



Zentrum für Entwicklungsforschung
Center for Development Research
ZEF Bonn

Economic and Ecological Restructuring of Land and
Water Use in Uzbekistan/Khorezm:
A Pilot Program in Development Research



ZEF Work Papers
for Sustainable Development in Central Asia

No. 9

Ressourcennutzung und Lokalverwaltung in Usbekistan Eine Gesetzessammlung

von

**Anja Schoeller-Schletter¹
(Übersetzungsbasis von Alwin Becker)²**

¹ Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg

² Center for Development Research, Bonn

Bonn, Oktober 2005

ZEF-Uzbekistan working papers contain preliminary material and research results from **the ZEF/BMBF/UNESCO-Project** on Economic and Ecological Restructuring of Land- and Water Use in the Region Khorezm (Uzbekistan). They are circulated prior to a peer review process to stimulate debate and to disseminate information as quickly as possible. Some of the papers in this series will be reviewed and eventually be published in some other form, and their content may also be revised. The sole responsibility for the contents rests with the authors.

Project internet site: <http://www.khorezm.uni-bonn.de/>

Ўзбекистон Республикасида табиий ресурслардан фойдаланиш ва маҳаллий бошқариш

Ўзбекистон Республикаси юридик конун ва қарорларнинг илк бор немис тилига таржима қилинган ушбу тўплами Ўзбекистон иқтисодиётининг кишлоқ хўжалиги секторига тегишли ҳамда ресурслардан фойдаланиш ва маҳаллий бошқариш тугрисидаги кенг қуламли қонунлар тўплами билан танишишга имкон яратиб беради. Ушбу тўплагга Ўзбекистонда 2005 йил декабрь ойигача қучга эга бўлган хусусийлик, ер ва сув ресурсларидан фойдаланиш имкониятларининг берилиши ва қўлланилиши (1), маҳаллий бошқарув (2), кишлоқ хўжалик ташиқлотларнинг ташиқлий шакллари (3), хўжалик ишлаб чиқаришни қўллаш стратегиялари (4), қонунбузарлик ва юридик ҳимоялар (5) тугрисидаги муҳим ҳуқуқий ҳужжатлар киритилган. Айрим ҳолларда эса аллақачон уз юридик қучини йўқотган қонунларнинг эски наشرлари ҳам ҳисобга олинган ва улар ҳужжатда бошқа ранг билан белгиланган.

Ушбу юридик ҳужжатларнинг немис тилига таржима қилиниши сиёсатчилар ва жамоат соҳасидаги илмий ходимларига Ўзбекистоннинг юридик тизимининг структурасини чуқурроқ урганишга имкон яратади ва Ўзбекистоннинг кишлоқ хўжалиги ва маҳаллий бошқаришнинг асосий омилларини аниқлайдиган қелғуси тадқиқотларни урганишда бирламчи муҳим манба бўлиб ердан беради. Мазкур ҳужжатлар ҳозирги пайтда қўлланиладиган қонунларга қай даражада риоя қилинаётганлиги ва Ўзбекистонда мавжуд бўлган иқтисодиёт, жамоат ва шахс эркинлиги устидан давлат назорати қай даражада сақланиб қелаётганлиги буйича масалаларни таҳлил қилишда асос бўлиб хизмат қилади. Ушбу қонунлар тўплами ҳозирги пайтда ЮНЕСКО/ЦЭФ илмий тадқиқот лойиҳасининг ижтимоий-ҳуқуқий бўлимида координатор сифатида фаолият қурсатиб қелаётган муаллифнинг Ўзбекистоннинг кишлоқ хўжалиги, иқтисодий ва маъмурий соҳалардаги ислохотлар буйича қилган қушимча ишлари натижасидир.

Использование природных ресурсов и местное управление в Узбекистане. Свод законов.

Аня Шёллер-Шлеттер¹
(Перевод: Альвин Беккер)²

РЕЗЮМЕ

Настоящий свод законов и других законодательных актов республики Узбекистан является первым переводом на немецкий язык и предоставляет доступ к широко охватывающему собранию законов о сельскохозяйственном секторе экономики Узбекистана, а также об использовании природных ресурсов и местном управлении. В данное собрание включены важнейшие правовые тексты, действующие в Узбекистане по состоянию на декабрь 2005 года: о собственности, предоставлении и использовании водных и земельных ресурсов (I); о местном управлении (II); об организационных формах сельскохозяйственных предприятий (III); о стратегии поддержки сельского хозяйства (IV); о нарушении закона и правовой защите (V). В отдельных случаях также учитываются более ранние редакции законов, уже утратившие юридическую силу, которые в тексте выделены другим цветом.

Данный перевод документов на немецкий язык предлагает политологам и социологам единственную в своём роде возможность ознакомиться со структурой действующей правовой системы Узбекистана и является важным первичным источником для дальнейших исследований определяющих факторов сельского хозяйства и местного управления в Узбекистане. Эти тексты являются базой для анализа вопроса о том, в какой степени в действительности соблюдается буква закона и насколько ещё сохраняется государственный контроль экономики, общества и личной свободы в существующей правовой структуре Узбекистана. Настоящее собрание является результатом дополнительной работы автора – координатора социально-правовой части текущего научно-исследовательского проекта ЮНЕСКО/ЦЕФ по сельскохозяйственной, экономической и административной реформе в Узбекистане.

¹ Институт сравнительного общественного права имени Макса Планка. Гейдельберг.

² Центр по изучению развития. Бонн.

***Ressourcennutzung und
Lokalverwaltung in Usbekistan.
Eine Gesetzessammlung***

von

*Anja Schoeller-Schletter
(Übersetzungsbasis von Alwin Becker)*

Zusammenfassung

Die vorliegende Sammlung macht einen umfangreichen Corpus von Gesetzen und normativen Akten der Republik Usbekistan zur Landwirtschaft und Lokalverwaltung in deutscher Sprache zugänglich. Die Sammlung umfasst zentrale Rechtstexte der Republik Usbekistan zu folgenden Themenbereichen: (I.) Eigentum, Überlassung und Nutzung von Grund und Boden sowie Wasser, (II.) Lokalverwaltung, (III.) Organisationsformen der landwirtschaftlichen Unternehmen, (IV.) Strategien für die Unterstützung der Landwirtschaft, (V.) Rechtsverletzungen und Rechtsschutz. Soweit möglich wurde der Versuch gemacht, die im Dezember 2005 geltenden Gesetze ausfindig zu machen. In ausgewählten Fällen wurden auch ältere, mittlerweile nicht mehr in Kraft befindliche Fassungen der Gesetze berücksichtigt und im Text gesondert markiert.

Die Übersetzung der Rechtstexte ins Deutsche soll Politologen und Sozialwissenschaftlern einen Einblick in die gegenwärtige Struktur des usbekischen Rechtssystems ermöglichen und als Primärquelle für weiterführende Studien zu Rahmen und System der Landwirtschaft und Lokalverwaltung in Usbekistan dienen. Die Texte bilden eine Basis für die Untersuchung der Frage, inwieweit gesetztes Recht die Wirklichkeit prägt, und speziell inwiefern die staatliche Kontrolle von Wirtschaft, Gesellschaft und persönlicher Freiheit im geltenden usbekischen Rechtssystem weiterhin verankert ist. Die Sammlung ist ein Nebenergebnis der Tätigkeit der Autorin bis 2004 als Koordinatorin der sozial- und rechtswissenschaftlichen Teile des laufenden UNESCO/ZEF Projektes zu ökologischen, wirtschaftlichen und administrativen Reformen in Usbekistan.

*Use of natural resources and local
government in Uzbekistan.
Compilation of Laws*

*Anja Schoeller-Schletter
(Basis of translation: Alwin Becker)*

Abstract

The present compilation of Uzbek laws and regulatory statutes makes available for the first time in German translation a wide ranging corpus of legal texts dealing with the agricultural sector of the Uzbek economy as well as the administration of resources and local administration. The compilation encompasses the central legal texts on (I.) ownership, tenure and use of land and water, (II.) local administration, (III.) organizational forms of agricultural enterprises, (IV.) aid strategies in support of agriculture, and (V.) infringement of the law and legal protection. The attempt was made to identify the version of the laws in force in Uzbekistan in December 2005. In a few cases older, now amended versions of the laws were also translated and marked in the text.

The translation of the documents into German is intended to offer political and social scientists an unbiased insight into the present structure of the Uzbek legal system and to serve as a primary source for future studies into the determinants of Uzbek agriculture and local administration. The texts contribute a sound basis for analysing the question, how far reality is being shaped by written regulations, specifically how far excessive state control of the economy, society and individual freedoms is still enshrined in the existing legal framework of Uzbekistan. The compilation is an additional product of the author's work as coordinator of the socio-legal parts of the ongoing UNESCO / ZEF project on the reform of the agricultural sector in Uzbekistan and related economic and administrative reforms.

Ressourcennutzung und Lokalverwaltung Usbekistans. Eine Gesetzessammlung

von Anja Schoeller-Schletter,

(Übersetzungsbasis von Alwin Becker)

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder den gesamten Text ohne vorherige Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	10
Übersetzungsvorlagen	12
Einleitung	15
I. Gesetze zu Eigentum, Grunderwerb und –nutzung, Wasser.....	18
1. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Eigentum in der Republik Usbekistan	18
(31. Oktober 1990, mit Änderungen bis einschließlich 13. Dezember 2002)	
2. Bodengesetzbuch der Republik Usbekistan	31
(30. April 1998, mit Änderungen bis einschließlich 30. August 2003)	
3. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das staatliche Bodenkataster.....	81
(28. August 1998, mit Änderungen bis einschließlich 03. Dezember 2004)	
4. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Wasser und die Wassernutzung	90
(6. Mai 1993, mit Änderungen bis einschließlich 12. Dezember 2003)	
II. Gesetze zur lokalen Verwaltung	119
5. Gesetz der Republik Usbekistan über die Staatsgewalt auf örtlicher Ebene	119
(2. September 1993, mit Änderungen bis einschließlich 03. Dezember 2004)	
6. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen zu Kengaschen der Volksdeputierten von Gebieten, Kreisen und Städten.....	131
(5. Mai 1994) <i>Auszug</i>	
7. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater	137
(29. April 2004)	
8. Das Gesetz der Republik Usbekistan über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung	146
(14. April 1999, mit Änderungen bis einschließlich 03. Dezember 2004)	

III. Gesetze zu landwirtschaftlichen Organisationsformen	160
9. Gesetz der Republik Usbekistan über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)	160
(30. April 1998, mit Änderungen bis einschließlich 12. Dezember 2003)	
10. Gesetz der Republik Usbekistan über den Farmbetrieb	174
(30. April 1998, mit Änderungen bis einschließlich 26. August 2004)	
11. Gesetz der Republik Usbekistan über Dechkan-Betrieb	185
(30. April 1998, mit Änderungen bis einschließlich 23. Mai 2005)	
IV. Verordnungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung	197
12. Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über zusätzliche Maßnahmen der Finanzierung, der materiell-technischen Versorgung, Zollvergünstigungen, Gewährung von Bankdienstleistungen und anderen Leistungen für Kleinunternehmen, Dechkan- und Farmbetriebe	197
(10. September 2001)	
13. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die wichtigsten Richtungen der Vertiefung der landwirtschaftlichen Reformen.....	202
(24. März 2003)	
14. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006	206
(27. Oktober 2003)	
V. Gesetze zu Rechtsverletzungen und Rechtsschutz	213
15. Strafgesetzbuch der Republik Usbekistan	213
(22. September 1994, mit Änderungen bis einschließlich 12. Dezember 2003) <i>Auszug</i>	
16. Gesetzbuch der Republik Usbekistan über administrative Verantwortung	220
(22. September 1994, mit Änderungen bis einschließlich 31. August 2000) <i>Auszug</i>	
17. Gesetz der Republik Usbekistan über Anrufungen durch Bürger (Neue Fassung)	230
(6. Mai 1994, mit Änderungen bis einschließlich 13. Dezember 2002)	

18. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Recht der Bürger, vor Gericht Rechtsmitteln gegen Handlungen und Beschlüsse, die die Rechte und die Freiheiten der Bürger verletzen, einzulegen.....	237
(30. August 1995)	
19. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan	240
(30. August 1995, Nr. 103-I, mit Änderungen bis einschließlich 30. August 2003)	
Literatur.....	248

Glossar

Aksakal – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], der Älteste. Vorsitzender von Mahalla, der von der Bürgerversammlung der Mahalla gewählt wird.

Aul – [karakalpakisch, Wiedergabe aus dem Russischen], die Bezeichnung „aul“ ist die karakalpakische Bezeichnung einer kleineren ländlichen Siedlung, die einem kleinen Dorf in Deutschland entspricht. Aul entspricht dem usbekisch-sprachigen Kischlak. Vgl. Große Sowjetische Enzyklopädie im Internet. „Большая советская энциклопедия“

Chokim – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Gouverneur auf Ebene von Gebiet, Kreis oder Stadt.

Chokimijat – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Verwaltung, der ein Chokim vorsteht.

Dechkan – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Kleinbauer.

Dechkan-Betrieb – [russ. „dechkanskoje chosjajstwo“], ein landwirtschaftlicher Kleinbaubetrieb.

Gebiet – [russ. „oblast“], eine administrative Einheit. Das russische Wort „oblast“ ist die Bezeichnung für einen größeren Verwaltungsbezirk in Russland und anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Vgl. Wikipädia. Die Freie Internet-Enzyklopädie. Die usbekische Verwaltung unterscheidet in die administrative Einheiten „oblast“ und „rayon“ (siehe Kreis).

Gewässer – [russ. „wody“], Im russischen Originaltext heißt es wörtlich „Wässer“. Es wird im Russischen unterschieden zwischen Wasser im Sinne von nicht abgrenzbaren Einheiten, z.B. Abwasser (wody) und Gewässer im Sinne von definierbaren Einheiten, z.B. Staubecken (wodojom). Im Deutschen dem Sprachgebrauch folgend wird beides als Gewässer übersetzt.

Gusar – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Zentrum einer Mahalla, in dem sich Versammlungsräume und Verkaufsstände der Händler befinden.

Kengasch – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Das Wort „kengasch“ ist die usbekische Entsprechung zum russischen Wort „sowjet“ (dt. Rat). Das Wort „sowjet“ wurde in zahlreichen Gesetzestexten der Republik Usbekistan, die in der Regel in usbekischer und russischer Sprache veröffentlicht werden, durch eine Reihe von Änderungsgesetzen der letzten Jahre durch das Wort „kengasch“ ersetzt.

Kischlak – [usbekisch, Wiedergabe aus dem Russischen], Bezeichnung für Dorf in Usbekistan und Tadschikistan.

Kreis – [russ. „rayon“], eine administrative Einheit. Das Wort „rayon“ ist die Bezeichnung für eine kleinere Verwaltungseinheit in Russland und anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion, die dem Landkreis in Deutschland entspricht. Sie ist der Verwaltungseinheit „oblast“ (siehe Gebiet) unterstellt. Vgl. Wikipädia. Die Freie Internet-Enzyklopädie.

Mahalla – [arabisch: Stadtteil, Wiedergabe aus dem Russischen], Nachbarschaftsgemeinde. Eine besondere Form der gesellschaftlichen Organisation in Usbekistan, die in der bürgerlichen Selbstverwaltung besteht. Die Selbstverwaltungen sind Versammlungen der

Bürger eines jeweiligen territorialen Gebildes - von Städten, Stadtteilen, Dörfern, Kischlaks und Aulen.

Naturlandwirtschaftliche Einteilung in Kreise – [russ. „prirodno-selskochosjajstwennoje rajonirowanije“], Einteilung des Grund und Bodens in territoriale Einheiten nach den Vorgaben und Gegebenheiten der Natur und Landwirtschaft.

Olij Madschlis – [arabisch: Rat, Versammlung], Parlament der Republik Usbekistan. Seit dem 26.12.2004 gibt es in Usbekistan ein Zweikammerparlament, bestehend aus der unteren, gesetzgebenden Kammer mit 120 Abgeordneten und der oberen, dem Senat mit 100 Senatoren. 16 Senatoren werden vom Präsidenten ernannt, die anderen - sechs pro Gebiet - von den Gebietsräten gewählt.

Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene – [russ. „mestnyje organy vlasti“], Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene, d.h. auf der Ebene von Gebiet, Kreis und Stadt. Das russ. Wort «власть» bezeichnet im Original der Gesetzestexte, die in russischer Sprache veröffentlicht werden, in Verbindung mit den Worten «законодательная», «исполнительная» und «судебная» entsprechend die Staatsgewalt der drei Zweige: Legislative, Exekutive und Judikative.

Schirkat – [arabisch: Firma, Unternehmen], landwirtschaftliche Genossenschaft in Usbekistan.

Übersetzungsvorlagen

In der Republik Usbekistan werden Gesetze, Verordnungen der Regierung, Erlasse des Präsidenten in folgenden Regierungszeitungen veröffentlicht:

- 1) Ведомости Верховного Совета Республики Узбекистан (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der Republik Usbekistan)
- 2) Ведомости Олий Мажлиса Республики Узбекистан (Nachrichtenblatt des Olij Madschlis der Republik Usbekistan)
- 3) Народное слово (Zeitung des Olij Madschlis der Republik Usbekistan und des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan).

Da diese Nachrichtenblätter in Deutschland nicht zugänglich sind, dienen hier Texte der Internetdatenbank der GTZ (<http://www.lexinfosys.de>), Texte der Datenbank „PRAVO“ der Firma Aviabrok-Consaud Co. Ltd., Taschkent (<http://www.pravo.uz>), Texte des Pressedienstes des Präsidenten der Republik Usbekistan, Texte der Zentralen Wahlkommission der Republik Usbekistan sowie Texte des Gemeinnützigen Zentrums für Information zum Recht als Vorlage für die vorliegenden Übersetzungen.

1. Gesetz der Republik Usbekistan über Eigentum in der Republik Usbekistan (31. Oktober 1990)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite des Systems PRAVO http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=356&sub=0#0, eine englische Übersetzung in der Datenbank der GTZ (<http://www.lexinfosys.de>). Beide sind frei zugänglich.

2. Bodengesetzbuch der Republik Usbekistan (30. April 1998)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite der GTZ <http://www.cis-legal-reform.org/document.asp?id=363> und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

3. Gesetz der Republik Usbekistan über das staatliche Bodenkataster (28. August 1998)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite des Systems PRAVO http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=8122&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

4. Gesetz der Republik Usbekistan über Wasser und Wassernutzung (6. Mai 1993)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite der GTZ <http://www.cis-legal-reform.org/document.asp?id=4076> und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

5. Gesetz der Republik Usbekistan über die Staatsgewalt auf örtlicher Ebene (2. September 1993)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=466&sub=0#0 sowie in der Datenbank der GTZ (http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=466&sub=0#0) und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

6. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen zu Kengaschen der Volksdeputierten von Gebieten, Kreisen und Städten (5. Mai 1994)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite des Gemeinnützigen Zentrums für Information zum Recht http://www.icnl.org/car/Laws/UZ_Law%20in%20oblast,%20region%20kengash.doc und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

7. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen zum Vorsitzenden (Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater (29. April 2004)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=37131&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

8. Gesetz der Republik Usbekistan über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung (14. April 1999)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf den Internetseiten <http://www.cis-legal-reform.org/document.asp?id=3549>
http://www.pravo.uz/archive/get_data.php3?topic=9974&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

9. Gesetz der Republik Usbekistan über landwirtschaftliche Genossenschaft (Shirkat) (30. April 1998)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite <http://www.cis-legal-reform.org/document.asp?id=364> und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

10. Gesetz der Republik Usbekistan über Farmbetrieb. Neue Fassung (26. August 2004)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=38417&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

11. Gesetz der Republik Usbekistan über Dechkan-Betrieb (30. April 1998)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=7409&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

12. Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über zusätzliche Maßnahmen der Finanzierung, material-technischen Versorgung, Zollvergünstigungen, Gewährung von Bankdienstleistungen und anderen Leistungen für Klein- und Mittelunternehmen, Dechkan- und Farmbetriebe (10. September 2001).

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite <http://www.cis-legal-reform.org/document.asp?id=6188> und ist frei zugänglich. Eine englische Version des Gesetzes ist nicht bekannt.

13. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die wichtigsten Richtungen der Vertiefung der Reformen der landwirtschaftlichen Reformen (24. März 2003)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite des Pressedienstes des Präsidenten der Republik Usbekistan (<http://www.press-service.uz/rus/documents/uk03242003.htm>) und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

14. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006 (27. Oktober 2003).

Die russische und englische Version des Erlasses finden sich auf der Internetseite des Pressedienstes des Präsidenten der Republik Usbekistan (<http://www.press-service.uz/rus/documents/uk10272003.htm>) und sind frei zugänglich.

15. Strafgesetzbuch der Republik Usbekistan (22. September 1994)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite <http://www.pravo.uz/economy/hrono.php3?year=1994&month=09> und ist nur registrierten Nutzern zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

16. Gesetzbuch der Republik Usbekistan über administrative Verantwortung (22. September 1994)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite <http://www.pravo.uz/economy/hrono.php3?year=1994&month=09> und ist nur registrierten Nutzern zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

17. Gesetz der Republik Usbekistan über Anrufungen der Bürger (6. Mai 1994)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=5196&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

18. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Recht der Bürger vor Gericht zu klagen, gegen Handlungen, die die Rechte und die Freiheit der Bürger verletzen (30. August 1995)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=2794&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

19. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan (30. August 1995)

Der Text des Gesetzes in russischer Sprache findet sich auf der Internetseite http://www.pravo.uz/economy/get_data.php3?topic=2788&sub=0#0 und ist frei zugänglich. Eine englische Version ist nicht bekannt.

Einleitung

Legal reform in Uzbekistan since independence

Since Uzbekistan became independent in 1991, its legal system has been subject to frequent changes. An enormous amount of legislation and presidential decrees has been passed, with phases of stagnation in the face of daunting economic and social problems. With the general aim of liberalizing former state owned sectors, the new legislation has redefined the legal status of agricultural producers, governmental bodies, supplying and purchasing entities, as well as the relationship between them. Market-oriented laws passed by Parliament coincided with resolutions of the ministerial cabinet and presidential decrees regarding the economy.³

In general, legal reform in Uzbekistan has remained a patchwork process, however. Although a great amount of legislation has been passed since independence, in many areas the existing Soviet law has remained in force more or less unchanged. Frequently, the legislature has opted for minor amendments or laws changing only specific aspects of the existing legal system. For example, Uzbekistan did not adopt the 1991 Fundamental Principles of Civil Legislation of the USSR and Republics – like Kazakhstan or the Russian Federation did – but instead the Civil Code of 1963 was partially replaced and augmented by individual laws on ownership, entrepreneurship, enterprises, foreign economic activity, lease, pledge, insurance, trademarks and service marks, foreign investment, bankruptcy, the protection of electronic computer and data base programmes, inventions, useful models and industrial design, joint-stock societies etc. (cf. Butler 1999: XII) Only step-by-step have new codes been passed covering complete fields of law, including a Criminal Code and a Code of Criminal Procedure (1994), a Civil Code and a Code of Civil Procedure (1995-97), a Labour Code (1995), a Tax Code and a Customs Code (1997).

During the transformation process, the focus of legal reform has been the privatization and deregulation of the economy, the establishment of national symbols and attributes of an independent state, and the reform of the judicial system. Among the other fields in which new legislation has been introduced, the amount of laws devoted to the protection of the environment is noteworthy and reflects the grave problems Uzbekistan faces in this regard.⁴

³ An overview of the legislative development offers Campbell, Afia and Azizov 2003. A list of the laws passed until 1999 is contained in Butler 1999: 933-968.

⁴ Chief among them the laws on the Protection of Nature (1992), on Specially Protected Nature Territories (1993), on the Protection of the Atmosphere (1996), on the Protection and Use of the Flora (1997) and on the Protection and Use of the Fauna (1997).

Changes to the regulation of the economy were enacted well before the independence of Uzbekistan, as a part of soviet perestroika. In contrast to reforms of other sectors of the economy, changes in the agricultural sector were delayed for a considerable amount of time, partly because of the importance of cotton for the export revenue of the state budget. (Campbell, Afia and Azizov 2003:49) While laws regulating the use of land and water were passed early on⁵, serious changes to the organizational structure of farms began only in 1998, with the Land Code, the Law on the agricultural cooperative (Shirkat), the Law on the farmer economy, and the Law on the Dekhan economy.

A considerable amount of legislation has been devoted to national symbols and denominations in consequence of Uzbekistan having become an independent state. Since the official declaration of independence on August 31, 1991, a new constitution was promulgated on December 8, 1992 and laws were subsequently passed regulating each of the new organs (for the most part between 1993 and 1995). Some changes to the state system have been introduced since then, among them the transformation of the legislative branch from a Supreme Soviet (1991) to an Oily Majlis (1993), which was later turned into a body with two chambers (2004). A direct result of the independence process have also been laws nationalizing – among other subjects – the anthem, flag, alphabet, state holidays, medals and honors granted by the state, and the military oath.

Another major field of legal reform has been the judiciary system of Uzbekistan. Following the enactment of the constitution, laws have been passed regulating the Procuracy (1992), the Courts (1993), the Qualification of Judges (1993), the Notary (1996), the Advocacy (1996) and the Ombudsman (1997), as well as laws on appeals by citizens (1994 and 1995). In spite of these new norms and regulations, even president Islam Karimov had “to admit frankly that despite undoubted achievements the judiciary system itself is still feeling the legacy of the Soviet past.” (Address on 29 August 2001, cited by Campbell, Afia and Azizov 2003: 1).

Technical regulatory deficiencies in Uzbekistan

In spite of a wide-ranging legislative activity, major problems persist or have been created. In a survey of recent legislation, Campbell, Afia and Azizov summarize that, “as in other post-Soviet countries, the adoption of statutory legislation was not sufficient in establishing the rule of law, as the ruling authorities had a tradition of statutory (legal) nihilism.” (2003: 50) It

⁵ Law on Land (1990), on Land Tax (1993), on Water and Water Use (1993), on Veterinary Science (1993), on Subsoil (1994), on Breeding Livestock (1995), and on Seed Growing (1996).

has furthermore become apparent, that many problems stem from deficiencies in the drafting of the laws itself. Among the chief deficits, that may be called “technical” in contrast to deficiencies by substance (sections 5 and 6), are the following:

- In certain areas, a multiplicity of laws and regulations has been introduced, creating textual collision and conflict of norms. For example, two separate laws regulate foreign investment. Contracts are regulated both by the Civil Code and by the Law on Contractual and Legal Basis of Activity Carried out by Economic Establishments.
- Within the laws, a uniform terminology is lacking. Identical words and phrases are used with different meaning. For example, “resident” is defined differently for the purpose of exchange and taxation controls.
- Legislation for the implementation of norms is frequently lacking, for example in the case of the Law on Evaluating Activity.
- The government has tried to pass executive regulations as laws, thus transgressing the hierarchy of normative acts and violating the limits to the executive power provided by the constitution. Even though the Constitution expressly subordinates the regulation of customs, exchange and banking issues to Parliament, for example, the Cabinet of Ministers has frequently adopted important regulations on banking issues, such as Nr. 24 of 15 January 1999 on measures for further reforming the banking system. (Campbell, Afia and Azizov 2003: 51).
- Laws regulating public administrative bodies often do not differentiate between functions, tasks and authorities. Formulations like “other functions determined by legislation” leave a lot of room for interpretation. The lack of clarity and vagueness of functions of the Cabinet of Ministers allow almost all issues to be referred to it. (Ergashev 2003:5-7)

I. Gesetze zu Eigentum, Grunderwerb und –nutzung, Wasser

1. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Eigentum in der Republik Usbekistan

31. Oktober 1990

In das vorliegende Gesetz wurden Änderungen entsprechend den Gesetzen der Republik Usbekistan von 07.05.93; 23.09.94; 06.05.95; 27.12.96, dem Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan, N 447-II vom 13.12.2002 eingetragen.

[Teil I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Das Recht auf Eigentum
- Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über das Eigentum
- Artikel 3. Objekte des Eigentumsrechts
- Artikel 4. Subjekte des Eigentumsrechts
- Artikel 5. Eigentumsformen
- Artikel 6. Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Eigentümers

Teil II. Privateigentum

- Artikel 7. Privateigentum

Teil III. Schirkateigentum (Gemeinschaftseigentum)

- Artikel 8. Allgemeine Bestimmungen
- Artikel 9. Familieneigentum
- Artikel 10. Eigentum einer Mahalla
- Artikel 11. Genossenschaftseigentum
- Artikel 12. Eigentum eines Pachtunternehmens
- Artikel 13. Eigentum eines Gemeinschaftsunternehmens
- Artikel 14. Eigentum einer Wirtschaftsgesellschaft und einer Gesellschaft
- Artikel 15. Eigentum von Wirtschaftsassoziationen (von Wirtschaftsvereinigungen)
- Artikel 16. Eigentum von gesellschaftlichen Vereinen
- Artikel 17. Eigentum von Religionsorganisationen

Teil IV. Staatseigentum

- Artikel 18. Allgemeine Bestimmungen
- Artikel 19. Objekte des Staatseigentums
- Artikel 20. Subjekt des Staatseigentums
- Artikel 21. Eigentum der Subjekte der Republik Usbekistan im Ausland
- Artikel 22. Objekte des Eigentums der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum von Gemeinden)
- Artikel 23. Subjekte des Eigentums der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum von Gemeinden)
- Artikel 24. Vermögen eines Staatsunternehmens
- Artikel 25. Eigentum der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft eines Staatsunternehmens
- Artikel 26. Vermögen einer Staatsbehörde

Teil V. Mischeigentum

Artikel 27. Mischeigentumsrecht

Artikel 27-1. Privatisierung des Staatseigentums

Artikel 28. Eigentum von Unternehmen mit ausländischen Investitionen

Teil VI. Eigentum von ausländischen Bürgern, Organisationen und Staaten

Artikel 29. Eigentum von ausländischen Bürgern

Artikel 30. Eigentum von ausländischen juristischen Personen

Artikel 31. Eigentum von ausländischen Staaten und internationalen Organisationen

Teil VII. Garantien und Schutz des Eigentumsrechts

Artikel 32. Garantien des Eigentumsrechts

Artikel 33. Schutz des Eigentumsrechts

Artikel 34. Schutz der Interessen des Eigentümers bei der Aufhebung seiner Rechte auf den Grundlagen, die das Gesetz vorsieht

Artikel 35. Unwirksamkeit der Akte, die die Rechte der Eigentümer verletzen

Artikel 36. Haftung der Staatsorgane für die Einmischung in die Ausübung der Befugnisse durch den Eigentümer]

Das Eigentum in der Republik Usbekistan ist unantastbar. Jeder hat das Recht auf Eigentum. (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 07.05.93*)

In der Republik Usbekistan sind alle Formen des Eigentums, die das wirkungsvolle Funktionieren der Wirtschaft und die Erhöhung des Wohlstandes des Volkes fördern, zugelassen. Das Gesetz garantiert die Unantastbarkeit und gleiche Bedingungen für die Entwicklung von allen Formen des Eigentums.

Die Republik Usbekistan schafft für den Eigentümer alle erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Unversehrtheit und der Mehrung seines Vermögens.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Das Recht auf Eigentum

1. Das Eigentumsrecht in der Republik Usbekistan wird durch das Gesetz anerkannt und geschützt.

2. Der Eigentümer besitzt, nutzt und verfügt über sein Vermögen nach eigenem Ermessen. Der Eigentümer ist berechtigt, in Bezug auf sein Vermögen Handlungen vorzunehmen, die dem Gesetz nicht widersprechen. Er darf sein Vermögen für die Durchführung jeder wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit nutzen, die nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

3. Der Eigentümer ist berechtigt, das ihm gehörende Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrecht an dem Vermögen auf andere Personen zu übertragen. In den Fällen, unter den Bedingungen und im Rahmen der Gesetze der Republik Usbekistan, kann dem Eigentümer eine Verpflichtung auferlegt werden, anderen Personen eine beschränkte Nutzung seines Vermögens zu gewähren.

4. Der Eigentümer ist berechtigt, unter den Bedingungen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan, Verträge mit Bürgern über die Nutzung ihrer Arbeit bei der Ausübung seines Eigentumsrechts abzuschließen.

Dem Bürger werden unabhängig von der Form des Eigentums, welche die Grundlage für die Nutzung der Arbeit des Bürgers bildet, soziale und wirtschaftliche Rechte und Garantien, die die Verfassung und andere gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan vorsehen, gewährleistet.

5. Bei der Verwirklichung des Eigentumsrechts darf der Umwelt kein Schaden zugefügt werden; Rechte und die durch das Gesetz geschützte Interessen von natürlichen und juristischen Personen sowie die des Staates dürfen nicht verletzt werden.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über das Eigentum

1. Eigentumsverhältnisse in der Republik Usbekistan werden durch das Grundgesetz der Republik Usbekistan, das vorliegende Gesetz und andere gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

2. Eigentumsverhältnisse in der Republik Karakalpakstan werden durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Karakalpakstan geregelt.

Artikel 3. Objekte des Eigentumsrechts

1. Als Objekte des Eigentums gelten: Boden, Erdinneres, Binnengewässer, Luftraum in den Grenzen der Republik Usbekistan, Pflanzen- und Tierwelt, Gebäude und Bauten, Güter, Wohnhäuser und Wohnungen, Erfindungen, Nutzmodelle, industrielle Muster, Topologien von Mikrochips, Produkte der Züchtung, Warenzeichen und Dienstleistungszeichen, technische Ausrüstung, geistige und materielle Gegenstände der Kultur, Geld, Wertpapiere, anderes Vermögen, Fähigkeit des Menschen zur Arbeit. (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 23.09.94; N 2022-XII*)

2. Verhältnisse bezüglich der Entwicklung und Nutzung von Erfindungen, Entdeckungen, wissenschaftlichen Werken, Literatur, Kunst, Information, wissenschaftlichen Ideen, technischen Neuentwicklungen und anderen Objekten des geistigen Eigentums werden durch die speziellen gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt.

3. Die Ausübung des Eigentumsrechts in Bezug auf Denkmäler der Geschichte und Kultur wird durch die speziellen gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt.

4. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Nutzung des Vermögens (Produktion und Gewinn) gehören dem Eigentümer dieses Vermögens, falls das Gesetz oder ein Vertrag dies nicht anders vorsehen.

Artikel 4. Subjekte des Eigentumsrechts

Als Subjekte des Eigentumsrechts gelten: Bürger der Republik Usbekistan, Gemeinschaften und ihre Vereinigungen, gesellschaftliche und religiöse Organisationen, Familienvereinigungen und andere bürgerliche Vereinigungen, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Räte der Volksdeputierten auf allen Ebenen sowie die von ihnen bevollmächtigten Organe der staatlichen Verwaltung, andere Staaten, internationale Organisationen, juristische Personen und Angehörige von anderen Staaten, Personen ohne Staatsangehörigkeit. Als Subjekte desselben Eigentums können verschiedene juristische Personen und Bürger sowie Personen ohne Staatsangehörigkeit gelten.

Artikel 5. Eigentumsformen

1. Das Eigentum in der Republik Usbekistan hat folgende Formen:
- Privateigentum;
 - Schirkateigentum (Gemeinschaftseigentum);
 - staatliches Eigentum der administrativ-territorialen Einheiten (Kommuneneigentum);
 - Mischform des Eigentums;

- gumentum von juristischen und natürlichen Personen anderer Staaten und internationalen Organisationen.

1. Die Republik Usbekistan garantiert Gleichberechtigung und Rechtsschutz für alle Eigentumsformen.

Artikel 6. Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Eigentümers

1. In Bezug auf die Verbindlichkeiten einer juristischen Person kann die Zwangsvollstreckung gegen jedes Vermögen, das der Person aufgrund des Eigentumsrechts, der gesamten wirtschaftlichen Führung oder Einsatzleitung gehört, gerichtet werden.

Der Eigentümer haftet nicht für die Verpflichtungen der von ihm gegründeten juristischen Personen und juristische Personen haften nicht für die Verpflichtungen des Eigentümers, mit Ausnahme der Fälle, die das die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan vorsehen.

2. Natürliche Personen haften in Bezug auf ihre Verpflichtungen mit ihrem Vermögen, auf das sie das Eigentumsrecht besitzen.

Ein Verzeichnis des Vermögens von natürlichen Personen, gegen das keine Zwangsvollstreckung aufgrund von Forderungen von Gläubigern betrieben werden kann, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt.

Teil II. Privateigentum

Artikel 7. Privateigentum

1. Das Privateigentum ist das Recht auf Privatbesitz, Privatnutzung und Privatverfügung über das eigene Vermögen. Das Privateigentum kann durch die unmittelbare Teilnahme des Eigentümers am Produktionsprozess und (oder) durch die Lohnarbeit gebildet werden.

2. Das Privateigentum ist neben den anderen Eigentumsformen unantastbar und ist staatlich geschützt. Dem Eigentümer kann sein Eigentum nur in den Fällen, in denen das gesetzlich vorgesehen und geregelt ist, entzogen werden.

3. Das Privateigentum wird gebildet und vermehrt durch den Gewinn, den die Bürger durch die Lohnarbeit, unternehmerische Tätigkeit, Gewinne aus Mitteln, die bei den Kreditinstituten eingelegt wurden, Aktien und andere Wertpapiere, das Erbvermögen und das auf andere, von den geltenden Rechtsvorschriften nicht verbotene Art und Weise erworbene Vermögen, erzielen. Zulässig ist die Bildung des Privateigentums, das durch die Teilnahme der Bürger an der Privatisierung des Staatsvermögens entsteht.

4. Der Bürger besitzt das ausschließliche Recht auf Verfügung über seine Fähigkeit zur Arbeit und seine Arbeitskraft. Er verwirklicht dieses Recht selbständig oder auf der Grundlage eines Kontraktes (Vertrages, Übereinkommens).

5. Das Mitglied einer Wohngenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft, Wochenendhausgenossenschaft, Garagengenossenschaft oder eine andere Genossenschaft, das seinen Anteilbeitrag für eine Wohnung, ein Wochenendhaus, eine Garage oder andere Bauten oder Räume, die ihm zur Nutzung gestellt wurden, in voller Höhe eingezahlt hat, erhält das Eigentumsrecht auf dieses Vermögen.

Der Eigentümer von Anleihescheinen der Taschschilsberbank [Taschkenter Wohnungssparbank], der einen Vorzugskredit restlos getilgt oder den gesamten Preis einer zu erwerbenden Wohnung eingezahlt hat, bekommt das Eigentumsrecht auf diese Wohnung. *(Eingefügt gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan N 357-I vom 27.12.96)*

Der Mieter vom Wohnraum, der sich im Haus des staatlichen und amtlichen Wohnungsfonds befindet, sowie Mitglieder seiner Familie sind berechtigt die entsprechende Wohnung oder das Haus (ein Teil des Hauses) vom Eigentümer zu erwerben.

Der Bürger hat das Recht, nach dem Eigentumserwerb des genannten Vermögens über dieses frei zu verfügen – es zu verkaufen, als Erbvermögen einzusetzen, zu vermieten, zu

verpfänden oder zum Gegenstand anderer Rechtsgeschäfte, die nicht im Widerspruch zum geltenden Gesetz stehen, zu machen.

6. Das Privateigentum entsteht in den Fällen, in denen das eigene Vermögen investiert wird; das Vermögen der Staatesbetriebe, Genossenschaftsbetriebe oder anderer Betriebe erworben wird; das Vermögen gepachtet wird; das Vermögen bei einer Versteigerung oder bei anderen Geschäften, die nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen, erworben wird.

7. Die Gesetze der Republik Usbekistan bestimmen welche Objekte sich nicht im Privateigentum befinden können.

8. Die Objekte des Handels und des Dienstleistungsbereiches zusammen mit Grundstücken, auf denen sich diese Objekte befinden, können als Privateigentum an juristische und natürliche Personen übergeben werden entsprechend den Bedingungen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. *(Eingefügt gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 23.09.1994 N 2022-XII und hier in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 06.05.95)*

Teil III. Schirkateigentum (Gemeinschaftseigentum)

Artikel 8. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Schirkateigentum (Gemeinschaftseigentum) schließt das Familieneigentum, das Eigentum einer Mahalla sowie das Eigentum von Genossenschaften, Pachtunternehmen, Genossenschaftsunternehmen, gesellschaftlichen und religiösen Organisationen, verschiedenen Wirtschaftsgesellschaften und Wirtschaftsgenossenschaften, Assoziationen und anderen Vereinigungen, die als juristische Personen gelten, ein. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 07.05.93)*

2. Die Entstehung und Mehrung des Gemeinschaftseigentums wird durch die Verpachtung der staatlichen Betriebe; die Verschaffung der Möglichkeit für die Gemeinschaft der Arbeiter, die erzielten Gewinne für die Erwerbung des staatlichen Vermögens zu nutzen; die Umwandlung der staatlichen Betriebe in die Aktiengesellschaften; freiwillige Vereinigung des Vermögens der Bürger und der juristischen Personen zwecks Schaffung von Genossenschaften und anderen Wirtschaftsgesellschaften und Gemeinschaften gewährleistet.

3. Das Verzeichnis des Vermögens, welches nicht in die verschiedenen Formen des Gemeinschaftseigentums umgewandelt werden kann, wird durch das Olij Madschlis der Republik Usbekistan bestimmt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 07.05.93)*

Artikel 9. Familieneigentum

Das Familieneigentum ist das Eigentum der Familienmitglieder. Das Familieneigentum kann Produktionsmittel und Gebrauchsgegenstände, hergestellte Produktion, die die gemeinsame Bedürfnisse der Familienmitglieder decken soll, die Haushaltung und Betreiben von Hilfwirtschaft und andere vom Gesetz erlaubte und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, einschließen.

Das Recht auf Familieneigentum besteht aus dem Recht des gemeinschaftlichen Eigentums der Eheleute und anderer Mitglieder der Familie sowie dem Recht jedes Familienmitglieds auf Privateigentum.

Artikel 10. Eigentum einer Mahalla

1. Zu den Objekten des Eigentums einer Mahalla gehören: das Vermögen, welches sich in dem Besitz und in der Nutzung der primären Verwaltungsorgane der öffentlichen Selbstverwaltung, Mahalla befindet und über welches

diese Verwaltungsorgane verfügen; das Vermögen, welches auf der Grundlage der Familienarbeitstätigkeit der Bewohner einer Mahalla oder auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Einnahmen sowie auf der Grundlage der Einnahmen, die durch die wirtschaftliche Nutzung dieses Vermögens erzielt wurden, entstanden ist; das Vermögen, welches auf der Grundlage freiwilliger Beiträge, materieller und wohlthätiger Hilfe, die von juristischen und natürlichen Personen geleistet wurde, entstanden ist; das Vermögen, welches auf der Grundlage materieller und finanzieller Ressourcen, die von den örtlichen Räten der Volkdeputierten übergeben wurden, entstanden ist.

2. Das Subjekt des Eigentums einer Mahalla sind die Einwohner der Mahalla.

Die Wahlorgane der Mahalla besitzen, nutzen, verfügen über das Eigentum der Mahalla gemäß dem Recht auf vollständige Wirtschaftsführung.

Artikel 11. Genossenschaftseigentum

1. Das Genossenschaftseigentum ist das gemeinsame Eigentum der Bürger, die auf der Grundlage der Mitgliedschaft zwecks der gemeinsamen Wirtschaftsführung oder zwecks anderer Tätigkeiten freiwillig eine Vereinigung gegründet haben.

2. Das Gemeinschaftseigentum wird aus finanziellen Mitteln und anderen Vermögensbeiträgen der Mitglieder der Genossenschaft, aus der von der Genossenschaft hergestellten Produktion, aus den durch die Realisierung der Produktion erzielten Einkünften und aus anderer Tätigkeit, die die Satzung der Genossenschaft vorsieht, gegründet.

3. Bei der Liquidation der Genossenschaft wird das Vermögen, das nach der Begleichung der Budgets und der Befriedigung der Forderungen der Banken und anderer Gläubiger übrig bleibt, unter den Mitgliedern der Genossenschaft in Übereinstimmung mit der Satzung verteilt.

Artikel 12. Eigentum eines Pachtunternehmens

Zum Eigentum eines Pachtunternehmens gehören: die hergestellte Produktion; erzielte Einkünfte und anderes Vermögen, das mit den Mitteln dieses Unternehmens erworben wurde.

Die Ordnung und die Beteiligungsbedingungen für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft eines Pachtunternehmens an seiner Geschäftsverwaltung und an der Verteilung der Einkünfte (des Gewinns) werden durch die gesetzliche Bestimmungen der Republik Usbekistan über die Pacht bestimmt.

Artikel 13. Eigentum eines Gemeinschaftsunternehmens

1. Das Eigentum eines Gemeinschaftsunternehmens entsteht im Falle der Übergabe des gesamten Vermögens eines staatlichen Betriebes in das Eigentum der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft sowie im Falle der Auslösung des gepachteten Vermögens oder im Falle des Vermögenserwerbs auf eine andere vom Gesetz vorgesehene Art und Weise.

Das Vermögen eines Gemeinschaftsunternehmens, einschließlich der hergestellten Produktion und erzielte Einkünfte, ist das Gemeinschaftseigentum der Arbeitsgemeinschaft.

2. In dem Vermögen eines Gemeinschaftsunternehmens werden Beiträge der Arbeiter des Unternehmens bestimmt. Ein solcher Beitrag setzt sich zusammen aus der Summe des eingebrachten Vermögens eines Arbeiter in das Vermögen des staatlichen Unternehmens oder des Pachtunternehmens, auf dessen Grundlage ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet wurde sowie aus dem Beitrag des Arbeiters zur Vermehrung des Vermögens dieses Unternehmens nach seiner Gründung.

Der Beitrag des Arbeiters zur Vermehrung des Vermögens wird ausgehend von seiner Arbeitsbeteiligung an der Tätigkeit des Unternehmens bestimmt.

Der Beitrag des Arbeiters eines Gemeinschaftsunternehmens wird verzinst; die entsprechenden Zinsen werden in der Höhe ausgezahlt, die durch die Arbeitsgemeinschaft ausgehend aus den Ergebnissen der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens bestimmt wird.

Der Arbeiter, der sein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen beendet hat sowie die Erben des verstorbenen Arbeiters erhalten den Wert des Beitrages.

Bei der Liquidation eines Gemeinschaftsunternehmens wird der Wert des Beitrages an die Arbeiter (an ihre Erben) aus dem Vermögen ausgezahlt, das nach der Begleichung des Budgets und der Befriedigung der Forderungen der Banken und anderer Gläubiger des Unternehmens übrig bleibt .

Artikel 14. Eigentum einer Wirtschaftsgesellschaft und einer Gesellschaft

1. Das Eigentum einer Wirtschaftsgesellschaft und einer Gesellschaft, welche juristische Personen sind, wird auf der Grundlage von Beiträgen der Mitglieder, auf der Grundlage des Vermögens, das im Laufe der wirtschaftlichen Tätigkeit entstanden ist oder auf eine andere vom Gesetz zugelassene Art und Weise erworben wurde, gegründet.

2. Der Beitrag des Mitgliedes einer Wirtschaftsgesellschaft und einer Gesellschaft kann aus den Grund- und Umsatzfonds, finanziellen Mitteln und Wertpapieren, anderem Vermögen oder Vermögensrechten bestehen.

3. Zum Mitglied einer Wirtschaftsgesellschaft und einer Gesellschaft können juristische und natürliche Personen oder Organe der staatlichen Verwaltung werden, falls dies nicht anders durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan vorgesehen ist.

4. Eine Aktiengesellschaft ist Eigentümer des Vermögens, das durch den Verkauf von Aktien oder im Laufe ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit entstanden ist oder das auf eine andere vom Gesetz nicht verbotene Art und Weise erworben wurde.

Aktionär können werden: Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, Organe der staatlichen Verwaltung, Bürger der Republik Usbekistan, juristische und natürliche Personen anderer Staaten, falls dies nicht anders durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan vorgesehen ist.

Ein Staatsunternehmen kann auf Beschluss eines staatlichen Organs, welches über die entsprechende Vollmacht verfügt, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, indem Aktien für den vollen Wert des Vermögens des Unternehmens ausgegeben werden. Die Mittel, die durch den Verkauf von Aktien entstehen, gehen, nachdem die Schulden des Staatsunternehmens getilgt wurden, in ein entsprechendes Budget ein.

Artikel 15. Eigentum von Wirtschaftsassoziationen (von Wirtschaftsvereinigungen)

1. Eine Wirtschaftsassoziation von Unternehmen und Organisationen (darunter Konzern, Fach-, Verflechtungs- und territoriale Vereinigungen) besitzt das Eigentumsrecht an dem Vermögen, das ihr von anderen Unternehmen und Organisationen freiwillig übergeben oder welches im Laufe ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vermehrt wurde.

2. Eine Wirtschaftsorganisation besitzt kein Eigentumsrecht an dem Vermögen der zu ihr gehörenden Unternehmen und Organisationen.

3. Das Vermögen, das nach der Beendigung der Tätigkeit der Wirtschaftsassoziation bestehen bleibt, wird unter den zu ihr gehörenden Unternehmen und Organisationen proportional zu den entrichteten Anteilsbeiträgen verteilt.

Artikel 16 Eigentum von gesellschaftlichen Vereinigungen

1. Gesellschaftliche Vereinigungen (politische Parteien, Massenbewegungen, darunter Volksfronten, Gewerkschaften, Frauen-, Veteranen-, Jugend- und Kinderorganisationen, freiwillige Gesellschaften, Künstlervereine, Fonds, Assoziationen und andere Vereinigungen der Bürger) können Eigentum in Form von Gebäuden, Bauten, Wohnungsfonds, technischer Ausrüstung, Inventar, Vermögensgegenständen aus dem Bereich

der Kultur, Aufklärung und Gesundheitsförderung, finanziellen Mitteln, Wertpapieren und anderem Vermögen, das für die durch ihre Satzungen vorgesehene materielle Tätigkeit erforderlich ist, besitzen.

Das Eigentum der gesellschaftlichen Vereinigungen kann auch aus Unternehmen bestehen, die entsprechend den Zielen, die in den Satzungen der gesellschaftlichen Vereinigungen festgelegt wurden, mit den Mitteln dieser Vereinigungen gegründet wurden.

Finanzielle Mittel der gesellschaftlichen Vereinigungen werden aus Beitritts- und Mitgliedschaftsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden, Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen, Lotterien, Einnahmen aus der wirtschaftlichen Produktions- und Verlagstätigkeit, anderen Einnahmen, die nicht durch das Gesetz verboten sind, gebildet.

Die Befugnisse von Verbänden und den zu ihnen gehörenden Vereinigungen betreffend Besitz, Nutzung und Verfügung über das Vermögen, das diesen Verbänden und den zu ihnen gehörenden Vereinigungen gehört, werden durch die Satzungen der Verbände und der Vereinigungen bestimmt.

Durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan können die Arten des Vermögens bestimmt werden, die im Hinblick auf die nationale Sicherheit oder in der Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen der Republik Usbekistan nicht im Eigentum der gesellschaftlichen Vereinigungen sein können.

Gesellschaftliche Vereinigungen können finanzielle Mittel und das andere Vermögen von anderen Staaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben, die in ihren Satzungen bestimmt wurden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

Politische Parteien und gesellschaftliche Bewegungen, welche politische Ziele verfolgen, sind nicht berechtigt, finanzielle und andere materiellen Hilfe von juristischen und natürlichen Personen anderer Staaten zu erhalten.

2. Vermögen, das nach der Liquidation einer gesellschaftlichen Vereinigung übrig bleibt, wird für die in der Satzung der Vereinigung bestimmte Ziele genutzt.

Artikel 17. Eigentum von Religionsorganisationen

1. Das Eigentum von Religionsorganisationen kann aus Gebäuden, Kultgegenständen, produktionsbestimmten und sozialbestimmten Objekten, Objekten des Wohltätigkeitsbereiches, finanziellen Mitteln und anderem Vermögen, das die Religionsorganisationen für ihre Tätigkeit benötigen, bestehen.

Religionsorganisationen haben das Eigentumsrecht an dem Vermögen, das mit ihren eigenen Mitteln erworben oder gegründet wurde, von den Bürgern oder Organisationen gespendet oder vom Staat übergeben wurde oder auf anderen Grundlagen, die das Gesetz nicht verbietet, erworben wurde.

Zum Eigentum von Religionsorganisationen kann das Vermögen gehören, das sich außerhalb der Republik Usbekistan befindet.

In der Republik Usbekistan wird die Übergabe des Vermögens zu wohltätigen Zwecken zugelassen.

Religionsorganisationen haben das Recht, um die freiwilligen finanziellen und andere Spenden zu bitten und sie entgegenzunehmen.

2. Finanzielle- und Vermögensspenden, welche die Religionsorganisationen erhalten sowie alle Arten der Geldzuwendungen von Bürgern sind steuerfrei.

Teil IV. Staatseigentum

Artikel 18. Allgemeine Bestimmungen

1. Zum Staatseigentum der Republik Usbekistan gehört das Eigentum der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum von Gemeinden). Die Verfügung über das staatliche Vermögen sowie dessen Verwaltung erfolgt im Namen des Volkes (der

Bevölkerung der administrativ-territorialen Einheiten) durch die entsprechenden Räte der Volksdeputierten und durch die von ihnen bevollmächtigten Organe der staatlichen Verwaltung.

Das Staatsvermögen kann sich nach der zwischen den Eigentümern dieses Staatsvermögens getroffenen Vereinbarung in ihrem gemeinsamen Eigentum befinden.

2. Das Vermögen, das aus den Budgetmitteln oder aus anderen Mitteln der Republik Usbekistan, der administrativ-territorialen Einheiten oder aus den Mitteln der ihnen unterstehenden Unternehmen, Organisationen und Stiftungen, gegründet oder erworben wird, gehört dementsprechend zum Eigentum der Republik Usbekistan oder zum Eigentum der administrativ-territorialen Formation.

3. Die Republik Usbekistan trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen der administrativ-territorialen Einheiten. Die administrativ-territorialen Einheiten tragen keine Verantwortung für die Verpflichtungen der Republik Usbekistan. Eine administrativ-territoriale Einheit trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen einer anderen administrativ-territorialen Einheit.

4. Die Republik Usbekistan kann gemeinsam mit anderen Staaten Eigentum bilden, in dem jedem beteiligten Staat bestimmte Anteile des Eigentumsrechts am Vermögen und an Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit zukommen.

Die Nutzung der Wasserressourcen, des Luftraumes und anderer Arten des Eigentums, die die zwischenstaatlichen Interessen betreffen, wird gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 19. Objekte des Staatseigentums

1. Die Republik Usbekistan hat das ausschließliche Eigentum an:
dem Grund und Boden (mit Ausnahme des Grund und Bodens, der als Eigentum in den Fällen unter den Bedingungen und im Rahmen der Gesetze der Republik Usbekistan überlassen wurde) und Erdinnerem, Binnengewässern, Pflanzen- und Tierwelt, Luftraum in den Grenzen des Territoriums der Republik; (*In der Fassung der Gesetze der Republik Usbekistan vom 23.09.94, Nr. 2022-XII und vom 06.05.95*)
dem Vermögen der Organe der Staatsgewalt und der Verwaltung der Republik Usbekistan;
den kulturellen und historischen Werten der Völker der Republik;
den Mitteln des Budgets der Republik, den Republik- und Staatsbanken, den Versicherungs-, Reserven- und andere Staatsfonds;
den Unternehmen, die die staatliche Bedeutung haben; staatlichen Hochschulen, den Objekten des sozialen und des kulturellen Bereiches und an anderem Staatsvermögen, das die Souveränität und wirtschaftliche Selbständigkeit der Republik sichert.

2. Die Ordnung für die Zuteilung von Grundstücken und sonstigen Naturressourcen und Objekten für die Deckung des staatlichen Bedarfes in der Republik Karakalpakstan wird durch das Abkommen zwischen der Republik Karakalpakstan und der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikel 20. Subjekt des Staatseigentums

Das Volk der Republik Usbekistan ist das Subjekt des staatlichen Eigentums. Die Verwirklichung des Eigentumsrechts im Namen des Volkes vollzieht das Olij Madschlis der Republik Usbekistan, der Präsident der Republik Usbekistan und die von ihnen bevollmächtigten Organe der staatlichen Verwaltung.

Artikel 21. Eigentum der Subjekte der Republik Usbekistan im Ausland

1. Der Besitz, die Nutzung des Vermögens und die Verfügung über das Vermögen des Staatseigentums der Republik Usbekistan im Ausland werden durch die Gesetz

der Republik Usbekistan sowie durch Gesetze jener Staaten, in denen sich das Eigentum befindet und durch die Bestimmung des internationalen Rechts geregelt.

Artikel 22. Objekte des Eigentums der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum einer Gemeinde)

Als Objekt des Eigentums eines Gebiets, eines Kreises, einer Stadt oder einer anderen administrativ-territorialen Einheit gilt das Vermögen, das mit den Mitteln des örtlichen Budgets gebildet oder erworben wurde sowie das Vermögen, das aus dem Staatseigentum übergeben wurde und das eine örtliche Bedeutung hat. Zum Eigentum einer Gemeinde gehören keine Objekte, die zum ausschließlichen Staatseigentum gehören.

Artikel 23. Subjekte des Eigentums der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum einer Gemeinde)

Die Bevölkerung der entsprechenden administrativ-territorialen Einheiten ist das Subjekt des Eigentums einer Gemeinde.

Die Verwirklichung des Eigentumsrechts wird durch die örtlichen Räte der Volksdeputierten der Republik Usbekistan vollzogen.

Artikel 24. Vermögen eines Staatsunternehmens

1. Das Vermögen, das zum staatlichen Eigentum gehört und einem staatlichen Unternehmen zugeteilt wurde, gehört ihm auf der Grundlage des Rechts auf vollständige wirtschaftliche Führung.

Bei der Ausübung des Rechts auf die vollständige wirtschaftliche Führung seines Vermögens besitzt, nutzt und verfügt das Unternehmen über das genannte Vermögen und ist in Bezug auf sein Vermögen berechtigt, nach eigenem Ermessen beliebige Handlungen vorzunehmen, die dem Gesetz nicht widersprechen. Auf das Recht auf die vollständige wirtschaftliche Führung werden die Regeln des Eigentumsrechts angewendet, falls die Gesetze der Republik Usbekistan dies nicht anders regeln.

Punkte 2 und 3 des vorliegenden Artikels wurden gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 07.05.93 aufgehoben.

Artikel 25. Eigentum der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft eines Staatsunternehmens

1. Ein Teil des Gewinns (Einkommens), das in einem staatlichen Unternehmen nach der Entrichtung von Steuern und anderen Zahlungen in das Budget übrig bleibt (Reingewinn), wird dem Eigentum der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dieses Unternehmens zugeführt und entsprechend der Gesetzgebung der Republik Usbekistan und der Satzung des Unternehmens genutzt.

2. Die Summe des Gewinns (des Einkommens), die dem Mitglied einer Belegschaft gehört, bildet seinen Beitrag.

Im Falle der Liquidation eines Unternehmens wird die Summe des Beitrages (der Wert der Aktien) an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (an die Erben) aus dem Vermögen, das nach der Begleichung des Budgets, der Forderungen der Banken und anderer Gläubiger des Unternehmens geblieben ist, ausgezahlt.

Artikel 26. Vermögen einer Staatsbehörde

1. Das Vermögen, das zum Staatseigentum gehört und vom Eigentümer einer Staatsbehörde (Organisation) zugeteilt wurde, deren Budget aus staatlichen Mitteln besteht, wird von dieser Behörde (Organisation) operativ verwaltet.

2. Staatsbehörden (Organisationen), deren Budget aus staatlichen Mitteln besteht und die in den durch gesetzliche Bestimmungen der Republik Usbekistan vorgesehenen

Fällen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben können, bekommen das Recht auf die selbständige Verfügung über die Einnahmen aus dieser Tätigkeit und über das Vermögen, das auf Kosten dieser Einnahmen erworben wurde.

3. Die Staatsbehörde (Organisation) haftet für ihre Verpflichtungen mit den finanziellen Mitteln, über die sie verfügt. Hat eine Staatsbehörde (Organisation) nicht ausreichende Mittel, so haftet der Eigentümer des entsprechenden Vermögens für die Verpflichtungen der Staatsbehörde.

Teil V. Mischeigentum

Artikel 27. Mischeigentumsrecht

Mischeigentumsformen werden durch die Verbindung der materiellen und der finanziellen Mittel der Eigentümer gebildet. Der Besitz des Mischeigentums ist entweder nach dem Prinzip der Teilnahme mit einem bestimmten Anteil oder nach dem Prinzip der gleichmäßigen Verteilung der Einkünfte unter den Eigentümern, die ihre Mittel zusammengelegt haben und nach der Vereinbarung zwischen den Beteiligten möglich.

Das Mischeigentum hat verschiedene Arten, die durch den Status der Besitzer, die ihre Mittel integrieren, bestimmt werden. Die Vereinigung des Eigentums der Republik Usbekistan und des Eigentums von anderen Staaten sowie der verschiedenen juristischen und natürlichen Personen ist zulässig.

Artikel 27-1 Privatisierung des Staatseigentums

Unternehmen, Vermögensgesamtheiten, Gebäude, Bauten und anderes Vermögen, das zum Eigentum der Republik Usbekistan oder der administrativ-territorialen Einheiten (Gemeinden) gehört, können veräußert werden an natürliche oder juristische Personen der Republik Usbekistan und anderer Staaten, unter den Bedingungen und im Rahmen der Gesetze der Republik Usbekistan. (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 06.05.95*)

Der Artikel 28 wurde durch das Gesetz der Republik Usbekistan N447-II vom 13.12.2002 aufgehoben.

Artikel 28. Eigentum der Unternehmen mit ausländischen Investitionen ⁶

Unternehmen mit ausländischen Investitionen auf dem Territorium der Republik Usbekistan sind solche, in denen der Anteil der ausländischen Investitionen nicht weniger als 10 % der Aktien (Anteile) oder des Satzungsfonds bildet. Diese Unternehmen üben ihre Tätigkeit in beliebigen rechtlichen Organisationsformen aus, die nicht den Gesetzen der Republik Usbekistan widersprechen.

Ein Unternehmen mit ausländischen Investitionen kann entweder durch die Gründung oder durch den Erwerb eines Anteiles der Beteiligung (der Aktien) in einem bereits gegründeten Unternehmen ohne ausländische Investitionen durch den ausländischen Investor sowie durch den vollständigen Erwerb eines solchen Unternehmens, unter anderem im Laufe des Prozesses der Privatisierung, gegründet werden. (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 23.09.94, N 2022-XII*)

Teil VI. Eigentum von ausländischen Bürgern, Organisationen und Staaten

Artikel 29. Eigentum von ausländischen Bürgern

⁶ In der vorliegenden Übersetzung sind zum Teil die vorangegangenen Artikelfassungen übersetzt und durch graue Markierung hervorgehoben.

Ausländische Bürger haben das Recht auf Eigentum auf dem Territorium der Republik Usbekistan. Der Staat garantiert dessen Unantastbarkeit sowie seine freie Überführung in andere Länder.

Artikel 30. Eigentum von ausländischen juristischen Personen

Ausländische juristische Personen sind berechtigt, auf dem Territorium der Republik Usbekistan das Eigentum zu haben, das für die Verwirklichung der wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit erforderlich und durch Gesetze der Republik Usbekistan nicht verboten ist, Das Eigentum der ausländischen juristischen Personen ist staatlich geschützt. Die gesetzlichen Bestimmungen garantieren die Vermehrung und Überführung des Eigentums in andere Länder.

Artikel 31. Eigentum von ausländischen Staaten und internationalen Organisationen

Ausländische Staaten und internationale Organisationen sind berechtigt, auf dem Territorium der Republik Usbekistan das Eigentum an dem Vermögen zu haben, das für die Wahrnehmung diplomatischer, konsularischer, sozial-kultureller, wohltätiger und anderer internationalen Beziehungen erforderlich ist, in den Fällen und im Rahmen, die durch internationale Verträge und die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt sind. Die Unversehrtheit, die Möglichkeit der Vermehrung und die Übertragung eines solchen Vermögens in andere Staaten wird garantiert.

Teil VII. Garantien und Schutz des Eigentumsrechts

Artikel 32. Garantien des Eigentumsrechts

1. Die Republik Usbekistan garantiert die Verwirklichung des Eigentumsrechts; gewährleistet Verfassungsrechte des Eigentümers. Die Einschränkung der Vermögensvermehrung sowie die Zwangsenteignung des Vermögens sind, mit Ausnahme der Fälle, die durch Gesetze der Republik Usbekistan geregelt sind, nicht zulässig.

2. Die Republik Usbekistan gewährleistet den juristischen und natürlichen Personen der Republik Usbekistan und anderer Staaten gleiche Bedingungen des Eigentumsrechtsschutzes.

Artikel 33. Schutz des Eigentumsrechts

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus fremdem rechtswidrigen Besitz in Übereinstimmung mit Zivilgesetzen der Republik Usbekistan zurückzufordern.

2. Der Eigentümer hat das Recht, die Beseitigung aller Verletzungen seines Rechts zu verlangen, auch wenn diese Verletzungen nicht mit dem Verlust des Besitzes verbunden waren.

3. Der Schutz des Eigentumsrechts wird durch das Gericht oder das Wirtschaftsgericht gewährleistet.

4. Die Rechte, die der vorliegende Artikel vorsieht, besitzt auch die Person, die zwar kein Eigentümer ist, die jedoch das Vermögen aufgrund des Rechts auf die vollständige wirtschaftliche Führung, operative Verwaltung, Erbesitz auf Lebenszeit, oder auf anderen Grundlagen, die das Gesetz oder der Vertrag vorsieht, besitzt. Diese Person hat das Recht auf Schutz ihres Besitzes auch gegen den Eigentümer.

Artikel 34. Schutz der Interessen des Eigentümers bei der Aufhebung seiner Rechte auf den Grundlagen, die das Gesetz vorsieht

1. Die Aufhebung des Eigentumsrechts im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Einziehung des Grundstücks, auf dem sich das Haus, andere Bauten, bauliche Anlagen, Pflanzungen, die dem Eigentümer gehören, befinden, oder nach einem anderen

Beschluss eines staatlichen Organs, der nicht unmittelbar auf die Einziehung des Vermögens bei dem Eigentümer gerichtet ist, ist nur in den Fällen und im Rahmen, die durch gesetzliche Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt sind, und mit der Entschädigung des Eigentümers im vollen Umfang für die Verluste, die ihm durch die Aufhebung des Eigentumsrechts entstanden sind, zulässig.

Ist der Eigentümer mit dem Beschluss, der die Aufhebung des Eigentumsrechts zur Folge hat, nicht einverstanden, so kann der Beschluss nicht vor der Entscheidung des Streits durch das Gericht oder das wirtschaftliche Gericht vollzogen werden. Bei der Behandlung der Streitsache werden auch alle Fragen zur Entschädigung des Eigentümers für die verursachten Verluste geregelt.

2. Die Einziehung des Vermögens des Eigentümers durch den Staat ist nur bei der Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen aufgrund der Verpflichtungen des Eigentümers in den Fällen und im Rahmen, die durch gesetzliche Bestimmungen der Republik Usbekistan geregelt sind sowie im Rahmen der Requirierung und der Beschlagnahme, zulässig.

In den Fällen der Naturkatastrophen, Unfällen, Epidemien, Viehseuchen und unter anderen außerordentlichen Umständen kann dem Eigentümer das Vermögen im Interesse der Gesellschaft nach dem Beschluss der Organe der staatlichen Gewalt unter den Bedingungen und im Rahmen der Gesetze der Republik Usbekistan mit der Auszahlung des Wertes des Vermögens (Requirierung) entzogen werden.

Das Vermögen kann in den Fällen, die die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan vorsehen, nach dem Beschluss eines Gerichtes oder des wirtschaftlichen Gerichtes dem Eigentümer beschlagnahmt werden.

Artikel 35. Unwirksamkeit der Akte, die die Rechte der Eigentümer verletzen

Falls nach der Entstehung eines gesetzwidrigen Akts des Organs der staatlichen Verwaltung oder des Organs der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene die Rechte des Eigentümers und anderer Personen, das ihm gehörende Vermögen zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, verletzt werden, so wird ein solcher Akt auf Antrag des Eigentümers oder der Person, deren Rechte verletzt wurden, vom Gericht für ungültig erklärt.

Verluste, die die Bürger, Organisationen und anderen Personen aufgrund der Entstehung der genannten Akte erleiden, sind im vollen Umfang aus den Mitteln, die dem entsprechenden Organ der Gewalt oder Verwaltung zur Verfügung stehen, zu erstatten.

Artikel 36. Haftung der Staatsorgane für die Einmischung in die Ausübung der Befugnisse durch den Eigentümer

Die staatlichen Organe sind nicht berechtigt, zusätzliche Verpflichtungen oder Beschränkungen, die die Gesetze der Republik Usbekistan nicht vorsehen, für die Eigentümer oder für die Personen, die das Vermögen aufgrund des Rechts auf die vollständige wirtschaftliche Führung, die operative Verwaltung oder aus einem anderen Grund, den das Gesetz oder der Vertrag vorsieht, besitzen, zu bestimmen.

Die staatlichen Organe tragen die Vermögensverantwortung in dem Umfang, den der Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes vorsieht, für den Verlust, der entstanden ist durch ihre unrechtmäßige Einmischung in die Ausübung der Befugnisse des Eigentümers oder der im ersten Teil des Artikels erwähnten Personen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Verfügung über das Vermögen. *(Eingefügt durch das Gesetz der Republik Usbekistan vom 23.09.94, N 2022-XII)*

Präsident der Republik Usbekistan I. Karimov

2. Bodengesetzbuch der Republik Usbekistan

Das vorliegende Bodengesetzbuch wurde durch das Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 589-I vom 30. April 1998 verabschiedet und durch die Verordnung Nr. 599-I vom 30. April 1998 in Kraft gesetzt. In das Bodengesetzbuch wurden Änderungen gemäß dem Gesetz über die Eintragung von Änderungen und Ergänzungen in bestimmte gesetzgebende Akte der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 eingetragen.

[Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Hauptaufgaben der Bodengesetzgebung
- Artikel 2. Grundprinzipien der Bodengesetzgebung
- Artikel 3. Akte der Bodengesetzgebung
- Artikel 4. Befugnis des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse
- Artikel 5. Befugnis der Organe der staatlichen Gewalt der Gebiete, der Stadt Taschkent im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse
- Artikel 6. Befugnis der Organe der staatlichen Gewalt der Kreise im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse
- Artikel 7. Befugnis der Organe der staatlichen Gewalt der Städte im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse

Kapitel 2. Bodenfonds

- Artikel 8. Kategorien des Bodenfonds
- Artikel 9. Einstufung von Grund und Boden in Kategorien und seine Verlegung aus einer Kategorie in die andere
- Artikel 10. Grundstück

Kapitel 3. Flurbereinigung

- Artikel 11. Naturlandwirtschaftliche Einteilung in Kreise
- Artikel 12. Bestimmung und Inhalt der Flurbereinigung
- Artikel 13. Prüfung und Bestätigung eines Flurbereinigungsprojektes
- Artikel 14. Monitoring von Grund und Boden
- Artikel 15. Staatliches Bodenkataster

Kapitel 4. Eigentum an Grund und Boden. Rechte von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken

- Artikel 16. Eigentum an Grund und Boden in der Republik Usbekistan
- Artikel 17. Rechte von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken
- Artikel 18. Entstehung des Eigentumsrechts von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken
- Artikel 19. Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstücken
- Artikel 20. Recht auf ständigen und befristeten Besitz und ständige und befristete Nutzung von Grundstücken
- Artikel 21. Grundstücke des gemeinsamen Besitzes oder der gemeinsamen Nutzung
- Artikel 22. Übergang des Rechts auf Besitz und des Rechts auf ständige Nutzung eines Grundstücks
- Artikel 23. Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz und zur Nutzung

- Artikel 24. Pacht von Grundstücken
- Artikel 25. Nutzung von Grundstücken für Forschungsarbeiten
- Artikel 26. Nutzung von Grundstücken zu Zwecken der Bebauung
- Artikel 27. Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken an Bürgern der Republik Usbekistan zu Zwecken des individuellen Wohnungsbaus und der Inbetriebhaltung eines Wohnhauses
- Artikel 28. Zahlungen für Grund und Boden
- Artikel 29. Belastungen eines Grundstücks
- Artikel 30. Recht auf eingeschränkte Nutzung eines fremden Grundstücks (Dienstbarkeit)
- Artikel 31. Entstehung des Rechts am Grundstück
- Artikel 32. Grundstücksplan. Grenzziehung auf dem Grundstück vor Ort
- Artikel 33. Dokumente, die das Recht auf ein Grundstück bestätigen
- Artikel 34. Kommission für die Behandlung von Fragen bezüglich der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken
- Artikel 35. Staatliche Registrierung von Rechten an Grundstücken
- Artikel 36. Beendigung der Rechte an Grundstücken
- Artikel 37. Beschlagnahme, Ablösung von Grundstücken zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen
- Artikel 38. Beschlagnahme eines Grundstücks bei der Verletzung der Bodengesetzgebung

Kapitel 5. Rechte und Pflichten des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks

- Artikel 39. Rechte des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks
- Artikel 40. Pflichten des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks
- Artikel 41. Garantien der Rechte an Grundstücken
- Artikel 42. Einschränkung der Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke

Kapitel 6. Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung

- Artikel 43. Zusammensetzung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung
- Artikel 44. Bewässerungsland
- Artikel 45. Ein besonders wertvolles, ertragsfähiges Bewässerungsland
- Artikel 46. Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung
- Artikel 47. Hersteller von landwirtschaftlichen Gütern und die Überlassung von Grundstücken den Herstellern der landwirtschaftlichen Güter
- Artikel 48. Pflichten der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter im Bereich der Nutzung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung
- Artikel 49. Grundbesitz von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkat) und von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen
- Artikel 50. Übergabe des Grund und Bodens in den Anteilfonds. Vermögensanteil in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 51. Innerbetriebliche Verteilung von Grundstücken. Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag)
- Artikel 52. Überlassung von Grund und Boden an die zwischenwirtschaftlichen

- Unternehmen und Organisationen
- Artikel 53. Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes
- Artikel 54. Überlassung von Grundstücken den Genossenschaften, die auf Grundlage der Unterabteilungen von landwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen gegründet werden
- Artikel 55. Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken an die Bürger für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes
- Artikel 56. Überlassung von Grundstücken Bürgern für die Bewirtschaftung eines gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebaus
- Artikel 57. Überlassung von Grund und Boden für die Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nebenwirtschaft
- Artikel 58. Ordnung und Bedingungen der Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung landwirtschaftlichen und anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen

Kapitel 7. Grund und Boden der Ortschaften (der Städte, der Siedlungen und der ländlichen Ortschaften)

- Artikel 59. Zusammensetzung des Grund und Bodens von Städten und Siedlungen
- Artikel 60. Grenze von Ortschaften. Vorstadtgebiete
- Artikel 61. Ordnung der Überlassung, der Beschlagnahme und der Ablösung von Grundstücken in Städten und Siedlungen
- Artikel 62. Bebauungsland der Städte und der Siedlungen
- Artikel 63. Anliegergrundstücke von Mehrwohnungshäusern
- Artikel 64. Grund und Boden der öffentlichen Nutzung der Ortschaften
- Artikel 65. Landwirtschaftliche und andere Nutzflächen in Städten und Siedlungen
- Artikel 66. Grund und Boden in Städten, auf dem sich Waldanpflanzungen befinden
- Artikel 67. Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und Verteidigungswesens und anderer Bestimmung in Städten und Siedlungen
- Artikel 68. Grund und Boden der ländlichen Ortschaften

Kapitel 8. Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung

- Artikel 69. Zusammensetzung von Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung
- Artikel 70. Überlassung von Grund und Boden an Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung

Kapitel 9. Grund und Boden der besonders geschützten Gebiete

- Artikel 71. Die Zusammensetzung von Grund und Bodens besonders geschützter Gebiete
- Artikel 72. Grund und Boden zum Zweck des Naturschutzes
- Artikel 73. Grund und Boden zum Zweck des Gesundheitswesens
- Artikel 74. Grund und Boden zum Zweck der Erholung
- Artikel 75. Grund und Boden mit historisch-kultureller Zweckbestimmung

Kapitel 10. Grund und Boden des Waldfonds, des Wasserfonds und Grund und Boden des Reservebestandes

- Artikel 76. Grund und Boden des Waldfonds

- Artikel 77. Grund und Boden des Wasserfonds
Artikel 78. Grund und Boden des Reservebestandes

Kapitel 11. Bodenschutz

- Artikel 79. Erhaltung des Grund und Bodens und Ordnung des Bodenschutzes
Artikel 80. Ökologische Anforderungen bei der Verteilung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb von Objekten, Bauten und baulichen Anlagen
Artikel 81. Nutzung des chemisch oder radioaktiv kontaminierten Grund und Bodens
Artikel 82. Wirtschaftliche Stimulierung der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes von Grund und Bodens

Kapitel 12. Die Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden

- Artikel 83. Hauptaufgaben der Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden
Artikel 84. Organe, die die Kontrolle der Nutzung und des Schutz es von Grund und Boden durchführen
Artikel 85. Ordnung der Durchführung der staatlichen Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden

Kapitel 13. Entschädigung der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken und Entschädigung für Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion

- Artikel 86. Entschädigung der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken
Artikel 87. Entschädigung für Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion
Artikel 88. Verwendung der Mittel, die im Rahmen der Entschädigung für Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion eingehen

Kapitel 14. Beilegung von Bodenstreitigkeiten und Haftung für die Verletzung der Bodengesetzgebung

- Artikel 89. Beilegung von Bodenstreitigkeiten
Artikel 90. Haftung für die Verletzung der Bodengesetzgebung
Artikel 91. Rückgabe des eigenmächtig besetzten Grund und Bodens]

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Hauptaufgaben der Bodengesetzgebung

Grund und Boden ist der Nationalreichtum, der zweckmäßig zu nutzen ist und als Grundlage des Lebens, der Tätigkeit und des Wohlstandes des Volkes der Republik Usbekistan staatlich geschützt wird.

Zu den Hauptaufgaben der Bodengesetzgebung gehören: die Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse mit dem Ziel, im Interesse gegenwärtiger und zukünftiger Generationen eine wissenschaftlich begründete, zweckmäßige Nutzung und den Schutz von Grund und Boden, die Regeneration und die Erhöhung der Fruchtbarkeit des Grund und Bodens, die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt, die Schaffung von Bedingungen für die gleichberechtigte Entwicklung aller Formen der Wirtschaftsführung und den Rechtsschutz von juristischen und natürlichen Personen bezüglich der Nutzung von Grundstücken zu sichern sowie die Stärkung der Gesetzlichkeit in diesem Bereich.

Artikel 2. Grundprinzipien der Bodengesetzgebung

Die Bodengesetzgebung basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- die Erhaltung des Bodenfonds, die Verbesserung der Qualität und die Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens, der als der wichtigste Naturschatz die Grundlage Lebenstätigkeit der Bürger bildet;
- die Sicherung der rationellen, effektiven und zweckbestimmten Nutzung des Bodens;
- die Sicherung des Sonderschutzes, der Erweiterung und der streng zweckbestimmten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, vor allem des Bewässerungslandes;
- die staatliche und andere Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen der Fruchtbarkeitserhöhung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verbesserung des Meliorationszustandes und des Bodenschutzes;
- Prävention der Bodenschädigung und der Schädigung der gesamten Umwelt; Gewährleistung der ökologischen Sicherheit;
- Vielfältigkeit der Besitzformen und der Nutzung des Bodens, Sicherung der Gleichberechtigung für die Teilnehmer an den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden, Schutz ihrer gesetzlichen Rechte und ihrer Interessen;
- Entgeltlichkeit der Bodennutzung;
- Sicherung der Vollständigkeit und Zugänglichkeit der Information über den Bodenzustand.

Artikel 3. Akte der Bodengesetzgebung

Die Bodengesetzgebung besteht aus dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen Akten der Gesetzgebung, welche die Grund- und Bodenverhältnisse regeln.

Die Grund- und Bodenverhältnisse in der Republik Karakalpakstan werden auch durch die Gesetze der Republik Karakalpakstan geregelt.

Verhältnisse aus den Bereichen Bergbau, Forstnutzung, Wassernutzung, die Verhältnisse aus dem Bereich der Nutzung und des Schutzes der Böden, der Pflanzen- und Tierwelt, sowie der Freiluft werden durch besondere Gesetze geregelt.

Falls ein internationaler Vertrag für die Republik Usbekistan andere Regelungen als die der Bodengesetzgebung der Republik Usbekistan bestimmt, so werden die Regelungen des internationalen Vertrages angewendet.

Artikel 4. Befugnis des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse

Das Ministerkabinett der Republik Usbekistan ist im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse zuständig für:

- die Umsetzung der Einheitspolitik des Staates hinsichtlich der rationellen Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden;

- die Verabschiedung von Ordnungsvorschriften betreffend die Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen Akten der Gesetzgebung;

- die Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Programmen für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, rationelle Nutzung und Schutz von Grund und Boden in Verbindung mit anderen Naturschutzmaßnahmen und in der Zusammenarbeit mit Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene;

- die Organisierung der Durchführung der naturlandwirtschaftlichen Einteilung in Kreise, der Flurbereinigung, des Monitorings von Grund und Boden und der Führung des staatlichen Bodenkatasters;

- die Verfügungen über Grund und Boden, der zum Eigentum des Staates gehört;

- Koordinierung der Tätigkeit der Ministerien und Ämter bei der Nutzung und Schutz von Grund und Boden;

die Aufhebung des Rechts auf Besitz und Nutzung von Grund und Boden sowie des Rechts auf Pacht von Grundstücken und des Rechts auf Eigentum am Grund und Boden nach der geltenden Ordnung in Übereinstimmung mit dem Artikel 36 des vorliegenden Gesetzbuches;

die Organisierung der staatlichen Kontrolle der rationellen Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden;

die Behandlung von anderen Fragen aus dem Bereich der Regulierung von Grund- und Bodenverhältnisse, für die das Ministerkabinett der Republik Usbekistan zuständig ist.

Artikel 5. Befugnisse der Organe der staatlichen Gewalt der Gebiete und der Stadt Taschkent im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse

Die Organe der staatlichen Gewalt der Gebiete und der Stadt Taschkent sind im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse zuständig für:

die Ausarbeitung und Verwirklichung von Territorialprogrammen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens, zur rationellen Nutzung und Schutz von Grund und Boden;

die Durchführung der staatlichen Kontrolle der zweckmäßigen, rationellen und effektiven Nutzung der Bodenressourcen und des Schutzes des Grund und Bodens;

die Organisierung der Flurbereinigung, des Monitorings von Grund und Boden und der Führung des staatlichen Bodenkatasters;

die Überlassung von Grund und Boden für juristische Personen zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht für landwirtschaftliche und andere staatlichen und öffentlichen Zwecke;

die Beschlagnahme von Grund und Boden mit Ausnahme von Grund und Boden mit besonders wertvollen und fruchtbaren Böden; von Grund und Boden, auf dem sich besonders geschützte Territorien befinden; von Grund und Boden der Vorortzonen und städtischer Grünanlagen; von Grund und Boden mit Versuchsfeldern der Forschungseinrichtungen und Lehranstalten; von Grund und Boden mit Waldflächen- unabhängig von Größen;

die Veräußerung von Grundstücken zum Eigentumserwerb an diplomatische Vertretungen und die ihnen gleichgestellten internationalen Organisationen, die in der Republik Usbekistan akkreditiert sind, zu Zwecken der Errichtung von Gebäuden ihrer Vertretungen, einschließlich des Residenzbaus des Leiters der Vertretung ;

die Aufhebung des Rechts auf Besitz und Nutzung von Grund und Boden sowie auf Pacht des Grundstücks und des Rechts auf Eigentum am Grundstück nach der geltenden Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Artikel 36 des vorliegenden Gesetzbuches;

die Behandlung von anderen Fragen bei der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse, für welche die Organe der staatlichen Gewalt der Gebiete und der Stadt Taschkent zuständig sind.

Artikel 6. Befugnisse der Organe der staatlichen Gewalt der Kreise im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse

Die Organe der staatlichen Gewalt der Kreise sind im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse zuständig für:

die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen der Erhöhung der Fruchtbarkeit der Böden, der rationellen und effektiven Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens;

die Durchführung der staatlichen Kontrolle der rationellen Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens;

die Überlassung von Grund und Boden zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht Bürgern, juristischen Personen sowie die Beschlagnahme von Grund und Boden, mit Ausnahme von Bewässerungsflächen, Heuschlägen und Weiden, die bereits grundlegend melioriert wurden; von Grund und Boden des Waldfonds, mit Ausnahme der Flächen mit Waldpflanzen, von Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des

Fernmeldewesens, des Verteidigungswesens und der anderen Bestimmung, von Grund und Boden des Wasserfonds – in der Größe von bis zu 10 Hektar auf einen Landbesitzer und Landnutzer;

die Verpachtung von Grund und Boden an Bürger für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes;

die Überlassung von Grund und Boden aus der Bodenreserve zum Besitz ,zur Nutzung und zur Pacht an Bürger, juristische Personen unabhängig von der Größe des Grundstücks;

die Veräußerung von Grundstücken zum Eigentumserwerb an juristische und natürliche Personen samt der Objekte des Handels und des Dienstleistungsbereiches;

die Ausführung des Rechtes, auf der Auktionsbasis den Bürgern eine Erbbesitz an den Grundstücken auf Lebenszeit zu gewähren;

die Organisierung der Flurbereinigung, des Monitorings von Grund und Boden und der Führung des staatlichen Bodenkatasters;

die Organisierung der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken und Geschäfte mit diesen; (*Absatz 10 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert*)

Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken, an Landpachtverträgen sowie an Vereinbarungen über Dienstbarkeit;

die Aufhebung der Rechte auf Besitz und Nutzung des Grund und Bodens sowie auf Pacht von Grundstücken und des Eigentumsrechts an Grundstücken nach der geltenden Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Artikel 36 des vorliegenden Gesetzbuches;

die Behandlung von Fragen auf dem Gebiet des Bodenbesitzes und der Bodennutzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, der Institutionen und Organisationen im Falle ihrer Gründung, Reorganisierung und Liquidation;

die Behandlung von anderen Fragen bei der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse, für welche die Organe der staatlichen Gewalt der Kreise zuständig sind.

Artikel 7. Befugnisse der Organe der staatlichen Gewalt der Städte im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse

Die Organe der staatlichen Gewalt der Städte sind im Bereich der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse zuständig für:

die Ausarbeitung und Realisierung von Maßnahmen der rationellen und effektiven Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens;

die Durchführung der staatlichen Kontrolle der rationellen Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens;

die Überlassung des Grund und Bodens zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht sowie die Beschlagnahme von Grund und Boden innerhalb der Stadtgrenze, mit Ausnahmen von Grund und Boden der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, der Institutionen und Organisationen unabhängig von der Größe des Grundstücks;

die Veräußerung von Grundstücken zum Eigentumserwerb an juristische und natürliche Personen samt der Objekte des Handels und des Dienstleistungsbereiches

die Ausführung des Rechtes, auf der Auktionsbasis den Bürgern den Erbbesitz an den Grundstücken auf Lebenszeit zu gewähren;

die Organisierung der Flurbereinigung, der Monitoring von Grund und Boden und der Führung des staatlichen Bodenkatasters;

Organisierung der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken und Geschäfte mit diesen (*Absatz 8 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert*)

Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken, an Landpachtverträgen sowie an Vereinbarungen über Dienstbarkeit;

die Aufhebung der Rechte auf Besitz und Nutzung des Grund und Bodens sowie auf Pacht von Grundstücken und des Eigentumsrechts an Grundstücken nach der geltenden Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Artikel 36 des vorliegenden Gesetzbuches;

die Behandlung von anderen Fragen bei der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse, für welche die Organe der staatlichen Gewalt der Städte zuständig sind.

Kapitel 2. Bodenfond

Artikel 8. Kategorien des Bodenfonds

Der Bodenfond in der Republik Usbekistan wird gemäß der Hauptzweckbestimmung des Grund und Bodens in folgende Kategorien unterteilt:

1) Der Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Bestimmung ist solcher Grund und Boden, der für die Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft überlassen wurde oder solcher, der zu diesen Zwecken bestimmt wurde. Der Grund und Boden mit landwirtschaftlichen Bestimmung wird in Nutzflächen mit Bewässerung und Nutzflächen ohne Bewässerung, Ackerbauflächen, Heuschläge, Weiden, mehrjährige Obstplantagen und Weinbauflächen eingeteilt;

2) Grund und Boden der Ortschaften (der Städte, der Siedlungen und der ländlichen Siedlungen) - Grund und Boden, der sich innerhalb der Grenzen von Städten und Siedlungen sowie innerhalb von ländlichen Siedlungen befindet;

3) Industrielle Nutzflächen, der Grund und Boden der Transportwirtschaft, des Fernmeldewesens, des Verteidigungswesens und der anderen Bestimmung- Grund und Boden, der zu genannten Zwecken juristischen Personen überlassen wurde;

4) Grund und Boden der Naturschutzgebiete, des Gesundheitswesens und Grund und Boden für Zwecke der Durchführung von Freizeitaktivitäten-Grund und Boden der besonders geschützten Naturgebiete, Grund und Boden mit Heileigenschaften sowie Grund und Boden, der im Bereich der Massenerholung und des Massentourismus genutzt wird;

5) Grund und Boden, der eine geschichtlich-kulturelle Bestimmung hat- Grund und Boden mit geschichtlich-kulturellen Denkmälern;

6) Grund und Boden des Waldfonds-Waldflächen sowie freie Flächen, die der Forstwirtschaft überlassen wurden;

7) Grund und Boden des Wasserfonds- Flächen mit Wasserobjekten, Wasserwirtschaftsanlagen und Wasserableitungstreifen an den Ufern von Wasserobjekten;

8) Grund und Boden des Reservefonds.

Artikel 9. Einstufung von Grund und Boden in Kategorien und seine Verlegung aus einer Kategorie in die andere

Die Einstufung von Grund und Boden in die Kategorien des Bodenfonds erfolgt gemäß der Hauptzweckbestimmung des Grund und Bodens.

Die Hauptzweckbestimmung von Grund und Boden besteht aus den durch die Gesetze festgelegte Ordnung und Bedingungen der Nutzung des Grund und Bodens zu konkreten Zwecken, die zum Inhalt der Dokumentation des Bodenkatasters gehören.

Die Verlegung von Grund und Boden in die Kategorie des Bodenfonds und seine Verlegung aus einer Kategorie in die andere wird durch die Organe vorgenommen, die berechtigt sind, Grundstücke zu überlassen. *(Absatz 4 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Einstufung des Grund und Bodens in die Kategorien des Bodenfonds und ihre Verlegung aus einer Kategorie in die andere wird durch Organe vorgenommen, die berechtigt sind, Grundstücke zu überlassen.

Die Einstufung von Grund und Boden in die Kategorie des Bodenfonds und seine Verlegung aus einer Kategorie in die andere wird durch die Organe vorgenommen, die berechtigt sind, Grund und Boden zum Besitz und zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Kategorie des Bodenfonds wird in Beschlüssen über die Überlassung der Grundstücke, die von Organen getroffen werden, die das Recht auf Überlassung von Grundstücken haben, in Bescheinigungen, in Verträgen, in anderen Unterlagen, die das Recht an Grundstücken bezeugen, in Unterlagen der Staatlichen Bodenkatasters angegeben; *(Der Absatz 5 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Kategorie des Bodenfonds wird in den Beschlüssen über die Zurverfügungstellung von Grundstücken, die von Organen verfasst wurden, die berechtigt sind, Grundstücke zum Besitz und zur Nutzung zur Verfügung zu stellen; in Bescheinigungen, Verträgen und anderen Dokumenten, die das Recht am Grund und Boden bescheinigen; in Dokumenten des staatlichen Bodenkatasters, Dokumenten der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken angegeben.

Die Verletzung der geltenden Ordnung bei der Verlegung des Grund und Bodens aus einer Kategorie in eine andere gilt als Grund für die Erklärung der Kategorieverlegung für rechtswidrig und der auf dieser Grundlage getätigten Grundstücksgeschäfte für unwirksam sowie für die Absage der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken.

Artikel 10. Grundstück

Ein Grundstück ist ein Teil des Bodenfonds, der eine feste Grenze, Fläche, Lage, Rechtsordnung und andere Charakteristika, die im staatliche Bodenkataster registriert sind, hat. *(Absatz 1 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Ein Grundstück ist ein Teil des Bodenfonds, der eine feste Grenze, Fläche, Lage, Rechtsordnung und andere Charakteristika, die im staatlichen Bodenkataster und in den Unterlagen der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken festgehalten sind, hat.

Die Grenzen eines Grundstücks werden in den Plänen festgehalten und vor Ort markiert. Die Grundstücksfläche wird nach der Markierung der Grundstücksgrenzen vor Ort errechnet.

Ein Grundstück kann teilbar und unteilbar sein.

Ein teilbares Grundstück ist ein Grundstück, das ohne Änderung seiner Hauptzweckbestimmung und ohne Verletzung der Feuerschutznormen, der hygienischen, ökologischen, städtebaulichen und anderen verpflichtenden Normen und Regeln in Teile geteilt werden kann, von denen jeder nach der Teilung ein selbständiges Grundstück bilden kann.

Ein unteilbares Grundstück ist ein Grundstück, das nach seiner Hauptzweckbestimmung nicht in selbständige Grundstücke geteilt werden kann.

Kapitel 3. Flurbereinigung

Artikel 11. Naturlandwirtschaftliche Einteilung in Kreise

Die naturlandwirtschaftliche Einteilung des Grund und Bodens in Kreise ist die Einteilung der Territorien unter Berücksichtigung von Naturverhältnissen und den agrobiologischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Pflanzen.

Die Nutzung und der Schutz von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Bestimmung erfolgt in Übereinstimmung mit der naturlandwirtschaftlichen Einteilung des Grund und Bodens in Kreise.

Die Forderungen der normativen Akte bezüglich der naturlandwirtschaftlichen Einteilung des Grund und Bodens in Kreise gehören zu den gesetzlichen Belastungen der Grundstücke und werden in Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken juristischen und natürlichen Personen eingeschlossen.

Artikel 12. Bestimmung und Inhalt der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die auf Organisation der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden, Erfassung und Bewertung der Bodenressourcen, Schaffung von günstigen Umweltverhältnissen und Verbesserung der Naturlandschaften, Aufstellung von Gebiets- und innerbetrieblichen Flurbereinigungsplänen, gerichtet sind.

Die Flurbereinigung wird durch die Organe des Flurbereinigungsdienstes gemäß dem Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan, des Organs der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene oder auf Antrag von juristischen und natürlichen Personen durchgeführt.

Die Flurbereinigung wird unterteilt in Prognose-, Vorprojekt-, zwischenbetriebliche und innerbetriebliche Flurbereinigung.

Die Prognose- und Vorprojektflurbereinigung umfasst folgendes:

- 1) Ausarbeitung eines Schemas der Nutzung und des Schutzes der Boden- und Wasserressourcen in der Republik und ihren Regionen;
- 2) Ausarbeitung eines Flurbereinigungsschemas der Kreise und der Gebiete;
- 3) Ausarbeitung der Prognosen, der staatlichen und Gebietsprogramme zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der rationellen Nutzung und des Schutzes des Bodens;
- 4) Begründung der Verteilung und der Festlegung der Grenzen von besonders geschützten Naturgebieten;

Die zwischenbetriebliche Flurbereinigung umfasst folgendes:

- 1) Markierung der Grenzen von Dörfern (Aul; Kischlak), Siedlungen, Kreisen, Städten, Gebieten vor Ort;
- 2) Projekterstellung zur Bildung von neuen und zur Neuordnung von bereits bestehenden Grundstücken von Grundstückbesitzern, Landnutzern, Pächtern und Eigentümern mit der Beseitigung der ungünstigen Bedingungen an der Lage des Grund und Bodens.
- 3) Projekterstellung für die Zuteilung von Grund und Boden an neuorganisierte oder reorganisierte landwirtschaftliche Betriebe, Institutionen und Organisationen;
- 4) Projekterstellung für die Zuteilung von Grund und Boden an Betriebe, Institutionen und Organisationen, der zu staatlichen und öffentlichen Zwecken eingezogenen wird;
- 5) Zuteilung von Grundstücken vor Ort, Vorbereitung von Unterlagen, die das Recht an dem Besitz und der Nutzung des Grund und Bodens sowie das Pacht- und Eigentumsrecht an Grundstücken bescheinigen;
- 6) Ausarbeitung von Arbeitsprojekten zur Neulanderschließung, zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zur Erhaltung und Erhöhung der Fruchtbarkeit der Böden, zur Rekultivierung des gestörten Bodens; zum Schutz des Bodens vor Wasser- und Winderosion, Schlammlawinen, Bergrutschen, Anstieg des Grundwassers; Versumpfung, Austrocknung; Verunreinigung durch Industrieabfälle, radioaktive oder chemische Substanzen;
- 7) Durchführung der Inventarisierung vom gesamten Grund und Boden und die systematische Aufdeckung des ungenutzten, nicht rational genutzten oder nicht zweckbestimmt genutzten Grund und Bodens;
- 8) Ausarbeitung der Flurbereinigungsdokumentation für Ressourcenbewertung, die Nutzung und Schutz von Grund und Boden;
- 9) Durchführung von Maßnahmen der Bodenbewertung.

Die zwischenbetriebliche Flurbereinigung wird innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Kreise oder der Gruppen der in wechselseitigem Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen oder Organisationen nach der Ordnung durchgeführt, welche die Gesetze bestimmen.

In den Fällen, in denen die Projekte der zwischenbetrieblichen Flurbereinigung das Gebiet der anderen Kreise oder Siedlungen und Städte betreffen, werden die Fragen ihrer

Grenzenänderung gemäß der Ordnung der Grenzbestimmung der administrativ-territorialen Einheiten vor Ort behandelt.

Projekte der zwischenbetrieblichen Flurbereinigung werden nach ihrer Bestätigung in die Natur (auf die Landschaft) mit der Markierung der Grenzen der Grundstücke von Landbesitzern, Landnutzern, Pächtern und Eigentümern durch Grenzzeichen des festgelegten Musters übertragen.

Die innerbetriebliche Flurbereinigung umfasst die innerbetriebliche Organisation des Territoriums von landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen mit der Führung der wissenschaftlich begründeten Saatfolge, mit Gestaltung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Heuschläge, Weiden, Obstgärten, Weinbauflächen und sonstige), mit Ausarbeitung von Maßnahmen der Bodenerosionsbekämpfung sowie der komplexen Rekonstruktion des Bewässerungsbodens.

Die Umsetzung der Projekte der innerbetrieblichen Flurbereinigung wird vom Projekturheber überwacht. Die Überwachung ist ein Bestandteil der Flurbereinigung.

Im Rahmen der Flurbereinigung können andere Projekte, die mit der Nutzung und dem Schutz von Grund und Boden verbunden sind, ausgearbeitet werden.

Bei der Durchführung der Flurbereinigungsarbeiten werden topographisch-geodätische, kartographische, Boden-, agrochemische, geobotanische, historisch-kulturelle und andere Untersuchungen und Forschungen vorgesehen.

Artikel 13. Prüfung und Bestätigung eines Flurbereinigungsprojektes

Die Unterlagen über Festlegung der Grenzen von administrativ-territorialen Einheiten vor Ort sowie die Unterlagen über andere Prognose- und Vorprojektflurbereinigungsarbeiten werden nach der gesetzlich bestimmten Ordnung geprüft und bestätigt.

Projekte der zwischenbetrieblichen und innerbetrieblichen Flurbereinigung werden durch die Eigentümer des Vermögens der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen oder durch die von ihnen bevollmächtigten Organe geprüft und angenommen und mit Organisationen, die daran Interesse haben, abgestimmt.

Projekte der zwischenbetrieblichen Flurbereinigung werden durch den Chokim des Gebiets bestätigt. Projekte der Zuteilung von Grund und Boden an juristische und natürliche Personen werden durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Chokime der Gebiete, der Kreise und der Städte bestätigt.

Projekte der innerbetrieblichen Flurbereinigung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen werden durch den Chokim des Kreises bestimmt. Die Änderungen in die Flurbereinigungsprojekte werden mit der Genehmigung der Organe, die diese Projekte bestätigten, eingetragen.

Die Flurbereinigung wird von den Organen des Flurbereinigungsdienstes durchgeführt auf Kosten des staatlichen Budgets. Die Ausarbeitung von Flurbereinigungsprojekten für Organisation des landwirtschaftlichen Grund und Bodens, die Verbesserung und Schutz von Grund und Boden, die Durchführung von Maßnahmen des Erosionsschutzes und der Melioration kann auf Antrag von juristischen und natürlichen Personen auf ihre Kosten durchgeführt werden.

Artikel 14. Monitoring von Grund und Boden

Das Monitoring von Grund und Boden besteht aus dem System von Beobachtungen des Zustandes des Bodenfonds mit dem Ziel, Veränderungen rechtzeitig zu erkennen, Bewertungen von Grund und Boden sowie die Prävention und Beseitigung der Folgen von negativen Prozessen rechtzeitig durchzuführen.

Auf den Grundlagen des Monitorings von Grund und Boden wird die informative Versorgung für die Führung des staatlichen Bodenkatasters, die Nutzung von Grund und

Boden, die Flurbereinigung, staatliche Kontrolle der zweckmäßigen und rationalen Nutzung des Bodenfonds und des Bodenschutzes gewährleistet.

Die Ordnung für die Realisierung des Monitorings von Grund und Boden wird durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikel 15. Staatliches Bodenkataster

Das staatliche Bodenkataster besteht aus einem System von notwendigen und authentischen Daten und Dokumenten über die natürlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Grund und Bodens, seine Kategorien, Bestimmung der Qualität und Werte, Lage und Größe der Grundstücke und ihrer Verteilung unter den Landbesitzern, Landnutzern, Pächtern und Eigentümern.

Das staatliche Bodenkataster bildet die Grundlage für die staatlichen und Branchenkataster der Naturressourcen, die zum einheitlichen System der staatlichen Kataster der Republik Usbekistan gehören.

Das staatliche Bodenkataster dient dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan, den Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene, den daran interessierten juristischen und natürlichen Personen als Informationsquelle über den Grund und Boden zu Zwecken der Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse, Organisation der rationellen Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens, Flurbereinigung, Begründung der Höhe der Zahlungen für den Grund und Boden, Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Das staatliche Bodenkataster bildet die Grundlage für die Bestimmung des Wertes von Grund und Boden.

Die Daten des staatlichen Bodenkatasters sind bei der Nutzung und Schutz von Grund und Boden, bei der Überlassung (Veräußerung) und Beschlagnahme von Grundstücken, bei der Bestimmung der Zahlungshöhe für den Grund und Boden, bei der Durchführung der Flurbereinigung, bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit und bei der Realisierung von anderen Maßnahmen der Nutzung und des Schutzes des Bodens unbedingt anzuwenden.

Das staatliche Bodenkataster wird von den Organen des staatliches Katasteramtes und des Flurbereinigungsdienstes mit den Mitteln des staatlichen Budgets nach dem für die ganze Republik einheitlichen System, geführt.

Die Führung des staatlichen Bodenkatasters wird durch die Durchführung von topographisch-geodätischen, kartographischen, Boden-, agrochemischen, geobotanischen und anderen Untersuchungen und Forschungsarbeiten, der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens, der Registrierung der Rechte der Landbesitzer, Landnutzer, Pächter und Eigentümer an Grundstücken, gewährleistet.

Die Ordnung der Führung des staatlichen Bodenkatasters wird durch die Gesetze bestimmt.

Kapitel 4. Eigentum an Grund und Boden. Rechte von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken

Artikel 16. Eigentum an Grund und Boden in der Republik Usbekistan

Grund und Boden ist das Staatseigentum, das Volksreichtum, der zweckmäßig zu nutzen ist, er wird staatlich geschützt und kann nicht gekauft oder verkauft, getauscht, geschenkt, verpfändet werden mit Ausnahmen von Fällen, welche die Gesetze der Republik Usbekistan bestimmen.

Artikel 17. Rechte von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken

Juristische Personen können aufgrund des Rechts auf ständigen Besitz, ständige Nutzung, befristete Nutzung, Pacht und Eigentum in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen Akten der Gesetzgebung Grundstücke haben.

Natürliche Personen können aufgrund des Rechts auf lebenslangen Erbbesitz, ständige Nutzung, befristete Nutzung, Pacht und Eigentum in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen Akten der Gesetzgebung Grundstücke haben.

Artikel 18. Entstehung des Eigentumsrechts von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken

Das Eigentumsrecht von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken entsteht nach der Ordnung, die gesetzlich bestimmt ist, bei der Privatisierung von Objekten des Handels und des Dienstleistungsbereiches zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden.

Das Eigentumsrecht an Grundstücken der diplomatischen Vertretungen und der ihnen gleichgestellten internationalen Organisationen, die in der Republik Usbekistan akkreditiert sind, entsteht bei der ihnen [gegenüber gerichteten] Veräußerung von Gebäuden oder Teilen der Gebäude, die als Räume solcher Vertretungen genutzt werden, einschließlich die Residenz des Leiters einer Vertretung, zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, sowie Grundstücken für Zwecke der Errichtung von Gebäuden solcher Vertretungen, nach der gesetzlich bestimmten Ordnung.

Das Eigentumsrecht von ausländischen juristischen und natürlichen Personen, d.h. von diplomatischen Mitarbeitern, Pressevertretern, die in der Republik Usbekistan akkreditiert sind, Mitarbeitern der ständigen Vertretungen von Firmen, Unternehmen und internationalen Organisationen, Personen, die als Angestellte in Unternehmen mit ausländischen Investitionen tätig sind sowie Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Republik und ein Aufenthaltserlaubnis haben, an Grundstücken entsteht bei der ihnen [gegenüber gerichteten] Veräußerung der Wohnräume zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, nach der gesetzlich bestimmten Ordnung.

Artikel 19. Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstücken

Das Recht auf Gewährung eines Grundstücks zum lebenslangen Erbbesitz haben Bürger der Republik Usbekistan:

- für die Bewirtschaftung eines Dechkanbetriebes
- für individuellen Wohnungsbau und Inbetriebhaltung eines Wohnhauses;
- für Anlegen einer Gemeinschaftsgärtnerei und Weinbauflächen.

Das Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstücken kann auch in anderen Fällen, welche die Gesetze vorsehen, zuerkannt werden.

Das Recht der Bürger auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstücken wird durch die staatliche Urkunde über das Recht auf lebenslangen Erbbesitz eines Grundstücks bestätigt.

Die Form der staatlichen Urkunde über das Recht auf lebenslangen Erbbesitz des Grundstücks, das Verfahren zu ihrer Registrierung und Ausstellung bestimmt die Gesetzgebung.

Artikel 20. Recht auf ständigen und befristeten Besitz und ständige und befristete Nutzung von Grundstücken

Grundstücke können juristischen und natürlichen Personen zum ständigen und befristeten Besitz und zur ständigen und befristeten Nutzung überlassen werden.

Unternehmen, Institutionen und Organisationen werden Grundstücke zum ständigen Besitz für die Bewirtschaftung der Land- oder Forstwirtschaft und in den Fällen, die die Gesetze vorsehen, auch zu anderen Zwecken überlassen.

Grundstücke werden zur ständigen oder befristeten Nutzung
Bürgern der Republik Usbekistan;

Industrie-, Transport und anderen nicht landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen;

Unternehmen mit ausländischen Investitionen, internationalen Vereinigungen und Organisationen;
ausländischen juristischen und natürlichen Personen überlassen.

In den Fällen, die die Gesetze vorsehen, werden Grundstücke zur Nutzung auch anderen Organisationen und Personen überlassen.

Das Recht auf ständigen Besitz eines Grundstücks wird durch die staatliche Urkunde über das Recht auf ständigen Besitz eines Grundstücks bestätigt.

Das Recht auf ständige Nutzung eines Grundstücks wird durch die staatliche Urkunde über das Recht auf ständige Nutzung eines Grundstücks bestätigt.

Formen der staatlichen Urkunden, das Verfahren zu ihrer Registrierung und Ausstellung bestimmt die Gesetzgebung.

Befristete Nutzung von Grundstücken kann kurzfristig bis zu drei Jahren und langfristig von drei bis zehn Jahren sein. Falls die Produktionstätigkeit die Verlängerung dieser Fristen erforderlich macht, können diese für einen Zeitraum, der den entsprechenden Zeitraum der kurzfristigen oder langfristigen Nutzung nicht überschreitet, verlängert werden. Die Fristverlängerung der befristeten Nutzung von Grundstücken erfolgt durch Organe, welche diese Grundstücke überlassen haben.

Grundstücke, die zu Zwecken der Viehzucht in Wüsten-, Halbwüsten-, Steppen- und Bergregionen genutzt werden, können landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen für einen Zeitraum von bis zu fünfundzwanzig Jahren überlassen werden.

Artikel 21. Grundstücke des gemeinsamen Besitzes oder der gemeinsamen Nutzung

Ist die Teilung eines Grundstücks aufgrund des Absatzes 5. des Artikels 10. des vorliegenden Gesetzbuches nicht möglich, so wird das Grundstück als ein Grundstück des gemeinsamen Besitzes oder der gemeinsamen Nutzung von mehreren juristischen und natürlichen Personen anerkannt, was in die staatlichen Urkunden eingetragen wird, die das Recht auf ständigen Besitz oder ständige Nutzung von Grundstücken bescheinigen.

Artikel 22. Übergang des Rechts auf Besitz und des Rechts auf ständige Nutzung eines Grundstücks

Bei dem Übergang des Eigentumsrechts, des Rechts auf wirtschaftliche Führung oder des Rechts auf operative Verwaltung von Unternehmen, Gebäuden, baulichen Anlagen oder anderen Immobilien wird zusammen mit diesen Objekten auch das Recht auf Besitz und ständige Nutzung des Grundstücks, auf dem sich die genannten Objekte befinden und das für ihre Nutzung erforderlich ist, übertragen.

Bei dem Übergang des Eigentumsrechts (bei Kauf, Schenkung oder durch Erbschaft und sonstiges) an einem Wohnhaus, Gartenhäuschen an natürliche Personen werden mit dem Übergang des Eigentumsrechts an diesen Bauten auch Rechte auf Besitz und Nutzung von dem ganzen Grundstück, auf dem sich diese Bauten befinden, übertragen.

Der Übergang des Rechts auf Besitz und auf ständige Nutzung eines Grundstücks, auf dem sich ein Unternehmen, Gebäude, eine bauliche Anlage oder andere Immobilie befinden, erfolgt durch die Eintragung von Daten über den neuen Grundstücksbesitzer oder Grundstücksnutzer in das Bodenkatasterbuch des Kreises, der Stadt aufgrund von entsprechenden Verträgen, Beschlüssen der Eigentümer oder der von ihnen bevollmächtigten Organen und Personen und durch die Aushändigung an diese staatlicher Urkunden, die das Recht auf ständigen Besitz, ständige Nutzung oder das Recht auf lebenslangen Erbbesitz des Grundstücks bescheinigen.

Bei dem Übergang des Eigentumsrechts, des Rechts auf wirtschaftliche Führung, des Rechts auf operative Verwaltung eines Teils des Unternehmens, eines Gebäudes, einer baulichen Anlage oder einer anderen Immobilie wird an den neuen Eigentümer oder Besitzer

anderer Sachrechte das Recht auf Besitz und ständige Nutzung von einem Teil des Grundstücks in der seinem Anteil an dem Unternehmen, Gebäude oder anderer Immobilie entsprechenden Größe übertragen; und falls solch eine Aufteilung des Grundstücks nicht möglich ist oder falls Streitigkeiten bezüglich der Fragen, die der Absatz 3. des vorliegenden Artikels vorsieht, entstehen, wird das Grundstück durch Organe des staatlichen Katasters und Flurbereinigungsdienstes nach Bewilligung des Chokims des Kreises, der Stadt mit anschließender staatlicher Registrierung des Recht auf Besitz und ständige Nutzung des Grundstücks und Ausstellung entsprechender staatlichen Urkunden, aufgeteilt.

Artikel 23 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert.

Artikel 23. Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken

Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz, Nutzung, Pacht und Eigentum erfolgt durch Zuweisung.

Die Zuweisung von Grundstücken erfolgt durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Chokime von Gebieten, der Stadt Taschkent, Landkreisen oder Städten nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung.

Die Überlassung (Veräußerung) eines Grundstücks, das sich bereits in Besitz, Nutzung, Pacht und Eigentum befindet, erfolgt nur nach der Beschlagnahme (Ablösung) dieses Grundstückes nach der geltenden Ordnung.

Für den Bau von Industrieunternehmen, Eisenbahnlinien, Autobahnen, Kommunikationsverbindungen und elektrischen Fernleitungen, Pipelines sowie für andere nicht landwirtschaftliche Zwecke wird der nicht landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden oder solcher, der nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen niedriger Qualität überlassen (veräußert). Die Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zu den oben genannten Zwecken aus dem Bestand des Waldfonds erfolgt überwiegend zu Lasten von Flächen, die frei vom Waldwuchs sind oder Flächen mit Sträuchern und qualitativ minderwertigen Anpflanzungen.

Die Inbesitznahme und Nutzung des überlassenen (veräußerten) Grundstücks vor der Festlegung der Grenzen dieses Grundstücks durch die Organe des Flurbereinigungsdienstes vor Ort und vor der Aushändigung von Dokumenten, die das Recht auf Besitz oder das Recht auf Nutzung des Grundstücks bestätigen, ist verboten.

Die Ordnung der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz, Nutzung, Pacht und Eigentum bestimmt die Gesetzgebung.

Artikel 23. Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz und zur **Nutzung**

Die Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz und Nutzung erfolgt nach der Ordnung der Zuweisung.

Die Zuweisung von Grundstücken erfolgt durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Chokime der Gebieten, Chokime der Stadt Taschkent, Chokime der Kreise und Städte nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung.

Die Überlassung (Veräußerung) von einem Grundstück, das sich bereits in Besitz oder Nutzung befindet, erfolgt nur nach der Beschlagnahme dieses Grundstückes nach der geltenden Ordnung.

Für den Bau von Industrieunternehmen, Eisenbahnlinien, Autobahnen, Kommunikationsverbindungen und elektrischen Fernleitungen, Pipelines sowie für andere nicht landwirtschaftliche Zwecke werden nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen niedriger Qualität überlassen (veräußert). Bei der Überlassung (Veräußerung) von Flächen zu den oben genannten Zwecken aus dem Bestand

des Waldfonds werden überwiegend Flächen, die frei vom Waldwuchs sind oder Flächen mit Sträuchern und qualitativ minderwertigen Anpflanzungen, zur Verfügung gestellt.

Die Inbesitznahme und Nutzung von dem überlassenen (veräußerten) Grundstück vor der Festlegung der Grenzen dieses Grundstücks durch die Organe des Flurbereinigungsdienstes vor Ort und vor der Aushändigung von Dokumenten, die das Recht auf Besitz oder das Recht auf Nutzung des Grund und Bodens bestätigen, ist verboten.

Die Ordnung der Überlassung (Veräußerung) von Grund und Boden zum Besitz und zur Nutzung bestimmt die Gesetzgebung.

Artikel 24. Pacht von Grundstücken

Die Grundstücks-pacht ist das Recht auf befristeten, entgeltlichen Besitz und Nutzung vom Grundstück gemäß Bedingungen des Pachtvertrages.

Auf der Grundlage eines Pachtvertrages wird ein Grundstück:

Bürgern und juristischen Personen der Republik Usbekistan durch den Chokim der Kreise und der Städte;

Unternehmen mit ausländischen Investitionen, internationalen Vereinigungen und Organisationen, ausländischen juristischen und natürlichen Personen durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan überlassen.

Landwirtschaftliche Betriebe, Institutionen und Organisationen können Pächtern Grundstücke auf Grundlage einer innerbetrieblichen Pacht nur zu Zwecken der landwirtschaftlichen Produktion überlassen.

Die Unterpacht eines gepachteten Grundstücks oder seines Teils ist verboten, mit Ausnahme von Fällen, die das Gesetz vorsieht.

Pachtgrundstücke können nicht gekauft oder verkauft, verpfändet, geschenkt oder getauscht werden. Für die Aufnahme eines Kredits kann das Recht auf die Pacht eines Grundstücks verpfändet werden. Der Pächter ist berechtigt, seine Rechte auf Pacht eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Verpächters nur in den Fällen zu verpfänden, die das Gesetz oder der Pachtvertrag dafür vorsehen. *(Der Absatz 4 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Pachtgrundstücke können nicht gekauft oder verkauft, verpfändet, geschenkt oder getauscht werden. Für die Aufnahme eines Kredits kann das Recht auf die Pacht eines Grundstücks verpfändet werden. Der Pächter ist berechtigt, seine Rechte auf Pacht eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Verpächters nur in den Fällen zu verpfänden, welche das Gesetz oder der Pachtvertrag dafür vorsehen.

Die Bedingungen und Fristen der Pacht von Grundstücken werden nach Vereinbarungen der Beteiligten bestimmt und in den Pachtvertrag eingetragen. Grund und Boden, der für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden soll, kann für den Zeitraum von bis zu fünfzig Jahren, aber nicht weniger als für dreißig Jahre überlassen werden. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Bedingungen und Fristen der Pacht von Grundstücken werden nach Vereinbarungen der Beteiligten bestimmt und in den Pachtvertrag eingetragen. Grund und Boden, der für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden soll, kann für den Zeitraum von bis zu fünfzig Jahren, aber nicht weniger als für zehn Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Der Pächter hat das Vorzugsrecht auf Erneuerung des Pachtvertrages für Grundstücke nach dem Ablauf der Pachtzeit unter gleichen Bedingungen.

Die Art der Zahlungen für Pacht von Grundstücken und ihre Höhe werden im Pachtvertrag in Übereinstimmung mit den Gesetzen bestimmt.

Vorzeitige Kündigung des Grundstückspachtvertrages erfolgt durch Einigung der Beteiligten und falls eine solche Einigung nicht erreicht werden kann auf Beschluss des Gerichts.

Die Art der Überlassung von Grundstücken zur Pacht bestimmt das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Artikel 25. Nutzung von Grundstücken für Forschungsarbeiten

Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die geologische Aufnahmen, Erkundungs-, geodetische und sonstige Forschungsarbeiten durchführen, können diese Arbeiten auf Bodenflächen aller Kategorien auf der Grundlage der nach der geltenden Ordnung gefassten Beschlüsse und abgeschlossenen Verträgen, ohne die Grundstücke von Besitzern, Nutzern, Pächtern und Eigentümern zu beschlagen, durchführen.

Die Genehmigung zur Durchführung der Forschungsarbeiten auf dem Bewässerungsacker, in den Gärten, Weinbauflächen, Maulbeerbaumgärten, Beerengärten, Heuschlägen und Weiden, auf denen bereits grundlegende Verbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, auf den Flächen des Grund und Bodens mit Waldwuchs sowie auf den Flächen des Grund und Bodens der besonders geschützten Gebiete wird durch den Chokim des Gebietes, für anderen Grund und Boden durch Chokime der Kreise und Städte für die Dauer von nicht mehr als für ein Jahr ausgestellt; falls erforderlich, wird die Verlängerung der Frist für nicht mehr als für ein Jahr gewährt.

Die Unternehmen, Institutionen und Organisationen, welche Forschungsarbeiten durchführen, sind verpflichtet, den im Laufe der Arbeiten gestörten Zustand der Grundstücke auf eigene Kosten wiederherzustellen und die Grundstücke den Landbesitzern, Landnutzern, Pächtern und Eigentümern der Grundstücke zurückzugeben; sie sind verpflichtet Maßnahmen zur Sicherung der Unversehrtheit vom Grund und Boden, der Aussaat, Anpflanzungen, Wäldern, Gewässern und anderen Naturobjekten, Rohrleitungen, Kanalisation, Meliorationssysteme und sonstigen Anlagen durchzuführen sowie Verluste (einschließlich des entgangenen Gewinns), die während der zeitweiligen Inanspruchnahme der Grundstücke bei den Landbesitzern, Landnutzern, Pächtern und Eigentümern der Grundstücke entstanden sind, zu erstatten.

Artikel 26. Nutzung von Grundstücken zur Bebauung

Juristische und natürliche Personen, die Grundstücke (mit Ausnahme von Ackerboden) zum ständigen Besitz und zur ständigen Nutzung, zum lebenslangen Erbesitz, zur langfristigen zeitweiligen Nutzung, zur Pacht und zum Eigentum erhalten (erworben) haben, haben das Recht nach der geltenden Ordnung zu bauen oder die von ihnen erworbenen Betriebe, Gebäude, Bauten, bauliche Anlagen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und unter der Bedingung der Erfüllung der Pflichten bezüglich der Belastung der Grundstücke abzureißen oder zu rekonstruieren.

Artikel 27. Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken an Bürger der Republik Usbekistan zu Zwecken des individuellen Wohnungsbaus und der Inbetriebhaltung eines Wohnhauses

Bürgern der Republik Usbekistan, die ihren ständigen Wohnsitz in Städten und Siedlungen sowie in ländlichen Siedlungen haben, die nicht zum Landbesitz der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen gehören, werden Grundstücke zu Zwecken des individuellen Wohnungsbaus und der Inbetriebhaltung eines Wohnhauses in Größe von bis zu 0,06 Hektar pro Familie nach der gesetzlich bestimmten Ordnung zum lebenslangen Erbesitz überlassen.

Das Recht auf lebenslangen Erbesitz von Grundstücken in Größe von bis zu 0,04 Hektar für den individuellen Wohnungsbau wird entsprechend der geltenden Ordnung auf Auktionsbasis veräußert.

Artikel 28. Zahlungen für Grund und Boden

Die Nutzung von Grund und Boden in der Republik Usbekistan erfolgt entgeltlich.

Juristische und natürliche Personen, die Grundstücke besitzen, nutzen, oder die die Eigentümer von Grundstücken sind, leisten Zahlungen für Grund und Boden. Die Zahlungen für Grund und Boden werden jährlich in Form einer Grundsteuer erhoben, deren Höhe je nach der Qualität, Lage und Wasserversorgung des Grundstücks bestimmt wird.

Der Satz, die Art der Berechnung und der Bezahlung der Grundsteuer werden durch die Gesetze bestimmt.

Bei der Übergabe eines Grundstücks zur Pacht werden Zahlungen für Grund und Boden als Pachtzins erhoben, dessen Höhe nach Vereinbarung unter den Beteiligten bestimmt wird; die Höhe des Pachtzins darf nicht weniger als ein und nicht mehr als drei Sätze der Grundsteuer, im Falle der landwirtschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens- die Höhe von einem Satz der Grundsteuer betragen.

Artikel 29. Belastungen eines Grundstücks

Ein Grundstück, das zum Besitz, zur Nutzung, oder zur Pacht überlassen wurde oder auf anderen Wegen erworben wurde, kann in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch folgende Verpflichtungen belastet werden:

das Verbot des Verkaufs oder sonstige Veräußerung;

das Verbot der Unterpacht oder der Weitergabe an einen Nachauftragnehmer und im Fall, der im Absatz 10 des Artikels 51 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehen ist, durch das Verbot der Verpachtung;

das Verbot der Änderung der Hauptzweckbestimmung des Grundstücks;

das Verbot von bestimmten Arten der Tätigkeit;

das Verbot ohne Absprache nach der geltenden Ordnung, die Änderungen der äußeren Form der Immobilie durchzuführen; das Verbot der Rekonstruktion oder des Abrisses von Gebäuden, Bauten oder bauliche Anlagen;

die Bedingung für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, zur Aufrechterhaltung des intakten Zustandes von Irrigations- und Meliorationssystemen;

die Bedingung, den Baubeginn und den Bauabschluss auf einem Grundstück oder die Erschließung des Grundstücks innerhalb von vorgeschriebenen Fristen durchzuführen;

die Bedingung, die Forderungen des Umweltschutzes einzuhalten oder bestimmte Arbeiten, darunter obere Schicht des Bodens, seltene Pflanzen, staatliche Naturschutzdenkmäler, Denkmäler der Geschichte und Kultur, die sich auf dem Grundstück befinden, zu schützen, durchzuführen.

Ein Grundstück kann auch durch andere Verpflichtungen, Einschränkungen und Bedingungen, welche die Gesetze vorsehen, belastet werden.

Belastungen eines Grundstücks gehören zu seinem Rechtsstatus, sie unterliegen der staatlichen Registrierung und bleiben bei der Übergabe des Grundstücks an eine andere Person bestehen.

Die Ordnung der Belastung eines Grundstücks bestimmt die Gesetzgebung.

Artikel 30. Recht auf eingeschränkte Nutzung eines fremden Grundstücks (Grunddienstbarkeit)

Das Rechts auf eingeschränkte Nutzung eines fremden Grundstücks (Grunddienstbarkeit) ist das Recht auf eingeschränkte Nutzung eines oder mehrerer benachbarter Grundstücke.

Die Grunddienstbarkeit kann zu folgenden Zwecken bestimmt werden:

Durchgang oder Durchfahrt über ein fremdes Grundstück;

Durchführung von Dränagearbeiten auf einem fremden Grundstück;

Verlegung und Nutzung der Starkstrom-, Kommunikations- und Rohrleitungen, Irrigations- und Ingenieurbauwerknetzen und anderer Leitungen und Netzen auf einem fremden Grundstück;

Wasserentnahme, Errichtung einer Viehtränke auf einem fremden Grundstück;

Treiben von Tieren über ein fremdes Grundstück;

befristete Nutzung eines fremden Grundstücks für die Durchführung der Erkundungs-, Forschungs- und anderer Arbeiten;

Errichtung auf einem fremden Grundstück von Schutzwaldanpflanzungen und anderen dem Naturschutz dienenden Objekten.

Grunddienstbarkeit kann auch zu anderen Zwecken bestimmt werden.

Grunddienstbarkeit wird durch Einigung zwischen den Personen, welche die Bestimmung einer Grunddienstbarkeit verlangen, und dem Besitzer, Nutzer, Pächter, Eigentümer eines fremden Grundstücks bestimmt; und im Fall der Nichterreicherung einer Einigung durch den Beschluss eines Gerichts bestimmt.

Die Einigung über die Grunddienstbarkeit unterliegt der staatlicher Registrierung und besteht fort auch bei dem Übergang des Grundstücks an eine andere Person. Die Einigung über Grunddienstbarkeit kann in den Fällen, in denen der Grund für die Grunddienstbarkeitsbestimmung weggefallen ist, aufgelöst werden.

Artikel 31. Entstehung des Rechts am Grundstück

Das Recht der juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken entsteht nach der Festlegung der Grenzen vor Ort, der Erstellung von Plänen und Beschreibungen der Grundstücke und der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken. *(Der Artikel wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Das Recht der juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken entsteht nach der Festlegung der Grenzziehungen vor Ort, der Erstellung von Plänen und Beschreibungen der Grundstücke und staatlicher Registrierung von Dokumenten, welche die Rechte an Grundstücken bescheinigen.

Artikel 32. Grundstücksplan. Grenzziehung auf dem Grundstück vor Ort

Grundstücksplan ist ein topographischer Plan eines Grundstücks, auf dem in den Grenzen dieses Grundstücks in Übereinstimmung mit den geltenden Markierungen die gesamte Situation und das Relief zum Zeitpunkt der letzten Aufnahme, entsprechend dem jüngsten Projekt der Flurbereinigung dargestellt wurden.

Die vorläufige Festlegung der Grenzen eines Grundstücks vor Ort und auf den Karten erfolgt bei der Auswahl des Grundstücks für Zuweisung noch vor der Beschlussfassung bezüglich seiner Überlassung.

Der Plan und die Beschreibung des Grundstücks, die Grenzziehung vor Ort erfolgen durch Organe des Flurbereinigungsdienstes und werden durch Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene bestätigt.

Der bestätigte Plan des Grundstücks wird ein unabdingbarer Teil der Unterlagen, die das Recht am Grundstück bestätigen. Originalpläne von Grundstücken werden in der Katasterakte aufbewahrt; die Kopien werden dem Grundstücksempfänger ausgehändigt.

Die Vorbereitung des Plans und die Beschreibung des Grundstücks, die Aufstellung der Grenzzeichen erfolgen auf Kosten des Grundstücksempfängers, wenn nicht etwas anders durch Gesetze bestimmt wird.

Artikel 33. Dokumente, die das Recht am Grundstück bestätigen

Dokumente, die das Recht am Grundstück bestätigen, sind: die staatliche Urkunde über das Recht auf ständigen Besitz von Grundstück, die staatliche Urkunde über das Recht auf ständige Nutzung eines Grundstücks, die staatliche Urkunde über das Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstück, der staatliche Berechtigungsschein über das Eigentumsrecht am Grundstück, der Pachtvertrag oder der Vertrag über die befristete Nutzung des Grundstücks, die Bescheinigung über die staatliche Registrierung des Rechts am Grundstück. In diesen Dokumenten werden das Recht, das als Grundlage der Überlassung eines Grundstücks dient, die Hauptbestimmung der Nutzung des Grundstücks, Fristen der Erschließung, das Vorhandensein von Belastungen und Grunddienstbarkeiten genannt. *(Der Artikel wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Dokumente, die das Recht am Grundstück bestätigen, sind: die staatliche Urkunde über das Recht auf ständigen Besitz von Grundstück, die staatliche Urkunde über das Recht auf ständige Nutzung eines Grundstücks, die staatliche Urkunde über das Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstück, der staatliche Berechtigungsschein über das Eigentumsrecht am Grundstück, der Pachtvertrag oder der Vertrag über die befristete Nutzung des Grundstücks. In diesen Dokumenten werden das Recht, das als Grundlage der Überlassung eines Grundstücks dient, die Hauptbestimmung der Nutzung des Grundstücks, Fristen der Erschließung, das Vorhandensein von Belastungen und Dienstbarkeiten genannt.

Artikel 34. Kommission für die Behandlung von Fragen bezüglich der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken

Für die Behandlung von Fragen bezüglich der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken zum Besitz, zur Nutzung oder zur Pacht werden bei Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene vom Chokim geleiteten ständigen Kommissionen gebildet, die aus Vertretern der Organe des staatlichen Katasteramtes und des Flurbereinigungsdienstes, des Naturschutzes, des Architekturwesens, der Hygieneaufsicht, der Bürgerversammlungen und anderer Personen, bestehen.

Artikel 35. Staatliche Registrierung von Rechten an Grundstücken

Rechte der juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken unterliegen der staatlichen Registrierung.

Die staatliche Registrierung von Rechten an Grundstücken erfolgt an den zuständigen Organen auf dem Territorium, auf dem sich die Grundstücke befinden. In das staatliche Register werden eingetragen:

- 1) Angaben zur Person, die das Recht am Grundstück erworben hat;
- 2) Beschreibung des Grundstücks (Kategorie der Liegenschaft, Zweck der Nutzung, Arten vom Grund und Boden, Fläche, der Anteil an dem gemeinsamen Besitz oder der gemeinsamen Nutzung, Grenzen, Katasternummer und andere Angaben);
- 3) Angaben zu Bedingungen des Vertrags über die Überlassung eines Grundstücks, zu Belastungen und Dienstbarkeiten;
- 4) Beschlüsse der bevollmächtigten Organe über die Zuordnung des Grundstücks zu dem Enteignungsbereich für staatliche oder öffentliche Bedürfnisse;
- 5) andere Angaben, welche die Gesetze vorsehen.

Die staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken wird vom Organ der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene innerhalb von zehn Tagen nach dem Einreichen der erforderlichen Unterlagen über Rechte an Grundstücken vollzogen.

Gründe für die Ablehnung der staatlichen Registrierung von Rechten an Grundstücken sind:

Vorliegen von Unterlagen bei dem Organ der staatliche Registrierung, die das Vorhandensein eines Rechtsstreits über die Zugehörigkeit des Grundstücks belegen;
Vorliegen von Informationen bei dem Organ der staatlichen Registrierung über die Beschlagnahme des Grundstücks nach der geltenden Ordnung; *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Über die durchgeführte staatliche Registrierung von Rechten an Grundstücken wird eine Bescheinigung mit Angabe des Datums und der Registrierungsnummer ausgestellt.

Gründe für die Ablehnung der staatlichen Registrierung von Rechten an Grundstücken sind:

1) Fehlen notwendiger Unterlagen über das Recht am Grundstück;
2) Fehlen der Angaben, die im Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehen sind, in den abgegebenen Unterlagen;

3) Änderung der Hauptzweckbestimmung des Grundstücks unter Verstoß gegen die geltenden Regeln;

4) Verletzung der geltenden Normen für die Gesamtfläche des Grundstücks infolge der Durchführung eines Rechtsgeschäftes;

5) Vorliegen der Unterlagen bei dem Organ der staatliche Registrierung, die das Vorhandensein eines Rechtsstreits über die Zugehörigkeit des Grundstücks belegen;

6) Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses bei dem Organ der staatlichen Registrierung hinsichtlich der Beschlagnahme von Objekten der Handel- und Dienstleistungssektors, von Wohnhäusern, anderen Bauten und baulichen Anlagen;

7) Fehlen des Dokuments über die Einzahlung der Registrierungsgebühr, falls die Gesetze nichts anderes vorsehen;

8) Beschluss über die Beschlagnahme der Grundstücke für staatliche und öffentliche Bedürfnisse, der in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung gefasst wurde.

Die Ordnung der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken bestimmt die Gesetzgebung.

Artikel 36. Beendigung der Rechte an Grundstücken

Das Recht auf Besitz oder das Recht auf ständige oder befristete Nutzung des gesamten Grundstücks oder eines seiner Teile sowie das Recht auf Pacht eines Grundstücks werden in folgenden Fällen beendet:

1) freiwilliger Verzicht auf das Grundstück;

2) die Beendigung der Frist, für die das Grundstück überlassen wurde;

3) die Auflösung der juristischen Person;

4) die Kündigung oder Beendigung des Pachtvertrages; *(Der Punkt 4, Absatz 1 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 aufgehoben)*

5) die Beendigung der Arbeitsverhältnisse, auf deren Grundlage die Überlassung des Dienstgrundstücks erfolgte, falls die Gesetze nichts anders vorsehen;

6) die zweckentfremdete Nutzung des Grundstücks;

7) die unzumutbare Nutzung des Grundstück, die zu einer Minderung des Ernteertrags des landwirtschaftlichen Grundes und Bodens führt, bei welcher drei Jahre lang der Ertrag unter der Norm liegt (aufgrund der Katasterbewertung);

8) die Nutzung des Grundstücks in einer Weise, die zur Minderung der Bodenfruchtbarkeit, chemischen oder radioaktiven Verunreinigung sowie Verschlechterung der ökologischen Situation führt;

9) die systematische Nichtbegleichung der Grundsteuer während der Frist, die gesetzlich bestimmt ist, sowie des Pachtzins während der Frist, die durch den Pachtvertrag bestimmt ist;

10) einjährige Nichtnutzung des Grundstücks, das zu landwirtschaftlichen Zwecken überlassen wurde oder zweijährige Nichtnutzung des Grundstücks, das zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken überlassen wurde;

11) zweijährige Nichtnutzung eines Grundstücks nach der Aushändigung des Berechtigungsscheins über das Recht auf lebenslangen Erbbesitz, das auf der Auktionsbasis erworben wurde und im Fall, in dem das Recht auf lebenslangen Erbbesitz von Grundstück verpfändet ist, während der Frist, für die der Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Die nicht genutzten Grundstücke werden beschlagnahmt und der von seinen Besitzern entrichteten Wert diesen erstattet.

12) Beschlagnahme des Grundstücks nach der Ordnung, die durch das vorliegende Gesetzbuch vorgesehen ist.

Die Gesetze können auch andere Fälle, in denen das Recht auf Besitz und das Recht auf ständige Nutzung und Pacht der Grundstücke beendet wird, vorsehen.

Das Eigentumsrecht an Grundstücken wird in folgenden Fällen nach der geltenden Ordnung beendet: *(Der Satz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Das Eigentumsrecht an Grundstücken wird in folgenden Fällen beendet:

1) Verkauf von Objekten des Handels- und des Dienstleistungssektors sowie von Wohnhäusern und anderen Gebäuden oder Teilen von Gebäuden zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden;

2) Abkauf von Objekten des Handels- und Dienstleistungssektors sowie von Wohnhäusern und anderen Gebäuden oder Teilen von Gebäuden zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen;

3) Beschlagnahme von Objekten des Handels- und Dienstleistungssektors sowie von Wohnhäusern und anderen Gebäuden oder Teilen von Gebäuden zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden in den Fällen, die durch das Gesetz vorgesehen sind.

Die Beendigung des Rechts auf Besitz oder des Rechts auf ständige oder befristete Nutzung eines Grundstücks erfolgt in den Fällen, die in Punkten 1-11 des ersten Teils des vorliegenden Artikels genannt sind, entsprechend den Beschlüssen der Chokime von Kreisen, Städten, Gebieten oder durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan auf Vorschlag der Organe der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und den Schutz von Grund und Boden auf der Grundlage von Unterlagen, die den Grund für die Beendigung der Rechte bestätigen. Falls juristische und natürliche Personen mit den Beschlüssen des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan und der genannten Amtspersonen über die Beendigung des Rechts auf Besitz, des Rechts auf ständige oder befristete Nutzung von Grundstücken nicht einverstanden sind, so können sie gegen die Beschlüsse vor Gericht Beschwerde einlegen. Die Beendigung des Rechts auf Besitz oder des Rechts auf ständige oder zeitweilige Nutzung eines Grundstücks erfolgt nach der durch die Gesetzgebung bestimmten Ordnung. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Beendigung des Rechts auf Besitz oder des Rechts auf ständige oder befristete Nutzung sowie auf Pacht eines Grundstücks und des Eigentumsrechts an Grundstücken erfolgt in den Fällen, die in Punkten 1-11 des ersten Teils und im Punkt 2 des dritten Teils des vorliegenden Artikels genannt sind, entsprechend den Beschlüssen der Chokime der Kreise, der Städte, der Gebiete oder durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan unter Berücksichtigung der Vorschläge der Organe des Flurbereinigungsdienstes

oder der Organe der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und den Schutz von Grund und Boden auf der Grundlage von Unterlagen, die den Grund für die Beendigung der Rechte bestätigen. Falls juristische und natürliche Personen mit den Beschlüssen des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan und der genannten Amtspersonen über die Beendigung des Rechts auf Besitz, des Rechts auf ständige oder befristete Nutzung von Grundstücken sowie auf die Pacht von Grundstücken und des Eigentumsrechts an Grundstücken nicht einverstanden sind, so können sie gegen die Beschlüsse vor Gericht Beschwerde einlegen.

Die Beendigung des Rechts auf Pacht eines Grundstücks im Falle, der im Punkt 3, Teil eins des vorliegenden Artikels vorgesehen ist, erfolgt durch Beendigung des Pachtvertrages. Die Beendigung des Rechts auf Pacht eines Grundstücks in Fällen, die in Punkten 1,2, 6-10, 12, Teil eins des vorliegenden Artikels vorgesehen sind, erfolgt durch Aufhebung des Vertrages über die Pacht des Grundstücks nach der Ordnung, die im Artikel 24 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehen ist. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Art der Beendigung des Rechts auf Besitz und des Rechts auf ständige oder befristete Nutzung von Grundstücken sowie auf Pacht von Grundstücken und des Eigentumsrechts an Grundstücken bestimmen die Gesetze.

Falls der Besitzer, Nutzer, Pächter oder Eigentümer des Grundstücks Handlungen vornimmt, die seinen Verzicht auf die Rechte am Grundstück eindeutig belegen (Ausreise ins Ausland, Nichtnutzung des Grundstücks außerhalb der bestimmten Fristen), so wird dieses Grundstück als ein herrenloses Vermögen nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, registriert.

Der Verzicht auf Rechte am Grundstück bedeutet keine Beendigung der Pflichten des Besitzers, des Nutzers, des Pächters und des Eigentümers dieses Grundstücks bis zu seiner Überlassung an eine andere Person, jedoch nicht länger als ein Jahr seit dem Moment des Verzichts oder dem Tag der staatlichen Registrierung als herrenloses Vermögen.

Artikel 37. Beschlagnahme, Abkauf von Grundstücken zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen

Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines seiner Teile zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen erfolgt mit der Zustimmung des Grundstückbesitzers oder mit der Zustimmung des Nutzers von Grund und Boden und des Pächters nach dem Beschluss des Chokims des Kreises, der Stadt oder des Gebiets oder nach dem Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan.

Bei Nichteinverständnis des Grundstückbesitzers, Bodennutzers und des Pächters mit dem Beschluss des Chokims des Kreises, der Stadt oder des Gebiets oder mit dem Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über Beschlagnahme eines Grundstücks kann gegen diesen Beschluss vor Gericht Beschwerde eingelegt werden.

Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die Interesse an der Beschlagnahme von Grundstücken zu Zwecken der Errichtung von Unternehmen, Gebäuden und baulichen Anlagen haben, sind verpflichtet, vor Beginn der Ausarbeitung des Projektes die Lage des Objektes, die voraussichtliche Größe des Grundstücks und Bedingungen seiner Zuteilung unter Berücksichtigung der komplexen Entwicklung des Territoriums mit den Grundstückbesitzern, Bodennutzern und Pächtern sowie entsprechend mit dem Chokim des Kreises, der Stadt oder des Gebiets, oder mit dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan vorläufig abzustimmen. Die Finanzierung der Projektarbeiten vor der genannten vorläufigen Abstimmung ist nicht zulässig.

Die Beschlagnahme eines Grundstücks zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen und die vorläufige Abstimmung der Lage des Objektes sowie die Registrierung der Zuteilung des Grundstückes erfolgen nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen.

Die Ablösung eines Grundstücks, das im Eigentum von juristischen und natürlichen Personen steht, darunter von ausländischen juristischen und natürlichen Personen, zusammen mit den Objekten des Handels- und Dienstleistungssektors oder mit Wohnräumen und anderen Gebäuden oder Teilen des Gebäudes zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen erfolgt nach dem Beschluss des Chokims des Kreises, der Stadt oder des Gebiets oder nach dem Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan unter Gewährleistung der Garantien, die der Artikel 41 des vorliegenden Gesetzbuches vorsieht.

Artikel 38. Beschlagnahme eines Grundstücks bei der Verletzung der Bodengesetzgebung

In den Fällen, die die Punkte 6-11 des ersten Teils des Artikels 36 des vorliegenden Gesetzbuches vorsehen, sowie in anderen Fällen der Verletzung der Bodengesetzgebung schlägt das Organ der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und den Schutz des Bodens nach der Verwarnung des Grundbesitzers oder des Nutzers von Grund und Boden dem Organ, welches das Grundstück überlassen hat, vor, das Grundstück zu entziehen. Das Organ, welches das Grundstück überlassen hat, fasst innerhalb eines Monats auf der Grundlage des Vorschlags den Beschluss, das Grundstück zu entziehen. Das Organ, das sich mit der Frage der Entziehung des Grundstücks beschäftigt, ist, falls erforderlich, berechtigt, eine zusätzliche Überprüfung des Zustandes des Grundstücks und der Qualität der vom Grundbesitzer oder Nutzer vom Grund und Boden durchzuführenden Maßnahmen der rationellen Nutzung und des Schutzes des Bodens anzuordnen.

Kapitel 5. Rechte und Pflichten des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks

Artikel 39. Rechte des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks

Der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer eines Grundstücks haben das Recht:

1) in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung eines Grundstücks selbständig auf dem Grundstück zu wirtschaften;

2) auf Eigentum an Aussaat und Pflanzungen von landwirtschaftlichen Kulturen und Anpflanzungen, an der hergestellten landwirtschaftlichen Produktion und an Gewinnen von ihrer Realisierung;

3) die auf dem Grundstück befindliche allgemeinverbreiteten Bodenschätze, Waldungen, Objekte der Wasserwirtschaft sowie andere nutzbare Bodeneigenschaften in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung zu Zwecken der Wirtschaft zu nutzen;

4) Bewässerung und Trockenlegung des Bodens, agrotechnische und andere Meliorationsarbeiten durchzuführen;

5) das Wasser zwecks der Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen, Anpflanzungen und zu anderen Zwecken aus den Quellen der Bewässerung in Übereinstimmung mit den geltenden Normen zu beziehen;

6) nach der geltenden Ordnung Wohnhäuser, Wirtschaftsanlagen, sozial-kulturelle und sonstige Gebäude und bauliche Anlagen in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung der Grundstücke und der Projektdokumentation zu errichten, sie umzubauen oder abzureißen. Bodennutzer und Pächter sind berechtigt diese Handlungen nach der Einigung mit den Grundstücksbesitzern durchzuführen;

7) auf Erstattung der entstandenen Verluste (einschließlich des entgangenen Gewinns) im Falle der Beschlagnahme des Grundstücks oder auf den Ausgleich der Ausgaben bei dem freiwilligen Verzicht auf das Grundstück;

8) das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks nach der gesetzlich geregelten Ordnung zur befristeten Nutzung und zur innerbetrieblichen Pacht zu übergeben;

Ein Bürger, der ein Grundstücksbesitzer ist, kann zwecks Kreditaufnahme für die Bewirtschaftung eines Dechkanbetriebes oder zu Zwecken des Eigenheimbaus, das Recht auf lebenslangen Erbbesitz des Grundstücks, darunter auch das auf der Auktionsbasis erworbene Recht, zu verpfänden.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen können Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer des Grundstücks auch andere Rechte haben.

Artikel 40. Pflichten des Grundstücksbesitzers, Bodennutzers, Pächters und des Eigentümers eines Grundstücks

Der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer eines Grundstücks sind verpflichtet:

1) den Grund und Boden in Übereinstimmung mit seiner Zweckbestimmung rational zu nutzen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen, naturschönende Produktionstechnologien anzuwenden, die Verschlechterung der Umweltsituation auf dem Territorium durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu vermeiden;

2) die Irrigations- und Meliorationsnetze, die Ingenieurbauwerke, die im Betrieb sind, im guten technischen Zustand zu halten;

3) einen Komplex von Maßnahmen des Bodenschutzes, den der Artikel 79 des vorliegenden Gesetzbuchs vorsieht, durchzuführen;

4) Zahlungen der Grundsteuer und des Pachtzinses rechtzeitig zu tätigen;

5) Rechte von anderen Grundstücksbesitzern, Bodennutzern, Pächtern und Eigentümern eines Grundstücks nicht zu verletzen;

6) Grund und Boden mit landwirtschaftlichen Bestimmung und Waldungen, die zu Zwecken der Förderung von Bodenschätzen, Bau- und sonstigen Arbeiten überlassen wurden, nach der Beendigung der Arbeiten auf eigene Kosten in den Zustand zu bringen, in dem sie in der Land-, Wald- und Fischwirtschaft genutzt werden können und bei der Durchführung von genannten Arbeiten auf dem Grund und Boden mit anderer Bestimmung, diesen in den Zustand zu bringen, in dem er entsprechend seiner Bestimmung genutzt werden kann;

7) Maßnahmen der Prävention oder der maximal möglichen Begrenzung von negativen Einwirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldungen und auf den Grund und Boden mit anderer Bestimmung außerhalb der Grundstücke, die zu dem Besitz, der Nutzung oder dem Eigentum überlassen (veräußert) wurden, während der Förderung der Bodenschätze sowie während der Durchführung von anderen Arbeiten, durchzuführen;

8) die durch Gesetze bestimmten Angaben über die Nutzung von Grund und Boden den Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene rechtzeitig mitzuteilen;

9) den anderen Grundstücksbesitzern, Bodennutzern, Pächtern und Eigentümern der Grundstücke zugefügten Schaden nach der geltenden Ordnung zu ersetzen.

Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke können in Übereinstimmung mit den Gesetzen auch sonstige Pflichten haben.

Artikel 41. Garantien der Rechte an Grundstücken

Die Einmischung in die Tätigkeit der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke seitens der staatlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Organe

und Organisationen sowie seitens ihrer Amtspersonen ist mit Ausnahme der Fälle, die die Gesetze vorsehen, verboten.

Die verletzten Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke sind entsprechend der Ordnung, die die Gesetze vorsehen, wiederherzustellen.

Verluste (einschließlich des entgangenen Gewinns), die durch die Verletzung der Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke entstanden sind, sind vollständig zu ersetzen.

Die Beschlagnahme der Grundstücke, die den natürlichen Personen überlassen wurden, zu staatlichen oder öffentlichen Bedürfnissen kann nach deren Wunsch nach dem Beschluss des Chokims des Kreises, der Stadt oder des Gebiets über die Überlassung eines gleichwertigen Grundstücks, über den Bau von Wohnhäusern, Produktionsgebäuden oder sonstigen Bauten anstatt der beschlagnahmten durch Unternehmen, Institutionen und Organisationen, für die das Grundstück überlassen wird, und nach der Erstattung im vollen Umfang aller Verluste (einschließlich des entgangenen Gewinns) in Übereinstimmung mit dem Artikel 86 des vorliegenden Gesetzbuches erfolgen.

Die Beschlagnahme von Grund und Boden der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen, Versuchswirtschaften und Ausbildungseinrichtungen zu staatlichen oder öffentlichen Bedürfnissen kann nach deren Wunsch unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktionsgebäuden oder sonstigen Bauten anstatt der beschlagnahmten und nach der Erstattung aller Verluste im vollen Umfang (einschließlich des entgangenen Gewinns) in Übereinstimmung mit dem Artikel 86 des vorliegenden Gesetzbuches erfolgen.

Die Auslösung eines Objektes des Handels- und des Dienstleistungssektors sowie der Wohnhäuser und anderer Gebäuden oder deren Teilen zusammen mit dem Grundstück, auf dem sie sich befinden, die im Eigentum von juristischen und natürliche Personen stehen, zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen sowie ihre Beschlagnahme, erfolgt nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen.

Artikel 42. Einschränkung der Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke

Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke können im Interesse des Staates, des Naturschutzes, der Durchführung von Bauarbeiten und der Inbetriebhaltung der Ingenieurbauwerken, anderer Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer der Grundstücke sowie im Interesse der Sicherheit der Bürger nur in den Fällen, die die Gesetze vorsehen, eingeschränkt werden.

Kapitel 6. Grund und Boden mit landwirtschaftlichen Zweckbestimmung

Artikel 43. Zusammensetzung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung ist Grund und Boden, der für Bedürfnisse der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und solcher, der für diese Zwecke bestimmt wurde.

Zu Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung gehören: landwirtschaftlicher Grund und Boden und Grund und Boden mit Windschutzstreifen, innerbetrieblichen Wegen, Kommunikationsleitungen, Wäldern, geschlossenen Wasserobjekten, Gebäuden, Bauten und baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft erforderlich sind.

Zu landwirtschaftlichem Grund und Boden gehören: Ackerboden, Heuschlag, Weiden, Brachland, Nutzflächen mit mehrjährigen Anpflanzungen (Obstgärten, Weinbergen,

Maulbeerbaumgärten, Obstbaumschulen, Beerenobstgärten und sonstiger). Der landwirtschaftliche Grund und Boden ist unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Umwidmung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung in Grund und Boden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken wird in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

Künstliche Bewässerung vom landwirtschaftlichen Grund und Boden, die auf einem Irrigations- und Wassernutzungssystem basiert, bildet die Grundlage der Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ist eine Bedingung für die wirkungsvolle Nutzung und die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit.

Artikel 44. Bewässerungsland

Zu Bewässerungsland gehört Grund und Boden, der für die landwirtschaftliche Nutzung und Bewässerung geeignet ist, auf dem ein ständiges oder provisorisches Bewässerungsnetz vorhanden ist, welches mit der Bewässerungsquelle verbunden ist, deren Wasserressourcen die Bewässerung dieses Grund und Bodens gewährleisten.

Organe der Land- und Wasserwirtschaft sind verpflichtet, Grundstücksbesitzer und Bodennutzer, die über Bewässerungsland verfügen, mit Bewässerungswasser in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und unter Berücksichtigung der Wassermengen in den Quellen nach der Ordnung, die die Wassergesetze vorsehen, zu versorgen.

Bewässerungsland ist unter besonderen Schutz zu stellen. Die Umwidmung dieses Grund und Bodens in Grund und Boden ohne Bewässerung erfolgt in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, der Melioration und wirtschaftlicher Bedingungen, der Versorgung des Grund und Bodens mit Wasser, der vorhandenen Wasserressourcen und der Einschränkung ihrer Nutzung auf Grundlage des Beschlusses des Chokims des Gebiets in Übereinstimmung mit dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Artikel 45. Ein besonders wertvolles, ertragsfähiges Bewässerungsland

Zu besonders wertvollem, ertragsfähigem Bewässerungsland gehört landwirtschaftliches Bewässerungsland mit Katasterbewertung, die die durchschnittliche Bewertung der Bonität im betreffenden Kreis um mehr als 20 % überschreitet.

Besonders wertvolles, ertragsfähiges Bewässerungsland ist besonders zu schützen; seine Umwidmung in Grund und Boden ohne Bewässerung ist nicht zulässig.

Die Überlassung des besonders wertvollen, ertragsfähigen, landwirtschaftlichen Bewässerungslandes zu Zwecken des Baus von Betrieben, Gebäuden und baulichen Anlagen ist in Ausnahmefällen auf Grund des Beschlusses des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan zulässig.

Artikel 46. Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird überlassen:

- 1) landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu Zwecken der landwirtschaftlichen Güterproduktion;
- 2) Versuchs- und Produktionswirtschaften, Ausbildungswirtschaften, betrieblichen Ausbildungswirtschaften und Forschungseinrichtungen und anderen landwirtschaftlichen Institutionen und Organisationen zu Zwecken der Forschung und Ausbildung, der Führung der landwirtschaftlichen Güterproduktion und der Propaganda der fortschrittlichen Erfahrung;
- 3) Bürgern der Republik Usbekistan für die Bewirtschaftung von Farmbetrieben;

- 4) Bürgern der Republik Usbekistan für die Bewirtschaftung von Dechkanbetrieben, des individuellen Obst- und Gemüsebaus und der Viehhaltung;
- 5) Bürgern der Republik Usbekistan zu Zwecken des gemeinschaftlichen Garten-, Gemüse- und Weinbaus;
- 6) nicht landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu Zwecken der landwirtschaftlichen Hilfwirtschaft.

In den Fällen, die die Gesetze vorsehen, kann Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung sonstigen juristische und natürlichen Personen zu landwirtschaftlichen und sonstigen Zwecken überlassen werden.

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird zu sonstigen Zwecken in der Regel unter der Bedingung der anschließenden Wiederherstellung des Zustandes, in dem er wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, befristet überlassen.

Artikel 47 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 aufgehoben.

Artikel 47. Hersteller der landwirtschaftlichen Güter und die Überlassung von Grundstücken an die Hersteller der landwirtschaftlichen Güter

Zu den Herstellern der landwirtschaftlichen Waren gehören:

landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate), sonstige landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen, einschließlich zwischenwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen mit landwirtschaftlicher Tätigkeitsausrichtung, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse herstellen und veräußern;

Farmbetriebe, die als selbständige wirtschaftende Subjekte mit Rechten einer juristischen Person gelten und die die landwirtschaftliche Warenproduktion unter Benutzung der Grundstücke, die ihnen zur langfristigen Pacht überlassen wurden, betreiben;

Dechkanbetriebe, die auf der Grundlage der individuellen Arbeit von Familienmitgliedern auf dem ihnen überlassenen Grundstück, das Herstellen der landwirtschaftlichen Kleinwarenproduktion und deren Veräußerung betreiben;

Obstbau-, Weinbau- und Gemüsebaugenossenschaften, die das Warenherstellung und die Warenveräußerung des gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebaus betreiben;

Hilfwirtschaften von nicht landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen im Falle der Veräußerung eines Teils ihrer landwirtschaftlichen Produktion.

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, dessen Nutzung mit der Organisation eines landwirtschaftlichen Großbetriebes (Produktion der Rohbaumwolle und Getreidekulturen) verbunden ist, wird überwiegend zum ständigen Besitz landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), die auf Anteilsbasis gegründet wurden, überlassen.

Grund und Boden mit landwirtschaftliche Zweckbestimmung, der für die Erzeugung von Gemüse, Melonen und Kürbissen, Kartoffel, Obstbau und Weinbau sowie zu Zwecken der Viehwirtschaft bestimmt ist, kann juristischen und natürlichen Personen zum Besitz, (einschließlich zum lebenslangen Erbesitz der Bürger) zur Nutzung oder Pacht überlassen werden.

Artikel 48. Pflichten der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter im Bereich der Nutzung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung

Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter, die Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Bestimmung nutzen, sind verpflichtet,

- 1) in ihren Geschäftsplänen konkrete Maßnahmen der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der rationellen Nutzung von Grund und Boden vorzusehen;
- 2) in Übereinstimmung mit zonalen Bedingungen und der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Wirtschaft die wissenschaftlich begründete Saatfolge und die effektivste und wirtschaftlich rationellsten Systeme der Landwirtschaft einzuführen;
- 3) die Erhaltung und Erweiterung des Ackerbodens zu garantieren;
- 4) komplexe Rekonstruktion des meliorativ ungünstigen Bewässerungslandes, Irrigation und Verbesserung der Heuschläge und Weiden durchzuführen;
- 5) das gesamte innerbetriebliche Bewässerungs-, Wassersammelrohr- und Entwässerungsnetz und die mit ihm verbundenen baulichen Anlagen in technisch gutem Zustand zu halten;
- 6) bei der landwirtschaftlichen Produktion Methoden anzuwenden, welche die Versalzung und Versumpfung des Bewässerungslandes, Verunreinigung und Verseuchung des Bodens und der Wasserquellen ausschließen;
- 7) wassersparende Technologien beim Anbau der landwirtschaftlichen Kulturen und Anpflanzungen, fortschrittliche Bewässerungsmethoden anzuwenden;
- 8) Maßnahmen des Bodenschutzes in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen.

Artikel 49 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert.

Artikel 49. Überlassung von Grundstücken an landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate), an andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist die Rechts- und Organisationsform eines landwirtschaftlichen Unternehmens, das auf der Anteilsbasis zu Zwecken der landwirtschaftlichen Warenproduktion gegründet wurde.

In einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) sind Mitglieder vereinigt, welche die Anteile der Genossenschaft besitzen und persönlich an der Produktionstätigkeit, überwiegend auf der Basis eines Familienvertrags (Gemeinschaftsvertrags), teilnehmen.

Landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen können auch in anderen Rechts- und Organisationsformen, welche die Gesetze vorsehen, gegründet werden (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsgenossenschaften).

Landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen werden Grundstücke zur Pacht oder zum ständigen Besitz für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Produktionsunternehmens überlassen; die genannten Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die rationell und wirkungsvoll Grundstücke nutzen, können zusätzlich Grundstücke pachten oder zeitweilig nutzen.

Der den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen überlassene Grund und Boden besteht aus dem Grund und Boden des öffentlichen Besitzes und aus dem Grund und Boden, der den Bürgern für die Bewirtschaftung des Dechkan-Betriebs überlassen wurde; und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung genutzt.

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zum ständigen Besitz oder Pacht nach dem Beschluss des Chokim von Kreis oder Gebiet überlassen. Der Vertrag über Pacht eines Grundstücks wird zwischen dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), dem Leiter eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institution, Organisation und dem Chokim des Kreises abgeschlossen. Landwirtschaftliche

Genossenschaften (Schirkate) und andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen, denen ein Grundstück zum ständigen Besitz überlassen wurde, erhalten eine Staatsurkunde über das Recht auf ständigen Besitz des Grundstücks.

Landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) und andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen, welche Assoziationen, Agrar-Industrie-Vereinigungen beitreten, behalten ihr Recht auf den Besitz von Grundstücken.

Artikel 49. Grundbesitz von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist die rechtsorganisatorische Grundform eines landwirtschaftlichen Unternehmens, das auf der Anteilsbasis zu Zwecken der landwirtschaftlichen Warenproduktion gegründet wurde.

In einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) sind Mitglieder vereinigt, welche die Anteile der Genossenschaft besitzen und persönlich an der Produktionstätigkeit, überwiegend auf der Basis eines Familien-(Kollektivvertrags), teilnehmen.

In der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird nach dem Beschluss ihres höchsten Verwaltungsorgans ein Eigenmittelfonds (Kapital) gebildet, der besteht aus: einem Anteilfonds und einem unteilbaren Fonds für die Realisierung der Maßnahmen der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Unterhaltung der Irrigationsanlagen, Projektierung und Bau neuer Irrigations- und Meliorationsnetze, Anschaffung der technischen Ausrüstung, Ausbau der sozialen und betrieblichen Infrastruktur, Lösung sonstiger allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben.

Landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen können auch in anderen rechtsorganisatorischen Formen, die die Gesetze vorsehen, - Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und andere gegründet werden.

Landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) und andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen erhalten das Land zum ständigen Besitz zu Zwecken der Führung der landwirtschaftlichen Produktion. Die genannten Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die rationell und wirkungsvoll Grundstücke nutzen, können zusätzlich Grundstücke pachten oder befristet nutzen.

Der den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen überlassene Grund und Boden besteht aus dem Grund und Boden des öffentlichen Besitzes und aus dem Grund und Boden, der den Bürgern zu Zwecken der Führung der Dechkanwirtschaft überlassen wurde; und er wird ausschließlich in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung genutzt.

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zum ständigen Besitz nach dem Beschluss des Chokims des Kreises oder des Gebietes mit Aushändigung der staatlichen Urkunde über das Recht auf ständigen Besitz am Grundstück übergeben.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die den Assoziationen, Agrar-Industrie-Vereinigungen, Kombinat, agronomischen Firmen, und anderen Formationen beitreten, behalten ihr Recht auf den Besitz am Grund und Boden.

Artikel 50 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 aufgehoben.

Artikel 50. Übergabe des Grund und Bodens in den Anteilfonds. Vermögensanteil in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Der Wert der Grundstücke, die einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) zum ständigen Besitz überlassen wurden, ist ein Bestandteil ihres Anteilfonds.

Die Bestimmung des Wertes von Grundstücken, die zum Bestand des Anteilfonds gehören, erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Bodenkatasters und der durch die Gesetze bestimmten differenzierten Bewertungsfaktoren.

Der Anteilfonds einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) schließt ein die Bestimmung des Wertes von Grundstücken, den Wert der Grundfonds und sonstige von Verbindlichkeiten freien Aktiva der Genossenschaft (Schirkat), mit Ausnahme der Mitteln, die auf die Gründung des unteilbaren Fonds gerichtet waren. In der Satzung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) werden Angaben zu der Größe des Anteilfonds und des unteilbaren Fonds gemacht.

Der Anteilfonds ist auf die Vermögensanteile unter den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) zu verteilen.

Der Vermögensanteil bestimmt den Anteil jedes Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) am Wert seines Anteilfonds und berechtigt das Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) dazu, den entsprechenden Teil des Einkommens (Gewinns) der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) in Form der Dividende zu bekommen.

Die Ordnung und die Bedingungen der Bestimmung der Höhe eines Vermögensanteils, der Auszahlung der Dividenden aus Anteilen bestimmen die Gesetze.

Die konkrete Höhe eines Vermögensanteils jedes Mitglieds einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird durch den Beschluss des höchsten Verwaltungsorgans der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) bestätigt; darüber wird eine Namensbescheinigung ausgehändigt, die das Recht des Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) auf einen bestimmten Anteil am Vermögen und einen entsprechenden Teil des Gesamteinkommens (-Gewinns), das durch die Wirtschaft erzielt wird, bestätigt.

Ein Teil des Einkommens (Gewinns) einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), der für die Dividendenauszahlung aus Anteilen bestimmt ist, wird nach Jahresergebnissen verteilt und proportional zu dem Vermögensanteil ausgezahlt.

Artikel 51. Innerbetriebliche Verteilung von Grundstücken. Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag)

In den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen werden Grundstücke in der Regel den Familien zur Nutzung für die Frist von nicht weniger als 5 Jahren im Rahmen eines Familienvertrags für die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse überlassen. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

In den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen werden Grundstücke in der Regel den Familien zur befristeten Nutzung im Rahmen eines Familienvertrags für die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse überlassen.

Grundstücke, die für die Durchführung von bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten genutzt werden, können auch Gruppen von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) sowie Beschäftigten anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zur Nutzung für die Frist von nicht weniger

als 5 Jahren im Rahmen eines Gemeinschaftsvertrags überlassen werden. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Grundstücke, die für die Ausführung von bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten genutzt werden, können auch Gruppen der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) sowie Beschäftigten von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zur befristeten Nutzung im Rahmen eines Kollektivvertrags überlassen werden.

Der Familienvertrag ist eine Form der innerwirtschaftlichen Organisation des Betriebes und der Arbeit, die auf der unmittelbaren Teilnahme der Familienmitglieder an der Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den Grundstücken basiert, die von einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und von einem anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institution und Organisation der Familie zur befristeten Nutzung im Rahmen eines Familienvertrags überlassen wurden.

Der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) wird jährlich zwischen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), einem anderen landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbetrieb, vertreten durch ihre Verwaltungsorgane oder dem Arbeitgeber (Verwaltung) anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen, Organisationen und dem Familienoberhaupt (dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft) abgeschlossen.

In einem Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) wird folgendes vorgesehen:
Größe, Lage, und der Zustand des Grundstücks; Bedingungen der Nutzung des Grundstücks, Verpflichtungen der Seiten bezüglich der Erhöhung der Ertragsfähigkeit und der Verbesserung der Bodenqualität in Übereinstimmung mit dem Saatfolgeschema, der Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit;
Menge und Arten der hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre Qualität;
Preis, Bedingungen der Bezahlung und der Veräußerung der hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
die Versorgung des Auftragnehmers mit dem Bewässerungswasser und materiell-technischen Ressourcen;
Haftung der Seiten im Falle der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen sowie andere Bedingungen nach Ermessen der Vertragsseiten.

Die Nutzung der im Rahmen eines Familienvertrags (Gemeinschaftsvertrags) überlassenen Grundstücke wird durch die Zweckbestimmung streng geregelt; dabei ist die Verkleinerung der Fläche des Ackerlandes nicht zulässig.

Die Größe eines Grundstücks und seine Grenzen können nach Vereinbarung zwischen den Vertragsseiten verändert werden.

Die Bezahlung der Arbeit im Rahmen eines Familienvertrags (Gemeinschaftsvertrags) erfolgt unter Berücksichtigung der Endergebnisse, die der Vertrag vorsieht, der Menge, der Qualität und des Wertes der hergestellten Erzeugnisse. Zugleich bekommen die Familienmitglieder (Auftragnehmer), welche die Anteile besitzen, Dividende, deren Höhe nach den Jahresendergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt wird.

Die Gebühr für den Grund und Boden eines Grundstücks, das unter den Bedingungen eines Familienvertrags (Gemeinschaftsvertrags) überlassen wurde, wird von dem Auftragnehmer nicht entrichtet. Die Grundsteuer von diesen Grundstücken wird nach der geltenden Ordnung durch die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) und durch andere landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen gezahlt.

Die Übergabe des Grundstücks, das unter den Bedingungen eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) überlassen wurde, zum Zwecke der Pacht oder Unterpacht ist verboten.

Falls ein Grundstück zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen beschlagnahmt wird, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Entschädigung für die Schäden und andere Aufwendungen in Übereinstimmung mit dem Artikel 86 des vorliegenden Gesetzbuches.

Artikel 52. Überlassung von Grund und Boden an zwischenwirtschaftliche Unternehmen und Organisationen

Den zwischenwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen der Landwirtschaft wird Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung nach Beschluss des höchsten Verwaltungsorgans der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), eines anderen landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbetriebes, eines Arbeitgebers (der Verwaltung) anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institution und Organisation nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die der Artikel 58 des vorliegenden Gesetzbuches vorsieht, überlassen.

Artikel 53. Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb ist ein selbständig wirtschaftendes Subjekt mit Rechten einer juristischen Person, welches landwirtschaftliche Warenproduktion unter Nutzung von Grundstücken betreibt, die dem Betrieb zur Pacht überlassen wurden. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert.)*

Ein Farmbetrieb ist ein selbständig wirtschaftendes Subjekt mit Rechten einer juristischen Person, welches auf der Grundlage der gemeinsamen Tätigkeit der Mitglieder des Farmbetriebes basiert, die für die landwirtschaftliche Warenherstellung Grundstücke nutzen, die dem Betrieb zur langfristigen Pacht überlassen wurden.

Für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes werden folgende Grundstücke überlassen:

- aus dem Bestand des Reservelandes;
- aus dem Bestand des Grund und Bodens mit landwirtschaftlicher Bestimmung, der weder juristischen noch natürlichen Personen überlassen wurde;
- Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die reorganisiert oder liquidiert werden;
- Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Farmbetrieben werden Grund und Boden des Reservebestandes, Grund und Boden des Sonderfonds der Republik, Grund und Boden von Betrieben mit unzureichenden Arbeitsressourcen sowie Grund und Boden, auf dem Bewässerung neu aufgebaut wurde, überlassen. Farmbetrieben kann auch Grund und Boden der mit Verlust oder mit geringer Rentabilität arbeitenden landwirtschaftlichen Betriebe überlassen werden. Farmbetrieben kann Grund und Boden der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) nach dem Beschluss der Hauptmitgliederversammlung der Genossenschaften (Schirkaten), auf dessen Grundlage der Chokim des Kreises eine entsprechende Entscheidung trifft, überlassen werden.

Grund und Boden, der den Forschungseinrichtungen, den Hochschulen, den akademischen Lyzeen, den Berufsschulen und den allgemeinbildenden Schulen zu Zwecken der Ausbildung, zu Versuchszwecken, zu Zwecken der Sortenprüfung überlassen wurde, und Grund und Boden des Wasserfonds werden Farmbetrieben nicht überlassen.

Farmbetrieben werden Grundstücke auf der Grundlage einer Ausschreibung zur Pacht für die Frist bis zu fünfzig Jahren, jedoch nicht weniger als für dreißig Jahren überlassen. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Für die Bewirtschaftung des Farmbetriebes werden Bürgern Grundstücke zur Pacht für die Dauer von bis zu fünfzig Jahren, jedoch nicht weniger als für zehn Jahre überlassen.

Die Größe eines Grundstücks für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes wird durch das Organ, welches das Grundstück überlässt, in jedem konkreten Fall unter Berücksichtigung

der örtlichen Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder des Farmbetriebes bestimmt.

Ein Farmbetrieb kann zusätzlich nach der durch die Gesetze vorgesehenen Ordnung und Bedingungen Grundstücke zu Produktionszwecken pachten.

Absatz 7 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 aufgehoben.

Ein Farmbetrieb wird auf freiwilliger Basis auf der Grundlage einer schriftlichen Antragstellung durch den Oberhaupt des Farmbetriebes beim Vorstand der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), beim Chokim des Kreises gegründet; er gilt als gegründet ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung des Farmbetriebes und des Pachtvertrages des Grundstücks. Ein Farmbetrieb erhält nach der Registrierung in der Chokim[iat] des Kreises den Status einer juristischen Person.

Absatz 8-10 sind gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 als Artikel 7-9 zu lesen.

Die Ordnung der Überlassung von Grundstücken an Bürger für die Bewirtschaftung des Farmbetriebes wird durch die Gesetze bestimmt.

Grundstücke, die einem Farmbetrieb überlassen wurden, können nicht privatisiert, verkauft, gekauft, verpfändet, geschenkt oder umgetauscht werden.

Ein Farmbetrieb ist berechtigt, das eigene Vermögen sowie das Recht auf die Pacht eines Grundstücks zu Zwecken der Aufnahme der Kredite zu verpfänden. Ein Farmbetrieb ist nur in den Fällen, die die Gesetze oder der Pachtvertrag vorsehen, berechtigt, seine Rechte auf die Pacht eines Grundstücks ohne die Zustimmung des Verpächters zu verpfänden.

Artikel 54. Überlassung von Grundstücken den Genossenschaften, die auf Grundlage von Unterabteilungen landwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen gegründet werden

Nach Beschluss des Chokims des Gebiets oder Kreises werden den Genossenschaften, die auf Grundlage von Unterabteilungen landwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen, Lehrstätten, landwirtschaftlichen Hilfwirtschaften) gegründet werden und sich von diesen verselbständigen, Grundstücke aus dem Bestand des Grund und Bodens, den diese zuvor nutzten, unter Berücksichtigung der Schaffung von gleichen Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit, überlassen. Diese Grundstücke sind aus dem Bodenbestand der genannten Unternehmen und Organisationen auszunehmen. Die Ordnung und die Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken werden durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 55. Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken an die Bürger für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes

Ein Dechkan-Betrieb ist eine kleine Familienwarenwirtschaft, die landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage der individuellen Arbeit von Familienmitgliedern auf dem Hofgrundstück, das dem Familienoberhaupt zum lebenslangen Erbbesitz überlassen wurde, herstellt und veräußert.

Der Familie eines jeden Mitglieds einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), eines jeden Arbeiters von anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie den Familien von Lehrern, Ärzten und anderen Fachleuten, die in einer ländlichen Gegend wohnen, wird ein Hofgrundstück, das zu Zwecken eines Dechkan-Betriebes genutzt wird, einschließlich der Fläche, auf der sich Bauten und Höfe befinden, in der Größe von 0,35 Hektar auf den bewässerten Grund und Boden und bis zu 0,5 Hektar auf den Grund und Boden ohne Bewässerung und in den Steppengebieten sowie in den Wüstengebieten bis zu 1,0 Hektar auf den nicht bewässerten Grund und Boden zum lebenslangen Erbbesitz überlassen.

Den Familien von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), von Arbeitern anderer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie den Familien von Lehrern, Ärzten und anderen Fachleuten, die innerhalb von fünf Jahren ununterbrochen in den landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen beschäftigt waren und ihre Tätigkeit dort weiter fortsetzen, kann im Falle der Eingliederung der Ortschaften, in denen die wohnen, an eine Stadt ein Grundstück an ihrem Arbeitsort für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes, einschließlich der Fläche, auf der sich Bauten und Höfe befinden, in der Größe, die durch die betreffende Genossenschaften (Schirkate), Unternehmen, Institutionen und Organisationen bestimmt ist, zum lebenslangen Erbesitz überlassen werden.

Die Größe von Grundstücken, die für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes überlassen werden, wird unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Bodenressourcen bestimmt. Der Beschluss über die Überlassung eines Grundstücks für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes wird vom Chokim des Kreises nach der durch die Gesetzgebung bestimmten Ordnung gefasst. *(Der Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Die Größe von Grundstücken, die für die Bewirtschaftung eines Dechkanbetriebes überlassen werden, wird je nach Verfügbarkeit von Bodenressourcen, unter Berücksichtigung der Teilnahmen der Familie an der gemeinschaftlichen Betriebsarbeit in den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), anderen landwirtschaftlichen Kollektivbetrieben durch ihre höchsten Verwaltungsorgane, in sonstigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen durch ihren Arbeitgeber (Verwaltung) bestimmt; auf der Grundlage dieser Beschlüsse fasst der Chokim des Kreises einen entsprechenden Beschluss.

Für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes kann an die Bürger das Recht auf lebenslangen Erbesitz der Hofgrundstücke in der Größe bis zu 0,06 Hektar auf der Auktionsbasis veräußert werden.

Bürgern, die keine Hofgrundstücke für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes haben, oder Bürgern, welche Hofgrundstücke in geringerer Größe besitzen als es in dem betreffenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, der Institution und Organisation vorgesehen ist, werden Zusatzgrundstücke im Rahmen der geltenden Bestimmungen für das Anlegen eines Gemüsegartens aus dem Bestand des Grund und Bodens, der sich in dem Besitz oder der Nutzung dieser Unternehmen, Institutionen und Organisationen befindet, überlassen.

Bürgern, die ihren Wohnsitz in einer ländlichen Gegend haben und eigenes Vieh besitzen, können Grundstücke, die als Heuschlag oder als Weide genutzt werden können, befristet überlassen werden.

Familien, die einen Dechkan-Betrieb bewirtschaften, besitzen das ausschließliche Recht über die von ihnen hergestellten Erzeugnisse zu verfügen, einschließlich des Rechts auf Veräußerung dieser Erzeugnisse an die Verbraucher nach eigenem Ermessen.

Unternehmen, Institutionen und Organisationen des Transport- und Kommunikationswesens, der Wasser-, Fisch-, Forstwirtschaft sowie der anderen Branchen der Volkswirtschaft überlassen bestimmten Gruppen ihrer Mitarbeiter Dienstgrundstücke aus dem Bestand des Grund und Bodens, den sie besitzen oder nutzen.

Die Ordnung der Überlassung (Veräußerung) von Grund und Boden den Bürgern für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes sowie die Ordnung der Überlassung der Dienstgrundstücke bestimmen das vorliegende Gesetzbuch und andere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 56. Überlassung von Grundstücken den Bürgern für die Bewirtschaftung eines gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebaus

Den Bürgern, die ihren Wohnsitz in Städten und Siedlungen sowie in den ländlichen Ortschaften haben und keine Hofgrundstücke für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes haben, wird auf Antrag von Unternehmen, Institutionen und Organisationen durch den Chokim des Kreises ein Grundstück für die Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Garten- und Weinbaus zum lebenslangen Erbbesitz oder für die Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Gemüsebaus zur befristeten Nutzung überlassen.

Für die Organisierung des gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebaus vereinigen sich Bürger in Garten- und Weinbaugenossenschaften und Gemüsebaugenossenschaften.

Grundstücke für den Garten- und Weinbau werden bei der Verfügbarkeit der Wasserressourcen und der Möglichkeit ihrer geregelten Nutzung aus dem Bodenreservebestand und aus dem Bestand des Grund und Bodens des Waldfonds, der nicht aufgeforstet werden soll, außerhalb der grünen Zone der Städte oder außerhalb von anderen Ortschaften unter Berücksichtigung der Pläne der Gebieterweiterung der Ortschaften überlassen. Falls kein Grund und Boden aus dem Bodenreservebestand und aus dem Waldfonds zur Verfügung steht, der für den gemeinschaftlichen Garten- und Weinbau geeignet ist, kann ausnahmsweise der Grund und Boden mit der nicht landwirtschaftlichen Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, der Grund und Boden der landwirtschaftlichen Hilfswirtschaften von Unternehmen; Institutionen oder Organisationen überlassen werden.

Grundstücke für den gemeinschaftlichen Gemüsebau werden bei der Verfügbarkeit der Wasserressourcen und der Möglichkeit ihrer geregelten Nutzung aus dem Bestand der Grund und Boden der Ortschaften, des Reserve- und des Waldfonds, die nicht für die Nutzung in den nächsten Jahren zu anderen Zwecken bestimmt werden, zur befristeten Nutzung überlassen. Für den gemeinschaftlichen Gemüsebau kann der vorübergehend nicht genutzte Grund und Boden der nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen und beim Fehlen eines solchen Grund und Bodens der wenig produktive Grund und Boden der landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen überlassen werden.

Die für den gemeinschaftlichen Gemüsebau überlassenen Grundstücke werden zum Anbau von Gemüse, Kartoffeln, Melonen und Kürbisse genutzt. Der Bau von Wohnhäusern und anderen Dauerbauwerken auf diesen ist verboten. Die Errichtung von provisorischen Bauten und öffentlichen Gebäuden auf diesen Grundstücken kann durch den Chokim des Kreises, der die Grundstücke überließ, genehmigt werden.

Die Größe der Grundstücke, die für die Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebaus überlassen wurden, wird so bestimmt, dass jedem Mitglied der Garten- und Weinbaugenossenschaften bis zu 0,06 Hektar und jedem Mitglied einer Gemüsebaugenossenschaft bis zu 0,08 Hektar Land unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Straßenbaus, der Errichtung von öffentlichen Bauten und baulichen Anlagen zukommt.

Die Ordnung und Bedingungen der Überlassung und der Nutzung von Grund und Boden für den gemeinschaftlichen Garten-, Wein- und Gemüsebau bestimmen die Gesetze.

Artikel 57. Überlassung von Grund und Boden für die Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nebenwirtschaft

Den Industrie-, Transport- und anderen nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen können zwecks der Verbesserung der Versorgung der Mitarbeiter dieser Unternehmen, Institutionen und Organisationen mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie zwecks Versorgung der Kantinen, Kinderstätten, Schulen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Erholungsheimen und anderen vom

Chokim des Gebiets Grund und Boden, der nicht genutzt oder zweckentfremdet genutzt wird, und in den Fällen, welche die Gesetze vorsehen, auch anderer Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Hilfswirtschaft überlassen werden.

Artikel 58 wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert.

Artikel 58. Ordnung und Bedingungen der Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung landwirtschaftlichen und anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird landwirtschaftlichen und anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen bei der Zustimmung der Grundstückbesitzer und in Abstimmung mit Bodennutzern, deren Grund und Boden beschlagnahmt wird, nach Beschluss des Chokim von Kreis oder Gebiet auf Grundlage von Projekten für Zuweisung von Grund und Boden überlassen.

Rechte auf Grundstücke der landwirtschaftlichen oder anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die neu gegründet, reorganisiert oder aufgelöst werden, entstehen und erlöschen entsprechend dem Zeitpunkt der Gründung, Reorganisation oder Liquidation nach der durch die Gesetzgebung bestimmten Ordnung auf Grundlage des Beschlusses des Chokim von Kreis oder Gebiet.

Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung an landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen erfolgt in den für die wirtschaftliche Tätigkeit geeigneten Grenzen. Gemengelage, Einkeilung und andere Mängel, welche die Nutzung der Grundstücke durch landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen beeinträchtigen, sind in der Regel nicht zulässig.

Die Beseitigung der Gemengelage, der Einkeilung und anderen Mängel, welche die Nutzung der Grundstücke durch landwirtschaftliche Unternehmen, Institutionen und Organisationen beeinträchtigen, erfolgt nach der Ordnung der zwischenbetrieblichen Flurbereinigung.

Artikel 58. Ordnung und Bedingungen der Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung landwirtschaftlichen und anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung wird landwirtschaftlichen und anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen bei der Zustimmung der Grundstückbesitzer und in Abstimmung mit Bodennutzern, deren Grund und Boden entzogen wird, nach Beschluss des Chokims des Gebiets auf Grundlage von Projekten für Zuweisung von Grund und Boden überlassen.

Die Registrierung des ständigen Grundbesitzes der neu gegründeten landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie die Beendigung der Grundbesitzrechte der landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die reorganisiert oder aufgelöst wurden, werden entsprechend der Beschlüsse des befugten Organs betreffend ihrer Gründung, Reorganisation oder Liquidation nach dem Beschluss des Chokims des Gebietes ausgeführt.

Die Überlassung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung zum ständigen Besitz landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen erfolgt in den für die wirtschaftliche Tätigkeit günstigen Grenzen. Die Gemengelage, Einkeilen und andere Mängel in dem Grundbesitz der landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, werden in der Regel nicht zugelassen.

Die Beseitigung der Gemengelage, der Einkeilung und anderen Mängel in dem Grundbesitz der landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen erfolgt nach der Ordnung der zwischenbetrieblichen Flurbereinigung.

Kapitel 7. Grund und Boden der Ortschaften (der Städte, der Siedlungen und der ländlichen Ortschaften)

Artikel 59. Zusammensetzung des Grund und Bodens von Städten und Siedlungen

Zum Grund und Boden von Städten und Siedlungen gehört der gesamte Grund und Boden, der sich innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte und Siedlungen befindet. Zu dem Bestand dieses Grund und Bodens gehören:

- 1) Bebauungsflächen der Städte und der Siedlungen;
- 2) Grund und Boden in öffentlicher Nutzung;
- 3) Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung und andere Nutzflächen;
- 4) Flächen mit Waldanpflanzungen;
- 5) Grund und Boden der Industrie, des Transport-, Kommunikations- und Verteidigungswesens und anderer Bestimmung;
- 6) Grund und Boden der besonders geschützten Gebiete;
- 7) Wasserflächen;
- 8) Reserveland

Artikel 60. Grenze von Ortschaften. Vorstadtgebiete

Die Grenze von Ortschaften sind die äußeren Grenzen des Grund und Bodens einer Stadt, einer Siedlung, einer ländlichen Ortschaft, die den Grund und Boden dieser Ortschaften vom anderen Grund und Boden trennen.

Die Bestimmung der Ortschaftsgrenzen erfolgt auf der Grundlage der bestätigten städtebaulichen Unterlagen und Flurbereinigungsunterlagen. Die Grenze von Ortschaften soll nach Grenzen der Grundstücke von juristischen und natürlichen Personen bestimmt werden.

Vorstadtgebiete schließen Grund und Boden ein, der außerhalb der städtischen Grenze liegt und welcher mit einer Stadt ein soziales, natürliches und wirtschaftliches Gebiet bildet. In den Vorstadtgebieten werden Gebiete zu Zwecken der landwirtschaftlichen Vorstadtproduktion, Erholungsgebiete für die Bevölkerung, Reserveland für die städtische Entwicklung vorgesehen.

Grenzen und Rechtsverhältnisse von vorstädtischen Gebieten bestimmen die Gesetze.

Artikel 61. Ordnung der Überlassung, der Beschlagnahme und der Ablösung von Grundstücken in Städten und Siedlungen

Die Überlassung von Grundstücken in Städten und Siedlungen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Chokims des Kreises oder der Stadt, welche die Bedingungen der Überlassung von Grund und Boden zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht in Übereinstimmung mit bestätigten Planungs- und Bebauungsprojekten bestimmen.

Juristische Personen können nach Beschluss des Chokims des Kreises oder der Stadt aus dem Bestand des ihnen zugeteilten Grund und Bodens anderen juristischen Personen und Bürgern Grundstücke zur befristeten Nutzung überlassen.

Die Beschlagnahme und die Auslösung von Grundstücken der Städte und der Siedlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Artikel 37 des vorliegenden Gesetzbuches.

Die Beschlagnahme des Grund und Bodens, der landwirtschaftlich genutzt wird, und anderer Grund und Boden von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen wird in Städten, Siedlungen durch die Beschlüsse des Chokims des Kreises, der Stadt oder des Gebiets nach der Ordnung, die der Artikel 37 des vorliegenden Gesetzbuchs bestimmt, bestätigt.

Die Beschlagnahme der im Besitz der Bürger befindlichen Grundstücke, auf denen sich mehrjährige Anpflanzungen befinden, oder die Beschlagnahme, die mit dem Abriss der den Bürgern aufgrund des Eigentumsrechts gehörenden Wohnhäuser verbunden ist, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Artikel 86 des vorliegenden Gesetzbuchs.

Artikel 62. Bebauungsland der Städte und der Siedlungen

Zu Bebauungsland der Städte und der Siedlungen gehört der gesamte Grund und Boden, der bereits bebaut oder zur Bebauung mit Wohnhäusern, mit Bauten und Bauwerken des kommunalwirtschaftlichen, Bildungs-, Industrie-, Handels- und Verwaltungsbereiches sowie anderen Bauten und Bauwerken überlassen wurde.

Das Bebauungsland der Städte und der Siedlungen wird Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu Zwecken des Baus von Wohnhäusern, von Objekten des sozial-kulturellen Bereiches, von Industrieobjekten und von anderen Arten der Dauerbauwerken zur Nutzung und Bürgern- zu Zwecken des Eigenheimbaus und der Inbetriebhaltung des Eigenheims zum lebenslangen Erbbesitz überlassen.

Das Bebauungsland der Städte und der Siedlungen, das vorübergehend nicht zu Zwecken der Bebauung genutzt wird, kann zur befristeten Nutzung für den Bau von Objekten der leichten Art (Verkaufszelte, Kioske, Werbeflächen usw.) und für andere Bedürfnisse nach dem Beschluss des Chokims der Stadt oder des Kreises überlassen werden.

Die Aufteilung eines Grundstücks, bei der eins der Grundstücksteile oder ein Teil des auf dem Grundstück befindlichen Objektes von der kommunalen Versorgung (Beleuchtung, Abwasserkanäle, Wasserleitungen, Bewässerungsanlagen usw.) getrennt wird und ihren Besitzern oder Nutzern der selbständige Durchgang oder die selbständige Durchfahrt nicht möglich wird, ist nicht zulässig.

Die Bebauung der Grundstücke mit Hilfsbauten (Garage, Pferdestall, Viehstall, Scheune, Keller, Vorratsraum usw.) ist, wenn es die Interessen von den auf diesem Grundstück befindlichen juristischen Personen oder von den natürlichen Personen, die auf dem Grundstück ein Wohnhaus bewohnen, einschränkt, nicht zulässig.

Im Falle der Zerstörung eines Gebäudes infolge einer Naturkatastrophe oder infolge anderer Ursachen behält der Eigentümer des zerstörten Gebäudes das Recht auf Besitz und Nutzung des Grundstücks unter der Bedingung der Aufnahme von Wiederaufbauarbeiten am zerstörten Gebäude oder der Errichtung eines neuen Gebäudes auf diesem Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Zerstörung des Gebäudes mit Ausnahmen von Fällen, in denen durch die Planungs- und Bebauungsprojekte der Stadt oder der Siedlung eine andere Nutzung des Grundstücks vorgesehen wird. In diesen Fällen wird dem Eigentümer des zerstörten Grundstücks nach der geltenden Ordnung ein anderes Grundstück innerhalb der Grenzen der betreffenden Stadt oder der betreffenden Siedlung oder ein anderer gut eingerichteter Wohnraum überlassen.

Artikel 63. Anliegergrundstücke von Mehrwohnungshäusern

Die Anliegergrundstücke von Mehrwohnungshäusern werden den Organisationen, welche die Mehrwohnungshäuser verwalten, zur ständigen Nutzung überlassen.

Die Ordnung der Nutzung von Anliegergrundstücken von Mehrwohnungshäusern bestimmen die Gesetze.

Artikel 64. Grund und Boden der öffentlichen Nutzung der Ortschaften

Zum Grund und Boden der öffentlichen Nutzung der Ortschaften gehören:

Plätze, Straßen, Durchfahrten, Wege, Bewässerungsnetz, Uferstraßen usw.;

Grund und Boden, der zu Zwecken der Befriedigung der sozial-kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie als Erholungsgebiet (Waldparke, Parke, Boulevards, Grünanlagen sowie Flächen von Bewässerungskanälen) benutzt wird;

Grund und Boden mit kommunalwirtschaftlicher Bestimmung (Friedhöfe, Orte der Unschädlichmachung oder der Verwertung von Abfällen usw.).

Der Grund und Boden der öffentlichen Nutzung wird keinen bestimmten juristischen und natürlichen Personen zugeteilt und wird unmittelbar von Organen der staatlichen Gewalt der Stadt oder des Kreises verwaltet.

Uferstraßen und Uferstreifen an Gewässern innerhalb der Ortschaften werden vorrangig als Erholungs- oder Sportgebiete genutzt.

Die Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Grund und Boden der öffentlichen Nutzung wird nur in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Grund und Bodens genehmigt.

Grundstücke aus dem Bestand des Grund und Bodens der öffentlichen Nutzung können mit Ausnahme von Wegen und dem Netz der Bewässerungskanäle juristischen Personen und Bürgern nach Beschluss des Chokims des Kreises oder der Stadt zur befristeten Nutzung im Rahmen eines Pachtvertrages für die Aufstellung der baulichen Anlagen der leichten Art (Verkaufzelten, Kiosken, Werbeflächen usw.) überlassen werden.

Artikel 65. Landwirtschaftliche und andere Nutzflächen in Städten und Siedlungen

Zu den landwirtschaftlichen und anderen Nutzflächen in den Städten und Siedlungen gehören Ackerland, Obstgärten, Weinberge, Maulbeerbaumgärten, Beerenobstgarten, Gemüsegärten, Pflanzschulen, Weiden, Heuschläge, Grund und Boden mit Bewässerungs-, Entwässerungs- und Straßennetz, Höfen, Plätzen und anderer Grund und Boden, der sich im Besitz von landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen befinden.

Die Verteilung von Wohnhäusern, sozial-kulturellen und industriellen Bauten durch die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf anderem innerhalb der Grenzen von Städten und Siedlungen befindlichen Grund und Boden erfolgt in Übereinstimmung mit dem Chokim des Kreises oder der Stadt.

Artikel 66. Grund und Boden in Städten, auf dem sich die Waldanpflanzungen befinden

Grund und Boden in Städten, auf dem sich die Waldanpflanzungen befinden, wird als Erholungsgebiet der Bevölkerung genutzt; er dient der Verbesserung des Mikroklimas, des Zustandes der Luft und der hygienischen Bedingungen der Stadt, der Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich Kultur und Ästhetik, dem Schutz des Stadtterritoriums vor Wasser- und Winderosion. Die dazu gehörenden Grundstücke, die von den Waldanpflanzungen frei sind, werden für die Einrichtung von Sportplätzen und zu anderen Zwecken genutzt.

Artikel 67. Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und Verteidigungswesens und anderer Bestimmung in Städten und Siedlungen

Zu dem Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung in Städten und Siedlungen gehört Grund und Boden, der den Unternehmen, Institutionen, Organisationen und Bürgern zur Nutzung für die Realisierung der entsprechenden Aufgaben überlassen wurde.

Die Liste von Bauten und baulichen Anlagen, die auf dem zur Nutzung überlassenen Grundstück, verteilt werden sollen, wird bei der Antragsstellung für die Zuteilung des Grundstücks anhand der Grunddaten bestimmt. Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden und baulichen Anlagen während der Nutzung erfolgt nach dem zusätzlichen Beschluss des Chokim der Stadt oder des Kreises über diese Arbeiten.

Artikel 68. Grund und Boden der ländlichen Ortschaften

Zu dem Grund und Boden der ländlichen Ortschaften gehört der gesamte Grund und Boden, der sich innerhalb der durch die Flurbereinigung festgelegten Grenzen dieser Ortschaften befinden.

Zu dem Grund und Boden der ländlichen Ortschaften gehören:

- 1) Grund und Boden der ländlichen Ortschaften, der sich auf dem Gebiet von Kischlaks und Aule befindet;
- 2) Grund und Boden der ländlichen Ortschaften, der sich auf dem Gebiet von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen befindet.

Die Grenze von ländlichen Ortschaften wird durch die Organe der staatlichen Gewalt der Kreise in Übereinstimmung mit den Planungs- und Bebauungsprojekten und der innerwirtschaftlichen Flurbereinigung dieser Ortschaften bestimmt und geändert.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden der ländlichen Ortschaften bestimmen die Gesetze.

Grund und Boden der ländlichen Ortschaften, der sich auf dem Gebiet von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen befindet, wird im Falle seiner Angliederung an die Stadt aus dem Bestand des Grund und Bodens mit landwirtschaftlicher Bestimmung ausgenommen und dem Bestand des entsprechenden städtischen Grund und Bodens angegliedert. Dabei können einzelne Gebäude und bauliche Anlagen samt der Grundstücke, die für ihre Inbetriebhaltung erforderlich sind, auf Wunsch der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu ihrer ständigen Nutzung überlassen werden; der Wert von anderen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie andere Kosten, die auf den Gebieten dieser Ortschaften entstanden sind, werden den Grundstücksbesitzern und den Bodennutzern aus dem örtlichen Budget erstattet.

Kapitel 8. Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung

Artikel 69. Zusammensetzung des Grund und Bodens der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung

Zu dem Grund und Boden der Industrie gehört Grund und Boden, der den Industrieunternehmen, einschließlich der die Bodenschätze fördernden Unternehmen, den Betrieben der Energiewirtschaft, für den Bau von industriellen und Hilfsgebäuden und baulichen Anlagen zur ständigen Nutzung überlassen wurde.

Zu dem Grund und Boden des Transportwesens gehört Grund und Boden, der den Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt, des Kraftverkehrs, des Luftverkehrs und des Rohrleitungstransportes für die Durchführung von den ihnen übertragenen Aufgaben in Bereichen der Nutzung, der Inbetriebhaltung, des Bau, der Rekonstruktion, der Renovierung, der Modernisierung und der Entwicklung von baulichen Anlagen, Einrichtungen und anderen Objekten des Transportwesens zur ständigen Nutzung überlassen wurde.

Zu dem Grund und Boden des Fernmeldewesens gehört Grund und Boden, der den Betrieben, Institutionen und Organisationen der Telekommunikation, des Rund- und Fernsehfunks und der Massenmedien zu Zwecken der Errichtung von Kommunikationsleitungen und den dazu gehörenden Bauten zur ständigen Nutzung überlassen wurde.

Auf dem Grund und Boden, der mit dem Grund und Boden des Transportwesens sowie dem Grund und Boden mit Kabelverbindungen, Anlagen der Richtfunkverbindung,

Stromfreileitungen und Telekommunikationsfreileitungen angrenzt, werden Schutzzonen nach der Ordnung, die durch die Gesetze vorgesehen wird, eingerichtet.

Als Grund und Boden für Bedürfnisse des Verteidigungswesens gilt Grund und Boden, der zu Zwecken der Verteilung und der ständigen Tätigkeit von militärischen Einheiten, militärischen Ausbildungsstätten, Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Streitkräfte, des Grenzschatzes, der regulären und der Eisenbahntruppen überlassen wurde.

Zu dem Grund und Boden anderer Bestimmung gehört Grund und Boden, der von den Unternehmen, Institutionen und Organisationen genutzt wird und der nicht zum Bestand des Grund und Bodens mit landwirtschaftlicher Bestimmung, oder des Grund und Bodens der Ortschaften, der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens, der Naturschutzgebiete, der Erholungsgebiete, des Grund und Bodens mit historisch-kulturellen Bestimmung, des Grund und Bodens des Wald- und Wasserfonds gehört.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 70. Überlassung von Grund und Boden an Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung

Die Ordnung der Überlassung von Grund und Boden den Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Industrie, der Transportwirtschaft, des Fernmelde- und des Verteidigungswesens und anderer Bestimmung bestimmen die Gesetze.

Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Industrie, der Transportwirtschaft, der Fernmeldewesens und anderer Branchen der Volkswirtschaft überlassen nach Beschluss des Chokims der Kreise und der Städte den von ihnen nicht genutzten Grund und Boden den juristischen und natürlichen Personen zur befristeten Nutzung nach der Ordnung und unter Bedingungen, die durch die Gesetze bestimmt sind.

Kapitel 9. Grund und Boden der besonders geschützten Gebiete

Artikel 71. Die Zusammensetzung von Grund und Boden besonders geschützter Gebiete

Zu Grund und Boden der besonders geschützten Gebiete gehört Grund und Boden:

- 1) mit der Zweckbestimmung im Bereich des Naturschatzes;
- 2) mit der Zweckbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens;
- 3) mit der Zweckbestimmung im Bereich der Erholung;
- 4) mit historisch-kultureller Zweckbestimmung.

Die Ordnung der Zugehörigkeit, der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden der besonders geschützten Gebiete wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 72. Grund und Boden zum Zweck des Naturschatzes

Zu Grund und Boden mit Bestimmung im Bereich des Naturschatzes gehört Grund und Boden der staatlichen Naturschutzgebiete, der National- und dendrologischen Parke, der botanischen Gärten, der Wildreservate (mit Ausnahme der Jagdwildreservate), der Naturdenkmäler [und] Grund und Boden, der den Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu besonderen Zwecken nach der geltenden Ordnung überlassen wurde. Auf dem genannten Grund und Boden ist die Ausführung von Tätigkeiten, die seiner Zweckbestimmung widersprechen, verboten.

Für die Gewährleistung der erforderlichen Verhältnisse in den staatlichen Naturschutzgebieten, National- und dendrologischen Parken, botanischen Gärten,

Wildreservaten (mit Ausnahme der Jagdwildreservate) und Naturdenkmälern werden Schutzzonen eingerichtet; innerhalb dieser Zonen wird die Ausführung von Tätigkeiten, welche die Gewährleistung der Einhaltung der entsprechenden Verhältnisse negativ beeinflussen, verboten.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden zum Zweck des Naturschutzes und die Ordnung der Einrichtung von Schutzzonen wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 73. Grund und Boden zum Zweck des Gesundheitswesens

Zu Grund und Boden mit der Zweckbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens gehören Grundstücke, die Naturheilkräfte besitzen, die zu Zwecken der Organisierung der Prophylaxe und Heilbehandlung genutzt werden können, und die nach geltender Ordnung den entsprechenden Institutionen und Organisationen zur ständigen Nutzung überlassen wurden.

Für die Gewährleistung der notwendigen Bedingungen für die Heilbehandlung und Erholung der Bevölkerung sowie für den Schutz der Naturheilkräfte auf den Grund und Boden mit Zweckbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens werden Bezirke der hygienischen Aufsicht eingerichtet. Innerhalb dieser Bezirke wird die Ausführung von Tätigkeiten, die mit dem Schutz der Naturheilkraften und der günstigen Bedingungen für die Erholung der Bevölkerung unvereinbar sind, verboten.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden mit der Zweckbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens und die Ordnung der Einrichtung von Bezirken der hygienischen Aufsicht wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 74. Grund und Boden zum Zweck der Erholung

Zu Grund und Boden mit der Bestimmung im Bereich der Erholung gehört Grund und Boden, der den entsprechenden Institutionen und Organisationen zu Zwecken der Massenerholung der Bevölkerung und des Massentourismus überlassen wurde.

Auf Grund und Boden mit der Bestimmung im Bereich der Erholung ist die Ausführung von Tätigkeiten, welche der zweckbestimmten Nutzung des Grund und Bodens widersprechen, verboten.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden mit der Zweckbestimmung im Bereich der Erholung wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 75. Grund und Boden historisch-kultureller Bestimmung

Zu Grund und Boden historisch-kultureller Bestimmung gehören Grund und Boden historisch-kultureller Naturschutzgebiete, Gedenkparks, Bestattungsstätten, archäologische Denkmäler, historische und kulturelle Denkmäler, die den entsprechenden Institutionen und Organisationen zur ständigen Nutzung überlassen wurden. Auf diesem Grund und Boden ist die Ausführung von allen Tätigkeiten, die seiner Zweckbestimmung widersprechen, verboten.

Um die historischen und kulturellen Denkmäler werden Schutzzonen und Zonen, in denen die Bebauung reguliert werden soll, eingerichtet.

Die Ordnung der Zuteilung und der Nutzung von Grund und Boden mit historisch-kultureller Bestimmung sowie die Ordnung der Einrichtung von Schutzzonen und Zonen, in denen die Bebauung reguliert werden soll, wird durch die Gesetze bestimmt.

Kapitel 10. Grund und Boden des Waldfonds, Wasserfonds und Grund und Boden des Reservebestandes

Artikel 76. Grund und Boden des Waldfonds

Zu Grund und Boden des Waldfonds gehört der zu Zwecken der Forstwirtschaft überlassene Grund und Boden.

Grund und Boden mit anderer Zweckbestimmung kann zu Zwecken der Aufforstung, der Verhinderung der Erweiterung von Schluchten, der Einrichtung von

Waldschutzanpflanzungen und grünen Zonen um die Städte und die Industriezentren nach der geltenden Ordnung in den Bestand des Waldfonds übergeben werden.

Der Chokim des Kreises kann nach der Abstimmung mit den staatlichen Organen der Forstwirtschaft Grund und Boden des Waldfonds landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen im Rahmen eines Pachtvertrages für die Bewirtschaftung der Landwirtschaft zur befristeten Nutzung überlassen.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden des Waldfonds wird durch die Sondergesetze bestimmt.

Artikel 77. Grund und Boden des Wasserfonds

Zu dem Grund und Boden des Wasserfonds gehört Grund und Boden, auf dem sich Gewässer (Flüsse, Seen, Stauseen und dergleichen), hydrologische und andere wasserwirtschaftliche bauliche Anlagen sowie Streifen der Wasserableitungen an den Ufern von Gewässern und anderen Wasserobjekten befinden, die nach der geltenden Ordnung den Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu Zwecken der Wasserwirtschaft überlassen wurden.

Entlang der Ufer von Flüssen, Hauptkanälen und Dränagen, Stauseen und anderen Gewässern sowie Trinkwasser- und Haushaltswasserquellen, Quellen, die zu Heilzwecken und zu Zwecken der Kulturpflege und der Gesundheitsstärkung der Bevölkerung genutzt werden, werden Wasserschutzzonen und Uferstreifen nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung eingerichtet.

Uferstreifen von Flüssen, Hauptkanälen, Sammeldränen, Stauseen und anderen Gewässern können den Grundstücksbesitzern und Bodennutzern zu Zwecken des Naturschutzes entzogen werden.

Auf dem Grund und Boden des Wasserfonds ist die Ausführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten und Bauarbeiten, welche die Wasserobjekte negativ beeinflussen, verboten.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden des Wasserfonds wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 78. Grund und Boden des Reservebestandes

Zu dem Grund und Boden des Reservebestandes zählt der gesamte Grund und Boden, der nicht zu den Kategorien des Bodenfonds zählt, die unter den Punkten 1-7 des Artikels 8 des vorliegenden Gesetzbuches aufgeführt sind sowie Grund und Boden, der nicht zum Besitz, Nutzung, Pacht und Eigentum juristischen und natürlichen Personen überlassen (veräußert) wurde. *(Absatz wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30. August 2003 geändert)*

Zu dem Grund und Boden des Reservebestandes gehört der gesamte Grund und Boden, der nicht zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht überlassen wurde und der nicht juristischen und natürlichen Personen zum Eigentum veräußert wurde. Dazu gehört ebenso der Grund und Boden, dessen Rechte auf Besitz, Nutzung, Pacht und das Eigentumsrecht gemäß dem Artikel 36 des vorliegenden Gesetzbuchs beendet wurden.

Der Grund und Boden des Reservebestandes wird von Organen der Staatsgewalt auf der Ebene von Kreisen und Städten verwaltet und ist überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch zu überlassen.

Kapitel 11. Bodenschutz

Artikel 79. Erhaltung des Grund und Bodens und Ordnung des Bodenschutzes

Der Bodenschutz schließt ein System von rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen, technologischen und anderen Maßnahmen ein, die auf die zweckmäßige und rationelle Nutzung, Reproduktion und Erhöhung der Fruchtbarkeit des Grund und Bodens, die

Erhöhung der Produktivität des Grund und Bodens des Waldfonds, die Prävention des nicht begründeten Ausschließens des Grund und Bodens aus dem landwirtschaftlichen Bereich und aus dem Bestand des besonders geschützten Grund und Bodens, auf die Gewährleistung des Schutzes vor schädlichen Einwirkung des Menschen gerichtet sind.

Der Bodenschutz wird auf der Grundlage der komplexen Betrachtung des Grund und Bodens als komplizierte natürliche Gebilde (Ökosysteme) unter Berücksichtigung von ihren zonalen und regionalen Besonderheiten durchgeführt.

Das System der rationellen Nutzung des Grund und Bodens soll den Charakter des Naturschutzes und des Ressourcenschutzes haben und die Erhaltung der Böden, Begrenzung der Einwirkung auf die Pflanzen- und Tierwelt, geologische Beschaffenheit und andere Komponenten der Umwelt berücksichtigen. Die Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter führen zum Zwecke der Gewährleistung des Bodenschutzes folgende Maßnahmen durch:

rationelle Organisierung der Territorien;

Wiederherstellung und Erhöhung der Fruchtbarkeit sowie der anderen Eigenschaften des Grund und Bodens;

Schutz von Grund und Boden vor Wasser- und Winderosion, Schlammlawinen, Grundwassererhebungen, Versumpfung, sekundärer Versalzung, Ausdörren, Verdichtung, Verunreinigung durch industrielle Abfälle, chemische und radioaktive Substanzen und vor anderen Zerstörungsprozessen;

Schutz vor Ausbreitung von Gebüsch und Kleingehölz, Unkraut und vor anderen Prozessen der Verschlechterung des kulturtechnischen Zustandes des Grund und Bodens;

Konservierung des degradierten landwirtschaftlichen Grund und Bodens, falls die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit der Böden auf andere Weise nicht möglich ist;

Rekultivierung des gestörten Grund und Bodens, Erhöhung seiner Fruchtbarkeit und anderer nützlichen Eigenschaften des Grund und Bodens;

Abtragung, Nutzung und Erhaltung des Mutterbodens bei der Durchführung von Arbeiten, durch die der Boden gestört wird.

Die staatlichen Organe treffen notwendige Maßnahmen für den Schutz des Grund und Bodens im Rahmen gesamtstaatlicher und territorialer Programme.

Die Ordnung der Konservierung des degradierten landwirtschaftlichen Grund und Bodens wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 80. Ökologische Anforderungen bei der Verteilung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb von Objekten, Bauten und baulichen Anlagen

Ökologische Anforderungen bei der Verteilung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb von Objekten, Bauten und baulichen Anlagen werden durch die Naturschutzgesetze bestimmt.

Bei der Verteilung, der Projektierung, dem Bau und der Inbetriebnahme von neuen und rekonstruierten Objekten, Bauten und baulichen Anlagen sowie bei der Einführung von neuen Technologien, die sich negativ auf den Zustand des Grund und Bodens auswirken, werden Maßnahmen zum Schutz von Grund und Boden vorgesehen und durchgeführt.

Die Bewertung der negativen Einwirkung eines Objektes bei der Inbetriebnahme oder einer einzuführenden Technologie auf den Zustand des Grund und Bodens und die Bewertung der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens erfolgt auf der Grundlage des ökologischen Gutachtens.

Die Inbetriebnahme von Objekten und die Anwendung von Technologien für die es keine Gewährleistung für den Schutz des Grund und Bodens vor Degradation oder Störung gibt und für die kein ökologisches Gutachten mit positiven Ergebnissen vorliegt, sind verboten.

Die Verteilung von Objekten, die den Zustand des Grund und Bodens beeinflussen, wird in Übereinstimmung mit Flurbereinigungs-, Naturschutz- und anderen Organen nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung gemacht.

Artikel 81. Nutzung des chemisch oder radioaktiv kontaminierten Grund und Bodens

Grundstücke, auf denen infolge von chemischer oder radioaktiver Verunreinigung die Herstellung von Erzeugnissen, die den geltenden ökologischen, sanitären und hygienischen Anforderungen entspricht, nicht möglich ist, sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen und können zu Zwecken ihrer Konservierung dem Reservebestand zugeordnet werden. Die Herstellung und Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird auf diesem Grund und Boden verboten.

Die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden, der chemisch oder radioaktiv verunreinigt wurde, der Einrichtung von Schutzzonen, der Instandhaltung von Wohnhäusern, von Objekten mit industrieller und sozial-kultureller Zweckbestimmung, der Durchführung von Meliorations- und agrotechnischen Arbeiten auf diesem Grund und Boden wird durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 82. Wirtschaftliche Stimulierung der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes von Grund und Bodens

Die wirtschaftliche Stimulierung der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden ist auf die Verstärkung des Interesses von Grundstücksbesitzern, Bodennutzern und Pächtern an der Erhaltung und Reproduktion der Fruchtbarkeit der Böden, am Schutz von Grund und Boden vor negativen Folgen der Produktionstätigkeit gerichtet und schließt folgendes ein:

Gewährung der Vergünstigung hinsichtlich der Grundsteuer für die Nutzung von neu erschlossenem Grund und Boden und Grund und Boden mit bereits funktionierender Bewässerung, der sich im Prozess der Melioration befindet, nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung;

Gewährung von steuerlichen, Kredit- und anderen Vergünstigungen bei der Einführung von abfallarmen und ressourcensparenden Technologien durch juristische oder natürliche Personen, welche im Bereich des Naturschutzes und der Wiederherstellung des Grund und Bodens tätig sind;

Stimulierung der Verbesserung der Bodenqualität, der Einführung von wissenschaftlich begründeter Saatfolge, der Erhöhung der Fruchtbarkeit der Grund und Boden mit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung, der Erzeugung der ökologisch reinen Produktion;

Bewilligung von Mitteln, falls erforderlich, aus dem republikanischen oder örtlichen Budget für die Wiederherstellung des Grund und Bodens, dessen Störung nicht durch Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter verschuldet war; Durchführung von agrotechnischen Maßnahmen, Maßnahmen zur Melioration des Waldes und anderen Bodenschutzmaßnahmen ;

Teilausgleich für Gewinnverringerung, die infolge der befristeten Konservierung von Grundstücken entstanden ist, deren Störung nicht durch Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter verschuldet war, aus den Mitteln des staatlichen Budgets;

andere Maßnahmen, welche die Gesetze vorsehen.

Die Ordnung der Verwirklichung von Maßnahmen, die mit der wirtschaftlichen Stimulierung der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens verbunden sind, wird durch die Gesetze bestimmt.

Kapitel 12. Die Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden

Artikel 83. Hauptaufgaben der Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden

Zu den Hauptaufgaben der Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden gehört die Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch juristische und natürliche Personen, die Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene.

Artikel 84. Organe, die die Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden durchführen

Die staatliche Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden erfolgt durch Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene sowie durch die sonderbevollmächtigten staatlichen Organe.

Die Organe der Selbstverwaltung der Bürger in den Siedlungen, Kischlaks und Aulen führen die Kontrolle der rationellen Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden im Rahmen ihrer Befugnisse durch.

Gesellschaften des Naturschutzes, wissenschaftliche Gesellschaften und andere öffentliche Vereinigungen sowie Bürger unterstützen die staatlichen Organe und die Organe der Selbstverwaltung der Bürger in den Siedlungen, Kischlaks und Aulen bei der Durchführung der Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden.

Artikel 85. Ordnung der Durchführung der staatlichen Kontrolle der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens

Die staatlichen Organe, die die staatliche Kontrolle der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens durchführen, haben im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht:

- Kontrollen hinsichtlich der rationellen Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden durchzuführen; alle notwendigen Unterlagen und Materialien bezüglich der genannten Fragen in Empfang zu nehmen; Untersuchungen der Böden zwecks Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit der Katasterbewertung durchzuführen;
- allen juristischen und natürlichen Personen die unbedingt zu befolgenden Anweisungen (Vorschriften), die darauf gerichtet sind, Ursachen und Bedingungen der Verletzung der Bodengesetzgebung zu beseitigen, zu erteilen;
- die schuldhaft handelnden Amtspersonen und Bürger zur administrativen Verantwortung zu ziehen; Klagen auf Ersatz des Schadens, der infolge der Verletzung der Bodengesetzgebung entstanden ist, einzureichen; bei den entsprechenden Unternehmen, Institutionen, Organisationen und Rechtsschutzorganen Anträge auf Heranziehung von Personen zur Verantwortung zu stellen;
- dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan, den Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene und den Organen der Selbstverwaltung der Bürger in den Siedlungen, Kischlaks und Aulen Unterlagen über die Beschlagnahme von Grundstücken, darunter auch Unterlagen über die vorzeitige Kündigung eines Bodenpachtvertrages, Unterlagen über die Einschränkung und zeitweilige Einstellung der Nutzung des Grund und Bodens wegen der Verletzung der Bodengesetzgebung vorzulegen;
- von juristischen und natürlichen Personen die erforderliche Information über die Nutzung und den Schutz von Grund und Boden entgegenzunehmen; Berichte und Mitteilungen der Leiter der staatlichen Organe, Unternehmen, Institutionen und Organisationen hinsichtlich der genannten Fragen anzuhören;
- Fachleute zur Teilnahme an der Arbeit der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und den Schutz von Grund und Boden nach der geltenden Ordnung heranzuziehen.

Staatliche Organe und Amtspersonen, die die staatliche Kontrolle der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens durchführen, sind verpflichtet:

- die zweckmäßige Nutzung von Grundstücken nach der geltenden Ordnung zu überprüfen; die Einhaltung der Gesetze über den Schutz von Grund und Boden seitens der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter zu überprüfen;
- rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung der zugelassenen Verstöße zu ergreifen und zur Hinzuziehung von schuldhaft handelnden Personen zur Verantwortung durchzuführen;
- im Rahmen ihrer Befugnisse Anweisungen bezüglich der Maßnahmen, die mit der rationellen Nutzung und dem Schutz von Grund und Bodens verbunden sind, zu erteilen.

Die Überprüfung der Tätigkeit von juristischen und natürlichen Personen bezüglich der Nutzung und des Schutzes von Grund und Boden kann nicht öfter als einmal jährlich erfolgen. In den Fällen, in denen das Organ Anweisungen bezüglich der Beseitigung von Ursachen der nicht rationellen Nutzung und des Schutzes vom Grund und Boden erteilt, ist das Organ berechtigt, innerhalb festgesetzter Frist, die genannten Maßnahmen zu überprüfen.

Organe und Amtspersonen, die die Kontrolle der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens durchführen, tragen die Verantwortung für die richtige Organisation und die Ausübung ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Kapitel 13. Entschädigung der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken und Entschädigung für die Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion

Artikel 86. Entschädigung der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken

Schäden, die den Grundstücksbesitzern, Bodennutzern, Pächtern und den Eigentümern von Grundstücken zugefügt wurden, sind in folgenden Fällen vollständig zu ersetzen (einschließlich des entgangenen Gewinns):

- Beschlagnahme, Einlösung oder zeitweilige Einnahme des Grund und Bodens;
- Einschränkung ihrer Rechte, die auf die Einrichtung von Überwachungs-, Sanitär- und Schutzzonen um die staatliche Naturschutzgebiete, Wildreservate, nationale Naturparks, Naturdenkmäler, historisch-kulturelle Denkmäler, Gewässer, Quellen der Wasserversorgung, Kurorte herum oder entlang der Flüsse, Kanäle, Wasserablässe, Wege, Rohrleitungen, Kommunikations- und Elektroleitungen zurückzuführen sind;
- die Verschlechterung der Bodenqualität infolge von Einwirkungen, die durch den Bau und die Inbetriebhaltung von Gewässern, Kanälen, Dränagen und anderen Objekten, welche die für die landwirtschaftlichen Kulturen und Anpflanzungen schädlichen Stoffe ausstoßen und durch andere Tätigkeiten von juristischen und natürlichen Personen, die zur Verringerung der Ernte und zur Verschlechterung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion führen, entstanden sind.

Der Schadensersatz wird durch die Betriebe, Institutionen und Organisationen, denen die beschlagnahmten Grundstücke zugewiesen werden sowie durch die Unternehmen, Institutionen und Organisationen, deren Tätigkeit die Einschränkung der Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken oder die Verschlechterung der Qualität des anliegenden Grund und Bodens mit sich führt, nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung geleistet.

Artikel 87. Entschädigung für die Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion

Für die Verluste der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftliche Produktion, die zurückzuführen sind auf die Beschlagnahme des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens einschließlich des landwirtschaftlichen Grund und Bodens, der sich in dem Besitz und der Nutzung von natürlichen Personen befindet, um ihn

für Zwecke zu nutzen, die nicht in Verbindung stehen mit der Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaft, mit der Einschränkung der Rechte der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer und Pächter oder mit der Verschlechterung der Qualität des Grund und Bodens infolge der Tätigkeit von Unternehmen, Institutionen oder Organisationen, ist ein Schadenersatz unabhängig von Ersatzansprüchen, die im Artikel 86 des vorliegenden Gesetzbuchs vorgesehen sind, zu zahlen.

Die Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion werden durch die juristischen und natürlichen Personen ersetzt:

denen der beschlagnahmte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grund und Boden zu nicht landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken zugewiesen wird;

um deren Objekte Überwachungs-, Sanitär- und Schutzzonen eingerichtet werden, wodurch der Ausschluß der Nutzung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens erfolgt oder seine Umwidmung in die Kategorie des weniger wertvollen Grund und Bodens.

Die Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion werden nicht ersetzt:

bei der Beschlagnahme von Grundstücken zu Zwecken des Baus vom Eigenheimen und der Inbetriebhaltung des Eigenheimes;

bei der Beschlagnahme von Grundstücken zu Zwecken des Baus von Schulen, Internaten, Kinderheimen, Vorschuleinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen;

bei der Zuteilung von Grundstücken zu Zwecken der Wasserwirtschaft, für den Bau von Meliorationsobjekten und hydrotechnischen Anlagen.

Die gesetzlichen Bestimmungen können auch andere Fälle vorsehen, in denen juristische und natürliche Personen von der Ersatzpflicht für die Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion befreit werden.

Der Umfang und die Ordnung für die Bestimmung der zu ersetzenden Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion werden durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 88. Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Entschädigung für Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion eingehen

Mittel, die im Rahmen des Schadenersatzes für Verluste der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion eingehen, werden genutzt entsprechend der Zielbestimmung für:

die Erschließung von Neuland und die komplexe Rekonstruktion des Bewässerungslandes;

Erhöhung der Fruchtbarkeit der Böden;

den Bau und Umbau des Dränagenetzes, Generalplanung und Erhöhung der Wasserversorgung des Bewässerungslandes;

grundlegende Verbesserung von Heuschlägen und Weiden;

Korrektur oder Erstellung von der Projektdokumentation und anderen Dokumentation der Flurbereinigung, die infolge der Beschlagnahme und der Zuweisung des Grund und Bodens verändert wurde.

Nach dem Beschluss des Chokims des Gebiets können Mittel, die im ersten Teil des vorliegenden Artikels genannt sind, auch für die Realisierung von anderen Maßnahmen, die auf die Erhöhung der Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gerichtet sind, verwendet werden.

Mittel, die im Rahmen der Entschädigung für die Verluste der forstwirtschaftlichen Produktion eingehen, werden gesondert erfasst und für die Aufforstung und die Wiederherstellung der Wälder und Waldanpflanzungen, Aufforstung von Sandböden, Ufersteifen von Gewässern und Flüssen sowie für die Durchführung von anderen

Maßnahmen, die auf die Verbesserung des Zustandes von Waldungen gerichtet sind, eingesetzt.

Kapitel 14. Beilegung von Bodenstreitigkeiten und Haftung für die Verletzung der Bodengesetzgebung

Artikel 89. Beilegung von Bodenstreitigkeiten

Bodenstreitigkeiten zwischen juristischen und natürlichen Personen werden vor Gericht nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung geregelt.

Artikel 90. Haftung für die Verletzung der Bodengesetzgebung

Kauf und Verkauf, Schenkung, Verpfändung (mit Ausnahme der Verpfändung des Rechts auf lebenslangen Erbbesitz am Grundstück, darunter auch das auf der Auktionsbasis erworbene Recht, sowie des Rechts auf Pacht eines Grundstücks), eigenmächtiger Tausch von Grundstücken unter den Grundstücksbesitzern, Bodennutzern und Pächter, sind ungültig. Personen, die sich durch die Ausführung dieser Rechtsgeschäfte schuldig gemacht haben, tragen in Übereinstimmung mit dem Gesetz Verantwortung.

Die durch das Gesetz bestimmte Verantwortung tragen auch Personen, die schuldig sind an:

- der zweckentfremdeten Nutzung des Bodens;
- der eigenmächtigen Besetzung von Grundstücken;
- der Beschädigung des landwirtschaftlichen und anderen Grund und Bodens, seiner Verschmutzung durch chemische und radioaktive Substanzen, durch erzeugte Abfälle und Abwässer;
- Unterbringung, Bau, Projektierung, Inbetriebnahme von Objekten, die den Zustand des Bodens negativ beeinflussen;
- der Nichterfüllung von den Forderungen des Naturschutzes bezüglich der Bodennutzung;
- der Überschreitung der Frist der Rückgabe von befristet genutztem Grund und Boden oder der Nichterfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Wiederherstellung des Zustandes des Grund und Boden, in dem dieser zweckmäßig genutzt werden kann;
- der Vernichtung der Grenzmarkierung von den Grundstücken der Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer;
- der Verfälschung der Angaben des staatlichen Bodenkatasters;
- dem eigenmächtigen Heuschlag und der Nutzung der Weiden für Viehhaltung;
- der Untätigkeit bei Ausbreitung von Unkraut und Schädlingen;
- der unwirtschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens, der Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Verbesserung der Bodenqualität und zum Schutz des Bodens vor Wasser-, Winderosion und vor anderen Prozessen, durch die der Zustand des Bodens verschlechtert wird;
- der Überschreitung der geltenden Fristen und der Ordnung der Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Grundstücken.

Artikel 91. Rückgabe des eigenmächtig eingenommenen Grund und Bodens

Die eigenmächtig eingenommenen Grundstücke werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit ohne Ausgleich der Aufwendungen, die während des widerrechtlichen Besitzes und der Nutzung entstanden sind, zurückgegeben.

Die Herstellung des Zustandes der Grundstücke, in dem sie wieder genutzt werden können, einschließlich des Abrisses von Bauten, erfolgt auf Kosten derjenigen, die die Grundstücke eigenmächtig besetzten.

Die Rückgabe eines eigenmächtig besetzten Grundstücks an den Grundstücksbesitzer, Bodennutzer, Pächter und Eigentümer des Grundstücks erfolgt nach dem Beschluss des

Chokims des entsprechenden Kreises, der Stadt, des Gebiets oder nach einem gerichtlichen Beschluss.

30. April 1998

3. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das staatliche Bodenkataster

vom 28.08.1998, Nr. 666-I

In das vorliegende Gesetz wurden Änderungen entsprechend Teil XIX des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr.447 vom 13.12.2002, Teil XXII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Teil XV des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 621-II vom 30.04.2004, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 eingetragen.

- Artikel 1. Ziel des vorliegenden Gesetzes
- Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über das staatliche Bodenkataster
- Artikel 3. Staatliches Bodenkataster
- Artikel 4. Grundprinzipien der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 5. Staatliche Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkataster
- Artikel 6. Befugnisse des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 7. Befugnisse der Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 8. Befugnisse des Staatlichen Komitees der Republik Usbekistan für Bodenressourcen, Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters
Befugnisse des Staatlichen Komitees für Bodenressourcen der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 9. Befugnisse der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinettt der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 10. Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 11. Nationalbericht über den Zustand der Bodenressourcen
- Artikel 12. Dokumentation des Bodenkatasters
- Artikel 13. Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken
- Artikel 14. Angaben, die in das Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch) bei der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken eingetragen werden
- Artikel 15. Grundlagen für die staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken
- Artikel 16. Gründe für die Absage der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken
- Artikel 17. Quantitative und qualitative Erfassung des Grund und Bodens
- Artikel 18. Bonitierung der Böden
- Artikel 19. Bewertung von Grund und Boden
- Artikel 20. Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch)
- Artikel 21. Katastervermessung

- Artikel 22. Karten und Pläne des Bodenkatasters
- Artikel 23. Information des Bodenkatasters
- Artikel 24. Informationssystem des Bodenkatasters
- Artikel 25. Finanzierung der Führung des staatlichen Bodenkatasters
- Artikel 26. Haftung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bodenkataster

Artikel 1. Ziel des vorliegenden Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist die Festlegung der rechtlichen Grundlagen der Führung des staatlichen Bodenkatasters, der Nutzung der Angaben des staatlichen Bodenkatasters für die Entwicklung der Wirtschaft, der Gewährleistung der Rechte an Grundstücken, der rationellen Nutzung, der Wiederherstellung und des Schutzes des Grund und Bodens.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über das staatliche Bodenkataster

Die gesetzlichen Bestimmungen über das staatliche Bodenkataster bestehen aus dem vorliegenden Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.
Sind in einem internationalen Vertrag der Republik Usbekistan andere Regeln, als die, die durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan über das staatliche Bodenkataster festgesetzt sind, so werden die Regeln des internationalen Vertrages angewendet.

Artikel 3. Staatliches Bodenkataster

Das staatliche Bodenkataster ist der Hauptbestandteil des Einheitssystems der staatlichen Kataster und besteht aus einem System von Informationen und Unterlagen, die die Auskunft über natürliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen des Grund und Bodens, seine Kategorien, qualitative Charakteristik und Wert, Lage und Größe der Grundstücke, ihre Verteilung zwischen Besitzern, Nutzern, Pächtern und Eigentümern, geben.
Zum staatlichen Bodenkataster gehören: staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken, Erfassung der Menge und der Qualität des Grund und Bodens, Schätzung der Bodenqualität, Wertschätzung der Grundstücke sowie die Systematisierung, Verwahrung und Aktualisierung der Information des Bodenkatasters.

Artikel 4. Grundprinzipien der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Grundprinzipien der Führung des staatlichen Bodenkatasters sind:
Vollständigkeit der Erfassung des gesamten Territoriums des Landes;
Anwendung des einheitlichen Systems der Raumkoordinaten;
Einheitliche Methodik der Erstellung der Information des Bodenkatasters;
Richtigkeit der Information des Bodenkatasters.

Artikel 5. Staatliche Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Die staatliche Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters wird von dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene und von dem speziell dafür beauftragten Organ der staatlichen Verwaltung durchgeführt. *(In der Fassung des Unterpunktes 1, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die staatliche Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters wird von dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene und den speziell dafür beauftragten Organen der staatlichen Verwaltung durchgeführt.

Der Absatz 2 des vorliegenden Artikels wurde entsprechend dem Unterpunkt 1, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 geändert.

Das speziell beauftragte Organ der staatlichen Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters ist das Staatliche Komitee der Republik Usbekistan für Bodenressourcen, Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster.

Die speziell beauftragten Organe der staatlichen Verwaltung im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters sind: das Staatliche Komitee für Bodenressourcen der Republik Usbekistan und die Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Artikel 6. Befugnisse des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Das Ministerkabinett der Republik Usbekistan hat im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters folgende Befugnisse:

Ausarbeitung einer staatlichen Einheitspolitik, die sich auf die rationelle Nutzung der Bodenressourcen richtet;

Bestimmung der prioritären Richtungen und Lösung von Fragen im Bereich der Finanzierung und Investitionen;

Bestätigung des nationalen Jahresberichts über den Zustand der Bodenressourcen;

Festlegung der Ordnung der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken und der Rechtsgeschäfte mit diesen;

Der folgende Absatz wurde entsprechend Teil XIX des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 447-II vom 13.12.2002 aufgehoben.

Festlegung der Ordnung der Lizenzierung der topographischen, geodätischen, kartographischen und anderen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Führung des staatlichen Bodenkatasters stehen;

Ausübung von anderen Befugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 7. Befugnisse der Organe der Staatsgewalt im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene haben im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters folgende Befugnisse:

Absatz 2 des vorliegenden Artikels wurde entsprechend dem Teil XXII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geändert.

Organisierung der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken und der Rechtsgeschäfte mit diesen;

staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken und der Rechtsgeschäfte mit diesen;

Finanzierung der Arbeiten der Führung des staatlichen Bodenkatasters aus dem örtlichen Budgets;

Organisierung und Kontrolle der Führung des staatlichen Bodenkatasters;

Ausübung von anderen Befugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 8 wurde gemäß dem Unterpunkt 2, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 geändert.

Artikel 8. Befugnisse des Staatlichen Komitees der Republik Usbekistan für Bodenressourcen, Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Das staatliche Komitee der Republik Usbekistan für Bodenressourcen, Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster hat im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters folgende Befugnisse:

Organisierung der Führung des staatlichen Bodenkatasters auf dem ganzen Territorium der Republik Usbekistan;
Erstellung des nationalen Jahresberichts über den Zustand der Bodenressourcen;
Organisierung und Durchführung von Arbeiten zur Bestimmung (Präzisierung) der administrativen Grenzen der Gebiete, Kreise und Ortschaften;
Ausarbeitung und Bestätigung von Normativakten entsprechend der geltenden Ordnung;
Organisierung der Aus- und Fortbildung von Spezialisten;
Ausführung von anderen Befugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 8. Befugnisse des Staatlichen Komitees für Bodenressourcen der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Das Staatliche Komitee für Bodenressourcen der Republik Usbekistan hat im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters folgende Befugnisse:
Durchführung der staatlichen Einheitspolitik und Koordinierung der Arbeiten der Führung des staatlichen Bodenkatasters auf dem gesamten Gebiet der Republik Usbekistan;
Organisierung der Führung des staatlichen Bodenkatasters;
Erstellung des nationalen Jahresberichts über den Zustand der Bodenressourcen;
Versorgung der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan mit Materialien und Daten des staatlichen Bodenkatasters, die für die Führung des Einheitssystems der staatlichen Kataster erforderlich sind;
Organisierung und Durchführung von Arbeiten zur Bestimmung (Präzisierung) der administrativen Grenzen der Gebiete, Kreise und Ortschaften in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan;
Ausarbeitung und Bestätigung von Normativakten in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan entsprechend der geltenden Ordnung;
Organisierung der Aus- und Fortbildung von Spezialisten;
Ausübung von anderen Befugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes wurde entsprechend dem Unterpunkt 3, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 aufgehoben.

Artikel 9. Befugnisse der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Die Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan hat im Bereich der Führung des staatlichen Bodenkatasters folgende Befugnisse:
Bestimmung der Zusammensetzung, des Umfangs und technischer Anforderungen für die Information des Bodenkatasters, die in das Einheitssystem der staatlichen Kataster aufgenommen wird;
Organisierung der Führung des staatlichen Bodenkatasters in Städten und Siedlungen;
Versorgung des Staatlichen Komitees für Bodenressourcen der Republik Usbekistan nach der geltenden Ordnung mit Materialien der Luft- und Satellitenaufnahmen, Plänen und Karten in verschiedenen Maßstäben, topographischen Arbeiten und Daten, die für die Führung des staatlichen Bodenkatasters erforderlich sind;
Organisierung und Durchführung der Arbeiten zur Bestimmung (Präzisierung) von administrativen Grenzen der Gebiete, Kreise und Ortschaften in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Bodenressourcen der Republik Usbekistan;

Ausarbeitung und Bestätigung von Normativakten in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Bodenressourcen der Republik Usbekistan entsprechend der geltenden Ordnung; Organisierung der Aus- und Fortbildung von Spezialisten; Ausübung von anderen Befugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 10. Führung des staatlichen Bodenkatasters

Die Führung des staatlichen Bodenkatasters setzt folgendes voraus:
Durchführung der Luft- und Satellitenaufnahmen, topographischen, geodätischen, kartographischen, Boden-, agrochemischen, geobotanischen und anderen Untersuchungen und Forschungsarbeiten, quantitative und qualitative Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens, staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken der juristischen und natürlichen Personen;

Absatz 3 wurde entsprechend dem Unterpunkt 4, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 aufgehoben.

Koordinierung der Tätigkeit der Kreisdienststellen für Bodenressourcen, der Kreis- und städtischen Dienststellen des staatlichen Immobilienkatasters;

Erstellung von Berichten über Bestand und Nutzung von Grund und Boden;

Erstellung und Aktualisierung von Datenbanken der Information des Bodenkatasters unter Verwendung von Materialien aktueller Untersuchungen, Aufnahmen und Ergebnissen des Monitorings von Grund und Boden.

Teil 2 des vorliegenden Artikels wurde entsprechend dem Unterpunkt 4, Pkt. 43, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 geändert.

Das staatliche Bodenkataster wird von den Dienststellen der Kreise (der Städte) für Bodenressourcen und für staatliches Kataster des staatlichen Komitees der Republik Usbekistan für Bodenressourcen, Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster geführt.

Das staatliche Bodenkataster wird von Kreisdienststellen für Bodenressourcen des Staatlichen Komitees für Bodenressourcen der Republik Usbekistan geführt und zwar in den Städten und Siedlungen von den Kreis- und städtischen Dienststellen des staatlichen Immobilienkatasters der Hauptverwaltung für Geodäsie, Kartographie und staatliches Kataster beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Die Führung des staatlichen Bodenkatasters in einem Kreis (einer Stadt) schließt folgendes ein:

Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken und der Rechtsgeschäfte mit diesen;

Katasteraufnahmen;

Entgegennehmen der Informationen von den Besitzern, Nutzern, Pächtern und Eigentümern von Grundstücken, Überprüfung ihrer Richtigkeit, Eintragung der aktuellen Veränderungen in die Unterlagen des Bodenkatasters.

Artikel 11. Nationalbericht über den Zustand der Bodonressourcen

Nationalbericht über den Zustand der Bodenressourcen wird jährlich erstellt und gibt Auskunft über den quantitativen und qualitativen Zustand des Grund und Bodens und seine Bewertung im ganzen Land und in territorialen und administrativen Einheiten, Aufteilung des Grund und Bodens nach Kategorien, Branchen, Besitzern, Nutzern, Pächtern, Eigentümern der Grundstücke und sonstige Information des Bodenkatasters.

Die Ordnung der Überlassung der Information, die in den Nationalbericht über den Zustand der Bodonressourcen aufgenommen wird, bestimmt das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Artikel 12. Dokumentation des Bodenkatasters

Dokumentation des Bodenkatasters besteht aus den Unterlagen, die das Recht am Grundstück bestätigen, Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch), Bericht über den

quantitativen und qualitativen Zustand und die Bewertung des Grund und Bodens, Katasterkarten, Plänen und anderen Unterlagen, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 13. Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken

Die staatliche Registrierung der Rechte auf Besitz, Nutzung der Grundstücke, Pacht der Grundstücke sowie des Eigentumsrechts an Grundstücken, einschließlich der Vereinbarungen über die Dienstbarkeit und anderer Beschränkungen dieser Rechte, erfolgt durch den Eintrag der entsprechenden Daten in das Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch) am Ort, wo sich das Grundstück befindet.

Juristische und natürliche Personen, die Grundstücke besitzen, nutzen, pachten oder im Eigentum haben, sind verpflichtet, ihr Recht an Grundstücken nach der geltenden Ordnung zu registrieren.

Der staatlichen Registrierung unterliegen: Entstehung, Übergang, Beschränkung und Beendigung der Rechte an Grundstücken. Für die Registrierung der Rechte an Grundstücken wird eine Registrierungsgebühr nach der vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmten Ordnung erhoben.

Staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken erfolgt nach der geltenden Ordnung auf der Grundlage eines Antrags der juristischen oder natürlichen Person beim Organ, das die staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken durchführt.

Teil 5 des vorliegenden Artikels wurde entsprechend dem Teil XV des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr.621-II vom 30.04.2004 geändert.

Staatliche Registrierung der Rechte von juristischen und natürlichen Personen an Grundstücken erfolgt durch das entsprechende bevollmächtigte Organ innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Antragstellung, dabei sind erforderliche Unterlagen über Rechte an Grundstücken einzureichen, mit Ausnahme von Fällen, die die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Staatliche Registrierung erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Antragstellung.

Über die durchgeführte staatliche Registrierung der Rechte am Grundstück wird eine Bescheinigung über die staatliche Registrierung mit Angabe des Datums und der Registrierungsnummer ausgestellt.

Artikel 14. Angaben, die in das Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch) bei der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken eingetragen werden

Bei der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken sind in das Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch) folgende Angaben einzutragen:

Angaben zu Person, die das Recht am Grundstück erwirbt;

Angaben zum Grundstück (Kategorie des Grund und Bodens, Nutzungsziel, Art des Grundstücks, seine Qualität, Grenzen, Fläche, Katasternummer und andere Angaben);

Angaben zu Bedingungen der Überlassung des Grundstücks, Belastungen und Dienstbarkeiten;

Angaben zu den Beschlüssen des Chokim des Kreises, der Stadt, des Gebietes, des Ministerrats der Republik Karakalpakstan und des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über die Aufnahme des Grundstücks in die Zone der Enteignung für staatliche oder öffentliche Bedürfnisse;

Nummer und Datum der Ausstellung der Bescheinigung über staatliche Registrierung.

In das Bodenkatasterbuch können auch andere Angabe, welche die Gesetze vorsehen, eingetragen werden.

Angaben, die im Teil eins des vorliegenden Artikels aufgelistet sind, bilden die Information für die Bodenregistrierung.

Artikel 15. Grundlagen für die staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken

Unterlagen, die die Rechte an Grundstücken bestimmen, ändern oder beenden, dienen als Grundlage für die staatliche Registrierung der Rechte an Grundstücken.

Rechte auf Besitz und Nutzung von Grundstücken werden auf der Grundlage der Beschlüsse des Chokim des Kreises, der Stadt, des Gebietes, des Ministerrats der Republik Karakalpakstan und des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über die Überlassung der Grund und Boden registriert.

Das Recht auf Pacht wird auf der Grundlage des Grundstückspachtvertrages registriert. Das Eigentumsrecht an Grundstücken wird auf der Grundlage des staatlichen Berechtigungsscheins über das Eigentumsrecht, des Kaufvertrages und anderer durch die Gesetze vorgesehenen Unterlagen, die als Grundlage für die Entstehung des Eigentumsrechts an Grundstücken dienen, registriert.

Das Besitzrecht und Nutzungsrecht an einem Grundstück, die bei der Übertragung des Eigentumsrechts an dem Gebäude, Bauwerk und baulichen Anlagen entstehen, werden auf der Grundlage des entsprechenden Kauf-, Tausch-, Schenkungsvertrages, Testamentes und entsprechender Grundstücksunterlagen registriert.

Vereinbarungen über Dienstbarkeit und andere Beschränkungen der Rechte auf Besitz, Nutzung, Pacht, Eigentum an Grundstücken werden auf der Grundlage der entsprechenden Verträge, Gerichtsbeschlüsse registriert.

Artikel 16. Gründe für die Absage der staatlichen Registrierung der Rechte am Grundstück

Gründe für die Absage der staatlichen Registrierung der Rechte am Grundstück sind: das Vorhandensein der Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass ein Streit über die Zugehörigkeit des entsprechenden Grundstücks vorliegt, bei dem Organ der staatlichen Registrierung;

das Vorhandensein von Informationen über die Beschlagnahme des entsprechenden Grundstücks nach der geltenden Ordnung bei dem Organ der staatlichen Registrierung.

Gegen die Absage der staatlichen Registrierung der Rechte am Grundstück oder der Rechtsgeschäfte mit diesem sowie gegen die Verletzung der Registrierungsfristen kann nach der geltenden Ordnung Rechtsmittel vor Gericht eingelegt werden.

Artikel 17. Quantitative und qualitative Erfassung des Grund und Bodens

Die quantitative und qualitative Erfassung des Grund und Bodens erfolgt unter Berücksichtigung seines tatsächlichen Zustandes und seiner Nutzung, nach Grundstücken und Nutzflächen, Ortschaften, Kreisen, Gebieten, der Republiken Karakalpakstan und Republik Usbekistan im Ganzen.

Die quantitative Erfassung des Grund und Bodens nach Grundstücken erfolgt nach den geodetischen und (oder) kartometrischen Methoden, je nach Größe der Grundstücke, ihrem Wert und der erforderlichen Genauigkeit der Vermessungen.

Die Erfassung von Grund und Boden nach Nutzflächen erfolgt in Grenzen der Grundstücke überwiegend nach kartometrischen Methoden.

Die qualitative Erfassung des Grund und Bodens umfasst folgendes: die natürliche und landwirtschaftliche Rayonierung, Klassifizierung von Böden und des Grund und Bodens, Erstellung der Charakteristik nach landwirtschaftlichen, ökologischen, technologischen und städtebaulichen Kriterien, Gruppierung der Böden.

Die quantitative und qualitative Erfassung des Grund und Bodens wird in Haupterfassung und laufende Erfassung unterteilt.

Die Haupterfassung (Inventarisierung) von Grund und Boden wird regelmäßig bei bedeutsamer Anhäufung von Änderungen der Grenzen, der Lage, des Zustandes und des Charakters der Nutzung von Grundstücken und Nutzflächen, mit der unbedingten Erneuerung

der kartographischen, Grundlagen und Pläne in entsprechenden Maßstäben, der Ausführung der Böden-, geobotanischer und anderer Untersuchungen, durchgeführt.

Die laufende Erfassung von Grund und Boden, bei der die Änderungen der rechtlichen Lage von Grund und Boden, ihres quantitativen und qualitativen Zustandes und der Nutzung aufgedeckt und registriert werden, wird zwecks Sicherung der Richtigkeit der Katasterunterlagen und Katasterdaten durchgeführt. Besitzer, Nutzer, Pächter und Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, innerhalb eines Monats den entsprechenden Organen, die mit der Führung des staatlichen Bodenkatasters betraut sind, die Information über erfolgte Änderungen zur Verfügung zu stellen.

Registrierte Daten über die Größe, Lage, Arten von Grund und Boden und den qualitativen Zustand der Grundstücke bilden die Information der Bodenerfassung.

Artikel 18. Bonitierung der Böden

Die Bonitierung der Böden ist eine vergleichende Bewertung ihrer Qualität und ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit bei dem durchschnittlichen Niveau der Agrotechnik der landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Bonitierung der Böden ist die Grundlage für die nachfolgende Bewertung von Grund und Boden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, Bestimmung der Größe der Vermögensanteile, Durchführung der Flurbereinigung und Stimulierung der rationellen und effektiven Landnutzung.

Bei der Bonitierung der Böden wird eine Skala mit hundert Einheiten für entsprechenden landwirtschaftlichen Grund und Boden angewendet. Die höchste Bewertung bekommen Böden mit besseren Eigenschaften, die eine höhere Ertragsfähigkeit ermöglichen.

Die Bonitierung der Böden wird nach der geltenden Ordnung durchgeführt.

Die Daten der Bonitierung der Böden bilden die Information der Bodenbewertung.

Artikel 19. Bewertung von Grund und Boden

Die Bewertung von Grund und Boden aller Kategorien wird unter Anwendung des Systems der natürlichen Kriterien und Wertkriterien durchgeführt. Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt nach der geltenden Ordnung. Die Bewertung von Grund und Boden mit unterschiedlicher Zweckbindung wird mit dem Ziel durchgeführt, die Effektivität ihrer Nutzung zu bestimmen, die Höhe der Gebühren für Grund und Boden und seinen Normativpreis zu berechnen, den Anfangspreis der Grundstücke für ihre Veräußerung auf Auktionsbasis zu bestimmen, bei Enteignung von Grundstücken zu staatlichen und öffentlichen Bedürfnissen die Höhe der Entschädigung für Schäden und Verluste zu bestimmen.

Die Daten der Bewertung von Grund und Boden bilden die Information der Bodenbewertung.

Artikel 20. Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch)

Das Kreisbodenkatasterbuch (Stadtbodenkatasterbuch) ist das Hauptdokument für die staatliche Registrierung, Erfassung und Bewertung von Grund und Boden und gibt die erforderliche Auskunft über die Bestimmung der Lage, Zweckbindung, Rechte auf Besitz, Nutzung, Pacht und des Eigentumsrechts am Grundstück, es dient als Quelle der Information über den quantitativen und qualitativen Zustand und die Bewertung des Grundstücks.

Die Struktur, der Inhalt und die Ordnung der Führung des Bodenkatasterbuchs bestimmt das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Artikel 21. Katastervermessung

Die Katastervermessung wird zwecks Festlegung der kartographischen Grenzen von Grundstücken und Ländereien und ihrer Abbildung auf Katasterkarten und Plänen ausgeführt.

Bei der Katastervermessung werden Aufnahmen mit luftbildgeodätischen und Bodenmethoden in Maßstäben, die durch die Größe des Grundstücks bestimmt sind, in Übereinstimmung mit technischen Anforderungen, die für die Ausführung von topographischen, geodätischen, Boden-, geobotanischen und anderen Spezialuntersuchungen gelten, gemacht.

Artikel 22. Karten und Pläne des Bodenkatasters

Karten und Pläne des Bodenkatasters werden nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung nach Thematik, Erfassung des Territoriums (Republik, Gebiete, Kreise, Ortschaften, Grundstücke), Maßstäben und anderen Merkmalen klassifiziert.

Die Bodenkatasterkarte eines Kreises, Plan einer Ortschaft, eines Grundstücks sind Unterlagen mit graphischen Darstellungen; sie werden erstellt und korrigiert mit dem Ziel, die Lage des Grundstücks und seiner Nutzflächen, Grenzen, Boden-Wert-Zonen, Wasserquellen, Gebäude und Bauten, die sich auf dem Grundstück befinden, abzubilden; die dienen auch der Erstellung der Katastercharakterisierung.

Die Bodenkatasterkarten und Pläne werden sowohl auf traditionellen Datenträgern (Papier und Kunststoff) als auch auf elektronischen (digitale Karten) Datenträgern dargestellt.

Artikel 23. Information des Bodenkatasters

Die Information des Bodenkatasters besteht aus den gesamten Informationen der Bodenregistrierung, Bodenerfassung und Bodenbewertung und ist zur Zwecken der Benutzung durch Organe der Staatsgewalt und Verwaltung sowie interessierte juristische und natürliche Personen bestimmt.

Die Ordnung der Überlassung der Bodenkatasterinformation bestimmt das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Die Angaben des staatlichen Bodenkatasters sind bei der Nutzung, Wiederherstellung und dem Schutz von Grund und Boden, der Überlassung (Veräußerung) und Enteignung der Grundstücke, der Bestimmung der Höhe der Grundstücksgebühr, der Durchführung der Flurbereinigung, der Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit und Durchführung von anderen Maßnahmen, die mit der Nutzung und dem Schutz von Grund und Boden verbunden sind, unbedingt anzuwenden.

Die Information des Bodenkatasters wird Organen der Staatsgewalt und Verwaltung unentgeltlich und den juristischen und natürlichen Personen gegen Zahlung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzer der Information des Bodenkatasters sind berechtigt, diese im Zeitraum und Umfang, die durch Gesetze oder vertragliche Grundlage vorgesehen sind, zu erhalten. Juristische und natürliche Personen haben das Recht, die Überprüfung der Daten der Bodenkatasterinformation zu fordern.

Zu Zwecken des Schutzes der Staatsgeheimnisse können durch die Gesetze Fälle, in denen der Zugang zur Information des Bodenkatasters beschränkt oder verboten wird, bestimmt werden.

Artikel 24. Informationssystem des Bodenkatasters

Das Informationssystem des Bodenkatasters ist ein automatisches geographisches Informationssystem, das die Raumkoordinatendaten über Bodenressourcen sammelt, bearbeitet, darstellt und verteilt.

Das Informationssystem des Bodenkatasters ist zu Zwecken der Lösung von wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben der Inventarisierung, Bewertung, Prognose und Verwaltung der Nutzung von Bodenressourcen bestimmt.

Das Informationssystem des Bodenkatasters ist hinsichtlich der Bestimmung in Mehrzweck- und Spezialbestimmung gegliedert, hinsichtlich der territorialen Erfassung in lokale, regionale und gesamtstaatliche Bereiche.

Artikel 25. Finanzierung der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Arbeiten bei der Führung des staatlichen Bodenkatasters werden aus dem Staatsbudget sowie aus den Mitteln, die aus der staatlichen Registrierung der Rechte an Grundstücken stammen und aus anderen Quellen, die durch Gesetze nicht verboten sind, finanziert.

Artikel 26. Haftung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bodenkataster

Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über das staatliche Bodenkataster verletzt haben, tragen die Verantwortung nach der geltenden Ordnung.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

4. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Wasser und die Wassernutzung

6. Mai 1993

Nr. 837-XII

Das vorliegende Gesetz wurde entsprechend den Gesetzen der Republik Usbekistan vom 25.04.97, 29.08.98, Abschnitt III des Gesetzes vom 31.08.2000, Punkt 4, Abschnitt I des Gesetzes der Republik Usbekistan N 175-II vom 15.12.2000, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003 geändert.

- [Kapitel I. Grundbestimmungen
- Kapitel II. Befugnisse der Organe der Staatsgewalt und Verwaltung im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse
- Kapitel III. Staatliche Verwaltung und Kontrolle im Bereich der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes
- Kapitel IV. Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme der Unternehmen, Bauten und anderer Objekte, die den Wasserzustand beeinflussen
- Kapitel V. Ausführung von Arbeiten an Wasserobjekten in Wasserschutzgebieten und ufernahen Bereichen
- Kapitel VI. Wassernutzer und Objekte der Wassernutzung
- Kapitel VII. Arten der Wassernutzung
- Kapitel VIII. Ordnung und Bedingungen der Überlassung von Wasserobjekten zur Nutzung
- Kapitel IX. Rechte und Pflichten der Wassernutzer
- Kapitel X. Aufhebung des Rechts auf Wassernutzung
- Kapitel XI. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Wasser für die Haushalte und für andere Bedürfnisse der Bevölkerung
- Kapitel XII. Nutzung von Wasserobjekten zu Heil-, Kurort- und Gesundheitszwecken
- Kapitel XIII. Nutzung von Wasserobjekten für die Bedürfnisse der Landwirtschaft
- Kapitel XIV. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Industrie und Energiewirtschaft

- Kapitel XV. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Fischwirtschaft
- Kapitel XVI. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Jagdwirtschaft
- Kapitel XVII. Nutzung von Wasserobjekten, die sich im Gebiet der besonders geschützten Territorien befinden
- Kapitel XVIII. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Transportwirtschaft
- Kapitel XIX. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung
- Kapitel XX. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Feuerwehr und für andere staatlichen und öffentliche Bedürfnisse
- Kapitel XXI. Nutzung von Staubecken, Staustufen und anderen Anlagen
- Kapitel XXII. Zwischenstaatliche Wassernutzung im Aralseebecken
- Kapitel XXIII. Streiterledigung im Bereich der Wassernutzung
- Kapitel XXIV. Gewässerschutz
- Kapitel XXV. Vorbeugung und Beseitigung der schädlichen Wirkung von Gewässern
- Kapitel XXVI. Staatliche Erfassung und Planung der Wassernutzung
- Kapitel XXVII. Verantwortung für die Verletzung der Wassergesetzgebung
- Kapitel XXVIII. Schadenersatz für die Verletzung der Wassergesetzgebung
- Kapitel XXIX. Internationale Verträge]

Kapitel I. Grundbestimmungen

Artikel 1. Aufgaben der Wassergesetzgebung der Republik Usbekistan

Aufgaben des Gesetzes der Republik Usbekistan „Über Wasser und Wassernutzung“ sind die Regulierung der Wasserverhältnisse, die rationelle Nutzung der Gewässer für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, der Schutz der Gewässer vor Verschmutzung, Verunreinigung und Erschöpfung, die Vorbeugung und Beseitigung der schädlichen Wirkung der Gewässer, die Verbesserung des Zustandes von Wasserobjekten sowie der Schutz der Rechte von Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betrieben und Bürgern im Bereich der Wasserverhältnisse. (In der Redaktion des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.1998)

Artikel 2. Wassergesetzgebung

Die Wasserverhältnisse werden in der Republik Usbekistan durch das vorliegende Gesetz und durch andere in Übereinstimmung mit diesem veröffentlichten Rechtsvorschriften der Wassergesetzgebung, geregelt.

Die Wasserverhältnisse in der Republik Karakalpakstan werden auch durch die Gesetze der Republik Karakalpakstan geregelt.

Artikel 3. Staatseigentum am Wasser

Gewässer sind das Staatseigentum und das Volksreichtum der Republik Usbekistan; sie sind zweckmäßig zu nutzen und werden staatlich geschützt.

Artikel 4. Staatlicher Einheitswasserfonds

Zum staatlichen Einheitswasserfonds der Republik Usbekistan gehören: Flüsse, Seen, Staubecken, andere stehende Gewässer und Wasserquellen, Kanal- und Teichgewässer; unterirdische Quellen und Gletscher.

Das Recht auf Nutzung des Wassers aus den zwischenstaatlichen Flüssen Amu-Darja, Syr-Darja, Sarafschan, Aralsee und anderen, wird durch zwischenstaatliche Verträge geregelt.

Kapitel II. Befugnisse der Organe der Staatsgewalt und Verwaltung im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse

Artikel 5. Befugnis des Olij Madschlis der Republik Usbekistan im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse

In der Fassung des Pkt. 1, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003

Olij Madschlis der Republik Usbekistan ist im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse zuständig für: *(In der Fassung des Pkt. 1, Teil III des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 568-II vom 12.12.2003.)*

Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist entsprechend dem Pkt. 1, Teil III des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 568-II vom 12.12.2003 geändert.

die Verabschiedung der gesetzgebenden Akte über das Wasser und die Wassernutzung, die Eintragung von Ergänzungen und Änderungen in diese;
die Bestimmung der Grundrichtungen der staatlichen Politik im Bereich der Nutzung und des Schutzes der Wasserressourcen und Verabschiedung von strategischen staatlichen Wasserwirtschaftsprogrammen;
die Lösung von anderen Fragen, für die der Oberste Rat der Republik Usbekistan zuständig ist.

Artikel 5. Befugnis des Obersten Rates der Republik Usbekistan im Bereich Regulierung der wasserrechtlichen Verhältnisse

Das Oberste Rat der Republik Usbekistan ist im Bereich der Regulierung der wasserrechtlichen Verhältnisse zuständig für

Verabschiedung der Wassergesetzgebung, Einbringung von Ergänzungen und Änderungen in die Wassergesetzgebung;

Bestimmung von den Grundrichtungen der staatlichen Politik im Bereich der Nutzung und des Schutzes von den Wasserressourcen, Verabschiedung von strategischen staatlichen Wasserwirtschaftsprogrammen;

Lösung von anderen Fragen, für die das Oberste Rat der Republik Usbekistan zuständig ist.

Artikel 6. Befugnis des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse

Das Ministerkabinett der Republik Usbekistan ist im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse zuständig für:

die Durchführung der Einheitspolitik der zweckmäßigen, komplexen Nutzung und des Schutzes von Wasserressourcen;

die Koordinierung der Tätigkeit der Ministerien, der Ämter und der juristischen Personen im Bereich der komplexen Nutzung und des Schutzes von Wasserressourcen;

die Bestimmung der Ordnung der Bildung und der Nutzung des Wasserfonds sowie der Ordnung der Bestätigung von Richtsätzen und der Einschränkungen der Wassernutzung; *(In der Fassung des Pkt. 2, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003)*

die Bestimmung der Ordnung der Bildung und der Nutzung des Wasserfonds, Bestätigung von Richtsätzen und der Einschränkungen der Wassernutzung;

die Sicherung der staatlichen Erfassung der Gewässer und der Kontrolle der Wassernutzung und des Wasserschutzes, Führung des staatlichen Wasserkatasters und des Wassermonitorings;

die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Prävention und zur Liquidation von großen Unfällen, Katastrophen, ökologischen Krisen und Wasserschäden;

die Bestimmung der Ordnung der Zahlungen für die Nutzung von Wasserressourcen, Schadensersatz für die Verschmutzung oder Erschöpfung von Wasserobjekten;

die Entwicklung von zwischenstaatlichen Beziehungen;

Durchführung von anderen Maßnahmen, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 7. Befugnisse der Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse

Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene sind im Bereich der Regulierung der Wasserverhältnisse zuständig für:
die Bestimmung der Grundrichtungen der Nutzung und des Schutzes von Wasserressourcen auf dem eigenen Territorium;
die Sicherung der Gerechtigkeit und der Rechtsordnung im Bereich der Regulierung der Nutzung und des Schutzes von Wasserressourcen;
Erfassung und Bewertung des Zustandes von Wasserobjekten, die Kontrolle der Nutzung und des Schutzes von Gewässern, die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einschränkungen der Wassernutzung, die Kontrolle der Erfassung der Wassernutzung durch die Wassernutzer;
Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Zustandes von Wasserobjekten, die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung der Wasserschäden sowie Wasserverschmutzung, Wiederaufbau von Objekten, die durch Unfälle, Hochwasser, Schlammlawinen und Naturkatastrophen beschädigt wurden;
Regulierung von anderen Fragen, welche die Gesetze vorsehen.

Kapitel III. Staatliche Verwaltung und Kontrolle im Bereich der Wassernutzung und des Wasserschutzes

Artikel 8. Staatliche Verwaltung im Bereich der Wassernutzung

Die staatliche Verwaltung im Bereich der Wassernutzung wird durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan, die Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene sowie durch die dafür speziell beauftragten staatlichen Organe für die Regulierung der Wassernutzung entweder unmittelbar oder durch die territorialen Verwaltungen und durch andere staatliche Organe durchgeführt.

Die speziell beauftragten staatlichen Organe der Verwaltung im Bereich der Wasserregulierung und Wassernutzung sind: das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan (oberirdische Gewässer), das Staatskomitee der Republik Usbekistan für Geologie und Mineralressourcen (unterirdische Gewässer) und die Agentur für Bergüberwachung und Überwachung der sicheren Durchführung von Arbeiten in der Industrie (Thermalgewässer und Mineralgewässer) im Bereich ihrer Zuständigkeit. *(In der Fassung des Gesetzes Nr. 412-I vom 25.04.97 und Abschnitt III des Gesetzes vom 31.08.2000)*

Artikel 9. Staatliche Kontrolle der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes

Die staatliche Kontrolle der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes hat zum Ziel, die Einhaltung der geltenden Ordnung durch alle Ministerien, staatliche Komitees, Ämter, Betriebe, Institutionen, Organisationen aller Eigentumsformen, Farm- und Dechkan-Betriebe und Bürger im Bereich der Wassernutzung sowie die Erfüllung von Pflichten hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Prävention und der Liquidation der schädlichen Wirkung der Gewässer und die Einhaltung der Regeln der Erfassung der Gewässer und anderer Regeln, welche die Wassergesetzgebung vorsieht, zu gewährleisten. *(In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98)*

Die staatliche Kontrolle der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes erfolgt durch die Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene, das Staatskomitee der Republik Usbekistan für Naturschutz, die Agentur für Bergüberwachung und Überwachung der sicheren Durchführung von Arbeiten in der Industrie, das Gesundheitsministerium der Republik Usbekistan, das Ministerium für Land und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan entsprechend der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen. Die amtliche Kontrolle der Gewässernutzung wird durch Organe des staatlichen Komitees für Geologie und

Mineralressourcen der Republik Usbekistan durchgeführt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97 und Abschnitt III des Gesetzes vom 31.08.2000)*

Artikel 10. Teilnahme der gesellschaftlichen Vereinigungen, Gemeinschaften und Bürger an der Realisierung der Maßnahmen der zweckmäßigen Gewässernutzung und des Gewässerschutzes

Gesellschaftliche Vereinigungen, Gemeinschaften in Übereinstimmung mit ihren Satzungen und Bürger unterstützen die staatlichen Organe bei der Durchführung der Maßnahmen der zweckmäßigen Gewässernutzung und des Gewässerschutzes.

Staatliche Organe berücksichtigen die Vorschläge der gesellschaftlichen Vereinigungen, Gemeinschaften und Bürger bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

Kapitel IV. Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme der Unternehmen, Bauten und anderer Objekten, die den Wasserzustand beeinflussen

Artikel 11. Bedingungen für die Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme der Unternehmen, Bauten und anderer Objekten, die den Wasserzustand beeinflussen

Bei der Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme von neuen und wiederaufgebauten Unternehmen, Bauten und anderen Objekten sowie bei der Einführung von neuen Technologien, die den Gewässerzustand beeinflussen, soll die zweckmäßige Gewässernutzung unter der Bedingung der Einhaltung der Vorschriften des Gesundheitsschutzes und der erstrangigen Erfüllung der Bedürfnissen der Bevölkerung nach Trinkwasser und nach Haushaltswasser gesichert werden. Dabei werden Maßnahmen vorgesehen, welche die Erfassung des Wassers, das den Wasserobjekten entnommen wurde sowie des Wassers, das den Wasserobjekten zugeführt wurde, garantieren; Maßnahmen, die den Schutz der Gewässer vor Verschmutzung, Verunreinigung und Erschöpfung, die Prävention der schädlichen Wirkung der Gewässer, die Einschränkung des befluteten Landes bis auf die minimal erforderliche Größe, den Schutz des Bodens vor Versalzung, vor Ausdörren sowie die Erhaltung der günstigen Naturbedingungen und Landschaften garantieren.

Die Projekte der Errichtung von Unternehmen, Bauten und anderen Objekten, die den Wasserzustand beeinflussen, sollen mit der Berücksichtigung der Möglichkeiten der Nutzung von Wasserobjekten im Bereich des Sportes und der Freizeit entworfen werden.

Artikel 12. Bedingungen für die Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme der Unternehmen, Bauten und anderer Objekten an den Fischeichen

Bei der Standortbestimmung, Projektierung, Errichtung und Inbetriebnahme von neuen und wiederaufgebauten Unternehmen, Bauten und anderen Objekten an den Fischeichen sollen, neben den Vorschriften des Artikels 15 des vorliegenden Gesetzes, rechtzeitig Maßnahmen durchgeführt werden, die den Schadensersatz für Schäden an dem Fischbestand, anderen Wassertieren und Wasserpflanzen sowie die Bedingungen für ihre Erhaltung, Wiederherstellung und Reproduktion ermöglichen.

Artikel 13. Standortbestimmung für die Errichtung von Unternehmen, Bauten und anderen Objekten, die den Gewässerzustand beeinflussen

Die Standortbestimmung für die Errichtung von Unternehmen, Bauten und anderen Objekten, die den Gewässerzustand beeinflussen, wird in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen, Naturschutzorganen, Organen für Überwachung der hygienischen

Vorschriften, Organen für Geologie und Mineralressourcen und anderen Organen entsprechend den Gesetzen gebracht. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 14. Abstimmung von Projekten der Errichtung von Unternehmen, Bauten und andern Objekten, die den Gewässerzustand beeinflussen

Die Projekte der Errichtung von Unternehmen, Bauten und anderen Objekten, die den Gewässerzustand beeinflussen, werden staatlich geprüft und in Übereinstimmung mit Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen, Naturschutzorganen, Organen für Geologie und Mineralressourcen und anderen Organen entsprechend den Gesetzen gebracht. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Die Projektierung und der Bau von Durchlaufsystemen der Wasserversorgung der Industriebetriebe, die auf Grund der Betriebsbedingungen nicht als ein System der Kreislaufwasserversorgung oder der abfallfreien Technologie genutzt werden können, werden nicht genehmigt.

Artikel 15. Verbot der Inbetriebnahme von Unternehmen, Bauten und anderen Objekten, die den Wasserzustand beeinflussen

Die Inbetriebnahme von neuen und wiederaufgebauten Unternehmen, Betriebsabteilungen, Maschinensätzen, Gemeindeobjekten und anderen Objekten, die nicht mit Vorrichtungen für die Verhinderung der Verschmutzung und der Verunreinigung der Gewässer sowie ihrer schädlichen Wirkung ausgestattet wurden;

von Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, Staubecken und Kanälen vor der Realisierung der durch Projekte vorgesehenen Maßnahmen der Prävention der Überflutung, Versumpfung, Versalzung des Grund und Bodens und Erosion der Böden;

von Trockenlegungsanlagen, deren Auffangbecken und andere Anlagen nach den bestätigten Projekten nicht vollständig errichtet wurden;

von Anlagen der Wasserentnahme ohne Vorrichtungen für den Schutz der Fische, welche die bestätigten Projekte vorsehen;

von hydrotechnischen Anlagen, deren Vorrichtungen für die Durchlassung der Taugewässer und der Fische nach den bestätigten Projekten nicht vollständig errichtet wurden;

von Gruppenwasserentnahmeanlagen ohne Bestätigung der Untergrundwasservorräte;

von Wasserbohrlöchern ohne Vorrichtungen der Wasserregulation und ohne Einrichtung der Zonen der sanitären Überwachung in entsprechenden Fällen wird nicht zugelassen.

Die Wasserspeicherung in den Staubecken ist vor der Beendigung der Arbeiten hinsichtlich der Vorbereitung des Staubeckenbettes verboten.

Artikel 16. Abstimmung von Projekten der Errichtung von Brücken, Überführungen und anderen Transportkommunikationen über Wasserobjekte

Die Projekte der Errichtung von Brücken, Überführungen und anderen Transportkommunikationen über Wasserobjekte werden in Übereinstimmung mit den Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen, Naturschutzorganen und falls erforderlich mit den Energiewirtschaftsorganen gebracht und sollen die Durchführung von Maßnahmen vorsehen, die das Durchlassen vom Hochwasser, die Betriebsart der Wasserobjekte, die Verhinderung der Verunreinigung, Verschmutzung und Erschöpfung der Gewässer sowie die Prävention der schädlichen Wirkung der Gewässer garantieren *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Kapitel V. Ausführung von Arbeiten an Wasserobjekten in Wasserschutzgebieten und in den ufernahen Bereichen

Artikel 17. Die Ordnung der Ausführung von Arbeiten an Wasserobjekten in den Wasserschutzgebieten und in den ufernahen Bereichen

In den Uferbereichen von Wasserobjekten werden Wasserschutzstreifen angelegt, welche die Verschmutzung, Verunreinigung und Erschöpfung der Wasserobjekte vorbeugen sowie die günstigen Wasserverhältnisse und den ordnungsgemäßen Zustand des Wassers fördern sollen.

Bauarbeiten, Ausbaggerungsarbeiten und Sprengungen, Förderung der Bodenschätze und der Wasserpflanzen, Verlegung von Kabel, Pipeline und anderen Verbindungen, Holzschlag, Bohr-, landwirtschaftliche und andere Arbeiten an Wasserobjekten, in den Gebieten des Wasserschutzes und in den ufernahen Gebieten der Wasserobjekte, in den besonders geschützten Gebieten der Bildung des Untergrundwasservorkommens, die den Zustand der Gewässer beeinflussen, werden in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene, Naturschutzorganen, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen und anderen Organen entsprechend den Gesetzen durchgeführt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Alle Arbeiten, die den Wasserzustand beeinflussen, werden in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes auf der Basis von wissenschaftlich begründeten Normen und Regeln, unter Berücksichtigung der Interessen von Land-, Fisch-, Forst- und Gemeindegewirtschaft, durchgeführt.

Kapitel VI. Wassernutzer und Objekte der Wassernutzung

Artikel 18. Wassernutzer

Wassernutzer können sein: Unternehmen, Institutionen, Organisationen aller Eigentumsformen, Farm- und Dechkan-Betriebe, Bürger der Republik Usbekistan, Bürger anderer Länder und Personen ohne Staatsangehörigkeit. In den Fällen, welche die Gesetze vorsehen, können auch andere Organisationen und Personen Wassernutzer sein. *(In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98)*

Artikel 19. Objekte der Wassernutzung

Zur Nutzung werden Wasserobjekte (oder ein Teil von ihnen), die im Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes aufgeführt sind, überlassen.

Artikel 20. Teilverbot oder generelles Verbot der Nutzung von Wasserobjekten

Die Nutzung von Wasserobjekten, die eine besondere staatliche Bedeutung oder einen besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert haben, kann teilweise oder ganz nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung verboten werden.

Kapitel VII. Arten der Wassernutzung

Artikel 21. Aufteilung der Arten der Wassernutzung nach Hauptzweckbestimmung

Die Wasserobjekte werden zur Nutzung überlassen, wenn die Forderungen und die Bedingungen, die das Gesetz vorsieht, für die Erfüllung der Bedürfnisse nach Trinkwasser und Haushaltswasser, für die Verwendung in den Heilanstalten, Kurorten oder in Orten mit touristischer Bedeutung sowie für Erfüllung anderer Bedürfnisse der Bevölkerung, der Land-, Industrie-, Energie-, Transport- und Fischwirtschaft und anderer staatlichen oder öffentlichen Bedürfnissen erfüllt werden.

Die Nutzung von Wasserobjekten für das Einleiten der Abwässer wird nur in den Fällen und unter der Einhaltung der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze vorsehen, zugelassen.

Die Wasserobjekte können gleichzeitig zu einem oder mehreren Zwecken zur Nutzung überlassen werden.

Artikel 22. Allgemeine Wassernutzung und Sonderwassernutzung

Es wird zwischen der allgemeinen Wassernutzung, die ohne der Anwendung von Anlagen oder technischen Geräten, die den Wasserzustand beeinflussen, erfolgt, und der Sonderwassernutzung, die unter Anwendung von solchen Anlagen und technischen Geräten erfolgt, unterschieden. Zu der Sonderwassernutzung kann in bestimmten Fällen auch die Nutzung von Wasserobjekten ohne die Anwendung von Anlagen und technischen Geräten gehören, die aber den Wasserzustand beeinflusst.

Die Liste der Arten der allgemeinen Wassernutzung und der Sonderwassernutzung wird durch die Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorgane, Naturschutzorgane, Organe der Überwachung der hygienischen Vorschriften, die Organe für Geologie und Mineralressourcen erstellt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.1997)*

Artikel 23. Gemeinsame und gesonderte Wassernutzung

Die Wasserobjekte können in der gemeinsamen oder gesonderten Nutzung stehen.

In der gemeinsamen Nutzung können Wasserobjekte stehen, die nicht zur gesonderten Nutzung überlassen wurde.

In der gesonderten Nutzung stehen Wasserobjekte, die auf Grund des Beschlusses der Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene zur Nutzung einem Unternehmen, einer Organisation oder Institution vollständig oder teilweise überlassen wurden.

Artikel 24. Primäre und sekundäre Wassernutzung

Unternehmen, Organisationen und Institutionen, denen Wasserobjekte zur gesonderten Nutzung überlassen wurden, gelten als primäre Wassernutzer und sie sind berechtigt, anderen Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Bürgern in Übereinstimmung mit den Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen und Naturschutzorganen die sekundäre Wassernutzung zu erlauben. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

In der Genehmigung der sekundären Wassernutzung werden das Ziel, für das das Wasserobjekt überlassen wurde, und die Grundbedingungen seiner Nutzung genannt.

In erforderlichen Fällen werden die Bedingungen der sekundären Wassernutzung, gegenseitige Rechte und Pflichten in einem Vertrag zwischen dem primären Wassernutzer und dem sekundären Wassernutzer festgehalten.

Der primäre Wassernutzer trägt die Verantwortung für die gesamte wasserwirtschaftliche Tätigkeit des sekundären Wassernutzers.

Der sekundäre Wassernutzer hat das Recht, im Falle der Aneignung oder Nutzung von einem Teil des Wassers durch den primären Wassernutzer, ihn zu verklagen und den Ausgleich des entstandenen Schadens zu verlangen.

Kapitel VIII. Ordnung und Bedingungen der Überlassung von Wasserobjekten zur Nutzung

Artikel 25. Vorrangige Überlassung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Bevölkerung

Wasserobjekte werden vorrangig für die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung an Trinkwasser und Haushaltswasser überlassen.

Artikel 26. Ordnung der Überlassung von Wasserobjekten zur gesonderten Nutzung

Zur gesonderten Nutzung werden Wasserobjekte vollständig oder teilweise vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan oder von einem anderen dafür beauftragten staatlichen Organ nach der geltenden Ordnung überlassen.

Die Wasserobjekte werden zur gesonderten Nutzung mit der obligatorischen Ausstellung der Genehmigung zur gesonderten Wassernutzung überlassen.

Artikel 27. Ordnung der Ausstellung der Genehmigung zur Sonderwassernutzung

Die Sonderwassernutzung aus den oberirdischen Quellen erfolgt nach der Genehmigung, die von den Organen des Staatskomitee für Naturschutz der Republik Usbekistan nach Vorschlag des Ministeriums für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan ausgestellt wird; die Sonderwassernutzung aus den unterirdischen Quellen erfolgt nach der Genehmigung, die von den Organen des Staatskomitee für Naturschutz der Republik Usbekistan nach Vorschlag der Agentur für Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten in der Industrie und für Bergüberwachung und des Staatskomitees für Geologie und Mineralressourcen der Republik Usbekistan ausgestellt wird. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97, des Teiles III des Gesetzes vom 31.08.2000)*

Die Ordnung der Abstimmung über die Genehmigung zur Sonderwassernutzung und ihre Ausstellung werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikel 28. Ausübung der allgemeinen Wassernutzung

Die allgemeine Wassernutzung wird ohne Genehmigungen und ohne Beschränkungen der Fristen nach der Ordnung, die das vorliegende Gesetz und andere Rechtsvorschriften vorsehen, ausgeübt.

Artikel 29. Allgemeine Wassernutzung an Wasserobjekten, die zur gesonderten Nutzung überlassen wurden

An den Wasserobjekten, die zur gesonderten Nutzung überlassen wurden, wird die allgemeine Wassernutzung unter den Bedingungen, die durch den primären Wassernutzer in Übereinstimmung mit den Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen und Naturschutzorganen bestimmt wurden, erlaubt und, falls notwendig, verboten *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Der Artikel 30 wurde gemäß Pkt. 3, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003 geändert.

Artikel 30. Begrenzte Wassernutzung

Die begrenzte Wassernutzung wird für alle Wassernutzer bestimmt.

Die Begrenzung der Wassernutzung wird für Quellen, Bewässerungssysteme der Wasserbassins, Hauptkanäle (Hauptsysteme), Bewässerungssysteme, Wirtschaftsbranchen, Territorien und einzelner Wassernutzer bestimmt; für das Untergrundwasser wird die Begrenzung der Wassernutzung in Übereinstimmung mit Organen für Geologie und Mineralressourcen sowie der staatlichen Bergüberwachung bestimmt.

Die Begrenzung der Wassernutzung wird von den Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen bestimmt und ist von allen Wassernutzern unabhängig von ihrer dienstlichen Unterordnung unbedingt einzuhalten.

Zwecks der Aufrechterhaltung des Wassersystems, der Bezahlung des Amtspersonals, der Aufrechterhaltung und des Wiederaufbaus von Wasserobjekten wird neben der begrenzten Wassernutzung auch die voll oder teilweise kostenpflichtige Wassernutzung eingeführt.

Die Bedingungen und die Ordnung der Einführung der voll oder teilweise kostenpflichtigen Wassernutzung, der begrenzten Wassernutzung sowie der Kontrolle ihrer Realisierung werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikels 30. Begrenzte Wassernutzung

Die begrenzte Wassernutzung wird für alle Wassernutzer bestimmt.

Die Begrenzung der Wassernutzung wird hinsichtlich des administrativ-territorialen Prinzips, der Wasserbassin, einzelner Wassernutzer bestimmt. Hinsichtlich eines bestimmten Teils der Untergrundgewässer wird die Begrenzung der Wassernutzung in Übereinstimmung mit Organen für Geologie und Mineralressourcen sowie der staatlichen Kontrolle des Bergbau bestimmt.

Die Begrenzung der Wassernutzung wird von den Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen bestimmt. Sie ist von allen Wassernutzern unabhängig von der dienstlichen Unterordnung einzuhalten. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Zwecks der Aufrechterhaltung des Wassersystems, Bezahlung des Amtspersonals, Aufrechterhaltung und Wiederaufbau von Wasserobjekten wird neben der begrenzten Wassernutzung auch kostenpflichtige Wassernutzung eingeführt, bei der die Wassernutzung voll oder teilweise bezahlt wird.

Die Bedingungen und die Ordnung der Einführung der kostenpflichtigen Wassernutzung, der begrenzten Wassernutzung sowie der Kontrolle ihrer Realisierung werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikel 31. Nutzungsdauer der Wasserobjekte

Wasserobjekte werden zur Dauernutzung oder zur zeitweiligen Nutzung überlassen.

Dauernutzung ist die Wassernutzung ohne vorherige Fristfestlegung.

Die zeitweilige Nutzung kann kurzfristig bis zu drei Jahren und langfristig bis zu zwanzig Jahren sein.

Die Fristen der zeitweiligen Nutzung der Wasserobjekte kann auf Antrag der betroffenen Wassernutzer von den staatlichen Organen, durch welche die Genehmigung zur gesonderten Nutzung oder zur Sondernutzung des Wasserobjektes erteilt wurde, verlängert werden.

Kapitel IX. Rechte und Pflichten der Wassernutzer

Artikel 32. Rechte der Wassernutzer

Die Wassernutzer haben das Recht die Wasserobjekte ausschließlich gemäß der Bestimmung zu nutzen, für die sie überlassen wurden;

Bauten, Anlagen und andere Objekte für die Realisierung der Wassernutzung zu errichten;

Menge und Qualität des zu überlassenden Wassers zu kontrollieren;

den Ausgleich für die gemäß dem Vertrag unvollständig erhaltene Wasserabgabe mit Ausnahme der Fälle, die durch Gesetze vorgesehen sind, zu verlangen;

andere Handlungen in Bezug auf die Nutzung von Wasserobjekten durchzuführen, die das Gesetz nicht verbietet.

Artikel 33. Schutz der Rechte der Wassernutzer

Die Rechte der Wassernutzer werden gesetzlich geschützt.

Die verletzten Rechte der Wassernutzer sind entsprechend der Ordnung, die die Gesetze vorsehen, wiederherzustellen.

Artikel 34. Einschränkung der Rechte der Wassernutzer

Die Rechte der Wassernutzer können zu Zwecken des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung, der anderen staatliche Interessen sowie der Interessen anderer Wassernutzer in den Fällen, die durch Gesetze vorgesehen sind, eingeschränkt werden. Dabei dürfen die Bedingungen der Nutzung von Wasserobjekten als Quelle des Trinkwassers und des Wassers für die Haushalte der Bevölkerung nicht verschlechtert werden.

Artikel 35. Pflichten der Wassernutzer bei der Nutzung von Wasserobjekten

Die Wassernutzer sind verpflichtet:

Wasserobjekte zweckmäßig zu nutzen, für den sparsamen Wasserverbrauch, die Wiederherstellung und Verbesserung der Wasserqualität zu sorgen, die geltende Begrenzung der Wassernutzung zu beachten;

Maßnahmen ergreifen, die zum vollständigen Stopp der Einleitung der Abwässer, welche die verunreinigenden Substanzen enthalten, in die Wasserobjekte führen;

Verletzung der Rechte der anderen Wassernutzer nicht zuzulassen;

Schäden an wirtschaftlichen Objekten und Naturobjekten (Boden; Wälder, Tierwelt, Bodenschätze und andere) zu vermeiden;

Wasserschutzanlagen und andere wirtschaftliche Anlagen und technische Vorrichtungen zu pflegen, ihre Betriebsqualitäten zu verbessern, die Mengen des Wassers, das den Wasserobjekten entnommen wird, zu erfassen;

die Gebühren für die Nutzung der Wasserressourcen rechtzeitig zu zahlen;

Kapitel X. Aufhebung des Rechts auf Wassernutzung

Artikel 36. Gründe für die Aufhebung des Rechts auf Wassernutzung

Das Recht der Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betriebe und Bürger auf Wassernutzung ist in folgenden Fällen aufzuheben: (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98*)

bei der nicht mehr bestehenden Notwendigkeit der Wassernutzung oder bei der Ablehnung der Wassernutzung;

die Beendigung der Wassernutzungsfrist;

die Liquidation des Unternehmens, der Institution, der Organisation, des Farmbetriebes; die Liquidation oder die Beendigung der Tätigkeit eines Dechkan-Betriebes; (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98*)

die Übergabe von Wasserbauanlagen an andere Wassernutzer;

die Notwendigkeit der Entnahme von Wasserobjekten aus der gesonderten Nutzung.

Das Recht der Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkanbetriebe und Bürger (mit Ausnahme des Rechts auf Nutzung von Gewässern zur Versorgung mit dem Trinkwasser und dem Wasser für den Haushaltsbedarf) auf Wassernutzung kann auch im Falle der Verletzung der Regeln der Wassernutzung und des Wasserschutzes oder im Falle der zweckentfremdeten Nutzung eines Wasserobjekts sowie im Falle der Nichtbezahlung der Gebühren für die Wassernutzung aufgehoben werden. (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98*)

Die Gesetze können auch andere Gründe für die Aufhebung des Rechts auf Wassernutzung der Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betriebe und Bürger vorsehen. (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 681-I vom 29.08.98*)

Artikel 37. Ordnung der Aufhebung des Rechts auf Wassernutzung

Das Recht auf Wassernutzung wird wie folgt aufgehoben:

durch den Widerruf der Genehmigung für die Sonder- und die sekundäre Wassernutzung;

durch die Beschlagnahme der Wasserobjekte, die zur gesonderten Wassernutzung überlassen wurden.

Die Beendigung der Sonderwassernutzung erfolgt nach dem Beschluss des Organs, das die Genehmigung für Wassernutzung erteilte.

Die sekundäre Wassernutzung kann nach der Entscheidung des primären Wassernutzers in Übereinstimmung mit den Organen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes beendet werden.

Artikel 38. Entnahme der Wasserobjekte aus der gesonderten Nutzung

Die Entnahme der Wasserobjekte aus der gesonderten Nutzung erfolgt nach der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 39. Ausgleich für Schäden, die durch die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die Beendigung oder die Änderung der Bedingungen der Wassernutzung verursacht werden

Die Schäden, die den Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betrieben und Bürgern durch die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (hydrotechnische Arbeiten usw.), durch die unzumutbare Nutzung und die Erschöpfung des unterirdischen Gewässers sowie durch die Beendigung oder die Änderung der Bedingungen der Wassernutzung zugefügt wurden, sind gemäß der Ordnung, die durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt wird, auszugleichen. *(In der Fassung des Gesetzes N 681-I vom 29.08.98)*

Kapitel XI. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Wasser für Haushalte und für andere Bedürfnisse der Bevölkerung

Artikel 40. Wasserobjekte, die zu Zwecken der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Wasser für Haushalte und für andere Bedürfnisse der Bevölkerung überlassen werden

Für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Haushaltswasser sowie für andere Bedürfnisse der Bevölkerung werden Wasserobjekte überlassen, deren Wasserqualität den geltenden Gesundheitsnormen und dem staatlichen Standard entspricht.

Artikel 41. Zentralisierte Wasserversorgung der Bevölkerung

Bei der Nutzung von Wasserobjekten zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Haushaltswasser und für andere Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der zentralisierten Wasserversorgung sind Unternehmen, Organisationen und Institutionen die im Rahmen des operativen Managements des Eigentums oder der Nutzung über Wasserleitungen für Trinkwasser oder Wasser für die Verwendung in der Wirtschaft verfügen, berechtigt, das Wasser aus den Quellen der Wasserversorgung in Übereinstimmung mit den genehmigten Projekten der Anlagen für die Wasserentnahme und in Übereinstimmung mit der Genehmigung über Sonderwassernutzung zwecks der Gewinnung des Trinkwassers und der Versorgung der Verbraucher mit dem Trinkwasser, zu entnehmen.

Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die im vorliegenden Artikel genannt sind, sorgen für die Erfassung der Wasserentnahmen, führen ständige Kontrolle der Wasserqualität der Quellen für die Wasserversorgung durch und informieren die Naturschutzorgane, die Organe für Geologie und Mineralressourcen, Organe für staatliche Bergüberwachung, Organe der Überwachung der Einhaltung der hygienischen Vorschriften sowie die Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene über die Wasserqualitätsänderungen in den Wasserquellen.

Artikel 42. Nichtzentralisierte Wasserversorgung der Bevölkerung

Bei der Nutzung von Wasserobjekten zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser, Haushaltswasser und für andere Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der nicht zentralisierten Wasserversorgung sind Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Dechkan-Betriebe und Bürger berechtigt, auf dem Wege der allgemeinen oder der Sonderwassernutzung unmittelbar aus den oberirdischen oder unterirdischen Quellen das Wasser zu entnehmen, und falls es erforderlich ist, sind solche Entnahmen bei der Projektierung und Errichtung von Kanälen, Staubecken zu berücksichtigen und entsprechend den geltenden Norm durchzuführen. Die Nutzung von Anlagen zur Wasserentnahme, die für

diesen Zweck bestimmt sind, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln, welche die Organe der Staatsgewalt und der Verwaltung auf örtlicher Ebene bestimmen.

Die Wassernutzer haben für den entsprechenden technischen und hygienischen Zustand der genannten Anlagen zur Wasserentnahme zu sorgen.

Artikel 43. Begrenzung der Nutzung von unterirdischen Gewässern mit Trinkwasserqualität zu Zwecken, die nicht mit der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser und dem Haushaltswasser verbunden sind

Die Nutzung von unterirdischen Gewässern mit Trinkwasserqualität zu Zwecken, die nicht mit der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser und dem Haushaltswasser verbunden sind, wird in der Regel nicht zugelassen. In Landkreisen, die keine erforderlichen oberirdischen Wasserquellen haben, die aber über ausreichende unterirdische Wasserquellen mit Trinkwasserqualität verfügen, können die Organe für Naturschutz, für Geologie und Mineralressourcen in Übereinstimmung mit den im Artikel 30 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Begrenzungen die Nutzung von diesen Gewässern zu anderen Zwecken, die nicht mit der Versorgung der Bevölkerung mit dem Trinkwasser und dem Haushaltswasser verbunden sind, erlauben.

Kapitel XII. Nutzung von Wasserobjekten zu Heil-, Kurort- und Gesundheitszwecken

Artikel 44. Vorrangige Nutzung von Wasserobjekten, die zur Heilkategorie gehören, zu Heil- und Kurortzwecken

Wasserobjekte, die nach der geltenden Ordnung zur Heilkategorie gehören, werden vorrangig zu Heil- und Kurortzwecken genutzt.

In Ausnahmefällen können die Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorgane und die Naturschutzorgane die Nutzung von Wasserobjekten, die zur Heilkategorie gehören, zu anderen Zwecken in Übereinstimmung mit entsprechenden Organen der Staatlichen Bergüberwachung, des Gesundheitswesens und der Verwaltung der Kurorte erlauben. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 45. Das Verbot der Einleitung der Abwässer in die Wasserobjekte, die zur Heilkategorie gehören

Die Einleitung der Abwässer in die Wasserobjekte, die zur Heilkategorie gehören, ist verboten.

Artikel 46. Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten für Sport und Erholung

Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten für Sport und Erholung bestimmen die Gesetze.

Kapitel XIII. Nutzung von Wasserobjekten für die Bedürfnisse der Landwirtschaft

Artikel 47. Landwirtschaftliche Wassernutzung

Die landwirtschaftliche Wassernutzung hat zum Ziel, günstige Wasserbedingungen des Bewässerungslandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate), anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betrieben zu schaffen. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 25.04.97, 29.08.98)*

Die Nutzung von Wasserobjekten für die Bedürfnisse der Landwirtschaft erfolgt entweder als allgemeine Wassernutzung oder als Sonderwassernutzung, mit der Berücksichtigung der geltenden Ordnung der begrenzten Wassernutzung.

Die Begrenzung der Wassernutzung durch die Farm- und Dechkan-Betriebe kann mit Ausnahme der Fälle der niedrigen Wasserführung der Wasserobjekte, nicht ohne ihre

Zustimmung verändert werden. *(In der Fassung Unterpunkt 1) des Pkt. 4, Teil I, Nr. 175-II vom 15.12.2000)*

Die Genehmigung der Sonderwassernutzung wird durch die Organe, welche die Bewässerungs-, Drainage- und Bodenentwässerungssysteme einsetzen, nach der geltenden Ordnung ausgestellt.

Artikel 48 wurde gemäß Pkt. 4, Abschnitt III. des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003 geändert.

Artikel 48. Planung der landwirtschaftlichen Wassernutzung

Die Wassernutzung mit Einsatz von Bewässerungssystemen, Systemen für die Wässerung der Felder, Hauptkanälen, Staubecken und anderen wasserwirtschaftlichen Objekten erfolgt auf der Grundlage der Pläne der Wassernutzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen jährlichen Wasserversorgung.

Die Wassernutzung mit Einsatz von Bodenentwässerungsanlagen mit wechselseitiger Richtung erfolgt auf der Grundlage der Regulierung der Wasserverhältnisse des meliorierten Grund und Bodens.

Pläne der Wassernutzung werden von den primären Wassernutzern erstellt und von den Verwaltungen der Bewässerungssysteme und Verwaltungen der Bewässerungssysteme der Wasserbassins zusammengefasst.

Die erstellten und zusammengefassten Pläne der Wassernutzung werden wie folgt bestätigt:

Pläne der primären Wassernutzung werden durch die Verwaltung der Bewässerungsanlage in Übereinstimmung mit der Kreisabteilung der Land- und Wasserwirtschaft bestätigt;

Pläne, die das Bewässerungssystem betreffend, werden durch die Verwaltung der Bewässerungsanlage des Wasserbassins in Übereinstimmung mit der Gebietsverwaltung der Land- und Wasserwirtschaft bestätigt;

Pläne betreffend die Bewässerungssysteme des Wasserbassins und der einzelnen Großobjekte der Wasserwirtschaft mit überregionaler und gesamtstaatlicher Bedeutung werden durch die Hauptverwaltung der Wasserwirtschaft am Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan bestätigt.

Artikel 48. Planung der landwirtschaftlichen Wassernutzung

Die Wassernutzung mit Einsatz von Bewässerungssystemen, Systemen für die Wässerung der Felder, Hauptkanälen, Staubecken und anderen wasserwirtschaftlichen Objekten wird auf der Grundlage der Pläne der Wassernutzung unter Berücksichtigung der jährlichen tatsächlichen Wasserversorgung realisiert.

Die Wassernutzung mit Einsatz von Bodenentwässerungsanlagen mit zweiseitiger Wirkung wird auf der Grundlage der Regulierung der Wasserverhältnisse der meliorierten Grund und Boden realisiert.

Pläne der Wassernutzung werden von den Primärnutzern erstellt und von den Verwaltungen der Bewässerungssysteme und Verwaltungen der Bewässerungssysteme der Wasserbassins zusammengefasst.

Die von den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkat), Farm- und Dechkan-Betrieben, anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die Wassernutzer sind, erstellten innerbetriebliche Pläne sind durch Verwaltungen für Betrieb des Wasserobjekte am Ministerium der Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan in Übereinstimmung zu bringen und durch Organe der Staatsgewalt auf der Kreisebene zu bestätigen. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 25.04.97, des Gesetzes vom 29.08.98, des Pkt. 2, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan N 175-II vom 15.12.2000)*

Pläne betreffend allgemeine Systeme der Wassernutzung auf der Kreisebene werden durch Organe der Staatsgewalt auf der Kreisebene bestätigt.

Pläne betreffend allgemeine Systeme der Wassernutzung, die für Gebiete oder für die Republik bedeutend sind, werden durch Organe für Land- und Wasserwirtschaft auf Gebietsebene bzw. auf Republikenebene bestätigt. (In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)

Artikel 49. Besonderheiten der Wassernutzung auf den Bewässerungsländern

Die Besonderheit der Bewässerungsländereien, besteht in der Errichtung von Kanälen, komplizierten Versorgungsanlagen und Meliorationsnetzen auf diesen.

Das Land des Wasserfonds, zwischenbetriebliche Kanäle und Anlagen, die Entnahme der unterirdischen Gewässern, die sich in den Grenzen des Bewässerungslandes befindet, werden unabhängig von den Eigentumsformen der Landnutzung als wasserwirtschaftliches Einheitssystem genutzt und sind Staatseigentum, das nicht privatisiert werden kann.

Die ufernahen Zonen von Flüssen, Hauptkanälen, Sammelkanälen des Wassers aus Dränagen, Staubecken und anderen Gewässern der ersten und zweiten Zone der Entnahme der unterirdischen Gewässern, die hygienisch geschützt werden, können den Landbesitzern und den Landnutzern zu Zwecken des Naturschutzes entzogen werden.

Die Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der landwirtschaftlichen Bewässerung erfolgt nach der geltenden Ordnung der begrenzten Wassernutzung.

Die Entnahme und Erfassung des Wassers erfolgt an den registrierten Stellen der Wasserzuteilung (die Hauptanlage des wirtschaftlichen Kanals, Bohrloch, Pumpstation und andere Anlagen der Wasserentnahme) nach der Vereinbarung mit der Verwaltung der Bewässerungssysteme. (In der Fassung des Pkt. 5, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003)

Absatz sechs wurde gemäß dem Gesetz N 681-I vom 29.08.98 aufgehoben.

Artikel 49. Besonderheiten der Wassernutzung in Bewässerungsgebieten

Die Besonderheiten der Wassernutzung in Bewässerungsgebieten, besteht in der Errichtung von Kanälen, komplizierten Versorgungsanlagen und Meliorationsnetze.

Das Land des Wasserfonds, zwischenbetriebliche Kanäle, Anlagen und die Entnahme der unterirdischen Gewässern, die sich in den Grenzen des Landes, das bewässert wird, befindet, werden unabhängig von der Eigentumsform der Landnutzung als wasserwirtschaftliches Einheitssystem genutzt und sind Staatseigentum, das nicht privatisiert werden kann.

Die ufernahe Zonen von Flüssen, Hauptkanälen, Sammelkanälen des Wassers aus Dränagen, Staubecken und anderen Gewässern der ersten und der zweiten Zone der Entnahme der unterirdischen Gewässern, die hygienisch geschützt werden, können den Landbesitzern und den Wassernutzern zu Zwecken des Naturschutzes entzogen werden.

Die Nutzung von Wasserobjekten für die Deckung des Bedarfs der landwirtschaftlichen Bewässerung wird nach der geltenden Ordnung der limitierten Wassernutzung realisiert.

Die Entnahme und Erfassung des Wassers erfolgt an den registrierten Stellen der Wasserzuteilung (die Hauptanlage des wirtschaftlichen Kanals, Bohrloch, Pumpstation und andere Anlagen der Wasserentnahme) nach dem Vertrag zwischen dem Wassernutzer und dem Organ der Wasserwirtschaft des betreffenden Kreises. (In der Fassung des Pkt. 5, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 12.12.2003)

Teil sechs des vorliegenden Artikels wurde gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan N 681-I vom 29.08.98 aufgehoben.

(In der Redaktion des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25. 04.97)

Artikel 50. Pflichten der Wassernutzer, welche die Wasserobjekte zu landwirtschaftlichen Zwecken nutzen

Die landwirtschaftlichen Wassernutzer sind verpflichtet:
die geltenden Begrenzungen, Pläne, Regeln, Normen und die Ordnung der Wassernutzung einzuhalten;

die Wasserentnahme aller Nutzungsarten, einschließlich der senkrechten Dränage, zu erfassen;

die innerbetrieblichen Bewässerungs- und Wässerungsnetze, das Netz der Sammelkanäle des Wassers aus Dränagen, Dränagenetz und die auf diesem befindlichen Anlagen, und Wasserentnahmebohrlöcher in gutem Zustand zu halten;

die komplexe Rekonstruktion des meliorierten Landes durchzuführen und für die günstige Wasserversorgung der Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen und Anpflanzungen sowie für die Wässerung der Weiden zu sorgen;

die Art und Weise der Bewässerung durch die Einführung von wassersparenden Technologien und der fortschrittlichen Bewässerungstechnik zu verbessern;

die Ursachen und die Folgen von negativen Prozessen auf der Grundlage der Kontrolle der Gewässer, die für die Deckung des landwirtschaftlichen Bedarfs genutzt werden, zu beseitigen;

die Wirksamkeit der Nutzung von Gewässern in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung zu erhöhen.

Die Wassernutzer werden zwecks der Haltung der zwischenbetrieblichen Meliorationssysteme in einem guten technischen Zustand zur Durchführung der Irrigations- und Meliorationsarbeiten nach der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen, herangezogen.

Artikel 51. Die Bewässerung mit Abwässern

Die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen mit Abwässern wird durch die Naturschutzorgane in Übereinstimmung mit den Organen für die staatliche Überwachung der Einhaltung der hygienischen und tierärztlichen Vorschriften erlaubt.

Industrie-, Gemeinde- und anderen Unternehmen und Organisationen wird die Zufuhr vom Wasser für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, welches die Bodenfruchtbarkeit und die landwirtschaftliche Produktion negativ beeinflusst, verboten.

Artikel 52. Bewässerung der Flächen, auf denen sich Wälder, Windschutzstreifen und Baumschulen befinden

Die Bestimmungen der Artikel 48, 50 und des ersten Teils des Artikels 51 des vorliegenden Gesetzes gelten auch für die Bewässerung der Flächen, auf denen sich die Wälder, Windschutzstreifen und Baumschulen befinden.

Artikel 53. Die Nutzung von Wasserobjekten zur Bewässerung von Gemeinschaftsgärten, Gemüsegärten und Hofgrundstücken

Die Wassernutzung im Bereichen der Gemeinschaftsgärten, Gemüsegärten und Hofgrundstücke wird unter sekundäre Wassernutzung eingestuft. Die Zuteilung des Wassers zu diesen Zwecken wird im Rahmen der Begrenzungen der primären Wassernutzer vorgesehen.

Ihre Wasserversorgung erfolgt an Stellen der betrieblichen Zuteilungen (Hauptanlage eines Betriebsverteilers, eines Kanals) auf der Grundlage der vertraglichen Beziehungen mit den primären Wassernutzern.

Artikel 54. Verbot der Regulierung der Wasserzufuhr aus Wasserobjekten von zwischenbetrieblicher Bedeutung für Wassernutzer

Für landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate), andere Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Farm- und Dechkan-Betriebe und Bürger-Wassernutzer gilt das Verbot der eigenmächtigen Regulierung von Wasserbauanlagen an Kanälen und Staubecken von zwischenbetrieblicher Bedeutung mit dem Ziel, den Wasserverbrauch zu steigern oder zu reduzieren, sowie des Installierens an diesen Objekten von provisorischen Sperrdämmen, Pumpstationen und anderen Anlagen. (In der Fassung der Gesetze der Republik Usbekistan vom 25.04.97, vom 29.08.98)

Artikel 55. Verbot der Durchfahrt für Traktoren, Transportmittel und der Viehtrift durch Kanäle und andere Wasserbauanlagen

Die Durchfahrt von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen, Kraftfahrzeugen und anderen Transportmitteln durch Kanäle oder andere Wasserbauanlagen sowie die Viehtrift und Tränke des Viehs an Stellen, die dafür nicht vorgesehen sind, sind verboten.

Kapitel XIV. Nutzung von Wasserobjekten für Bedürfnisse der Industrie und Energiewirtschaft

Artikel 56. Pflichten der Wassernutzer, die die Wasserobjekte zu Zwecken der Industrie und Heizungswirtschaft nutzen

Die Wassernutzer, die die Wasserobjekte zu Zwecken der Industrie und Heizungswirtschaft nutzen, sind verpflichtet, die geltenden Begrenzungen, technologische Normen und Regeln der Wassernutzung einzuhalten sowie Sparmaßnahmen im Bereich der Wassernutzung und Maßnahmen gegen das Ablassen der Abwässer durch die Vervollkommnung von neuen Technologien zu ergreifen.

Die Errichtung von Durchlaufsystemen der Wasserversorgung ist in den neu gebauten oder wieder in Betrieb genommenen Industrieobjekten, mit Ausnahme von Unternehmen und anderen Objekten, die betriebsbedingt nicht das Umlaufsystem der Wasserversorgung nutzen können, verboten.

Die bereits tätigen Betriebe, die kein Umlaufsystem der Wasserversorgung haben, werden durch die Naturschutzorgane in Übereinstimmung mit Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen und anderen angewiesen, die Umstellung auf das Umlaufsystem der Wasserversorgung innerhalb bestimmter Frist, durchzuführen (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97*)

Artikel 57. Die Begrenzung der Nutzung vom Trinkwasser zu industriellen Zwecken

Die Organe der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene sind berechtigt, im Falle von Naturkatastrophen, Unfällen und anderen außerordentlichen Umständen sowie im Falle der Überschreitung von Begrenzungen der Wassernutzung durch das Unternehmen aus der Wasserleitung die Trinkwassernutzung zu industriellen Zwecken aus den Wasserleitungen der Gemeinde zu reduzieren oder zu verbieten und die Trinkwassernutzung zu industriellen Zwecken aus den behördlich-wirtschaftlichen Trinkwasserleitungen im Interesse der primären Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zeitweise zu begrenzen.

Artikel 58. Nutzung von unterirdischen Gewässern für die technische Wasserversorgung und zu anderen industriellen Zwecken

Die unterirdischen Süßwasserreserven, die in die Kategorie des Trinkwassers eingestuft wurden, dürfen nicht für produktionstechnische Zwecke genutzt werden, mit Ausnahme von Fällen in den Gebieten, wo sich keine erforderlichen oberirdischen Wasserquellen befinden.

Unterirdische Gewässer (Süßwasser, Mineralwasser, Thermalwasser), die nicht unter die Kategorie des Trink- und Heilwasser fallen, können nach der geltenden Ordnung für die technische Wasserversorgung, für den Auszug der chemischen Elemente aus diesen

Gewässern, für die Wärmeabfuhr und für andere industriellen Zwecke unter Einhaltung der Normen der zweckmäßigen Nutzung und des Gewässerschutzes beim Vorliegen der bestätigten Nutzungsbestände genutzt werden.

Artikel 59. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Wasserenergiewirtschaft

Die Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Wasserenergiewirtschaft wird unter Berücksichtigung der Interessen von anderen Branchen der Volkswirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Forderungen der komplexen Wassernutzung, falls durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan sowie in den entsprechenden Fällen durch Beschluss der Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen und der Naturschutzorgane nichts anders vorgesehen wird, erlaubt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Wasserobjekte, die zu Zwecken der Wasserenergiewirtschaft überlassen wurden, werden je nach den Naturbedingungen, wirtschaftlichen und anderen Bedürfnissen auch zu anderen Zwecken genutzt.

Betriebe der Wasserenergiewirtschaft sind verpflichtet:
die in der betrieblichen Arbeitsordnung vorgeschriebene Betriebsart der Staubecken, darunter auch die Durchführung der Anfüllung und des Ablassens des Wassers, der Änderung der Höhe des Wasserspiegels zwischen der Ober- und Untergrenze, einzuhalten;
das Ablassen des Wasser entsprechend der hygienischen Vorschriften und Vorschriften des Naturschutzes zu gewährleisten.

Kapitel XV. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Fischwirtschaft

Artikel 60. Die Begrenzung der Wassernutzung auf den fischwirtschaftlichen Teichen im Interesse der Fischwirtschaft

Auf den fischwirtschaftlichen Teichen oder auf ihren einzelnen Abschnitten, die eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung und Reproduktion von wertvollen Fischarten und anderen Objekten des Wassergewerbes haben, können die Rechte der Wassernutzer im Interesse der Fischwirtschaft eingeschränkt werden.

Die Liste von solchen Fischteichen oder ihren Teilen und die Arten der Wassernutzungsbegrenzung werden durch die Naturschutzorgane sowie Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorgane bestimmt und vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 61. Maßnahmen des Schutzes und der Reproduktion von Fischbeständen

Bei dem Betreiben von Wasserbauanlagen und anderen Anlagen an fischwirtschaftlichen Teichen soll die Durchführung von Maßnahmen, welche die Erhaltung und Reproduktion von Fischbeständen gewährleisten, rechtzeitig erfolgen.

An Laichstellen und an den Vertiefungen für das Überwintern der Fische in fischwirtschaftlichen Teichen ist die Aufschüttung von Erdmassen und die Durchführung von anderen Arbeiten, welche die Fischbestände und die Bedingungen für ihre Reproduktion negativ beeinflussen können, nicht gestattet.

Die Wasserentnahme aus den fischwirtschaftlichen Teichen zu industriellen Zwecken, zu Zwecken der Bewässerung und anderen Zwecken kann nur dann erfolgen, wenn in Übereinstimmung mit Naturschutzorganen Sondervorrichtungen, die für die Fische den Weg in die Stelle der Wasserentnahme versperren, installiert wurden.

Artikel 62. Pflichten der Unternehmen und Organisationen, welche fischwirtschaftliche Teiche nutzen

Die Unternehmen und Organisationen, denen fischwirtschaftliche Teiche oder gewerbliche Parzellen zur Nutzung überlassen wurden, sind verpflichtet, Bedingungen für die

Reproduktion der Fischbestände zu gewährleisten, erforderliche Meliorationsarbeiten durchzuführen sowie ufernahe Bereiche am Standort dieser Unternehmen und Organisationen in gutem Zustand entsprechend der hygienischen Vorschriften zu halten.

Artikel 63. Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Fischwirtschaft

Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Fischwirtschaft bestimmen die Gesetze.

Artikel 64. Die Nutzung von Wasserobjekten für Sport- und Hobbyfischerei

Der Sport- und Hobbyfischfang sind auf Wasserobjekten, mit Ausnahme der Wasserwirtschaftsgewässer und Wasserobjekten, die laut der geltenden Ordnung zu den Naturschutzgebieten gehören, gestattet. Zu diesen Zwecken können von den Naturschutzorganen in Übereinstimmung mit Organen der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene Wasserobjekte oder Teile von diesen ausgesucht werden.

Der Sport- und Hobbyfischfang auf Wasserobjekten, die den freiwilligen Sportgesellschaften überlassen wurden, erfolgen nach ihrer Genehmigung.

Kapitel XVI. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Jagdwirtschaft

Artikel 65. Vorzugsrechte der Jagdorganisationen im Bereich der Wassernutzung

Den Unternehmen und Organisationen der Jagdwirtschaft können in Bezug auf die Wassernutzung von Flüssen, Seen und anderen Wasserobjekten, die zu Lebensräumen von Wildwasservögel und wertvollen Pelztieren (Biber, Bismarke, Nutria und anderen) gehören, in Übereinstimmung mit den Forderungen der komplexen Wassernutzung von den Naturschutzorganen und Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen Vorzugsrechte eingeräumt werden. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 66. Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Jagdwirtschaft

Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Jagdwirtschaft bestimmen die Gesetze.

Kapitel XVII. Nutzung von Wasserobjekten, die sich im Gebiet der besonders geschützten Territorien befinden

Artikel 67. Wasserobjekte des Naturschutzes

Wasserobjekte, die für die Wissenschaft oder Kultur von besonderer Bedeutung sind, werden durch die entsprechenden Gesetze zu geschützten Wasserobjekten erklärt; sie werden aus der wirtschaftlichen Nutzung ausgenommen und in den Besitz der staatlichen Naturschutzgebieten unentgeltlich und unbefristet übergeben.

Artikel 68. Ordnung der Gewässernutzung in den Naturschutzgebieten und Maßnahmen ihres Schutzes

Die Ordnung der Gewässernutzung in den Naturschutzgebieten wird in den Bestimmungen zu Naturschutzgebieten festgelegt.

Die Nutzung der Gewässer der Naturschutzgebiete zu Zwecken des Fischfangs, der Jagd, der Wasserpflanzenenernte sowie die Durchführung von anderen Handlungen, die den natürlichen Zustand der Gewässer stören, sind verboten.

Das Ablassen der Abwässer in die Gewässer der Naturschutzgebiete sowie die Durchführung von Hydromeliorationsarbeiten, die den natürlichen Zustand dieser Gewässer verändern können, werden unter Berücksichtigung der Forderungen, die das vorliegende

Gesetz bestimmt, in Übereinstimmung mit den Verwaltungsorganen der entsprechenden Naturschutzgebiete zugelassen.

Artikel 69. Beschlagnahme von Wasserobjekten, die zu Zwecken der Naturschutzgebiete genutzt werden

Die Beschlagnahme von Wasserobjekten, die zu Zwecken der Naturschutzgebiete genutzt werden, wird in Fällen der besonderen Notwendigkeit vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan zugelassen.

Die Nutzung von Fischressourcen und anderen Wasserorganismen in den Gewässern, die zu dem Gebiet von Wildreservaten, Nationalparks gehören und dem Schutz von Wildtieren dienen und keine gewerblichen Objekte sind, wird erlaubt.

Kapitel XVIII. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Transportwirtschaft

Artikel 70. Schifffahrtswege

Flüsse, Seen, Staubecken, Kanäle gehören zu den Wasserwegen der allgemeinen Nutzung mit Ausnahme der Fälle, in denen ihre Nutzung zu diesen Zwecken teilweise oder vollständig verboten ist oder sie zur gesonderten Nutzung überlassen wurden.

Artikel 71. Einordnung der Zuteilung der Wasserwege zur Kategorie der Schifffahrtswege sowie die Bestimmung der Regeln der Wasserwegenutzung

Die Einordnung der Zuteilung der Wasserwege zur Kategorie der Schifffahrtswege sowie die Bestimmung der Regeln der Wasserwegenutzung bestimmen die Gesetze.

Artikel 72. Die Nutzung von Wasserobjekten für die Kleinschifffahrt

Die Nutzung von Wasserobjekten für die Kleinschifffahrt (Paddel- und Motorbooten, Kuttern, Segeljachten usw.) wird unter Berücksichtigung der Nutzungsregeln für die Kleinschiffe, die das Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt, genehmigt.

Kapitel XIX. Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung

Artikel 73. Organe, die die Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung genehmigen

Die Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Einleitung der industriellen Abwässer, der Abwässer aus dem kommunalen Hausbedarf, aus den Entwässerungsanlagen und anderer Abwässer kann in Übereinstimmung mit den Gesetzen und mit Genehmigung von Naturschutzorganen, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsorganen nach der Abstimmung mit den Organen der staatlichen hygienischen Überwachung, der staatlichen Bergüberwachung, Organen für Geologie und Mineralressourcen erfolgen. (*In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97*)

Die Genehmigung wird auf der Grundlage von Unterlagen, welche die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung begründen, erteilt.

Artikel 74. Bedingungen für die Zulassung der Abwassereinleitung in die Wasserobjekte

Abwassereinleitung in die Wasserobjekte wird nur dann zugelassen, wenn sie nicht zur Überschreitung der geltenden Grenzen für verschmutzende Substanzen führt und die Bedingung der Klärung der Abwässer durch den Wassernutzer bis zu dem Grad, den die Naturschutzorgane und Organe für hygienische Überwachung bestimmen, eingehalten wird.

Falls die genannten Forderungen nicht eingehalten werden, soll die Abwassereinleitung durch die Naturschutzorgane und Organe der hygienischen

Überwachung eingeschränkt, unterbrochen oder verboten werden bis hin zu Außerbetriebsetzung der einzelnen industriellen Anlagen, Werkabteilungen, Unternehmen, Organisationen und Institutionen. In Fällen der Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung ist die Abwassereinleitung in die Wasserobjekte zu unterbrechen bis hin zu Außerbetriebsetzung der industriellen und anderen Objekten.

Artikel 75. Ordnung und Bedingungen der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung

Die Ordnung und Bedingungen der Nutzung von Wasserobjekten zu Zwecken der Abwassereinleitung bestimmen die Gesetze.

Kapitel XX. Nutzung von Wasserobjekten für die Feuerwehr und zu anderen staatlichen und öffentlichen Zwecken

Artikel 76. Nutzung von Wasserobjekten für die Feuerwehr

Die Wasserentnahme für die Feuerwehr wird aus beliebigen Wasserobjekten zugelassen.

Artikel 77. Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten für die Feuerwehr und zu anderen staatlichen und öffentlichen Zwecken

Die Ordnung der Nutzung von Wasserobjekten für die Feuerwehr und zu anderen staatlichen und öffentlichen Zwecken bestimmt das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Kapitel XXI. Nutzung von Staubecken, Staustufen und anderen Anlagen

Artikel 78. Flutungsordnung und Nutzungsordnung der Staubecken

Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die die Wassersammelbecken, Wasserverteilstellen und Wasserentnahmenanlagen von Staubecken betreiben, sind verpflichtet die Flutungsordnung und Nutzungsordnung der Staubecken einzuhalten, die unter Berücksichtigung der Interessen der Wassernutzer, Landbesitzer und Landnutzer, die sich im Einflussgebiet der Staubecken befinden, bestimmt wurden.

Staubecken werden mit dem Ziel errichtet, den Oberflächenwasserabfluss, der der Befriedigung der Bedürfnisse der verschiedenen Wassernutzer dient, zu regulieren.

Flutungsordnung und Nutzungsordnung der Staubecken, die Ordnung der Änderung der Höhe des Wasserspiegels, die Ordnung des Durchlassens des Wassers durch die Staustufen, ungehindertes und sicheres Durchlassen von Schiffen sowie das Durchlassen von Fischen zu den Laichstellen bestimmt die Betriebsordnung des Staubeckens.

Artikel 79. Die Betriebsordnung der Staubecken

Die Betriebsordnung der Staubecken wird durch Regeln bestimmt, die das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan für jedes Staubecken, jede Staubeckengruppe oder jedes System der Staubecken in Übereinstimmung mit dem Staatkomitee der Republik Usbekistan für Naturschutz und anderen betroffenen Organen bestätigt. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 80. Organisierung und Koordinierung von Maßnahmen, die den entsprechenden technischen Zustand und die Ausstattung der Staubecken gewährleisten

Die Organe der Land- und Wasserwirtschaft organisieren und koordinieren die Durchführung von Maßnahmen, die den entsprechenden technischen Zustand und die Ausstattung der Staubecken sowie die Kontrolle der Einhaltung ihrer Betriebsregeln gewährleisten. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 81. Bewirtschaftung von Seen und anderen Gewässern, die als Staubecken genutzt werden

Die Bestimmungen der Artikel 78, 79 und 80 des vorliegenden Gesetzes gelten auch für die Bewirtschaftung von Seen und anderen Gewässern, die als Staubecken genutzt werden.

Artikel 82. Die Betriebsordnung von Staustufen und anderen hydrotechnischen Anlagen

Staustufen und andere hydrotechnische Anlagen auf Flüssen, Schmelzwasserflüssen, Hauptkanälen und zwischenbetrieblichen Kanälen, und Sammelkanälen der Entwässerungsanlagen sind staatliche Wasserobjekte und werden von den Organen der Land- und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den Regeln, die bei der Projektierung dieser Anlagen bestimmt wurden, betrieben. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Die hydrotechnischen Anlagen, die an das zwischenbetriebliche Hydromeliorationsnetz angeschlossen sind, einschließlich der Bewässerungskanäle und des Netzes der Entwässerungsanlagen, werden von Wassernutzern je nach der Zugehörigkeit genutzt.

Die Organe der Land- und Wasserwirtschaft können nach Vereinbarungen mit den Wassernutzern sich bereit erklären, das zwischenbetriebliche Netz und die daran angeschlossenen Anlagen technisch zu pflegen. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Kapitel XXII. Zwischenstaatliche Wassernutzung im Aralseebecken

Artikel 83. Regulierung der Nutzung von Wasserobjekten, die sich auf dem Territorium der Republik Usbekistan und anderer Staaten im Aralseebecken befinden

Die Regulierung der Nutzung von zwischenstaatlichen Wasserobjekten (Flüsse Amudarja, Syrdarja, Sarafschan, Aralsee und andere), die sich auf dem Territorium der Republik Usbekistan und anderer Staaten im Aralseebecken befinden, erfolgt in Übereinstimmung mit den zwischenstaatlichen Verträgen und Vereinbarungen.

Artikel 84. Wassernutzung aus den Grenzgewässern

Die Wassernutzung aus den Grenzgewässern, die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Maßnahmen des Gewässerschutzes an den Grenzgewässern werden auf der Grundlage von internationalen Verträgen verwirklicht.

Entsprechend dem Maße, in dem die Wassernutzung im Grenzbereich der Republik Usbekistan nicht durch einen internationalen Vertrag geregelt wird, wird sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Usbekistan durchgeführt.

Kapitel XXIII. Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Artikel 85. Organe, die für die Beilegung der Wasserstreitigkeiten zuständig sind

Wasserstreitigkeiten werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan, Organen der Staatsgewalt und Verwaltung auf örtlicher Ebene sowie von Organen der Land- und Wasserwirtschaft, Naturschutzorganen, Organen für Geologie und Mineralressourcen und von anderen damit beauftragten staatlichen Organen in Übereinstimmung mit der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, beigelegt *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 86. Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane der Siedlungen und Kischlaks betreffend der Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Zu den Befugnissen der Selbstverwaltungsorgane der Siedlungen und Kischlaks gehört die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Bürgern hinsichtlich der Nutzung von Wasserobjekten, die sich auf dem Territorium der Siedlung, des Kischlaks befinden, mit Ausnahme der Streitigkeiten, deren Erledigung zu den Befugnissen der Organe der Land- und Wasserwirtschaft, der Naturschutzorgane und anderer damit beauftragten staatlichen Organe gehört. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 87. Befugnisse der Organe der Gewalt der Städte hinsichtlich der Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Zu den Befugnissen der Organe der Gewalt der Städte gehört die Erledigung von Streitigkeiten über Wassernutzung zwischen den Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die der Stadt unterstellt sind, zwischen den genannten Unternehmen, Organisationen und Institutionen und Bürgern sowie zwischen den Bürgern bezüglich der Fragen zur Nutzung von Wasserobjekten, die sich auf dem Territorium der Stadt befinden, mit Ausnahme von Streitigkeiten, deren Erledigung zu den Befugnissen der Organe der Land- und Wasserwirtschaft, der Naturschutzorgane und anderer damit beauftragten staatlichen Organe gehört. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 88. Befugnisse der Organe der Gewalt der Kreise hinsichtlich der Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Zu den Befugnissen der Gewaltorgane der Kreise gehört die Erledigung von Streitigkeiten über Wassernutzung zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), Farm- und Dechkan-Betrieben, anderen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die den Kreisen unterstellt sind, sowie zwischen den genannten Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Bürgern, mit Ausnahme der Streitigkeiten, deren Erledigung zu den Befugnissen der Organe der Land- und Wasserwirtschaft, der Naturschutzorgane und anderer damit beauftragten staatlichen Organe gehört. *(In der Fassung der Gesetze der Republik Usbekistan vom 25.04.97, vom 29.08.98)*

Artikel 89. Befugnisse der Organe der Gewalt der Gebiete hinsichtlich der Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Zu den Befugnissen der Gewaltorgane der Gebiete gehört die Erledigung von Streitigkeiten über Wassernutzung, in denen eine der Seiten ein Unternehmen, eine Organisation, eine Institution, die den Gebieten unterstellt sind, ist sowie Streitigkeiten zwischen Unternehmen, Organisationen, Institutionen, die sich in verschiedenen Landkreisen des Gebiets befinden, mit Ausnahme der Streitigkeiten, deren Erledigung zu den Befugnissen der Organe der Land- und Wasserwirtschaft, der Naturschutzorgane und anderer damit beauftragten staatlichen Organe gehört. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 90. Befugnisse des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan hinsichtlich der Beilegung der Wasserstreitigkeiten

Zu den Befugnissen des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan gehört die Erledigung von Streitigkeiten über Wassernutzung, in denen eine der Seiten ein Unternehmen, eine Organisation, eine Institution, die der Republik unterstellt sind, ist sowie Streitigkeiten zwischen den Unternehmen, Organisationen, Institutionen, die sich in verschiedenen Gebieten oder in einem Gebiet und in der Republik Karakalpakstan befinden, mit Ausnahme der Streitigkeiten, deren Erledigung zu den Befugnissen der Organe der Land- und Wasserwirtschaft, der Naturschutzorgane, der Organe für Geologie und Mineralressourcen

und anderer damit beauftragten staatlichen Organe gehört. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N. 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 91. Die Erledigung zwischenstaatlicher Wasserstreitigkeiten

Streitigkeiten über die Wassernutzung zwischen der Republik Usbekistan und anderen Staaten, werden nach der Ordnung geregelt, welche die zwischenstaatlichen Verträge bestimmen.

Artikel 92. Einleitung der Wasserstreitigkeiten

Streitigkeiten über die Wassernutzung werden auf Antrag einer der Seiten eingeleitet. Dem Antrag werden Unterlagen beigefügt, welche die Verletzung des Rechts auf Wassernutzung bezeugen.

Artikel 93. Die Ordnung der Prüfung der Wasserstreitigkeiten

Streitigkeiten über die Wassernutzung werden in Anwesenheit der beteiligten Seiten geprüft, die über den Ort und die Zeit der Prüfung des Streits benachrichtigt werden.

Artikel 94. Beschlüsse zu Wasserstreitigkeiten

Nach den Ergebnissen der Prüfung eines Streits über die Wassernutzung durch Organe, die den Streit geprüft haben, wird eine Entscheidung getroffen.

In den erforderlichen Fällen können in den Entscheidungen die Ordnung und Fristen ihrer Ausführung sowie die Maßnahmen der Wiederherstellung des verletzten Rechts vorsehen werden.

Artikel 95. Die Ordnung der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung einer Wasserstreitigkeit

Gegen die Entscheidung der Wasserstreitigkeit können bei der übergeordneten Dienststelle innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Aushändigung Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Streits hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollzug der Entscheidung des Streits über die Wassernutzung kann von dem Organ, das die Entscheidung traf, oder einer übergeordneten Dienststelle vorläufig eingestellt oder ausgesetzt werden.

Artikel 96. Regelung der Vermögensstreitigkeiten, die mit Wasserverhältnissen in Verbindung stehen

Vermögensstreitigkeiten, die mit Wasserverhältnissen in Verbindung stehen, werden von einem entsprechenden Gericht nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, geregelt.

Kapitel XXIV. Gewässerschutz

Artikel 97. Aufgaben des Gewässerschutzes

Alle Gewässer (Wasserobjekte) sind vor Verunreinigung, Verschmutzung und Erschöpfung, die der Gesundheit der Bevölkerung schaden können sowie die Verringerung des Fischbestandes, die Verschlechterung der Wasserversorgung und andere ungünstige Erscheinungen infolge der Veränderung der physischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Gewässer, infolge der Verschlechterung der Bedingungen der natürlichen Selbstreinigung, infolge der Störung der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse der Gewässer verursachen können, zu schützen.

Artikel 98. Die Durchführung von Maßnahmen, die den Gewässerschutz sowie die Verbesserung des Zustandes und der Verhältnisse der Gewässer gewährleisten

Die Unternehmen, Organisationen und Institutionen, deren Tätigkeit den Zustand der Gewässer beeinflussen kann, sind verpflichtet, technologische, agrotechnische, hydrotechnische, technisch-hygienische Maßnahmen und Maßnahmen der Waldmelioration in Übereinstimmung mit Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene, Naturschutzorganen, Organen der Land- und Wasserwirtschaft, Organen der hygienischen Überwachung und anderen betroffenen Organen durchzuführen. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 99. Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und Verschmutzung durch Abfälle und Müll

Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Bürger wird verboten: industrielle Abfälle, Haushaltsmüll und andere Arten von Abfällen in die Wasserobjekte einzuleiten;

Verunreinigung und Verschmutzung der Gewässer infolge von Verlusten von Ölen, Holz, chemischen, Erdöl- und anderen Produkten zu verursachen;

Verunreinigung und Verschmutzung der Oberfläche der Überfallmauern, der Eisdecke der Gewässern und der Oberfläche der Gletscher durch industrielle Abfälle, Haushaltsmüll, Schadstoffemissionen sowie durch Erdölzeugnisse und chemische Produkte, deren Wegspülung die Qualitätsverschlechterung der oberirdischen und unterirdischen Gewässern nach sich zieht, zu verursachen;

Verunreinigung der Gewässer durch Düngungen und Pflanzenschutzmittel zu verursachen.

Die Einleitung von Abwässern in die Wasserobjekte wird nur unter Einhaltung der Forderungen, welche die Artikel 73, 74 und 75 des vorliegenden Gesetzes vorsehen, gestattet.

Artikel 100. Bereiche des hygienischen Schutzes der Gewässer

Zu Zwecken des Schutzes der Gewässer, die für die Trink- und Haushaltswasserversorgung, für Heil-, Kurort- und Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung genutzt werden, werden Bereiche des hygienischen Schutzes sowie das besonders geschützte Territorium in Übereinstimmung mit den Gesetzen eingerichtet.

Artikel 101. Schutz der unterirdischen Gewässer

Die Organe, welche die unterirdischen Gewässer fördern und nutzen, sind verpflichtet, Beobachtungen ihrer Wasserverhältnisse bei Wasserentnahmen und des anliegenden Territoriums durchzuführen sowie die Menge und die Qualität der Gewässer zu erfassen.

Falls bei der Durchführung von Bohrarbeiten und anderen Bergbauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Erkundung, Schürfen und Ausbeutung des Vorkommens der Bodenschätze durchgeführt werden, unterirdische wasserführende Schichten geöffnet werden, sind die Naturschutzorgane, Organe der Land- und Wasserwirtschaft darüber zu informieren und Maßnahmen zum Schutz dieser unterirdischen Gewässer zu ergreifen. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Das Einrichten eines Bohrlochs zu Zwecken der Einleitung der industriellen Abwässer ist in all jenen Fälle verboten, in denen diese Bohrlöcher zur Quelle der Verunreinigung der wasserführenden Schicht werden können.

Bohrlöcher, aus denen das Wasser ausfließt oder Bohrlöcher, die nicht betrieben werden können, sind mit Regelvorrichtungen der Konservierung oder Liquidation nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, auszustatten.

In Bereichen der Bildung von Vorkommen der unterirdischen Gewässern von guter Qualität, wird die Errichtung von Speichern für feste und flüssige Abfälle und Deponien,

Errichtung von industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Objekten, deren Tätigkeit die Verunreinigung des Vorkommens der unterirdischen Gewässern verursachen kann, verboten.

Die Maßnahmen des Schutzes der unterirdischen Gewässer, einschließlich der Bohrungen zu Zwecken der Installation von Überwachungsvorrichtungen, werden von Unternehmen, deren Tätigkeit den Zustand der unterirdischen Gewässer beeinflussen kann, durchgeführt.

Artikel 102. Schutz der kleinen Flüsse

Unternehmen, Institutionen, Organisationen, landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate), Farm- und Dechkan-Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit den Zustand und die Wasserverhältnisse von kleinen Flüssen negativ beeinflusst, führen in Zusammenarbeit mit Organen der Land- und Wasserwirtschaft sowie Naturschutzorganen Maßnahmen der Sicherung der Wasserführung, Reinheit und Qualität der Gewässer durch. *(In der Fassung der Gesetze der Republik Usbekistan vom 25.04.97 ; 28.08.98)*

Wasserschutzstreifen der kleinen Flüsse, Art der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen, Organisationen und Institutionen auf diesen Streifen werden durch Gesetze bestimmt.

Kapitel XXV. Vorbeugung und Liquidation der schädlichen Wirkung von Gewässern

Artikel 103. Pflichten von Unternehmen, Organisationen und Institutionen im Bereich der Vorbeugung und Beseitigung der schädlichen Wirkung von Gewässern

Unternehmen, Organisationen und Institutionen sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit Naturschutzorganen, Organen der Land- und Wasserwirtschaft, Organen für Geologie und Mineralressourcen, Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene, anderen beteiligten Organen oder nach den Vorschriften der damit beauftragten staatlichen Organen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von: *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97*

der schädlichen Wirkung von Gewässern;
Überschwemmungen, Überflutungen und Grundwassererhebungen;
der Zerstörung von Ufern, Schutzdämmen und anderen Anlagen;
der Versumpfung und Versalzung der Böden;
der Bodenerosion, Schluchtenbildung, Erdbeben, Schlammlawinen und anderen schädlichen Naturerscheinungen durchzuführen.

Artikel 104. Durchführung von Notmaßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Naturkatastrophen, die durch die schädliche Wirkung der Gewässer verursacht wurden

Die Durchführung von Notmaßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Naturkatastrophen, die durch die schädliche Wirkung der Gewässer verursacht wurden, wird durch Gesetze geregelt.

Die Ausführung der Vorbeugungs- und Beseitigungsarbeiten bei den Unfallsituationen wie Hochwasser und Schlammlawinen auf dem Territorium eines administrativen Kreises wird von den Gewaltorganen des Kreises organisiert.

Für die operative Leitung der Vorbeugungs- und Beseitigungsarbeiten bei den Naturkatastrophen, die durch die schädliche Wirkung der Gewässer verursacht wurden, werden in den erforderlichen Fällen vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan, von Gewaltorganen der Gebiete, Kreise und Städte Kommissionen für Hochwasser und andere Kommissionen, die aus Vertretern von entsprechenden Unternehmen, Organisationen und Institutionen sowie aus Vertretern von Organen der Land- und Wasserwirtschaft und

Naturschutzorganen bestehen, gebildet. *(In der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan N 421-I vom 25.04.97)*

Artikel 105. Maßnahmen des Schutzes, der Vorbeugung und Liquidation der schädlichen Wirkung von Gewässern

Die Maßnahmen des Schutzes, der Vorbeugung und der Liquidation der schädlichen Wirkung von Gewässern werden auf Kosten der wassernutzenden Unternehmen, Organisationen, Wirtschaften und des örtlichen Budgets, die Maßnahmen der regionalen und republikanischen Programme auf Kosten des Staatsbudgets finanziert.

Artikel 106. Wirtschaftliche Maßnahmen der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes der Gewässer

Wirtschaftliche Maßnahmen zur Gewährleistung der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes der Gewässer sehen folgendes vor:

Gebührenerhebung für die Sonderwassernutzung, für die Verunreinigung der Wasserobjekte und andere Arten der schädlichen Einwirkung auf diese;

Steuervergünstigungen, Vorzugskredite und andere Vergünstigungen, welche die Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie juristische und natürlichen Personen und Bürger unter Bedingung der Einführung von wassersparenden Technologien, der Ausübung von Tätigkeiten mit wasserschützendem und wassersparendem Effekt, bekommen;

Anwendung von Systemen wirksamer Maßnahmen rechtlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer, sozialer, ökologischer und anderer Stimulation bei der umfassenden und wirksamen Nutzung und Schutz der Gewässer.

Gesellschaftliche Vereinigungen, Fonds, Gesellschaften, Assoziationen von gesamtstaatlicher, internationaler und anderer Bedeutungen können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über diese die Einführung von wirksamen Maßnahmen der zweckmäßigen Nutzung und des Schutzes der Gewässer nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, anregen und fördern.

Kapitel XXVI. Staatliche Erfassung und Planung der Wassernutzung

Artikel 107. Aufgaben der staatlichen Erfassung der Gewässer und ihrer Nutzung

Die staatliche Erfassung der Gewässer und ihrer Nutzung hat die Aufgabe, die Menge und die Qualität der Gewässer, die den Einheitswasserfonds bilden, festzustellen und Daten der Gewässernutzung zu Zwecken der Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Volkswirtschaft zu ermitteln.

Artikel 108. Planung der Nutzung und des Schutzes der Gewässer

Die Planung der Gewässernutzung muss die wissenschaftlich begründete Verteilung des Wassers unter den Wassernutzern unter Berücksichtigung der vorrangigen Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung nach Trinkwasser und Haushaltswasser, des Schutzes und der Prävention ihrer schädlichen Wirkung gewährleisten.

Bei der Planung der Gewässernutzung werden Daten des staatlichen Wasserkatasters, Wasserwirtschaftsbilanzen, Schemen der komplexen Nutzung und des Schutzes der Gewässer berücksichtigt.

Artikel 109. Staatliches Wasserkataster

Das staatliche Wasserkataster umfasst folgende Angaben: Daten der Erfassung der Gewässer nach quantitativen und qualitativen Kennziffern, Daten der Registrierung der Wassernutzer sowie Daten der Erfassung der Gewässernutzung.

Artikel 110. Wasserwirtschaftsbilanzen

Die Wasserwirtschaftsbilanzen werden nach Flussbecken, Bewässerungssystemen der Wasserbassins und wirtschaftlichen Kreisen zu Zwecken der Schätzung des Bestandes und des Grades der Nutzung von Gewässern erstellt. *(In der Fassung des Pkt. 5, Abschnitt III des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003)*

Artikel 110. Wasserwirtschaftsbilanzen

Die Wasserwirtschaftsbilanzen der Flussbecken und der wirtschaftlichen Kreise werden zu Zwecken der Schätzung des Bestandes und der Nutzung von Gewässern erstellt.

Artikel 111. Schemen der komplexen Nutzung und des Schutzes der Gewässer

Die Haupt- und Beckenschemen (Territorialschemen) der komplexen Nutzung und des Schutzes der Gewässer bestimmen die wassertechnische Hauptmaßnahmen und andere Maßnahmen, die zu Zwecken der Erfüllung der zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Volkswirtschaft nach Wasser sowie zu Zwecken des Gewässerschutzes und Prävention ihrer schädlichen Wirkung durchzuführen sind.

Artikel 112. Ordnung der staatlichen Erfassung der Gewässer und ihrer Nutzung, der Führung des staatlichen Wasserkatasters, der Erstellung von Wasserwirtschaftsbilanzen und der Ausarbeitung von Schemen der komplexen Nutzung und des Schutzes der Gewässer

Die staatliche Erfassung der Gewässer und ihrer Nutzung, die Führung des staatlichen Wasserkatasters, die Erstellung von Wasserwirtschaftsbilanzen, die Ausarbeitung von Schemen der komplexen Nutzung und Schutzes der Gewässer werden aus Mitteln des staatlichen Budgets nach der Ordnung, die das Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt, verwirklicht.

Artikel 113. Kontrolle der Gewässer

Die Kontrolle der Gewässer, darunter der unterirdischen Gewässer, besteht aus dem System der Beobachtungen des Gewässerzustandes zwecks der rechtzeitigen Feststellung der Änderungen, ihrer Bewertung, der Prävention und Beseitigung von negativen Prozessen.

Die Struktur, der Inhalt und die Ordnung der Realisierung der Gewässerkontrolle werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestimmt.

Kapitel. XXVII. Verantwortung für die Verletzung der Wassergesetzgebung

Artikel 114. Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die das staatliche Eigentumsrecht auf Wasser verletzen

Die Abtretung des Rechts des Wassernutzers und andere Rechtsgeschäfte, die in direkter oder indirekter Form das staatliche Eigentumsrecht auf Wasser verletzen, sind unwirksam.

Artikel 115. Verantwortung für die Verletzung der Wassergesetzgebung

Personen, welche sich durch die Abwicklung von den im Artikel 114 des vorliegenden Gesetzes genannten Rechtsgeschäften sowie durch:

eigenmächtige Inbesitznahme von Wasserobjekten oder eigenmächtige Wassernutzung;

Wasserentnahme mit dem Verstoß gegen die Begrenzungen der Wassernutzung;

Verunreinigung und Verschmutzung der Flüsse;

Inbetriebnahme von Unternehmen, Gemeinde- und anderen Objekten ohne Anlagen und Vorrichtungen, welche die Verunreinigung und Verschmutzung der Gewässer sowie ihre schädliche Wirkung verhindern;

misswirtschaftliche Nutzung (des geförderten oder zuteilten Wassers aus den Wasserobjekten);

Verstoß gegen den Wasserschutz im Einzugsgebiet, der zu seiner Verschmutzung, zu der durch das Wasser verursachte Bodenerosion und zu anderen schädlichen Prozessen führt;

Beschädigung und Vernichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorrichtungen;

Verstoß gegen die Betriebsregeln der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorrichtungen;

eigenmächtige Errichtung von Dämmen, Pumpstationen und anderen Anlagen, die den Zustand der Gewässer beeinflussen;

nicht rechtzeitig entrichtete Wassergebühr und Strafen wegen Verstoß gegen die Wassernutzung;

Nichtdurchführung von in den Plänen vorgesehenen hydrotechnischen, technologischen, technisch-hygienischen Maßnahmen, der Maßnahmen der Waldmelioration und anderer Maßnahmen, die den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Verschmutzung und Erschöpfung sowie die Verbesserung des Wasserzustandes und der Wasserverhältnisse garantieren;

Eigenmächtige Installation eines Anschlusses an das Wasserleitungsnetz oder Abwassernetz;

Vernichtung oder Beschädigung von Bohrlöchern, die betrieben werden, und Überwachungsbohrlöchern;

Verstoß gegen die geltenden Regeln der Technologie der Bohrung der Wasserbohrlöcher;

Nichteinhaltung der geltenden Fristen der Errichtung von Wasserschutzanlagen und Vorrichtungen;

Inbetriebnahme von Wasserschutzanlagen, die nicht vollständig errichtet wurden und die Baumängel und Abweichungen vom Projekt aufweisen, welche die effektive Arbeit der Anlagen negativ beeinflussen;

Nichtbeachtung der Wasserschutzzonen;

fehlende Überlassung der staatlichen Berichterstattung über die Wassernutzung oder Manipulierung dieser Daten;

Missachtung von Vorschriften der Organe, welche die Kontrolle des Naturschutzes durchführen;

Verstoß gegen die geltenden Betriebsverhältnisse von besonders geschützten Wasserobjekten schuldig gemacht haben, tragen strafrechtliche, administrative und andere Verantwortung in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Die Gesetze können die Verantwortung auch für andere Arten der Verletzung der Wassergesetzgebung bestimmen.

Artikel 116. Rückgabe der eigenmächtig angeeigneten Wasserobjekten

Die eigenmächtig weggenommenen Wasserobjekte werden nach ihrer Zuordnung ohne den Ausgleich der Verluste, die in der Zeit der rechtswidrigen Nutzung entstanden sind, zurückgegeben.

Kapitel XXVIII. Schadenersatz für die Verletzung der Wassergesetzgebung

Artikel 117. Schadenersatz für die Verletzung der Wassergesetzgebung

Unternehmen, Institutionen, Organisationen, landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate), Farm- und Dechkan-Betriebe und Bürger sind verpflichtet, die Schäden, die durch die Verletzung der Wassergesetzgebung entstanden sind, in der Höhe und nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, zu begleichen. *(In der Fassung des Gesetzes N 681-I vom 29.08.98)*

Artikel 118. Materielle Verantwortung der Amtspersonen und anderer Angestellten, durch deren Verschulden Schäden entstanden sind

Die Amtspersonen und andere Angestellten, durch deren Verschulden den Unternehmen, Organisationen und Institutionen Unkosten entstanden sind, die auf die Begleichung der Schäden zurückgehen, tragen die materielle Verantwortung nach der geltenden Ordnung.

Kapitel XXIX. Internationale Verträge

Artikel 119. Internationale Verträge

Falls die internationalen Verträge der Republik Usbekistan andere Regelungen als die des vorliegenden Gesetzes bestimmen, so werden die Regelungen des internationalen Vertrags angewendet.

Präsident der Republik Usbekistan I. Karimov

6. Mai 1993

N 837-XII

II. Gesetze zur lokalen Verwaltung

5. Gesetz der Republik Usbekistan über die Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

vom 2. September 1993

In das vorliegende Gesetz wurden Änderungen entsprechend den Gesetzen der Republik Usbekistan vom 30.08.1997; 25.12.1998; Punkt 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 eingetragen.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Vertretungs- und Vollzugsgewalt in den örtlichen Organen

Artikel 2. Bestellung und Entlassung des Oberhaupts der Vertretungs- und Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 3. Gesetze der Republik Usbekistan über die Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 4. Beziehungen der Vertretungsorgane der Staatsgewalt und des Chokim mit Organen der Selbstverwaltung

Artikel 5. Beziehungen der Kengasche der Volksdeputierten und der Chokime mit Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung anderer administrativ-territorialen Einheiten der Republik Usbekistan

Artikel 6. Akte des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

Kapitel II. Wirtschaftliche Grundlagen der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 7. Eigentumsformen, die die wirtschaftliche Grundlage der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene bilden

Artikel 8. Gebiets-, Kreis-, Städteigentum

Artikel 9. Verwaltung der Eigentumsobjekte von Gebiet, Kreis oder Stadt

Artikel 10. Regulierung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden durch Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Kapitel III. Finanzielle Grundlage der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 11. Finanzielle Ressourcen von Gebiet, Kreis oder Stadt

Artikel 12. Budgetrechte der Kengasche der Volksdeputierten und des Chokim

Artikel 13. Einnahmen und Ausgaben des Budgets von Gebiet, Kreis oder Stadt

Artikel 14. Außerbudgetäre Gebiets-, Kreis- oder Stadtfonds der Organe der [öffentlichen] Gewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 15. Währungsfonds eines Gebiets oder der Stadt Taschkent

Kapitel IV. Struktur und Organisationsgrundlagen der Tätigkeit der Organe der Vertretungsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 16. Wahlen zum Kengasch der Volksdeputierten

Artikel 17. Tagungen des Kengasch der Volksdeputierten

Artikel 18. Geschäftsordnung des Kengasch der Volksdeputierten

Artikel 19. Ständige Kommissionen des Kengasch der Volksdeputierten

Artikel 20. Organisatorische, technische und andere Gewährleistung der Tätigkeit des Kengasch der Volksdeputierten

Kapitel V. Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 21. Leitung der Vollzugsgewalt in den Organen auf örtlicher Ebene

Artikel 22. Struktur und Personal der Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 23. Ernennung und Entlassung aus dem Amt der Strukturunterabteilungsleiter der Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Kapitel VI. Befugnisse des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

Artikel 24. Befugnisse des Kengasch der Volksdeputierten

Artikel 25. Befugnisse des Chokim

Kapitel VII. Garantien der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

Artikel 26. Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

Artikel 27. Verbindlichkeit der Beschlüsse von übergeordneten Organen der Staatsgewalt für die untergeordneten Organe

Artikel 28. Klagen vor Gericht gegen Akte des Chokim

Artikel 29. Erforderlichkeit der Prüfung der durch den Staatsanwalt angefochtenen Beschlüsse des Chokim

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Vertretungsmacht und Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Die Vertretungsorgane der [öffentlichen] Gewalt in Gebieten, Kreisen und Städten (mit Ausnahme von Kreisstädten und Stadtbezirken) sind die Kengasche der Volksdeputierten. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt ist die höchste Amtsperson des Gebiets, des Kreises oder der Stadt und steht gleichzeitig an der Spitze der Vertretungsmacht und Vollzugsgewalt auf dem entsprechenden Territorium. Der Chokim eines Gebiets oder der Stadt Taschkent ist dem Präsidenten der Republik Usbekistan und dem entsprechenden Rat der Volksdeputierten rechenschaftspflichtig. Der Chokim eines Kreises oder einer Stadt ist dem übergeordneten Chokim und dem entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten rechenschaftspflichtig. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Kengasch der Volksdeputierten und der Chokim gewährleisten die Realisierung der für das Gebiet, den Kreis und die Stadt gemeinsamen Aufgaben der sozialwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Ausführung von Gesetzen und anderen Beschlüssen des Olij Madschlis, die Ausführung von Akten, die vom Präsidenten und Ministerkabinett verabschiedet worden sind, die Ausführung von Beschlüssen der übergeordneten Kengasche der Volksdeputierten und der übergeordneten Chokime vor Ort; der Rat der Volksdeputierten und der Chokim gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung der Republik Usbekistan und den Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung sowie die Einbeziehung der Bürger zur Verwaltung des Gebiets, Kreises oder der Stadt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Vertretungsorgane der [öffentlichen] Gewalt auf örtlicher Ebene und Chokime verfügen über ein Wappensiegel, welches das Staatswappen der Republik Usbekistan zeigt.

Artikel 2. Ernennung und Entlassung des Oberhaupts der Vertretungs- und Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Der Chokim eines Gebiets oder der Stadt Taschkent wird vom Präsidenten der Republik Usbekistan ernannt, aus dem Amt entlassen und vom entsprechenden Gebietsrat oder Taschkenter Stadtrat der Volksdeputierten bestätigt. Der Chokim eines Kreises oder einer Stadt wird vom Chokim des Gebiets ernannt, aus dem Amt entlassen und vom entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten bestätigt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt wird aus der Zahl der Deputierten des entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten benannt und bestätigt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Chokim eines Stadtbezirks oder einer Kreisstadt wird vom entsprechenden Chokim der Stadt oder des Kreises ernannt, aus dem Amt entlassen und vom Kengasch der Volksdeputierten der Stadt oder des Kreises bestätigt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Chokim eines Gebiets ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan den Chokim einer Stadt dem Chokim des Kreises (mit Ausnahme der Stadtbezirke) zu unterstellen und Organe der Einheitsverwaltung zu gründen mit nachfolgender Bestätigung seines Beschlusses durch Kengasch der Volksdeputierten des Gebiets. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Amtsperiode der Räte der Volksdeputierten und Chokime beträgt fünf Jahre.

Artikel 3. Gesetze der Republik Usbekistan über die Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Die Tätigkeit der Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene wird durch die Verfassung der Republik Usbekistan, das vorliegende Gesetz und durch andere Akte der Gesetzgebung der Republik Usbekistan geregelt.

Die Tätigkeit der Kengasche der Volksdeputierten in Kreisen und Städten und der entsprechenden Chokime in der Republik Karakalpakstan wird durch die Verfassung der Republik Usbekistan, das vorliegende Gesetz und die Gesetze der Republik Karakalpakstan geregelt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 4. Beziehungen der Vertretungsorganen der öffentlichen Gewalt und der Chokime mit Organen der Selbstverwaltung

Der Kengasch der Volksdeputierten und der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt wirken bei der Entwicklung der Selbstverwaltung auf dem entsprechenden Territorium mit und bestimmen die Richtung der Arbeit der Organe der Selbstverwaltung. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt.18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 5. Beziehungen der Kengasche der Volksdeputierten und der Chokime mit Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung anderer administrativ-territorialen Einheiten der Republik Usbekistan

Der Kengasch der Volksdeputierten, der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt sind berechtigt, mit den Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung der Republik Karakalpakstan, mit den Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung anderer Gebiete, Städte und Kreise der Republik Usbekistan im Rahmen ihrer Befugnisse zwecks der Durchführung von Maßnahmen von allgemeinem Interesse, Verträge über die Gründung von gemeinsamen Unternehmen oder Wirtschaftsorganisationen abzuschließen sowie die Koordinierung der Tätigkeit in verschiedenen Branchen und Verwaltungsbereichen zu übernehmen *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 6. Akte des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt fasst Beschlüsse. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt fasst Beschlüsse und erlässt Anordnungen.

Akte des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, falls die Akte keine anderen Bedingungen vorsehen. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt.18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Akte des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim, die im Rahmen ihrer Befugnisse verabschiedet wurden, sind für alle Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Amtspersonen und Bürger von Gebiet, Kreis oder Stadt unbedingt zu befolgen. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Kapitel II. Wirtschaftliche Grundlage der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 7. Eigentumsformen, die die wirtschaftliche Grundlage der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene bilden

Die wirtschaftliche Grundlage der Tätigkeit des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt und des Chokim wird aus dem Staatseigentum der administrativ-territorialen Einheiten (Eigentum der Gemeinden) und aus sonstigem Eigentum, über das ein Gebiet, Kreis, oder eine Stadt verfügt und welches der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dient, gebildet. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

In Bezug auf Objekte des staatlichen Eigentums, die ausschließlich der Republik Usbekistan und Gebieten gehören, wird vom Kengasch der Volksdeputierten von Kreis oder Stadt und vom Chokim eine Kontrolle hinsichtlich der zweckmäßigen Standortverteilung von Produktionsstätten und sozialen Einrichtungen, hinsichtlich der effektiven Nutzung von Natur- und Arbeitskräften sowie des Naturschutzes und der sozialen Sicherheit der Bevölkerung durchgeführt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Ordnung der Verwaltung des Eigentums von Gebiet, Kreis oder Stadt sowie die Ordnung der Verwaltung von Objekten des staatlichen Eigentums, die dem Gebiet, dem Kreis oder der Stadt zwecks wirtschaftlicher Führung übergeben wurden, werden durch das vorliegende Gesetz und andere Akte der Gesetzgebung der Republik Usbekistan geregelt.

Kengasche der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis, Stadt und der Chokim sind nicht berechtigt, nicht in den Gesetzen der Republik Usbekistan vorgesehene Einschränkungen für die auf ihrem Territorium verteilte Unternehmen mit verschiedenen Rechtsformen einzuführen, welche die unternehmerische und wirtschaftliche Freiheit dieser Unternehmen eingrenzen. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 8. Gebiets-, Kreis-, Stadteigentum

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt besitzt alle Rechtsbefugnisse als Eigentümer an Objekten, die dem Rat der Volksdeputierten infolge der Abgrenzung vom Staatseigentum überlassen wurden oder vom Rat der Volksdeputierten in Übereinstimmung mit den Gesetzen erworben wurden. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Zum Eigentum von Gebiet, Kreis oder Stadt gehört das Vermögen des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt, Budgetmittel, Mittel der außerbudgetären Fonds und Zielfonds. Zum Eigentum von Gebiet, Kreis oder Stadt können gehören: Objekte der Bauinfrastruktur und andere Objekte, die für das Gebiet, den Kreis oder die Stadt von Bedeutung sind, sowie Unternehmen und Vereinigungen, Institutionen der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, der Wissenschaft und Kultur, andere Institutionen, die auf Kosten von Gebiet, Kreis oder Stadt gebaut oder erworben wurden, darunter auch solche, die auf Anteilsbasis erworben wurden oder solche, die unentgeltlich dem Gebiets-, Kreis-, Stadtrat aus anderen Quellen zugewiesen wurden, Wertpapiere und finanzielle Aktiva. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt.18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 9. Verwaltung der Eigentumsobjekte von Gebiet, Kreis oder Stadt

Der Kengasch der Volksdeputierten oder der Chokim verwalten Eigentumsobjekte von Gebiet, Kreis oder Stadt in dem Umfang, der durch die Gesetze der Republik Usbekistan bestimmt wird. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Kengasch der Volksdeputierten oder der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt sind berechtigt, Eigentumsobjekte von Gebiet, Kreis oder Stadt zur befristeten oder ständigen Nutzung und Besitz entsprechend der Ordnung und in dem Umfang, welche die Gesetze der Republik Usbekistan vorsehen, zu übergeben. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 10. Regulierung der Grund- und Bodenverhältnisse durch Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt ist berechtigt, Grundstücke in Besitz, Nutzung und Pacht an Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Dechkan-Betrieben, Bürgern zu übergeben, Rechte auf Besitz und Nutzung der Objekte durch diese Subjekte zu entziehen sowie diese Objekte zu beschlagnahmen mit nachfolgender Bestätigung seiner Beschlüsse durch den entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt.18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Kengasch der Volksdeputierten oder der Chokim fassen Beschlüsse betreffend Fragen auf dem Gebiet der Grund- und Bodenverhältnisse in Übereinstimmung mit den

Gesetzen der Republik Usbekistan. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Kapitel III. Finanzielle Grundlage der Tätigkeit der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 11. Finanzielle Ressourcen von Gebiet, Kreis oder Stadt

Finanzielle Ressourcen von Gebiet, Kreis oder Stadt werden aus Haushaltsmitteln, Mitteln der außerbudgetären Fonds und Zielfonds, Kreditressourcen sowie Subventionen und Zuwendungen aus dem Republikbudget (Budget eines Gebiets oder der Stadt Taschkent) gebildet.

Finanzielle Ressourcen von Gebiet, Kreis oder Stadt können auf Vertragsbasis mit finanziellen Ressourcen anderer Gebiete, Kreise oder Städte sowie Unternehmen, Institutionen, Organisationen, öffentlichen Vereinigungen und der Bürger zwecks Finanzierung von gemeinsamen Programmen für sozialwirtschaftliche Entwicklung, einschließlich zwischenterritoriale Programme, zusammengelegt werden.

Artikel 12. Budgetrechte der Kengasche der Volksdeputierten und des Chokim

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt bestätigt das Budget des entsprechenden Gebiets, Kreises oder der Stadt sowie den Bericht über die Erfüllung des Budgets. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans von Gebiet, Kreis oder Stadt und seine Erfüllung erfolgt durch Chokime. Die Chokime schlagen den Entwurf des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Einnahmequellen und der Ausgaben vor. Die Finanzierung der Organe der vollziehenden Gewalt erfolgt in dem Rahmen, den das Budget vorsieht.

Der Kengasch der Volksdeputierten von Kreis oder Stadt bestätigt auch das Budget und den Bericht über seine Erfüllung der entsprechenden Kreisstadt und des entsprechenden Stadtbezirks. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 13. Einnahmen und Ausgaben des Gebiets-, Kreis-, Stadtbudgets

Zu den Einnahmen des Gebiets-, Kreis- oder Stadtbudgets zählen:
Steuern und Gebühren, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Usbekistan erhoben werden;
Pachteinnahmen und Einnahmen, die durch den Verkauf des Vermögens, das zum Eigentum von Gebiet, Kreis oder Stadt gehört, entstehen;
in Fällen, welche die Gesetze vorsehen, der Teil der Einnahmen, der bei der Prüfung der Unternehmen, Institutionen, Organisationen, die zum Eigentum von Gebiet, Kreis oder Stadt gehören, für nicht ausgewiesen oder teilweise ausgewiesen befunden wurden;
andere Einnahmen, welche die Gesetze der Republik Usbekistan vorsehen.

Artikel 14. Außerbudgetäre Gebiets-, Kreis- oder Stadtfonds der Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt kann außerbudgetäre Fonds bilden, die aus folgenden Ressourcen zusammengesetzt werden: *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*
freiwillige Beiträge und Spenden von Bürgern, Unternehmen, Institutionen, Organisationen aller Eigentumsformen;
bestimmte Arten von Geldstrafen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Usbekistan eingefordert werden;
andere außerbudgetäre Mittel.

Mittel der außerbudgetären Fonds werden auf gesonderten Bankkonten deponiert; sie können nicht beschlagnahmt werden und nur auf Beschluss des entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim ausgegeben werden. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 15. Währungsfonds eines Gebiets oder der Stadt Taschkent

Der Kengasch eines Gebiets oder der Kengasch der Stadt Taschkent sind berechtigt, einen Währungsfonds des Gebiets oder der Stadt in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Usbekistan zu gründen und die Valutafonds in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kengasch der Volksdeputierten zu nutzen. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Kapitel IV. Struktur und Organisationsgrundlagen der Tätigkeit der Organe der Vertretungsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 16. Wahlen zum Kengasch der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt besteht aus Volksdeputierten, die von der Bevölkerung des Gebiets, des Kreises oder der Stadt in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Usbekistan gewählt werden *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 17. Tagungen des Kengasch der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Arbeitsgrundform des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt ist die Tagung. Tagungen des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt werden vom entsprechenden Chokim und in Abwesenheit des Chokim von einem seiner Stellvertreter je nach Bedarf, jedoch nicht weniger als zwei Mal jährlich einberufen. Die Tagung kann auch auf Antrag von nicht weniger als zwei Drittel der Abgeordneten des entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten einberufen werden. Abgeordneten werden über die Entscheidung betreffend die Einberufung der Tagung spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Tagung informiert. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die erste Tagung eines neu gewählten Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt wird vom Chokim innerhalb von drei Wochen nach den Wahlen einberufen und von einem der Ältesten der Abgeordneten eröffnet. Tagungen des Kengasch der Volksdeputierten werden unter dem Vorsitz des Chokim und in seiner Abwesenheit, nach dem Vorschlag des Chokim oder nach Beschluss des Kengasch unter dem Vorsitz eines der Abgeordneten des entsprechenden Kengasch abgehalten *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Für die Dauer der Tagung des Kengasch der Volksdeputierten wird aus der Zahl der Abgeordneten der Sekretär oder das Sekretariat der Tagung gewählt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Tagung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von nicht weniger als Zwei Drittel der gesamten Zahl der Abgeordneten. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Der Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt fasst Beschlüsse durch offene oder geheime Stimmenabgabe von der Mehrheit der Stimmen der gesamten Zahl der Abgeordneten. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 18. Geschäftsordnung des Kengasch der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Die Ordnung der Einberufung und der Durchführung der Tagungen des Kengasch der Volksdeputierten sowie die Ordnung der Antragstellung zu Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Tagung und die Ordnung der Fragenerörterung in einer Tagung, der Gründung und der Wahlen zu den Organen des Kengasch der Volksdeputierten, der Anhörung der Berichte über ihre Tätigkeit, der Prüfung der Anfragen von Abgeordneten und der Entwürfe von Beschlüssen, die Ordnung der Stimmenabgabe sowie der Bekanntgabe der Entscheidungen, der Bestimmung der Zahl der zur Tagung eingeladenen Personen, die Verantwortung der Abgeordneten und andere Fragen betreffend die Organisation der Tagungsarbeit werden durch die Geschäftsordnung des Kengasch der Volksdeputierten geregelt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 19. Ständige Kommissionen des Kengasch der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Der Kengasch der Volksdeputierten wählt zwecks der Vorprüfung und der Vorbereitung von Fragen, die in der Tagung behandelt werden sowie zwecks der Mitwirkung bei der Realisierung von Beschlüssen des Kengasch der Volksdeputierten und der Ausführung der gesetzgebenden Akte der Republik Usbekistan und der Wahrnehmung der Kontrolle im Rahmen seiner Befugnisse für die Dauer seiner Amtsperiode ständige und zeitweilige Kommissionen. Bestimmungen betreffend die Kommissionen werden vom entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten bestätigt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 20. Organisatorische, technische und andere Gewährleistung der Tätigkeit des Rates der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Erbringung von Leistungen betreffend die Organisation der Arbeit, Erbringung technischer Hilfsleistungen und anderer Leistungen, die für die Arbeit des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt erforderlich sind, wird vom entsprechenden Apparat des Chokimiat gewährleistet. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Kapitel V. Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Artikel 21. Leitung der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Die Vollzugsgewalt von Gebiet, Kreis oder Stadt wird vom Chokim geleitet. Der Chokim wird vom ersten Stellvertreter und von den Stellvertretern in der Zahl, die vom Ministerkabinett bestimmt wird, vertreten.

Absatz 2 wurde entsprechend dem Gesetz N 729-I vom 25.12.1998 aufgehoben.

Die Stellvertreter der Chokime werden in der Regel aus der Zahl der Abgeordneten des entsprechenden Rates der Volksdeputierten ernannt und bestätigt.

Der Erste Stellvertreter des Chokim oder der Stellvertreter des Chokim eines Gebiets oder der Stadt Taschkent werden vom Chokim in Abstimmung mit dem Präsidenten der Republik Usbekistan ernannt und aus dem Amt entlassen mit nachfolgender Bekanntgabe der Beschlüsse zur Bestätigung durch den entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten. *(In der*

Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Die Stellvertreter des Chokim von Kreis oder Stadt werden vom entsprechenden Chokim in Abstimmung mit dem übergeordneten Chokim ernannt und aus dem Amt entlassen. Die entsprechenden Beschlüsse werden vom Kengasch der Volksdeputierten des Kreises oder der Stadt bestätigt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Stellvertreter des Chokim eines Stadtbezirks und einer Kreisstadt werden vom entsprechenden Chokim in Abstimmung mit dem übergeordneten Chokim ernannt und aus dem Amt entlassen.

Die Stellvertreter des Chokim üben ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für sie durch den Chokim bestimmten Verpflichtungen aus. Ist der Chokim abwesend oder verhindert, so werden seine Befugnisse vom ersten Stellvertreter oder von einem der Stellvertreter, den der Chokim bestellt, ausgeübt.

Der Chokim und seine Stellvertreter, andere Mitarbeiter des Chokimiat und Amtspersonen der Organe der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene können keine anderen bezahlten Tätigkeiten ausüben.

Artikel 22. Struktur und Personal der Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Die Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene (Chokimiate) bestehen aus Verwaltungen, Abteilungen und anderen Unterabteilung. Ihre Struktur, Organisationsordnung und Tätigkeitsordnung wird durch entsprechende Bestimmungen geregelt, die vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt werden.

Die Struktur und das Personal der Organe der Vollzugsgewalt von Gebieten und der Stadt Taschkent werden vom Chokim in Abstimmung mit dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan im Rahmen des Budget, das der entsprechende Kengasch der Volksdeputierten bestätigt, bestimmt und geändert. *(In der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Struktur und das Personal der Organe der Vollzugsgewalt des Kreises oder der Stadt werden vom Chokim in Abstimmung mit dem übergeordneten Chokim im Rahmen des Budgets, das der entsprechende Kengasch der Volksdeputierten bestätigt, bestimmt. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Struktur und das Personal des Verwaltungsapparats des Chokimiat von Gebiet, Kreis oder Stadt werden vom entsprechenden Chokim im Rahmen des Budgets, das vom Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt bestätigt wird, bestimmt und geändert. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Musterstruktur und die Musterzusammensetzung des Verwaltungsapparates des Chokimiat eines Gebiets oder der Stadt Taschkent werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan, die des Verwaltungsapparats des Chokimiat eines Kreises oder einer Stadt werden vom übergeordneten Chokim bestimmt. Die Musterstruktur und die Musterzusammensetzung des Verwaltungsapparats des Chokimiat eines Kreises oder einer Stadt in der Republik Karakalpakstan werden vom Ministerrat der Republik Karakalpakstan bestimmt.

Artikel 23. Ernennung und Entlassung aus dem Amt der Strukturunterabteilungsleiter der Organe der Vollzugsgewalt auf örtlicher Ebene

Leiter von Strukturunterabteilungen der Vollzugsgewalt werden in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Staatsverwaltung auf Antrag des entsprechenden Chokim

vom Kengasch der Volksdeputierten, und in der Zeit zwischen den Tagungen des Kengasch der Volkdeputierten, vom Chokim selbst ernannt und aus dem Amt entlassen mit nachfolgender Bestätigung des Beschlusses durch den Kengasch der Volksdeputierten, falls die Gesetze keine andere Ordnung ihrer Ernennung und Entlassung vorsehen. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Leiter von Strukturunterabteilungen der Vollzugsgewalt eines Stadtbezirks und einer Kreisstadt werden vom entsprechenden Chokim in Abstimmung mit dem übergeordneten Organ der Staatsverwaltung ernannt und aus dem Amt entlassen, falls die Gesetze keine andere Ordnung ihrer Ernennung und Entlassung vorsehen.

Kapitel VI. Befugnisse des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Artikel 24. Befugnisse des Kengasch der Volksdeputierten

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Grundbefugnisse des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt sind: *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

die Bestätigung des vom Chokim vorgeschlagenen örtlichen Budgets und des Berichts über seine Erfüllung, Bestätigung der Perspektivprogramme der Territorienentwicklung, des Generalplans und der Regeln der Bebauung des Kreises oder der Stadt;

die Bestimmung der Höhe der örtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, Einräumung von Vergünstigungen betreffend die örtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, die in das örtliche Budget entsprechend der geltenden Gesetzen eingezahlt werden;

die Bestätigung des Chokim und seiner Stellvertreter im Amt, Entlassung des Chokim und seiner Stellvertreter aus dem Amt, Anhörung von Berichten über ihre Tätigkeit;

die Bestätigung von Beschlüssen des Chokim in Fällen, die durch das vorliegende Gesetz vorgesehen sind;

Bestätigung der Geschäftsordnung des Kengasch der Volksdeputierten, Bestätigung der Bestimmungen über ständige und andere Kommissionen am Kengasch der Volksdeputierten, Durchführung von Änderungen und Ergänzungen in den Bestimmungen über ständige und sonstige Kommissionen am Kengasch der Volksdeputierten; *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Bildung, Wahlen und Auflösung der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und anderen Organen des Kengasch der Volksdeputierten, Änderung ihrer Zusammensetzung, Anhörung von Berichten über ihre Tätigkeit; *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

die Anerkennung und vorzeitige Aberkennung von Befugnissen der Volksdeputierten, Einverständniserklärung hinsichtlich der Heranziehung der Volksabgeordneten zur Verantwortung in Fällen und nach der durch die Gesetze vorgesehenen Ordnung;

Anhörung der Berichte der Abteilungs-, Verwaltungsleiter und Leiter anderer Struktureinheiten der Vollzugsgewalt;

die Prüfung von Anfragen der Volksdeputierten und Beschlussfassung hinsichtlich der Anfragen;

Außerkraftsetzung von Beschlüssen des Chokim und des ihm unterstellten Kengasch, die nicht den Gesetzen der Republik Usbekistan entsprechen; *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

die Bestätigung des Vorschlags des Chokim betreffend die Struktur, das Personal und den Fonds für die Bezahlung der Tätigkeit der Angestellten des Chokimiat.

Die Kengasche der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt können Beschlüsse fassen auch betreffend andere Fragen, die zu ihren Befugnissen auf dem Gebiet der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger, der Gewährleistung der sozialwirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes, der Organisationsfragen und der Kontrolle in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Usbekistan gehören. *(In der Fassung des Unterpunkts 1, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Artikel 25. Befugnisse des Chokim

Der Chokim von Gebiet, Kreis oder Stadt

(Absatz wiedergegeben in der Fassung des Unterpunkts 3, Punkt 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

organisiert die Ausführung von Gesetzen und anderen Akten der Kammer des Olij Madschlis, des Präsidenten der Republik Usbekistan, des Ministerkabinetts, von Beschlüssen der übergeordneten Organe und des entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten;

trifft Maßnahmen betreffend die Gewährleistung der Ordnung in der Öffentlichkeit und die Bekämpfung der Kriminalität, Gewährleistung der Sicherheit der Bürger, den Schutz der Bürgerrechte und der Gesundheit der Bevölkerung, organisiert Arbeiten bei Naturkatastrophen, Epidemien und anderen Notfällen;

schlägt dem Kengasch der Volksdeputierten die Hauptrichtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Gebiet, Kreis oder Stadt sowie Grunddaten des Budgets von Gebiet, Kreis oder Stadt vor und legt Berichte über ihre Ausführung zur Bestätigung durch den Rat der Volksdeputierten vor; *(In der Fassung des Unterpunkts 3, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

legt dem Kengasch der Volksdeputierten Beschlüsse über Ernennung und Entlassung seiner Stellvertreter und der Leiter verschiedener Struktureinheiten der Vollzugsgewalt aus dem Amt zur Bestätigung vor; *(In der Fassung des Unterpunkts 3, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

ernennt und entlässt aus dem Amt Leiter der Unterabteilungen des Chokimiat;

setzt Beschlüsse der unterstellten Chokime außer Kraft und macht dem Kengasch der Volksdeputierten Vorschläge über das Außerkraftsetzen von Akten der unterstellten Kengasche der Volksdeputierten, falls diese der Verfassung der Republik Usbekistan, Gesetzen und anderen Akten des Olij Madschlis, des Präsidenten der Republik Usbekistan, des Ministerkabinetts sowie den Beschlüssen des übergeordneten Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim widersprechen; *(In der Fassung des Unterpunkts 3, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

kontrolliert die Arbeit von Struktureinheiten der Organe der Vollzugsgewalt, deren Leiter vom entsprechenden Kengasch der Volksdeputierten ernannt und entlassen werden; *(In der Fassung des Unterpunkts 3, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

macht entsprechend der durch das Gesetz bestimmten Ordnung Vorschläge betreffend die Heranziehung der Amtspersonen zur Disziplinarverantwortung aufgrund der Nichterfüllung von Akten des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim; *(In der Fassung des Unterpunkts 3, Punkt 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

prüft Anträge und macht Vorschläge betreffend die Vergabe von staatlichen Auszeichnungen; vertritt offiziell das entsprechende Gebiet, den Kreis und die Stadt in der Republik und im Ausland;

organisiert Sprechstunden für die Bevölkerung, prüft Beschwerden, Anträge und Vorschläge der Bürger.

Der Chokim fasst Beschlüsse auch betreffend anderer Fragen, die durch die Gesetze in den Bereich seiner Befugnisse eingeordnet sind hinsichtlich der Planung, des Budgets, Finanzen, Kontrolle, Verwaltung des Eigentums von Gebiet, Kreis oder Stadt sowie der

Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Organisationen mit unterschiedlichen Eigentumsformen, die Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Landwirtschaft betreffend die Landnutzung und Nutzung von anderen Naturressourcen, Naturschutz, Bau- und Transportwesen, Straßenbau- und Fernmeldewesen, Gewährleistung von Diensten in den Bereichen Gemeinde, Handel, Kultur und Sozialwesen, Sozialschutz, Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit, Rechtsordnung und Sicherheit, Schutz von Rechten und Freiheit der Bürger.

Kapitel VII. Garantien der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Kengasch der Volksdeputierten und des Chokim

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 2, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Artikel 26. Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Kengasch des Volksdeputierten und des Chokim

(Überschrift in der Fassung des Unterpunkts 4, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)

Beschlüsse des Kengasch der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis oder Stadt, die im Widerspruch zu Verfassung und Gesetzen der Republik Usbekistan, Erlässen, Beschlüssen und Verordnungen des Präsidenten der Republik Usbekistan stehen, werden vom Olij Madschlis der Republik Usbekistan nach der geltenden Ordnung außer Kraft gesetzt. *(In der Fassung des Unterpunkts 4, Pkt. 18, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004)*

Die Ausführung der Akte der Chokime, die im Widerspruch zu Verfassung und Gesetzen der Republik Usbekistan, Erlässen, Beschlüssen und Verordnungen des Präsidenten der Republik Usbekistan, Akten der Regierung sowie staatlichen Interessen der Republik Usbekistan stehen, werden vom Präsidenten oder vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan vorläufig eingestellt und außer Kraft gesetzt.

Artikel 27. Verbindlichkeit der Beschlüsse von übergeordneten Organen der Staatsgewalt für die untergeordneten Organen

Beschlüsse der übergeordneten Organe der Staatsgewalt, die im Rahmen ihrer Befugnisse verabschiedet wurden, sind für die untergeordneten Organe der Staatsgewalt verbindlich.

Artikel 28. Klagen vor Gericht gegen Akte des Chokim

Gegen Akte des Chokim können von Bürgern, öffentlichen Vereinigungen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 29. Erforderlichkeit der Prüfung der durch den Staatsanwalt angefochtenen Beschlüsse des Chokim

Beschlüsse des Chokim, die der Verfassung und Gesetzen der Republik Usbekistan, Akten des Präsidenten und der Regierung der Republik Usbekistan widersprechen und durch den Staatsanwalt angefochten worden sind, werden durch den Chokim selbst oder durch das Ministerkabinett und bei Bedarf durch den Präsidenten der Republik Usbekistan geprüft.

Präsident der Republik Usbekistan I. Karimov
2. September 1993

6. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen zu Kengaschen der Volksdeputierten von Gebieten, Kreisen und Städten

vom 5. Mai 1994
Auszug

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Grundprinzipien der Wahlen
- Artikel 2. Allgemeines Wahlrecht
- Artikel 3. Gleiches Wahlrecht
- Artikel 4. Direktes Wahlrecht
- Artikel 5. Geheime Stimmabgabe
- Artikel 6. Öffentlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

II. Wahlkreise und Wahlbezirke

- Artikel 7. Bildung der Wahlkreise
- Artikel 8. Ordnung und Norm der Bildung der Wahlbezirke

III. Wahlkommissionen

- Artikel 9. System der Wahlkommissionen
- Artikel 10. Bildung der Wahlkommission des Gebietes, des Kreises und der Stadt
- Artikel 11. Befugnisse der Wahlkommission des Gebietes, des Kreises und der Stadt
- Artikel 12. Bildung der Kreiswahlkommission
- Artikel 13. Befugnisse der Kreiswahlkommission
- Artikel 14. Bildung der Bezirkswahlkommission
- Artikel 15. Befugnisse der Bezirkswahlkommission
- Artikel 16. Mitgliedschaft in den Wahlkommissionen
- Artikel 17. Organisation der Arbeit und Amtsperiode der Wahlkommissionen
- Artikel 18. Prüfung von Beschwerden betreffend die Beschlüsse der Wahlkommissionen

IV. Bekanntmachung des Beginns der Wahlkampagne. Aufstellung und Registrierung der Abgeordneten Kandidaten zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten

- Artikel 19. Bekanntmachung des Beginns der Wahlkampagne
- Artikel 20. Recht auf Aufstellung der Abgeordneten Kandidaten
- Artikel 21. Unterlagen der politischen Parteien für die Teilnahme an Wahlen
- Artikel 22. Aufstellung der Abgeordneten Kandidaten durch politische Parteien und Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 22.1. Aufstellung der Abgeordneten Kandidaten unmittelbar durch Bürger
- Artikel 22.2. Unterlagen für die Registrierung der Abgeordneten Kandidaten, die der Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission zur Verfügung gestellt werden

Artikel 23. Anforderungen an die Abgeordneten Kandidaten

Artikel 24. Registrierung der Abgeordneten Kandidaten

V. Wahlagitation. Garantie der Tätigkeit der Abgeordneten Kandidaten

Artikel 25. Wahlagitation.

Artikel 26. Vertrauenspersonen

Artikel 26.1. Befreiung der Abgeordneten Kandidaten von Betriebs- oder Dienstpflichten für die Teilnahme an den Wahlveranstaltungen

Artikel 27. Recht des Abgeordneten Kandidaten auf Freifahrt

Artikel 28. Aberkennung des Status des Abgeordneten Kandidaten. Die Rücknahme der Kandidatur durch den Abgeordneten Kandidaten

VI. Wählerlisten. Stimmzettel

Artikel 29. Erstellung der Wählerlisten

Artikel 30. Bekanntmachung der Wählerlisten

- Artikel 31. Beanstandung der Wählerlisten
 Artikel 32. Stimmzettel
 Artikel 33. Zustellung der Stimmzettel
VII. Stimmenabgabe und Feststellung der Wahlergebnisse
 Artikel 34. Lokal für die Stimmenabgabe
 Artikel 35. Zeit und Ort der Stimmenabgabe
 Artikel 36. Beginn der Stimmenabgabe
 Artikel 37. Feststellung der Identität des Wählers
 Artikel 38. Ordnung der Stimmenabgabe
 Artikel 39. Stimmzählung im Wahlbezirk
 Artikel 40. Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
 Artikel 41. Feststellung der Wahlergebnisse der Abgeordneten
 Artikel 42. Wiederholte Stimmenabgabe
 Artikel 43. Wiederholungswahl
 Artikel 44. Durchführung der Wahlen von Abgeordneten als Ersatz für ausgeschiedene [Abgeordnete]
- VIII. Registrierung der Abgeordneten und Veröffentlichung der Wahlergebnisse**
 Artikel 45. Registrierung der Abgeordneten
 Artikel 46. Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu Abgeordneten
- IX. Abschließende Bestimmungen**
 Artikel 47. Dienstaussweis und Dienstabzeichen des Abgeordneten
 Artikel 48. Finanzierung der Wahlen
 Artikel 49. Verantwortung für die Verletzung des Gesetzes über Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten]

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundprinzipien der Wahlen

Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten werden in den territorial bestimmten Wahlkreisen mit je einem Mandat auf der Mehrparteiengrundlage für den Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt.

Abgeordneten der Kengasche der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten werden auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Stimmenabgabe gewählt.

- Artikel 2. Allgemeines Wahlrecht
 Artikel 3. Gleiches Wahlrecht
 Artikel 4. Direktes Wahlrecht
 Artikel 5. Geheime Stimmabgabe
 Artikel 6. Öffentlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

II. Wahlkreise und Wahlbezirke

- Artikel 7. Bildung der Wahlkreise
 Artikel 8. Ordnung und Norm der Bildung der Wahlbezirke

III. Wahlkommissionen

- Artikel 9. System der Wahlkommissionen
 Artikel 10. Bildung der Wahlkommission des Gebietes, des Kreises und der Stadt
 Artikel 11. Befugnisse der Wahlkommission des Gebietes, des Kreises und der Stadt
 Artikel 12. Bildung der Kreiswahlkommission
 Artikel 13. Befugnisse der Kreiswahlkommission

- Artikel 14. Bildung der Bezirkswahlkommission
Artikel 15. Befugnisse der Bezirkswahlkommission
Artikel 16. Mitgliedschaft in den Wahlkommissionen
Artikel 17. Organisation der Arbeit und Amtsperiode der Wahlkommissionen

Artikel 18. Prüfung von Beschwerden betreffend die Beschlüsse der Wahlkommissionen

Organe der politischen Parteien, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung, die ihre Abgeordnetenkandidaten aufgestellt haben, Abgeordnetenkandidaten, Wahlbeobachter und Wähler können gegen Beschlüsse der Wahlkommissionen vor der übergeordneten Wahlkommission oder vor Gericht innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlussfassung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach ihrer Einreichung zu prüfen. Falls zwischen der Einreichung der Beschwerde und dem Tag der Wahlen weniger als sechs Tage liegen, ist die Beschwerde unverzüglich zu prüfen.

IV. Bekanntmachung des Beginns der Wahlkampagne. Aufstellung und Registrierung der Abgeordnetenkandidaten zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten

Artikel 19. Bekanntmachung des Beginns der Wahlkampagne

Artikel 20. Recht auf Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten

Das Recht, Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten aufzustellen, besitzen politische Parteien und unmittelbar Bürger.

Das Recht, Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zu zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Kreisen und Städten aufzustellen, besitzen politische Parteien, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und unmittelbar Bürger.

Eine politische Partei kann nur dann Abgeordnetenkandidaten aufstellen, wenn sie nicht später als sechs Monate vor Bekanntmachung des Beginns der Wahlkampagne nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung registriert wurde.

Artikel 21. Unterlagen der politischen Parteien für die Teilnahme an Wahlen

Artikel 22. Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten durch politische Parteien und Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Die Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten beginnt fünfundsechzig Tage vor dem Tag der Wahlen und endet fünfundvierzig Tage vor dem Tag der Wahlen.

Die Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zu den Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten erfolgt durch die Gebietsorgane der politischen Parteien.

Die Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zu den Kengaschen der Volksabgeordneten von Kreisen und Städten erfolgt durch die entsprechenden Kreis- und Stadtorgane der politischen Parteien und durch Versammlungen der Bürger (Vertreter der Bürger).

Politische Parteien und Organe der Selbstverwaltung der Bürger sind berechtigt, je einen Abgeordnetenkandidaten in jedem Wahlkreis, der sich auf dem entsprechenden Territorium befindet, aufzustellen. Befinden sich auf dem Territorium eines Wahlkreises, das für die Wahlen zum entsprechenden Kengasch der Volksabgeordneten des Kreises und der Stadt eingerichtet wurde, zwei oder mehr Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung, erfolgt die Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten in der Versammlung der Vertreter der Organe

der bürgerlichen Selbstverwaltung. Die Norm betreffend die Vertretung in der Versammlung wird durch die entsprechenden Kreis- oder Stadtwahlkommission bestimmt.

In der Regel werden Abgeordnetenkandidaturen derjenigen Bürger aufgestellt, die ihrer Arbeit auf dem Territorium des entsprechenden Gebiets, Kreises oder der Stadt ausüben oder ihren Wohnsitz dort haben. Die Abgeordnetenkandidatur von ein und dieselben Person kann nur in einem Wahlkreis für die Wahlen zu dem entsprechenden Kengasch der Volksabgeordneten des Gebiets, Kreises und der Stadt aufgestellt werden. Die Ordnung der Auswahl der Abgeordnetenkandidaten wird direkt durch politische Parteien und Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung bestimmt.

Zahl der Frauen darf nicht unter dreißig Prozent von der gesamten Zahl der Abgeordnetenkandidaten, die eine politische Partei aufstellt, liegen.

Politische Parteien sind berechtigt, Abgeordnetenkandidatur nur eines der Mitglieder ihrer Partei oder eines Parteilosens aufzustellen. Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung sind berechtigt, Abgeordnetenkandidaturen von Personen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einen oder anderen Partei aufzustellen. Betreffend die Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 22.1 Aufstellung der Abgeordnetenkandidaten unmittelbar durch Bürger

Jeder Bürger oder Gruppe von Bürgern der Republik Usbekistan, die das Wahlrecht besitzen, können eine Initiativgruppe von Wählern, die mindestens fünfzig Wähler des entsprechenden Wahlkreises umfasst, zwecks die Aufstellung des Abgeordnetenkandidaten für die Wahlen zum Kengasch der Volksabgeordneten des Gebiets, Kreises und der Stadt bilden.

Der [bevollmächtigte] Vertreter der Initiativgruppe der Wähler stellt Antrag auf Registrierung der Wählergruppe bei der entsprechenden Gebiets-, Kreis-, Stadtwahlkommission. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Mitgliederliste der Initiativgruppe der Wähler, die Auskunft über Name, Vorname, Vatersname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Serie und Nummer des Personalausweises geben; Beschluss der Initiativgruppe der Wähler über die Ernennung des [bevollmächtigten] Vertreters der Gruppe und Vollmacht, die auf seinen Namen nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung ausgestellt ist;

Beschluss und Protokoll der Versammlung der Initiativgruppe der Wähler über die Aufstellung des Abgeordnetenkandidaten mit Angaben zu Namen, Vornamen, Vatersnamen, Geburtsdatum, Beruf, Dienstposition (Art der Tätigkeit), Arbeitsstelle und Wohnadresse, Parteizugehörigkeit.

Die entsprechende Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission überprüft die Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen mit den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes und fasst innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Einreichung der Unterlagen und im Falle der Durchführung von Wiederholungswahlen oder Wahlen von Abgeordnetenkandidaten anstatt der ausgeschiedenen Kandidaten innerhalb von zwei Tagen ab dem Tag der Einreichung der Unterlagen Beschluss betreffend die Registrierung der Initiativgruppe der Wähler oder die Absage der Registrierung.

Nach der Beschlussfassung betreffend die Registrierung der Initiativgruppe der Wähler werden ihrem [bevollmächtigten] Vertreter die entsprechende Bescheinigung und Formulare der Unterschriftenlisten vom geltenden Muster ausgehändigt.

Im Falle der Absage der Registrierung der Initiativgruppe der Wähler hat die entsprechende Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission eine begründete Antwort zu erteilen.

Eine Initiativgruppe der Wähler ist berechtigt, Unterschriften der Wähler für die Unterstützung des Abgeordnetenkandidaten nur dann zu sammeln, wenn der

[bevollmächtigte] Vertreter der Gruppe die Registrierungsbescheinigung erhalten hat. Unterschriften, die bis zu diesem Datum gesammelt wurden, sind nicht gültig.

Eine Initiativgruppe der Wähler, die einen Abgeordnetenkandidaten aufgestellt hat, ist verpflichtet für ihn nicht weniger als acht Prozent der Unterschriften von der gesamten Zahl der Wähler des Wahlkreises unter der Bedingung der gleichmäßigen Verteilung der Zahl der Unterschriftsberechtigten in jeder Mahalla, jedem Kischlak oder Aul zu sammeln.

Die Form der Unterschriftslisten wird durch die entsprechende Gebiets-, Kreis-, Stadtwahlkommission festgelegt. In der Unterschriftsliste werden Angaben zu Namen, Vornamen, Vatersnamen, Geburtsdatum, Beruf, Dienstposition (Art der Tätigkeit), Arbeitsstelle und Wohnadresse, Parteizugehörigkeit des Abgeordnetenkandidaten gemacht.

Die Wähler sind berechtigt ihre Unterschrift nur ein Mal und nur für einen Abgeordnetenkandidaten zu leisten. Dabei hat der Wähler seinen Namen, Vornamen, Vatersnamen, Geburtsjahr (im Alter von 18 Jahren- noch zusätzlich Tag und Monat der Geburt), Wohnadresse, Serie und Nummer des Personalausweises sowie das Datum der Unterschrift.

Unterschriftsliste wird von demjenigen Mitglied der Initiativgruppe der Wähler, der die Unterschriften gesammelt hat, sowie vom [bevollmächtigten] Vertreter der Initiativgruppe der Wähler unter Angaben von Namen, Vornamen, Vatersnamen, Wohnadresse, Serie und Nummer des Personalausweises beglaubigt.

Unterschriften der Wähler werden am Arbeitsort, Dienstort, an Lehrstätten, am Wohnort, bei Wahlveranstaltungen sowie an anderen Orten, an denen die Agitation und Sammlung von Unterschriften nicht durch Gesetze verboten sind, gesammelt. Ausübung von Zwang und Bestehung der Wähler in welcher Form auch immer durch die Person, die die Unterschriften sammelt, wird gesetzlich verfolgt.

Nach der Beendigung der Unterschriftensammlung übergibt der Vertreter der Initiativgruppe der Wähler die Unterschriftslisten, die je nach Mahalla, Kischlak und Aul zusammengeheftet wurden, an die entsprechende Wahlkreiskommission. Die Wahlkreiskommission überprüft die Richtigkeit der Erstellung der Unterschriftslisten und übergibt das Protokoll innerhalb von fünf Tagen, im Falle der Wiederholungswahl oder Wahl von Abgeordneten anstatt der ausgeschiedenen Kandidaten innerhalb von drei Tagen an die entsprechende Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission.

Die Wahlkreiskommission kann zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Erstellung von Unterschriftslisten Spezialisten der Organe des Innern, der Organe der Justiz sowie Institutionen, die für Bevölkerungszählung verantwortlich sind, heranziehen. Ihre Gutachten können für die Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission als Grundlage dafür dienen, die Unterschriften der Unterschriftslisten als gefälscht anzusehen.

Die Ordnung der Überprüfung der Richtigkeit der Erstellung von Unterschriftslisten wird von der Zentralen Wahlkommission festgelegt.

Liegt eine Fälschung der Unterschriften in den Unterschriftslisten vor, erteilt die Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission eine Absage der Registrierung des Abgeordnetenkandidaten, dessen Kandidatur von der Initiativgruppe der Wähler aufgestellt wurde.

Artikel 22.2 Unterlagen für die Registrierung der Abgeordnetenkandidaten, die der Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommission zur Verfügung gestellt werden

Artikel 23. Anforderungen an die Abgeordnetenkandidaten

Folgende Personen sind von der Registrierung als Abgeordnetenkandidaten ausgeschlossen:

Personen, die keine Straf- oder Vorstrafetilgung für begangene Verbrechen haben;

Personen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tag der Wahlen ihren ständigen Wohnsitz nicht auf dem Territorium der Republik Usbekistan hatten;
Angehörige der Streitkräfte der Republik Usbekistan, Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der Republik Usbekistan, des Ministeriums des Innern, des Staatszollkomitees der Republik Usbekistan, anderer Militärunterabteilungen;
Geistliche in religiösen Organisationen und Vereinigungen.

Richter, Amtspersonen der Staatsanwaltschaft und der Exekutive (mit Ausnahmen von Chokimen der Gebiete, der Kreise oder der Städte) können als Abgeordneten Kandidaten für die Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten nur dann registriert werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, von ihren Dienstposten, im Falle der Wahl zum Volksabgeordneten, zurückzutreten.

Artikel 24. Registrierung der Abgeordneten Kandidaten

Die Entgegennahme von Unterlagen von politischen Parteien, Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung, Initiativgruppen der Wähler betreffend die Registrierung der Abgeordneten Kandidaten wird in den entsprechenden Gebiets-, Kreis- oder Stadtwahlkommissionen sieben Tage vor dem Ablauf der Registrierungsfrist beendet. Einer Person, deren Kandidatur für die Wahlen als Volksabgeordneter aufgestellt wurde, wird in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz eine Registrierungsbescheinigung ausgehändigt.

Die Registrierung der Abgeordneten Kandidaten wird fünfunddreißig Tage vor dem Tag der Wahlen beendet.

Die entsprechende Gebiets-, Kreis- oder die Stadtwahlkommission veröffentlicht innerhalb von fünf Tagen nach der Beendigung der Registrierung der Abgeordneten Kandidaten in der örtlichen Presse eine Meldung betreffend Registrierung der Abgeordneten Kandidaten unter Angabe von Namen, Vornamen, Vatersnamen, Geburtsjahr, Parteizugehörigkeit, Dienstposten (Art der Tätigkeit), Arbeitsstelle und Wohnort sowie den Namen der politischen Partei oder des Organs der bürgerlichen Selbstverwaltung oder der Initiativgruppe der Wähler, die den Kandidaten aufgestellt haben.

V. Wahlagitation. Garantie der Tätigkeit der Abgeordneten Kandidaten

Artikel 25. Wahlagitation.

Artikel 26. Vertrauenspersonen

Artikel 26.1. Befreiung der Abgeordneten Kandidaten von den Betriebs- oder Dienstpflichten für die Teilnahme an den Wahlveranstaltungen

Artikel 27. Recht des Abgeordneten Kandidaten auf Freifahrt

Artikel 28. Aberkennung des Status des Abgeordneten Kandidaten. Die Rücknahme der Kandidatur durch den Abgeordneten Kandidaten

VI. Wählerlisten. Stimmzettel

Artikel 29. Erstellung der Wählerlisten

Artikel 30. Bekanntmachung der Wählerlisten

Artikel 31. Beanstandung der Wählerlisten

Artikel 32. Stimmzettel

Artikel 33. Zustellung der Stimmzettel

VII. Stimmenabgabe und Feststellung der Wahlergebnisse

Artikel 34. Lokal für die Stimmenabgabe

Artikel 35. Zeit und Ort der Stimmenabgabe

Artikel 36. Beginn der Stimmenabgabe

Artikel 37. Feststellung der Identität des Wählers

- Artikel 38. Ordnung der Stimmenabgabe
- Artikel 39. Stimmzählung im Wahlbezirk
- Artikel 40. Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- Artikel 41. Feststellung der Wahlergebnisse der Abgeordneten
- Artikel 42. Wiederholte Stimmenabgabe
- Artikel 43. Wiederholungswahl
- Artikel 44. Durchführung der Wahlen von Abgeordneten als Ersatz für ausgeschiedene [Abgeordnete]

VIII. Registrierung der Abgeordneten und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

- Artikel 45. Registrierung der Abgeordneten
- Artikel 46. Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu Abgeordneten

IX. Abschließende Bestimmungen

- Artikel 47. Dienstausweis und Dienstabzeichen des Abgeordneten
- Artikel 48. Finanzierung der Wahlen
- Artikel 49. Verantwortung für die Verletzung des Gesetzes über Wahlen zu Kengaschen der Volksabgeordneten von Gebieten, Kreisen und Städten

Präsident der Republik Usbekistan I. Karimov
 Stadt Taschkent 5. Mai 1994
 Nr. 1050-XII

7. Gesetz der Republik Usbekistan über Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Vom 29. April 2004
 Nr. 609-II

[Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Ziel des vorliegenden Gesetzes
- Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 3. Grundprinzipien der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 4. Recht der Bürger auf Teilnahme an den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 5. Öffentlichkeit bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 6. Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 7. Staatliche Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Kapitel II. Organisation der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

- Artikel 8. Fristen für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

- Artikel 9. Bildung der Kommissionen für die Unterstützung der Organisierung und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und seiner Berater
- Artikel 10. Befugnisse der Kommissionen
- Artikel 11. Bildung der Arbeitsgruppe für die Organisierung und die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 12. Befugnisse der Arbeitsgruppe
- Artikel 13. Einberufung der Versammlung der Bürger (der Versammlung der Vertreter der Bürger) für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Kapitel III. Nominierung der Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater**
- Artikel 14. Nominierung der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger
- Artikel 15. Anforderungen an die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger
- Artikel 16. Bestimmung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger
- Artikel 17. Vorschlag der Kandidaturen für die Ämter der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger
- Kapitel IV. Stimmabgabe und Feststellung der Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater**
- Artikel 18. Formen der Stimmabgabe bei der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 19. Zählkommission für die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 20. Ordnung der Durchführung der offenen Stimmabgabe
- Artikel 21. Ordnung der Durchführung der geheimen Stimmabgabe
- Artikel 22. Stimmenauszählung
- Artikel 23. Protokoll der Zählkommission
- Artikel 24. Feststellung der Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 25. Erklärung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater als nicht-stattgefunden oder ungültig
- Artikel 26. Wiederholte Stimmabgabe bei den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters
- Artikel 27. Wiederholte Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters
- Artikel 28. Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters anstatt ausgeschiedener Vorsitzenden und seines Beraters
- Kapitel V. Abschließende Bestimmungen**
- Artikel 29. Bildung der Organe der Versammlung der Bürger nach den Ergebnissen der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 30. Einlegung von Rechtsmitteln betreffend die Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater
- Artikel 31. Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel des vorliegenden Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Verhältnisse der Organisierung und der Durchführung der Wahlen zum Vorsitzenden (Aksakal) der Versammlung der Bürger der Siedlung, des Kischlaks, des Auls und der Mahalla der Stadt, der Siedlung, des Kischlaks und des Auls sowie seiner Berater zu regeln.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Gesetzliche Bestimmungen über Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater bestehen aus dem vorliegenden Gesetz, dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung“ und anderen Rechtsvorschriften.

Verhältnisse der Organisierung und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater in der Republik Karakalpakstan werden auch durch gesetzliche Bestimmungen der Republik Karakalpakstan geregelt.

Artikel 3. Grundprinzipien der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) und seiner Berater werden auf Grundlagen der Demokratismus, der Öffentlichkeit und des gleichen Wahlrechts durchgeführt.

Bei der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater haben Bürger der Republik Usbekistan (im Weiteren bezeichnet als Bürger), die ihren ständig Wohnsitz auf dem entsprechenden Territorium haben, das gleiche Wahlrecht unabhängig von Geschlecht, Rassen- und Nationalitätszugehörigkeit, Sprache, Bezug zu einer Religion, sozialer Herkunft, persönlicher und gesellschaftlicher Stellung, Ausbildung, Art und Charakter der Tätigkeit.

Bei der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater hat jeder Teilnehmer der Versammlung der Bürger eine Stimme.

Artikel 4. Recht der Bürger auf Teilnahme an den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Teilnahmen der Bürger an den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater ist freiwillig und frei. Niemand ist berechtigt, Bürger zu beeinflussen mit dem Ziel, sie zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Wahlen zu zwingen sowie auf ihre freie Willensäußerung einen Einfluss zu nehmen.

Das Recht, den Vorsitzenden (den Aksakal) der Versammlung der Bürger und seine Berater zu wählen, haben Bürger, die am Tag der Wahlen das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben.

An den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater können Bürger, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, nicht teilnehmen.

Jegliche direkte oder indirekte Einschränkungen der Rechte von Bürgern auf Teilnahme an den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater werden verboten.

Artikel 5. Öffentlichkeit bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Die Organisation und Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater werden offen und öffentlich durchgeführt.

Bürger werden bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Durchführung der Versammlung der Bürger, über die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater und über Ergebnisse der Stimmabgabe informiert.

Die Massenmedien der Republik Usbekistan berichten über den Stand der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater.

Artikel 6. Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Der Vorsitzende (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seine Berater werden für die Dauer von 2,5 Jahren durch die Versammlung der Bürger und in Fällen, welche die Gesetze vorsehen, durch die Versammlung der Vertreter der Bürger gewählt.

Artikel 7. Staatliche Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung sind verpflichtet, die Versammlung der Bürger bei der Organisation und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater zu unterstützen, falls erforderlich ihnen Räumlichkeiten, Transport und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

Kapitel II. Organisation der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Artikel 8. Fristen für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Fristen für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestimmt.

Artikel 9. Bildung der Kommissionen für die Unterstützung der Organisation und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und seiner Berater

Für die praktische Unterstützung der Versammlungen der Bürger bei der Organisation und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater werden auf dem Territorium der Republik Karakalpakstan, der Gebiete, der Kreise und der Städte die Karakalpakische republikanische Kommission, Gebiets-, Kreis- und Stadtkommissionen für die Unterstützung der Organisation und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater (im Weiteren bezeichnet als Kommissionen) gebildet.

Die Kommissionen werden auf Beschluss des entsprechenden Vertretungsorgans der Staatsgewalt für die Dauer der Organisation und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater gebildet.

Die Kommissionen werden in der Regel aus den Vertretern der Versammlungen der Bürger, der Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung und nichtstaatlicher, nichtkommerzieller Organisationen zusammengesetzt.

In Falle der Nominierung von Personen, welche Mitglieder der Kommission sind, für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater, werden diese Personen aus der Zusammensetzung der Kommission ausgeschlossen.

Artikel 10. Befugnisse der Kommissionen

Die Kommissionen gewährleisten den Vollzug des vorliegenden Gesetzes und geben Erklärungen in Fragen der Organisation und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater;

bestimmen die Richtung der Tätigkeit der entsprechenden Arbeitsgruppen für die Organisation und die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater;

organisieren die Arbeit der Aufklärung der Bevölkerung in Fragen der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater;

nehmen von den Arbeitsgruppen für die Organisation und die Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater Dokumente betreffend die Kandidaturen für die Ämter der Vorsitzenden (der Aksakale) zwecks nachfolgender Abstimmung mit entsprechenden Chokimen der Kreise und der Städte entgegen;

bestätigen die Muster der Unterlagen für Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater;

hören Mitteilungen der Arbeitsgruppen für die Organisation und die Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger betreffend Fragen der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater an;

stellen die Ergebnisse der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater auf dem entsprechenden Territorium fest;

prüfen die Anrufungen der Bürger betreffend Fragen der Organisation und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater;

gewährleisten die Übergabe von Unterlagen, die mit der Organisation und der Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater zusammenhängen, an das Archiv.

Die Kommissionen können auch andere Befugnisse in der Übereinstimmung mit den Gesetzen haben.

Artikel 11. Bildung der Arbeitsgruppe für die Organisation und die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Für die Organisation und die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater wird auf Beschluss der Versammlung der Bürger oder ihres Kengasches für die Dauer der Wahlen eine Arbeitsgruppe für die Organisation und die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater (im Weiteren bezeichnet als Arbeitsgruppe) gebildet.

Die Arbeitsgruppe wird in der Regel aus den Vertretern der Versammlung der Bürger, nichtstaatlicher, nichtkommerzieller Organisationen, Unternehmen, Institutionen und der Organisationen, die sich auf dem entsprechenden Territorium befinden, zusammengesetzt.

Der Vorsitzender (der Aksakal) der Versammlung der Bürger und seine Berater können nicht in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden.

In Falle der Nominierung der Personen, welche Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater, werden diese Personen aus der Zusammensetzung der Gruppe ausgeschlossen.

Artikel 12. Befugnisse der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe bestimmt den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Durchführung der Versammlung der Bürger und setzt die Bürger, die auf dem entsprechenden Territorium wohnen, nicht später als fünf Tage vor der Durchführung [der Versammlung] darüber in Kenntnis;

registriert die Teilnehmer der Versammlung der Bürger;

bereitet Vorschläge für Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger unter der Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung des entsprechenden Territoriums vor;

führt die Arbeit der Aufklärung der Bevölkerung in Fragen der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater durch;

organisiert die Durchführung der wiederholten Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater;

prüft Anrufungen der Bürger betreffend Fragen der Organisation und der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater.

Die Arbeitsgruppe kann auch andere Befugnisse in Übereinstimmung mit den Gesetzen haben.

Artikel 13. Einberufung der Versammlung der Bürger (der Versammlung der Vertreter der Bürger) für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Die Versammlung der Bürger (die Versammlung der Vertreter der Bürger) wird in Übereinstimmung mit der durch die Gesetze bestimmten Ordnung einberufen und durchgeführt.

Zu der Versammlung der Vertreter der Bürger werden Vertreter der Höfe, der Wohnhäuser, der Straßen, der Mahalla, der Wohnbezirke und der Stadtviertel auf Beschluss der allgemeinen Versammlung ihrer Bewohner delegiert. Die Normen der Vertretung bestimmt der entsprechende Koordinierungsrat des Kreises oder der Stadt für Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Bürger.

Kapitel III. Nominierung der Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden (des Aksakals) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Artikel 14. Nominierung der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger

Die Nominierung der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger erfolgt durch die Arbeitsgruppe unter der Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung des entsprechenden Territoriums. Die Dokumente zu Kandidaturen für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger werden an die entsprechende Kreis- oder Stadtkommission für die Abstimmung mit dem Chokim des Kreises oder der Stadt nicht später als zehn Tage vor den Wahlen weitergeleitet.

Artikel 15. Anforderungen an die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger

Die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger sollten in der Regel eine Hochschulbildung und zum Tag der Wahlen ihren ständigen Wohnsitz auf dem entsprechenden Territorium haben sowie über organisatorische Fähigkeiten und Lebenserfahrung verfügen, und die Autorität in der Bevölkerung genießen.

Für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung können Personen, die vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurden oder die sich auf Grund des Gerichtsurteils in einer Haftanstalt befinden, nicht nominiert werden.

Artikel 16. Bestimmung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger

Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger wird durch die Versammlung der Bürger unter der Berücksichtigung der Vertretung der Höfe, der Wohnhäuser, der Straßen, der Mahalla, der Wohnbezirke und der Stadtviertel bestimmt.

Artikel 17. Vorschlag der Kandidaturen für die Ämter der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger

Die Kandidaturen für die Ämter der Berater des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger werden zu ihrer Prüfung durch die Versammlung der Bürger durch den Vorsitzenden (den Aksakal) der Versammlung der Bürger vorgeschlagen.

Kapitel IV. Stimmabgabe und Feststellung der Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Artikel 18. Formen der Stimmabgabe bei der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Die Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater erfolgt durch offene oder geheime Stimmabgabe.

Der Beschluss über die Form der Stimmabgabe wird durch die Versammlung der Bürger durch offene Stimmabgabe gefasst.

Artikel 19. Zählkommission für die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Die Versammlung der Bürger wählt eine aus mindestens drei Personen bestehende Zählkommission für die Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgabe bei den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater.

Artikel 20. Ordnung der Durchführung der offenen Stimmabgabe

Bei der offenen Stimmabgabe für die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater erfolgt die Stimmabgabe für jede Kandidatur nach dem Eingang der Vorschläge durch Heben der Hand.

Artikel 21. Ordnung der Durchführung der geheimen Stimmabgabe

Bei der geheimen Stimmabgabe für die Wahlen des Vorsitzenden des (Aksakals) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater verteilt die Zählkommission Stimmzettel an die Teilnehmer der Versammlung der Bürger.

In den Stimmzettel für die geheime Stimmabgabe werden in alphabetischer Reihenfolge Familiennamen, Vornamen und Vatersnamen der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakals) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater eingetragen.

Die Verteilung der Stimmzettel für die geheime Stimmabgabe bei der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater beginnt unmittelbar vor dem Beginn der Stimmabgabe.

Der Stimmzettel für die Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater wird vom Wähler in der Wahlkabine oder in einem Raum für die geheime Stimmabgabe ausgefüllt. Der Wähler stricht im Stimmzettel die Familiennamen der Kandidaten aus, gegen die er abstimmt. Der Wähler wirft den ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Die Wahlurnen werden durch die Zählkommission nach der Beendigung der Stimmabgabe geöffnet.

Artikel 22. Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung für jeden Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung oder seiner Berater erfolgt durch die Zählkommission.

Artikel 23. Protokoll der Zählkommission

Die Ergebnisse der Stimmenauszählung sind von der Zählkommission in einem Protokoll festzuhalten. In dem Protokoll der Zählkommission werden angegeben:

Gesamtzahl der Teilnehmer der Versammlung der Bürger;

Zahl der Teilnehmer der Versammlung der Bürger, die an der Stimmabgabe teilgenommen haben;

Zahl der Teilnehmer der Versammlung der Bürger, die die Stimmzettel bei der Durchführung der geheimen Stimmabgabe erhalten haben;

Zahl der Stimmen, die für oder gegen jeden Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seiner Berater abgegeben wurden;

Zahl der Stimmzettel, die bei der Durchführung der geheimen Stimmabgabe für ungültig erklärt wurden.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Zählkommission unterschrieben.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Zählkommission verlesen und durch die Versammlung der Bürger bestätigt.

Artikel 24. Feststellung der Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Als gewählt für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seines Beraters gilt der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Bürger, die in der Versammlung der Bürger anwesend waren, bekommen hat.

Nach den Ergebnissen der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater wird ein Beschluss durch die Versammlung der Bürger gefasst, der vom Vorsitzenden bei der Versammlung der Bürger verkündet wird.

Das Protokoll der Versammlung der Bürger wird in zwei Exemplaren angefertigt; eins davon wird an die entsprechende Kreis- oder Stadtkommission für die Auswertung der Ergebnisse weitergeleitet.

Die Kreis- und Stadtkommissionen leiten die ausgewerteten Angaben über die Ergebnisse der Wahlen der Vorsitzenden (der Aksakale) der Versammlungen der Bürger und ihrer Berater entsprechend an die Karakalpakische republikanische Kommission, an die Gebieteskommission oder an die Kommission der Stadt Taschkent.

Artikel 25. Erklärung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater als nicht stattgefunden oder ungültig

Die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater werden als nicht stattgefunden erklärt, wenn an den Wahlen weniger als die Hälfte der Bürger teilgenommen haben, die in die Listen der Teilnehmer der Versammlung der Bürger eingetragen wurden. Im Falle der Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater in der Versammlung der Vertreter der Bürger werden die Wahlen als nicht stattgefunden erklärt, wenn an der Versammlung weniger als Zwei Drittel der Vertreter der Bürger teilgenommen haben.

Die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater können vom Gericht für ungültig erklärt werden, wenn während der Wahlen [Rechts]Verletzungen stattfanden, die die Ergebnisse der Wahlen beeinflusst haben.

Artikel 26. Wiederholte Stimmabgabe bei den Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters

Falls für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seines Beraters mehr als zwei Kandidaten aufgestellt wurden und kein von ihnen gewählt wurde, beschließt die Versammlung der Bürger die wiederholte Stimmabgabe für zwei Kandidaten durchzuführen, die die Mehrheit der Stimmen bekommen haben.

Die wiederholte Stimmabgabe wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Als gewählt für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seines Beraters gilt der Kandidat, der bei der wiederholten Stimmabgabe im Vergleich zu dem anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Bürger, die an der Stimmabgabe teilgenommen haben, auf sich vereint hat, unter der Bedingung, dass die Zahl der Stimmen, die für diesen Kandidat abgegeben wurden, höher als die Zahl der gegen ihn abgegeben Stimmen ist.

Artikel 27. Wiederholte Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters

Die wiederholten Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters werden durchgeführt falls:

die vorausgegangenen Wahlen als nicht-stattgefunden oder ungültig erklärt wurden;
die wiederholte Stimmabgabe es nicht ermöglichte, den gewählten Vorsitzenden (den Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seinen Berater zu bestimmen;
in der Versammlung der Bürger für das Amt des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seines Beraters nicht mehr als zwei Kandidaten aufgestellt wurden und keiner von ihnen gewählt wurde.

Die wiederholten Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters werden unter der Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes nicht später als nach dem Ablauf eines Monats durchgeführt.

Artikel 28. Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seines Beraters anstatt der ausgeschiedenen

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger oder seines Beraters werden in den entsprechenden Versammlungen der Bürger neue Wahlen unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Kapitel V. Abschließende Bestimmungen

Artikel 29. Bildung der Organe der Versammlung der Bürger nach den Ergebnissen der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Nach den Ergebnissen der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater bildet die Versammlung der Bürger nach der vom Gesetz bestimmten Ordnung den Kengasch der Versammlung der Bürger, wählt die Kommission für Hauptrichtungen der Tätigkeit und die Revisionskommission der Versammlung der Bürger sowie die Verwaltungskommission.

Artikel 30. Einlegung von Rechtsmitteln betreffend die Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Gegen den Beschluss der Versammlung der Bürger betreffend die Ergebnisse der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater können Rechtsmittel vor Gericht eingelegt werden.

Artikel 31. Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater

Personen, die sich wegen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Versammlung der Bürger und seiner Berater schuldig gemacht haben, haften dafür nach der geltenden Ordnung.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

8. Das Gesetz der Republik Usbekistan über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

vom 14. April 1999
Nr. 758-I
(neue Fassung)

In das vorliegende Gesetz wurden Änderungen entsprechend dem Teil IX des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30. August 2003, Teil II des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 27.08.2004 und Pkt. 19, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004 eingetragen

- Artikel 1. Begriff der Selbstverwaltung der Bürger
- Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 3. Das Recht der Bürger auf Selbstverwaltung
- Artikel 4. Grundprinzipien der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 5. Gebiete der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 6. Staatliche Unterstützung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 7. Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 8. Bürgerversammlung
- Artikel 9. Bestimmung über die Bürgerversammlung
- Artikel 10. Befugnisse der Bürgerversammlung von Siedlung, Kischlak, Aul und Mahalla der Stadt
- Artikel 11. Befugnisse der Bürgerversammlung der Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul
- Artikel 12. Befugnisse des Kengasch der Bürgerversammlung

- Artikel 13. Befugnisse des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung
- Artikel 14. Registrierung der Akte des Personenstandes und Ausführung der notariellen Handlungen durch die Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlungen von Siedlung, Kischlak und Aul
- Artikel 15. Revisions- und Verwaltungskommissionen der Bürgerversammlung
- Artikel 16. Verbindlichkeit der Beschlüsse der Organe der Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen
- Artikel 17. Koordinierung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 18. Die Ordnung der Einberufung der Bürgerversammlung
- Artikel 19. Die Arbeitsordnung des Kengasch der Bürgerversammlung
- Artikel 20. Die Ordnung der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung und der Berater des Vorsitzenden
- Artikel 21. Die vorzeitige Aberkennung der Befugnisse des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung
- Artikel 22. Organisierung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 23. Das Eigentum der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 24. Die finanzielle Grundlage der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 25. Registrierung der Tätigkeit und Berichterstattung der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 26. Pflicht der Bearbeitung der Anträge der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen
- Artikel 27. Reorganisierung und Einstellung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung
- Artikel 28. Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 29. Haftung bei Verletzung des Gesetzes über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Artikel 1. Begriff der Selbstverwaltung der Bürger

Die Selbstverwaltung der Bürger ist eine durch die Verfassung und die Gesetze der Republik Usbekistan garantierte selbständige Tätigkeit der Bürger, die auf die Lösung von Fragen der örtlichen Bedeutung gerichtet ist und durch Interessen der Bürger, die Besonderheiten der historischen Entwicklung, nationalen und geistigen Werte, örtliche Sitten und Bräuche bestimmt wird.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Die gesetzliche Bestimmungen über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung bestehen aus dem vorliegenden Gesetz und anderen Rechtsvorschriften. Die Verhältnisse auf dem Gebiet der Selbstverwaltung der Bürger in der Republik Karakalpakstan werden durch die Gesetze der Republik Karakalpakstan geregelt.

Artikel 3. Das Recht der Bürger auf Selbstverwaltung

Bürger üben ihr verfassungsmäßiges Recht auf Selbstverwaltung in Siedlungen, in Kischlake, in Aule sowie in Mahalla in der Übereinstimmung mit den Garantien des Wahlrechts der Bürger durch Versammlungen (Versammlungen der Vertreter) der Bürger aus.

Bürger haben unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Religion, sozialen Herkunft, Überzeugungen, persönlichen und gesellschaftlichen Stellung gleiche Rechte auf Realisierung der Selbstverwaltung unmittelbar oder durch ihre gewählten Vertreter.

Die Einschränkung der Rechte der Bürger auf Selbstverwaltung wird verboten

Artikel 4. Grundprinzipien der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Grundprinzipien der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung sind:
demokratische Prinzipien;
Öffentlichkeit [Glastnost];
soziale Gerechtigkeit;
Prinzipien des Humanismus;
Selbständigkeit bei der Lösung der Fragen von örtlicher Bedeutung;
gegenseitige Gemeinschaftshilfe.

Artikel 5. Gebiete der Selbstverwaltung der Bürger

Die Selbstverwaltung der Bürger erfolgt im ganzen Gebiet der Republik Usbekistan. Zu den territorialen Einheiten der Selbstverwaltung der Bürger gehören: Siedlungen, Kischlake, Aule und Mahalla.

Gründung und Auflösung der Siedlungen, der Kischlake und Aule, die Änderung ihrer Grenzen, Namensgebung und Namensänderung werden unter Berücksichtigung der Meinung der entsprechenden Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung vollzogen.

Gründung, Zusammenschluss, Aufteilung und Auflösung der Mahalla sowie Bestimmung und Änderung der Grenzen der Mahalla werden durch Organe der staatlichen Gewalt vor Ort unter Berücksichtigung der Initiative der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung vollzogen.

Artikel 6. Staatliche Unterstützung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Die Organe der staatlichen Gewalt und Verwaltung schaffen die erforderlichen Bedingungen für die Gründung und Entwicklung der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung. Organe der staatlichen Gewalt und Verwaltung lassen die Einmischung in die Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung nicht zu; sie unterstützen die Bürger in der Umsetzung ihres Rechts auf Selbstverwaltung.

Artikel 7. Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

(Artikel in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II)

Die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung sind:
Versammlung der Bürger der Siedlung, der Kischlake und Aule sowie der Mahalla der Städte, der Siedlungen, der Kischlake und Aule (Im Weiteren bezeichnet als Versammlung der Bürger);

Die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsgewalt und üben die ihnen durch das Gesetz zugeteilten Befugnisse auf dem entsprechenden Territorium aus.

Die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung haben das Recht einer juristischen Person; sie besitzen einen Stempel, der nach einem festgelegten Muster angefertigt ist. Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung unterliegen der Registrierung bei den Organen der Staatsgewalt auf örtlicher Ebene.

Artikel 8. Bürgerversammlung

(Artikel in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr.535-II)

Die Bürgerversammlung ist berechtigt, Interessen der Bevölkerung zu vertreten und im Namen der Bevölkerung Beschlüsse zu fassen, die auf dem entsprechenden Territorium gültig sind.

An der Bürgerversammlung nehmen Personen teil, die das Alter der Volljährigkeit erreicht haben und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Siedlung, des Kischlaks oder Auls sowie der Mahalla der Stadt, der Siedlung, des Kischlak oder Aul haben.

Zu den Organen der Bürgerversammlung gehören:

der Kengasch der Bürgerversammlung;

Kommissionen für die Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung;

die Revisionskommission der Bürgerversammlung;

die Verwaltungskommission, die in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen gebildet wird, in den schwer zugänglichen und vom Kreiszentrum entlegenen Siedlungen, Kischlake und Aule (Im Weiteren bezeichnet als Verwaltungskommission).

Die Wahlen zu Kommissionen für die Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung; zu Revisionskommission der Bürgerversammlung und Verwaltungskommission werden durch offene oder geheime Stimmabgabe unter Einhaltung der vom Gesetz bestimmten Garantie für Wahlrechte der Bürger durchgeführt.

Artikel 9. Bestimmung über die Bürgerversammlung

(Artikel in der Fassung des Pkt. 1, Teil IX des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)

Die Bürgerversammlung handelt auf der Grundlage der von ihr bestätigten Bestimmungen. Die Bestimmungen über die Bürgerversammlung sollen Angaben enthalten betreffend:

die Bezeichnung der Bürgerversammlung;

das Territorium der Bürgerversammlung;

Befugnisse der Bürgerversammlung und ihrer Organe;

die Ordnung der Einberufung der Bürgerversammlung;

die Ordnung der Bildung des Kengasch der Bürgerversammlung;

die Ordnung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung und seiner Berater sowie der anderen Amtspersonen der Organe der Bürgerversammlung;

die Ordnung der Bildung der Kommissionen der Bürgerversammlung;

Befugnisse des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung und seiner Berater;

finanzielle Grundlage der Tätigkeit des Organs der bürgerlichen Selbstverwaltung;

die Ordnung der Reorganisierung und der Beendigung der Tätigkeit des Organs der bürgerlichen Selbstverwaltung.

Die Bestimmungen über die Bürgerversammlung können auch andere Angaben enthalten, die der Gesetzgebung nicht widersprechen.

Die Musterbestimmungen über die Bürgerversammlung werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt.

Artikel 10. Befugnisse der Bürgerversammlung von Siedlung, Kischlak, Aul und der Mahalla der Stadt

Die Bürgerversammlung von Siedlung, Kischlak, Auls und der Mahalla der Stadt ist befugt jede Frage zu behandeln, die laut der Gesetze zu den Befugnissen der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung der entsprechenden Siedlung, des Kischlaks, des Auls und der Mahalla der Stadt zählt.

Die Bürgerversammlung der Siedlung, des Kischlaks, des Auls und der Mahalla der Stadt wählt den Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung und seine Berater, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen für Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung, deren Berichte sie vierteljährlich anhört;

wählt die Revisionskommission der Bürgerversammlung und in den Fällen, die in den Gesetzen vorgesehen sind, die Verwaltungskommission; die Bürgerversammlung bestimmt die Verordnungen der Revisions- und Verwaltungskommissionen;

bestimmt die Zahl der Berater des Vorsitzenden (Aksakal) und des Apparats des Kengasches der Bürgerversammlung nach der geltenden Ordnung; die Bürgerversammlung ernennt zum verantwortlichen Sekretär der Bürgerversammlung eine Person, die vom Vorsitzenden (Aksakal) empfohlen wird;

bestimmt die Haupttrichtung der Tätigkeit des Kengasche, der Revisions- und Verwaltungskommission, deren Berichte sie vierteljährlich anhört;

bestätigt das Programm für die Tätigkeit und den Kostenplan des Organs der Selbstverwaltung der Bürger; genehmigt Pläne für Maßnahmen zur gesamten Entwicklung des Territoriums, Verbesserung der Infrastruktur und der sanitären Bedingungen in den Ortschaften;

führt die öffentliche Kontrolle der Umsetzung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch; kontrolliert die Realisierung der eigenen Entscheidungen;

schlägt den entsprechenden Kreiswahlkommissionen die Kandidaturen der Mitglieder der Bezirkswahlkommissionen für Präsidentenwahlen der Republik Usbekistan, für Wahlen zum Olij Madschlis der Republik Usbekistan sowie für Wahlen in die Kengasche der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis und Stadt vor; *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr.535-II)*

fasst Beschlüsse betreffend die Aufstellung der Kandidatur für den Posten des Abgeordnete des Kengasch der Volksdeputierten von Kreis und Stadt; *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr.535-II)*

Der folgende Absatz ist gemäß dem Pkt. 1, Teil II des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. 671-II vom 27.08.2004 aufgehoben)

stellt Anträge bei den entsprechenden Organen der staatlichen Gewalt betreffend die Kandidaturen der Bürger für die Aufstellung als Abgeordnete des Olij Madschlis der Republik Usbekistan und der Kengasche der Volksdeputierten von Gebieten; *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr.535-II)*

macht Vorschläge hinsichtlich der Durchführung von Hochzeiten und anderen Bräuchen;

hört vierteljährlich die Berichte der Leiter der Chokimiate von Kreis, Stadt und Gebiet zu Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Organe der Selbstverwaltung betreffen, an. Die Protokolle dieser Versammlungen werden an die Chokimiate der entsprechenden Gebiete und der Stadt Taschkent übergeben, in welchen die Protokolle registriert werden und die Realisierung der Anträge der Bürger kontrolliert wird;

hört gemäß ihrer Befugnisse Berichte der Leiter von Unternehmen, Institutionen und Organisationen des betreffenden Gebietes über Fragen des Umweltschutzes und des Ausbaus der Infrastruktur an;

bildet die Eigenmittel der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung; besitzt, nutzt das Eigentum und verfügt über das Eigentum der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung;

fasst Beschlüsse betreffend die Durchführung der freiwilligen Sammlung von Mitteln, die von den Bürgern für die Verbesserung der Infrastruktur, Reparaturarbeiten von Plätzen der öffentliche Nutzung, Hilfe für minderbemittelte Familien bei Reparaturarbeiten ihrer Häuser oder Wohnungen gespendet werden;

fasst Beschlüsse betreffend die Inanspruchnahme der Mittel von Unternehmen und Organisationen, die zum entsprechenden Gebiet gehören, auf Vertragsbasis für die Verbesserung der Infrastruktur, Bepflanzung der Orte und Verbesserung der Hygiene;

fasst Beschlüsse betreffend die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis mit den natürlichen und juristischen Personen zwecks der Entwicklung der sozialen Infrastruktur auf dem eigenen Gebiet;

organisiert die Kontrolle bei der Ausgabe der Finanzmittel;

unterstützt die Maßnahmen zum Umweltschutz;
trifft Entscheidungen betreffend die Gründung von Gusare[n];
stellt Anträge bei den entsprechenden Organen der Staatsgewalt auf Änderung der Grenzen der administrativ-territorialen Einheiten, der Mahalla, Anträge betreffend die Namensänderung von Mahalla, Straßen, Plätzen und anderen Objekten;
delegiert den eigenen Vertreter an die Kreiskommission für Fragen der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken;

Der folgende Absatz wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt.

unterstützt die Genossenschaften der Eigentümer von Wohnhäusern und Wohnungen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen für Gewährleistung der Erhebung von Pflichtzahlungen, sparsamen Nutzung des Stroms und der Wärmeenergie, Kalt- und Warmwasser, die Organisierung auf freiwilliger Basis von Arbeiten für bauliche Gestaltung und Begrünung der entsprechenden Territorien, die musterhafte Instandhaltung von Wohnhäusern und Höfen.

Der Absatz 23 ist entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II als Absatz 24 zu lesen.

übt andere Befugnisse in Übereinstimmung mit den Gesetzen aus.

Die Bürgerversammlung der Mahalla der Stadt fasst darüber hinaus Beschlüsse betreffend Fragen der Hilfe für minderbemittelte Familien und Gewährung von Finanzhilfen für Familien mit Kindern und gewährleistet nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung die zweckbestimmte und effektive Nutzung der Mittel, die zu Zwecken der staatlichen sozialen Unterstützung der Familien bestimmt werden.

Versammlung der Bürger von Siedlung, Kischlak und Aul unterstützt die Bürgerversammlungen der Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul, und hört ihre Berichte über Verwendung der zentral verteilten Mittel an.

Artikel 11. Befugnisse der Bürgerversammlung der Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul

Die Bürgerversammlung der Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul ist befugt, alle Fragen zu prüfen und Beschlüsse betreffend Fragen zu fassen, die nach den Gesetzen dem Bereich der Befugnisse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung der entsprechenden Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul zugeordnet werden.

Die Bürgerversammlung der Mahalla von Siedlung, Kischlak und Aul wählt den Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung und seine Berater, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen für Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung, deren Berichte die Bürgerversammlung vierteljährlich anhört; bestimmt die Zahl der Berater des Vorsitzenden (Aksakal) und des Apparats des Kengasches der Bürgerversammlung; die Bürgerversammlung ernennt zum verantwortlichen Sekretär der Bürgerversammlung eine Person, die vom Vorsitzenden (Aksakal) empfohlen wird; führt die öffentliche Kontrolle der Einhaltung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch und kontrolliert die Realisierung der eigenen Entscheidungen sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung von Siedlung, Kischlak und Aul; organisiert die Kontrolle der Ausgabe der Finanzmittel; wählt die Revisionskommission der Bürgerversammlung; bestimmt die Verordnungen der Revisionskommission; hört vierteljährlich die Berichte der Revisionskommission an; beschließt nach der geltenden Ordnung Pläne der Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur und der Bepflanzung in betreffenden Gebieten; fasst Beschlüsse betreffend Fragen der Hilfestellung für minderbemittelte Familien und Gewährung von Finanzhilfen für Familien mit Kindern und gewährleistet nach der durch

Gesetze vorgesehener Ordnung die zweckbestimmte und effektive Nutzung der Mittel, die zu Zwecken der staatlichen sozialen Unterstützung der Familien bestimmt werden; übt andere Befugnisse in Übereinstimmung mit den Gesetzen aus.

Artikel 12. Befugnisse des Kengasch der Bürgerversammlung

Für die Realisierung der Beschlüsse der Bürgerversammlung und die Durchführung der laufenden Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung in der Zeit zwischen den Bürgerversammlungen wird ein Kengasch der Bürgerversammlung gebildet, der aus dem Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung, seinen Beratern, Vorsitzenden der Kommissionen für Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung und dem verantwortlichen Sekretär besteht.

[Der] Kengasch der Bürgerversammlung

beruft die Bürgerversammlung;

koordiniert die Arbeit der Kommissionen für Hauptrichtungen der Tätigkeit der Bürgerversammlung; führt gemeinsame Maßnahmen mit den Wohltätigkeits- und anderen Organisationen durch;

bildet den Apparat des Kengasch der Bürgerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung;

unterstützt die Abgeordneten der Gesetzgebenden Kammer des Olij Madschlis der Republik Usbekistan sowie die Abgeordneten der Kengasche der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis und Stadt beim Organisieren von Zusammentreffen mit Wählern, Sprechstunden mit Bürgern, bei der Umsetzung von anderen Befugnisse in eigenen Wahlkreisen; (*Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr.535-II, Pkt. 19, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.01.2004*)

unterstützt die Abgeordneten des Olij Madschlis der Republik Usbekistan sowie die Abgeordneten der Kengasche der Volksdeputierten von Gebiet, Kreis und Stadt beim Organisieren von Zusammentreffen mit Wählern, Sprechstunden mit Bürgern, bei der Umsetzung von anderen Befugnisse in eigenen Wahlkreisen; (*Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003,*)

unterstützt die Organe der staatlichen Gewalt vor Ort bei der Durchführung von politischen, geistig-aufklärerischen, kulturellen, Sport- und anderen Veranstaltungen;

ergreift Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Frauen, zur Verstärkung ihrer Rolle in dem gesellschaftlichen Leben, Bildung der geistig-moralischen Atmosphäre in der Familie, Erziehung der Jugend;

ergreift Maßnahmen zur Unterbindung der Tätigkeit der nicht registrierten religiösen Organisationen, Sicherung des Rechts der Bürger auf Freiheit der Religionsausübung, Nichtzulassung von Zwangsverbreitung der religiösen Ansichten; behandelt andere Fragen der Einhaltung der Gesetze zur Gewissensfreiheit und Freiheit der religiösen Organisationen; wirkt bei der Arbeit der Bildungsorganisationen in Fragen der Erziehung mit;

setzt fest und zahlt nach der geltenden Ordnung Finanzhilfen aus den dafür vorgesehenen Mitteln des staatlichen Budgets an die arbeitslosen Mütter mit Kindern, die nicht älter als 2 Jahre sind, aus;

unterstützt die Organisierung der Pflege der allein stehenden, älteren Bürgern, die auf Pflegehilfe angewiesen sind, mit den dafür vorgesehenen Mitteln des staatlichen Budgets;

unterstützt die Bürger aus dem betreffenden Gebiet bei der Arbeitssuche und der Organisierung der Heimarbeit;

fasst Beschlüsse in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Fragen der Gründung, Reorganisation und Liquidation von Kleinbetrieben, Friseursalons, Schusterwerkstätten, Werkstätten für Herstellung von Erzeugnissen des nationalen Handwerks und anderen Werkstätten, deren Dienstleistungen sich nach dem alltäglichen Bedarf der Bevölkerung richten mit anschließender Bestätigung der Beschlüsse durch die Bürgerversammlung;

organisiert auf freiwilliger Basis das Mitwirken der Bürger bei der Verbesserung der Infrastruktur des Ortes, Bepflanzung und Pflege der Wohnhäuser und anderen Bauten auf dem betreffenden Grundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken; bei der Einrichtung eines Spiel- oder Sportplatzes oder beim Bau, Rekonstruktion, Reparatur und Pflege von Wegen, Brücken, Straßen, Bürgersteigen, Gemeindevorrichtungen, Denkmälern der Kultur und Geschichte, Friedhöfen. Dabei werden Finanz- und andere Mittel verwendet, die von Chokimiat von Kreis oder Stadt zur Verfügung gestellt werden und auch eigene Mittel. Der Rat der Bürgerversammlung organisiert öffentliche Hilfe (Chaschar) sowie die Durchführung von Leistungsschauen und Wettbewerben;

führt Maßnahmen durch, die das Einsparen der Heizmittel unterstützen und Wasser-, Elektro- und Wärmeenergieverluste vorbeugen;

unterstützt die Entwicklung der Dechkan- und Farmbetriebe;

führt die öffentliche Kontrolle der Nutzung und des Schutzes des Grund und Bodens im betreffenden Gebiet durch;

unterstützt die Durchführung der Kontrolle der Arbeit von Handels- und Dienstleistungsbetrieben; unterstützt die Kontrolle der Einhaltung von Handelsvorschriften und der Dienstleistungskultur;

unterstützt die Rechtsschutzorgane bei der Sicherung der Ordnung in der Öffentlichkeit auf dem betreffenden Gebiet, unter anderem auch die Organisation der Registrierung der An- und Abreise der Bürger; unterstützt Maßnahmen der Vorbeugung der Jugendkriminalität und schützt Rechte der Minderjährigen;

unterstützt die Durchführung der Kontrolle des hygienischen und ökologischen Zustandes in Ortschaften, auf Anlagen der Wasserversorgung, in Wohnheimen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;

unterstützt die Durchführung der Kontrolle der Einhaltung von Feuerschutzvorschriften und der Einhaltung von Vorschriften zur Haltung von Tieren;

führt die öffentlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Bebauen und zur Instandhaltung von Innenhöfen und den anliegenden Grundstücken durch ;

unterstützt die Bürger bei der Inbetriebsetzung der Wohneinheiten und ihrer Pflege;

unterstützt den rechtzeitigen Eingang von Steuern und anderen verbindlichen Zahlungen der Bevölkerung;

organisiert und kontrolliert gemeinsam mit Dienstleistungsbetrieben der Gemeinde die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Betriebskosten und anderer Dienstleistungen durch Bürger mit der Durchführung der Abrechnungen durch Bankinstituten. [Der] Kengasch der Bürgerversammlung verwendet nach der geltenden Ordnung Mittel, die dem Organ der Selbstverwaltung der Bürger für die Kontrolle der vollständigen Bezahlung der Wohn- und Betriebskosten durch die Bevölkerung, für die Unterstützung der minderbemittelten Familien bei ihrer Bezahlung der Wohn- und Betriebskosten , für die Belohnung der Mitarbeiter des Organs der Selbstverwaltung der Bürger und für die Durchführung der Arbeiten zur Verbesserung des Komforts zur Verfügung gestellt werden;

zieht Bürger zur Durchführung von Maßnahmen gegen Naturkatastrophen und für die Beseitigung der Schäden, die durch Naturkatastrophen entstanden sind, heran;

zieht Bürger zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes heran; wirkt bei der Organisation der Einberufung der Wehrdienstpflichtigen und Einzuberufenden in den Abteilungen für Verteidigungsangelegenheiten mit und führt ihre persönliche Registrierung in den Siedlungen, Kischlaken und Aulen durch;

bildet die Schlichtungskommission in Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung; (*Der Absatz 28 wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt*)

ernennt den Leiter und erteilt Mitgliedschaft in der öffentlichen Institution „Mahalla Posboni“; *(Der Absatz 29 wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt)*

Der folgende Absatz ist in der Fassung des Pkt. 2, Teil II des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr.671-II vom 27.08.2004 wiedergegeben)

ernennt den Berater der Bürgerversammlung in Fragen der religiösen Aufklärung und geistig-moralische Erziehung;

ernennt den Lehrer und Erzieher der Bürgerversammlung für die Organisations- und Erziehungsarbeit sowie die Sporterziehung der Jugend; *(Der Absatz 30 wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt.)*

Absätze 28, 29 sind entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II als Absätze 31 bzw. 32 zu lesen.

wirkt gemeinsam mit den Zentren für Resozialisierung bei der Beschaffung von Arbeitsstellen und Unterkünften für Personen, die aus der Haftanstalten entlassen sind, mit und führt Maßnahmen für Verbrechensvorbeugung durch;

bildet die Kommission, in der sich Vertreter der Kriegsveteranen, Frauen und junge Menschen, Vertreter der kulturellen Organisationen und Geistliche gemeinsam um die Erziehung der Personen, die vorbestraft sind oder zur Begehung der Rechtsverletzungen neigen, bemühen.

[Der] Kengasch der Bürgerversammlung kann auch andere Befugnisse in Übereinstimmung mit den Gesetzen ausüben.

Artikel 13. Befugnisse des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung

Der Vorsitzende (Aksakal) der Bürgerversammlung beruft die Bürgerversammlung; schlägt der Bürgerversammlung die Kandidaturen für die Wahl der Berater des Vorsitzenden, des verantwortlichen Sekretärs, der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen für Haupttrichtungen der Tätigkeit und der administrativen Kommission vor;

organisiert die Arbeit für die Realisierung der öffentlichen Kontrolle der Ausführung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, Entscheidungen der Bürgerversammlung und ihres Kengasches;

vertritt die Interessen der Bürger bei den Organen der staatlichen Gewalt und der staatlichen Verwaltung sowie vor Gericht; vertritt die Interessen der Bürger gegenüber juristischen und natürlichen Personen;

verwaltet in Übereinstimmung mit den Gesetzen die Mittel der Bürgerversammlung;

ergreift Maßnahmen zur Sicherung des herrenlosen Vermögens und des Vermögens, das an das Organ der bürgerlichen Selbstverwaltung erbschaftsrechtlich übertragen wurde;

schließt im Namen des Organs der Selbstverwaltung der Bürger Verträge, unter anderem auch Arbeitsverträge ab;

macht bei entsprechenden Organen Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse und Wohnverhältnisse der minderbemittelten Familien und der Bürger, denen infolge einer Naturkatastrophe Schäden entstanden sind;

organisiert die Registrierung der Einwohner im eigenen Gebiet und unterstützt Organe des Rechtsschutzes bei der Sicherung der Ordnung in der Öffentlichkeit im entsprechenden Gebiet; organisiert die Registrierung der An- und Abreise der Bürger; unterstützt Maßnahmen der Vorbeugung der Jugendkriminalität;

organisiert öffentliche Maßnahmen für den Schutz der Rechte der Minderjährigen; wirkt bei der Unterbringung von Kindern, die ohne elterliche Aufsicht heranwachsen, in den entsprechenden staatlichen Einrichtungen mit;

kontrolliert zusammen mit dem für die Vorbeugungsarbeit zuständigen Inspektor der Organe des Ministeriums des Innern die Tätigkeit der öffentlichen Institution „Mahalla Posboni“;

Absatz 12 wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt

leitet die Schlichtungskommission;

Absatz 13 wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt

Absätze 12, 13, 14, 15, 16, 17 sind entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II als Absätze 14, 15, 16, 17, 18, 19 zu lesen)

organisiert auf dem entsprechenden Gebiet die Durchführung von Festen und Gedenkveranstaltungen;

ergreift Maßnahmen zur Unterbindung der Tätigkeit der nicht registrierten religiösen Organisationen, Maßnahmen der Nichtzulassung von Zwangsverbreitung der religiösen Ansichten; behandelt andere Fragen der Einhaltung der Gesetze zur Gewissensfreiheit und Freiheit der religiösen Organisationen;

empfängt Bürger in den Sprechstunden; befasst sich mit Beschwerden der Bürger, ihren Anträgen und Vorschlägen;

stellt Bürgern Bescheinigungen und Dokumente über ihren Personen- und Vermögensstand, andere Dokumente, die durch Gesetze vorgesehen sind, aus;

macht nach der geltenden Ordnung an entsprechende Organe Vorschläge betreffen die Heranziehung von Amtspersonen zur Verantwortung auf Grund der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung, die im Rahmen ihrer Befugnisse zustande kamen ;

übt andere Befugnisse in Übereinstimmung mit den Gesetzen aus.

Der Vorsitzender (Aksakal) der Bürgerversammlung besitzt einen entsprechenden Dienstausweis, der in Übereinstimmung mit dem geltenden Muster ausgestellt wird.

Artikel 14. Registrierung der Akte des Personenstandes und Ausführung der notariellen Handlungen durch die Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlungen von Siedlung, Kischlak, und Aul

Die Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlungen von Siedlung, Kischlak und Aul können nach der geltenden Ordnung folgende Arten der Registrierung der Akte des Personenstandes vornehmen: Geburt, Tod, Eheschließung und Ehescheidung, Vaterschaftsfeststellung.

Fehlt ein Notar vor Ort, so dürfen die Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlungen von Siedlung, Kischlak, und Aul in Übereinstimmung mit dem Gesetz folgende notarielle Handlungen ausführen:

Beglaubigung eines Testamentes;

Beglaubigung einer Vollmacht, außer der Vollmachten für Führung eines Fahrzeuges und Verfügung über ein Fahrzeug;

ergreifen Maßnahmen zum Schutz des Erbvermögens;

beglaubigen die Richtigkeit der Kopien der Dokumente und Auszüge aus Dokumenten, mit Ausnahme der Dokumente über die Bildung;

Beglaubigung die Echtheit von Unterschriften auf Dokumenten.

Die Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlungen von Siedlung, Kischlak und Aul können auch andere notariellen Handlungen ausführen, die von Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 15. Revisions- und Verwaltungskommissionen der Bürgerversammlung

Die Revisionskommission wird für die Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung gebildet.

Die Verwaltungskommission wird für die Prüfung der Fälle der administrativen Rechtsverletzungen gebildet, die zu ihrem Befugnisbereich gehören.

Die Revisions- und Verwaltungskommissionen üben ihre Tätigkeit selbständig und sind nur gegenüber der Bürgerversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Revisions- und Verwaltungskommissionen üben ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus, die von der Bürgerversammlung verabschiedet werden.

Die Musterbestimmungen für die Tätigkeit der Revisions- und Verwaltungskommissionen werden vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan verabschiedet.

Artikel 16. Verbindlichkeit der Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen

Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen, die im Rahmen ihrer Befugnisse verabschiedet wurden, sind verbindlich für Bürger, die im betreffenden Gebiet wohnhaft sind, sowie für juristische Personen (ihre Vertretungsorgane), die sich auf dem Territorium der Siedlung, des Kischlaks, des Auls und der Mahalla befinden.

Die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen ziehen nach sich die Verantwortung in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Die Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen können durch Organe oder durch Amtspersonen, die an den Beschlüssen beteiligt waren, außer Kraft gesetzt oder durch Gerichtsbeschluss für ungültig erklärt werden.

Artikel 17 ist gemäß der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II wiedergegeben.

Artikel 17. Koordinierung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Zu Zwecken der Koordinierung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung werden der republikanische Kengasch sowie Kengasche der Republik Karakalpakstan, der Gebiete, der Kreise und der Städte für die Fragen der Selbstverwaltung der Bürger gebildet.

Artikel 18. Die Ordnung der Einberufung der Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung wird durch den Vorsitzenden (Aksakal) oder durch Kengasch der Bürgerversammlung je nach Notwendigkeit, jedoch nicht weniger als ein Mal pro Vierteljahr einberufen. Die Bürgerversammlung kann auf Initiative des Kengesch der Volksdeputierten von Kreis oder Stadt, des Chokim oder auf Initiative von mindestens einem Drittel der Bewohner, die volljährig und im betreffenden Gebiet wohnhaft sind, einberufen werden. (*Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II*)

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit mehr als die Hälfte der Einwohner, die das Recht haben, an der Versammlung teilzunehmen.

Für die Durchführung der Bürgerversammlung wird ein Präsidium gewählt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden (Aksakal) oder von einem seiner Berater geführt. Die Beschlüsse werden durch offene oder geheime Stimmabgabe bei Mehrheit der Stimmen verabschiedet.

Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll mit Angabe des Datums, der Zahl der anwesenden Bürger, der Tagesordnung und der verabschiedeten Beschlüsse festgehalten. Das Protokoll und der Beschluss der Bürgerversammlung werden vom Vorsitzenden (Aksakal) und vom verantwortlichen Sekretär der Bürgerversammlung unterschrieben. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden (Aksakal) wird das Protokoll der Bürgerversammlung von einem seiner Berater und dem verantwortlichen Sekretär unterschrieben.

Ist die Einberufung der Bürgerversammlung nicht möglich, so wird die Versammlung der Bürgervertreter einberufen. Zu dieser Versammlung werden die Vertreter der Bürger von Höfen, Wohnhäusern, Straßen, Mahalla, Stadtteilen und Stadtviertel delegiert. Die Bestimmungen bezüglich der Vertretung bestimmt der entsprechende Kengasch für Koordinierung der Fragen der bürgerlichen Selbstverwaltung von Kreis oder Stadt. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II)*

Die Versammlung der Bürgervertreter ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der gesamten Zahl der Bürgervertreter und wird in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Durchführung der Bürgerversammlungen geführt.

Die Vertreter von Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die sich auf dem Territorium der Siedlung, des Kischlaks, des Auls und Mahalla befinden, sind berechtigt, an der Bürgerversammlung mit dem Recht der beratenden Stimme betreffend ihrer Tätigkeit teilzunehmen. *(Der vorliegende Absatz wurde entsprechend der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II eingefügt)*

Artikel 19. Die Arbeitsordnung des Kengasch der Bürgerversammlung

Die Sitzung des Kengasch der Bürgerversammlung wird vom Vorsitzenden (vom Aksakal) der Bürgerversammlung je nach Notwendigkeit einberufen, jedoch nicht weniger als ein Mal pro Monat.

Die Sitzung des Kengasch der Bürgerversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von nicht weniger als zwei Drittel der gesamten Zahl der Mitglieder. Die Beschlüsse gelten als verabschiedet im Fall der Stimmenabgabe von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kengasch der Bürgerversammlung. Beschlüsse des Kengasch der Bürgerversammlung werden durch offene Stimmenabgabe verabschiedet.

Der folgende Artikel ist in der Fassung des Pkt. 3, Teil II des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr.671-II vom 27.08.2004 wiedergegeben.

Artikel 20. Die Ordnung der Wahl des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung und der Berater des Vorsitzenden

Der Vorsitzende (der Aksakal) der Bürgerversammlung und Berater des Vorsitzenden werden für die Amtszeit von 2,5 Jahren gewählt. Der Vorsitzende (der Aksakal) der Bürgerversammlung wird in Abstimmung mit dem entsprechenden Chokim von Kreis oder Stadt gewählt und seine Berater werden auf Vorschlag des Vorsitzenden (der Aksakal) der Bürgerversammlung gewählt.

Die Ordnung der Wahlen des Vorsitzenden (des Aksakal) der Bürgerversammlung und seiner Berater bestimmen die Gesetze.

Artikel 20. Die Ordnung der Wahl des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung und der Berater des Vorsitzenden

Der Vorsitzende (der Aksakal) der Bürgerversammlung und Berater des Vorsitzenden werden für die Amtszeit von 2,5 Jahren gewählt. Der Vorsitzende (der Aksakal) der Bürgerversammlung wird in Abstimmung mit dem entsprechenden Chokim von Kreis oder Stadt gewählt und eine Berater werden auf Vorschlag des Vorsitzenden (der Aksakal) der Bürgerversammlung gewählt.

Der Vorsitzende (Aksakal) der Bürgerversammlung und seine Berater gelten als gewählt falls sie mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Bürger auf sich vereinigt haben.

Falls die vorgeschlagenen Personen nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, werden andere Personen zur Wahl vorgeschlagen. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II)*

Artikel 21. Die vorzeitige Beendigung der Befugnisse des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung

Die Befugnisse des Vorsitzenden (Aksakal) werden vorzeitig in folgenden Fällen beendet:

bei seinem Rücktritt

durch Beschluss der Bürgerversammlung

bei der Erklärung seiner Geschäftsunfähigkeit in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung

mit der Rechtskraft des Schuldspruchs.

Artikel 22. Organisation der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Für die Organisation der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung sind der Kengasch der Bürgerversammlung und der Vorsitzende (Aksakal) der Bürgerversammlung zuständig.

Die Verteilung der Aufgaben unter den Beratern des Vorsitzenden der Bürgerversammlung erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden (Aksakal) der Bürgerversammlung.

Der Kengasch der Bürgerversammlung kann seinen eigenen Personalbestand haben, dessen zahlmäßige Größe die Bürgerversammlung bestimmt. Der verantwortliche Sekretär und die Mitarbeiter des Apparates des Kengasches bereiten die Materialien für die Durchführung der Versammlung und für die Sitzung des Kengasches vor; sie gewährleisten den rechtzeitigen Vollzug der Beschlüsse der Versammlung, des Kengasches und des Vorsitzenden (Aksakal); sie sind für die Geschäftsführung zuständig. .

Die Arbeit des Vorsitzenden (Aksakal), des verantwortlichen Sekretärs und der Mitarbeiter des Apparates des Kengasches der Bürgerversammlung wird mit den Eigenmitteln der Bürgerversammlung oder mit den Mitteln des örtlichen Budgets nach der von den Gesetzen vorgesehenen Ordnung finanziert.

Artikel 23. Das Eigentum der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Als Eigentum der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung gelten die gebauten, erworbenen oder die ihnen nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung übergebenen Objekte der öffentlichen, der sozialen und auf den Bedarf der Bevölkerung gerichteten und anderen Bestimmung. Als Eigentum der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung gelten Transportmittel, wirtschaftliches Inventar und anderes bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung besitzen das Recht, ihre Eigentumsobjekte für die ständige oder befristete Nutzung an juristische oder natürliche Personen zu übergeben, zu vermieten, nach der geltenden Ordnung zu veräußern oder andere Handlungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu vollziehen.

Artikel 24. Finanzielle Grundlage der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Die finanzielle Grundlage der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung besteht aus Eigenmitteln, Budgetmitteln, die sie in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung von den Kengaschen der Volksdeputierten von Stadtbezirk der Stadt bekommen, aus Mitteln, die von den juristischen und natürlichen Personen gespendet werden und anderen Mitteln, welche die Gesetze vorsehen. (*Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, Nr. 535-II*)

Die Finanzmittel der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung werden auf dem dafür eingerichteten Bankkonto im Bankinstitut aufbewahrt; Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung verfügen über ihre Mittel nach der geltenden Ordnung; diese Mittel können nicht beschlagnahmt werden.

[Der] Kengasch der Bürgerversammlung berichtet der Bürgerversammlung über die Verwendung der Finanzmittel vierteljährlich.

Artikel 25. Registrierung der Tätigkeit und Berichterstattung der Organe der Selbstverwaltung der Bürger

Die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung registrieren ihre Tätigkeit; sie berichten über ihre Tätigkeit den Organen für Statistik und den Finanzämtern auf örtlicher Ebene nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung.

Artikel 26. Pflicht der Bearbeitung der Anträge der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen

Es besteht eine Pflicht der Bearbeitung der Anträge, die von den Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung oder ihren Amtspersonen bei den Organen der staatlichen Gewalt und der staatlichen Verwaltung, Unternehmen, Institutionen und Organisationen oder bei ihren Vertretungsorganen im Rahmen ihrer Befugnisse gestellt wurden. Für die Bearbeitung dieser Anträge gilt die vom Gesetz vorgeschriebene Frist.

Artikel 27. Reorganisierung und Einstellung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Reorganisierung und Einstellung der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung werden gemäß den Beschlüssen der Bürgerversammlung bei dem Zusammenschluss, der Aufteilung oder der Auflösung der administrativ-territorialen Einheiten oder Mahalla in Übereinstimmung mit den Gesetzen durchgeführt.

Artikel 28. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung werden vom Gericht beigelegt.

Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und ihre Amtspersonen sind berechtigt, gegen Handlungen (Beschlüsse) der staatlichen oder anderen Organe sowie der Amtspersonen, die das Recht der Bürger auf Selbstverwaltung verletzen, Rechtsmittel einzulegen.

Gegen Beschlüsse der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung, ihre Handlungen (Unterlassen) ihrer Amtspersonen können vor Gericht nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 29. Haftung bei Verletzung des Gesetzes über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung

Personen, die das Gesetz über Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung verletzt haben, tragen dafür die Verantwortung gemäß der geltenden Ordnung.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

III. Gesetze zu landwirtschaftlichen Organisationsformen

9. Gesetz der Republik Usbekistan über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)

vom 30. April 1998
Nr. 600-I

In das vorliegende Gesetz wurden Änderungen entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 N 535-II und dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 12.12.2003 N 568-II eingetragen.

Präambel

[Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 3. Grundsätze der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 4. Arten der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 5. Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 6. Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Teil II.

Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

- Artikel 7. Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 9. Aufhebung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Teil III.

Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

- Artikel 10. Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 11. Vollversammlung
Artikel 12. Vorstand und der Vorsitzende
Artikel 13. Revisionskommission (Revisor)

Teil IV.

Überlassung von Grundstücken an die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat). Landnutzung und Wassernutzung

- Artikel 14. Überlassung von Grundstücken an die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat). Landnutzung
Artikel 15. Überlassung von Grundstücken auf der Grundlage eines Familienvertrages (eines Gemeinschaftsvertrages)
Artikel 16. Wassernutzung

Teil V.

Das Vermögen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

- Artikel 17. Das Eigentum der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 18. Anteilfonds und unteilbarer Fonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 19. Vermögensanteile in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Teil VI.

Grundlagen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

- Artikel 20. Produktionstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 21. Der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag)

- Artikel 22. Die Arbeit in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 23. Die Ordnung für den Verkauf der Erzeugnisse durch die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 24. Die Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 25. Materiell-technische Versorgung, agrotechnische und andere Betreuung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 26. Kreditierung und Versicherung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 27. Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) im Bereich Entwicklung der sozialen Infrastruktur der ländlichen Ortschaften
- Artikel 28. Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate)
- Artikel 29. Buchführung und Berichterstattung
- Teil VII. Schlussbestimmungen**
- Artikel 30. Reorganisation und Liquidation der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
- Artikel 31. Beilegung der Streitigkeiten
- Artikel 32. Haftung aus einem Schuldverhältnis
- Artikel 33. Die Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)]

Das vorliegende Gesetz bestimmt die Rechtsgrundlagen für die Gründung, Tätigkeit, Reorganisation und Liquidation der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate); es regelt ihre Rechte und Pflichten und reguliert die Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderen juristischen und natürlichen Personen.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist ein selbständig wirtschaftendes Subjekt, das die Rechte einer juristischen Person hat und auf Grundlagen der Anteilbeteiligung und überwiegend auf Grundlagen des Familienvertrages (des Gemeinschaftsvertrages) sowie auf Grundlagen der freiwilligen Vereinigung der Bürger zum Zwecke der Warenproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse basiert.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)

Die Beziehungen, die mit der Gründung, Tätigkeit, Reorganisation und Liquidation der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) verbunden sind, werden durch das vorliegende Gesetz und andere Rechtsvorschriften geregelt.

Werden durch einen internationalen Vertrag der Republik Usbekistan andere Regeln als die des vorliegenden Gesetzes bestimmt, so gelten die Regeln des internationalen Vertrages.

Artikel 3. Grundsätze der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkat) basiert auf folgenden Grundsätzen:

die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft (Schirkat) und die Garantie der Möglichkeit, die Mitgliedschaft zum beliebigen Zeitpunkt zu kündigen;
Pflicht der Mitglieder zur Teilnahme an der Arbeitstätigkeit der Genossenschaft (Schirkat);

innerbetriebliche Organisierung der Warenproduktion und der Arbeit überwiegend auf Grundlagen des Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages);
die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) wird unter Berücksichtigung des Volumens und der Qualität der Produktion (ausgeführte Arbeiten) gestaltet;
die Aufteilung des erzielten Einkommens (Gewinns) unter den Mitgliedern der Genossenschaft (Schirkat) erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Vermögensanteile;
die Verwaltung der Genossenschaft (Schirkat) basiert auf demokratischen Prinzipien; die Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) haben gleiche Rechte bei der Beschlussfassung in den Versammlungen (jedes Mitglied der Genossenschaft (Schirkat) hat eine Stimme);
die Arbeit der Genossenschaft (Schirkat) wird gemäß der Ordnung, welche die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsieht, kontrolliert;
die Nutzung von Grundstücken erfolgt gemäß der Zweckbestimmung, den Vorschriften für den Bodenschutz und der Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Artikel 4. Arten der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Haupttätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) ist die Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) hat das Recht, neben der Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, landwirtschaftliche Rohstoffe zu verarbeiten, Lebensmittel und Massenbedarfsartikel herzustellen, Erzeugnisse für technische Zwecke zu verarbeiten, Handel zu betreiben, Reparatur- und Bauarbeiten durchzuführen, juristische und natürliche Personen Dienstleistungen anzubieten sowie andere Tätigkeiten auf dem Territorium der Genossenschaft (Schirkat) oder außerhalb des Territoriums der Genossenschaft (Schirkat) auszuüben, die nicht durch die Rechtsvorschriften verboten sind.

Artikel 5. Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) wird durch ihre Gründer auf freiwilliger Basis gegründet.

Die Zahl der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird durch die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) bestimmt.

Nach der staatlichen Registrierung im Chokimiat des Kreises nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung gilt die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) als gegründet und erhält die Rechte einer juristischen Person vom Tage ihrer staatlichen Registrierung.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) hat eine selbständige Bilanz, Verrechnungs- und andere Kontos bei den Bankinstituten, ein Siegel, das die Bezeichnung der Genossenschaft (Schirkat) zeigt.

Artikel 6. Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) gilt als das rechtliche Hauptdokument, das die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) regelt. In der Satzung wird folgendes bestimmt:

die Bezeichnung der Genossenschaft (Schirkat) und ihr Standort;

der Gegenstand und das Ziel der Tätigkeit;

die Beitrittsordnung und die Ordnung der Kündigung der Mitgliedschaft;

die Zusammensetzung der Gründer und die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat);

die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat);

die Verwaltungsorgane und die Ordnung für ihren Aufbau und ihre Befugnisse;

die Größe und die Ordnung für den Aufbau des Anteilfonds, des unteilbaren Fonds und anderer Fonds der Genossenschaft (Schirkat);
die Formen der Arbeitsbeteiligung und der Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat), die überwiegend auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) gegründet sind;
die Ordnung der Einkommensverteilung (Verteilung des Gewinns) der Genossenschaft (Schirkat), darunter die Ordnung für die Auszahlung von Dividenden entsprechend den Vermögensanteilen;
die Ordnung der Reorganisierung und der Liquidation der Genossenschaft (Schirkat).
In die Satzung können auch andere Bestimmungen, welche die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) regeln und nicht den Gesetzen widersprechen, aufgenommen werden.

Die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird von den Gründern in einer Gründerversammlung verabschiedet. Änderungen der Satzung können durch die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) vorgenommen werden.

Die Information über die Änderungen der Satzung wird innerhalb einer Woche an das Organ, das die staatliche Registrierung der Genossenschaft (Schirkat) vollzogen hatte, übermittelt.

Teil II. Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)
Artikel 7. Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) können natürliche Personen werden, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben, die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) anerkennen und die Forderungen der Satzung befolgen sowie an der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und am Aufbau ihrer Fonds teilnehmen.

Gemeinschaftsmitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) können auch juristische Personen werden. Die Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und ihren Gemeinschaftsmitgliedern basieren auf Vertragsgrundlagen.

Der Beitritt zur landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt durch Einreichen eines Antrages.

Der Beschluss des Vorstandes (des Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) über die Aufnahme eines Mitglieds ist durch die Abstimmung in der Vollversammlung in Anwesenheit des Antragstellers zu bestätigen. Die Ordnung für die Verabschiedung eines solchen Beschlusses und seine Bestätigung wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) bestimmt.

Die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird beim vorübergehenden Ausscheiden des Mitglieds in folgenden Fällen aufrechterhalten:

Einberufung zum Militärdienst;

Wahrnehmung des Dienstes in einer gewählten Funktion in einem staatlichen oder öffentlichen Organ;

Teilnahme an einem Lehrgang oder Studium mit Freistellung von der Arbeit;

Einweisung zur Arbeit in andere landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate), zwischenbetriebliche und andere Unternehmen, Institutionen und Organisationen für die Dauer, die durch den Vorstand der Genossenschaft (Schirkat) bestimmt wird.

Die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), die auf Grund ihres Alters oder Behinderung die Arbeit in der Genossenschaft (Schirkat) beendet haben,

behalten ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft (Schirkat) auf der Grundlage und unter den Bedingungen, die durch den Beschluss der Vollversammlung bestimmt werden.

Artikel 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) haben das Recht an der Geschäftsführung der Genossenschaft (Schirkat) teilzunehmen;
an den Wahlen in die Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) aktiv und passiv teilzunehmen;
Dienste der Genossenschaft (Schirkat) in Anspruch zu nehmen;
entsprechend der individuellen Leistung Gewinne zu erzielen;
entsprechend dem individuellen Vermögensanteil Dividende zu erhalten.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft (Schirkat) zu erfüllen.

Die Gesetze können auch andere Rechte und Pflichten für Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) vorsehen.

Artikel 9. Aufhebung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) kann in folgenden Fällen aufgehoben werden:

freiwilliger Austritt aus der Genossenschaft (Schirkat);

Beendigung der Teilnahme an der Arbeit der Genossenschaft (Schirkat);

Ausschluss aus der Genossenschaft (Schirkat) in den Fällen und entsprechend der Ordnung, welche die Satzung vorsieht;

bei Ablehnung des Beschlusses des Vorstandes (des Vorsitzenden) über die Aufnahme in die Mitgliedschaft durch die Vollversammlung;

Reorganisierung der Genossenschaft (Schirkat) zu anderen wirtschaftlichen Formen oder Liquidation der Genossenschaft (Schirkat).

Die Ordnung für die Aufhebung der Mitgliedschaft wird durch die Satzung bestimmt.

Gegen den Ausschluss aus der Mitgliedschaft der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) können vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden.

Teil III. Verwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Artikel 10. Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) basiert auf Selbstverwaltung, Öffentlichkeit (Glastnost'), Teilnahme der Genossenschaftsmitglieder an der Beschlussfassung betreffend Fragen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat).

Das höchste Organ der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) ist die Vollversammlung, die den Vorsitzenden, den Vorstand, die Revisionskommission (den Revisor) wählt und auf sie ihre Befugnisse bezüglich der laufenden Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) überträgt.

Artikel 11. Vollversammlung

Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) beschließt die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) und ändert sie gemäß der geltenden Ordnung; wählt den Vorsitzenden der Genossenschaft (Schirkat) und beschließt seine Abberufung, wählt den Vorstand und die Revisionskommission (den Revisor) der Genossenschaft (Schirkat), hört ihre Berichte an und bewertet ihre Tätigkeit;

fasst Beschlüsse betreffend die Aufnahme der neuen Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat), betreffend den Ausschluss und Austritt aus der Genossenschaft (Schirkat);
bestimmt die Regeln für die innere Arbeitsordnung der Genossenschaft (Schirkat) und die Ordnung für die Bezahlung der Arbeit;
bestimmt die Größe der Vermögensanteile der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat);
verabschiedet die Geschäftspläne für die Tätigkeit der Genossenschaft (Schirkat) und die Berichte über ihre Erfüllung;
bestimmt die Ordnung für die Einkommensverteilung (Gewinnverteilung), Arten, Größe und Richtung der Nutzung des unteilbaren Fonds, Anteilfonds und anderer Fonds der Genossenschaft (Schirkat);
fasst Beschlüsse betreffend die Zuteilung von Grundstücken Bürgern für die Bewirtschaftung eines Farm- oder Dechkan-Betriebes; diese Beschlüsse dienen dem Chokim des Kreises als Grundlage für den entsprechenden Beschluss;
fasst Beschlüsse betreffend Fragen der Reorganisierung und Liquidation der Genossenschaft (Schirkat), betreffend ihren Beitritt zu Assoziationen, Gesellschaften, landwirtschaftlichen Firmen und anderen Vereinigungen sowie betreffend Fragen des Austritts aus diesen.

Die Beschlussfassung betreffend Fragen, die im ersten Teil des vorliegenden Artikels aufgeführt sind, gehört zu der ausschließlichen Befugnis der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat). In Übereinstimmung mit der Satzung der Genossenschaft (Schirkat) oder durch Beschluss der Vollversammlung kann auch die Behandlung anderer Fragen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) der ausschließlichen Befugnis der Vollversammlung zugeordnet werden.

Jedes Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), darunter auch jedes Gemeinschaftsmitglied, hat bei der Abstimmung unabhängig von der Größe seines Vermögensanteils eine Stimme.

Die Personen, die in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, nehmen an der Vollversammlung teil und haben das Recht der beratenden Stimme.

Die Vollversammlung wird jährlich nach dem Abschluss des Rechnungsjahres einberufen. Die Vollversammlung kann nach dem Beschluss des Vorstandes (des Vorsitzenden) der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) sowie nach der Initiative von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) auch außerordentlich einberufen werden.

In großen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten), deren Zahl der Mitglieder fünfhundert übersteigt, kann zwecks Beschlussfassung betreffend Fragen, die zu den Befugnissen der Vollversammlung gehören, in den Fällen, welche die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsieht, die Versammlung der Bevollmächtigten einberufen werden.

Artikel 12. Vorstand und der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erarbeitet und legt Geschäftspläne für die Tätigkeit der Genossenschaft (Schirkat) zur Bestätigung durch die Vollversammlung vor;
beschließt die Einberufung der Vollversammlung der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) und kontrolliert die Erfüllung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse;
fasst Beschlüsse betreffend die laufende wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft (Schirkat) gemäß ihrer Satzung;
legt Beschlüsse betreffend die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Aufhebung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft (Schirkat) der Vollversammlung zur Bestätigung vor;

gewährleistet Unversehrtheit des Vermögens der Genossenschaft (Schirkat) und trifft Maßnahmen für den Ausgleich des zugefügten Schadens;
organisiert, falls notwendig, die Durchführung von unabhängigen Buchprüfungen;
legt Vorschläge für die Vollversammlung zur Zuteilung von Grundstücken an die Bürger für die Bewirtschaftung von Farm- und Dechkan-Betrieben vor;

Absatz 9. wurde entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-I aufgehoben.

schließt Familienverträge (Gemeinschaftsverträge) mit dem Haupt der Familie (dem bevollmächtigten Vertreter der Gemeinschaft) sowie Verträge über Pacht der Grundstücke mit den Leitern der Farmbetriebe;

Absatz 10. ist entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II als Absatz 9. zu lesen.

fasst Beschlüsse betreffend andere Fragen, welche die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsieht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) bestimmt.

Mitglieder des Vorstandes der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) können aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Genossenschaft (Schirkat) sowie den Sekretär des Vorstandes in Übereinstimmung mit der Satzung der Genossenschaft (Schirkat) wählen.

Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) steht an der Spitze des Vorstandes. Die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) bestimmt die Ordnung für die Wahl und Abberufung sowie die Befugnisse des Vorsitzenden der Genossenschaft (Schirkat).

Artikel 13. Revisionskommission (Revisor)

Die Revisionskommission (Revisor) prüft die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), des Vorstandes und ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig Die Zahl der Mitglieder der Revisionskommission wird durch die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) bestimmt.

Die Vollversammlung ist berechtigt, zwecks der Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und seines Vorstandes einen Buchprüfer oder eine Buchprüfungsorganisation heranzuziehen.

Teil IV. Zuweisung von Grundstücken an die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat). Landnutzung und Wassernutzung

(Bezeichnung des Teils IV entspricht der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N535-II)

Artikel 14. Zuweisung von Grundstücken an die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat). Landnutzung

(Bezeichnung des Artikels entspricht der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)

Den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) wird Grund und Boden mit der landwirtschaftlichen Bestimmung zur Pacht für die Dauer bis zu fünfzig Jahren, jedoch nicht weniger als dreißig Jahre für die Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse überlassen. *Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II*

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate), die zweckmäßig und wirksam ihre Grundstücke nutzen, können Grundstücke zusätzlich pachten oder Grundstücke zur befristeten Nutzung zusätzlich erhalten.

Grund und Boden, der den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) überlassen wurde, besteht aus dem Grund und Boden des öffentlichen Besitzes sowie aus dem Grund und Boden, der den Bürgern für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes überlassen wurde. Dieser Grund und Boden ist ausschließlich nach seiner Zielbestimmung zu nutzen.

Die Grundstücke, die der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) überlassen werden, können nicht privatisiert, gekauft, verkauft, verpfändet, geschenkt oder getauscht werden. Diese Grundstücke können gemäß der geltenden Ordnung für die Bewirtschaftung von Dechkan- oder Farmbetrieb überlassen werden. Der Grund und Boden der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), der nicht genutzt wird, kann zur Unterpacht oder zur befristeten Nutzung anderen juristischen und natürlichen Personen für die Dauer von bis zu drei Jahren mit dem Recht auf Verlängerung der Landnutzung überlassen werden. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Die Überlassung von Grundstücken zum lebenslangen Erbesitz den Arbeitern der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes erfolgt entsprechend der Größe und der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) behalten ihr Recht auf Grundstück auch dann, wenn sie Assoziationen, Gesellschaften, Agrofirmer und anderen Vereinigungen beitreten. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Rechte und Pflichten einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) im Bereich der Landnutzung werden durch die Gesetze bestimmt. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Beschlagnahme von Grundstücken, die einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) überlassen wurden, erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Garantien gemäß der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 15. Überlassung von Grundstücken auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages)

In einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) werden Grundstücke nach Beschluss der Vollversammlung in der Regel zur befristeten Nutzung für die Dauer von nicht weniger als fünf Jahre den Familien (Gemeinschaften) zwecks Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) überlassen. Nach dem Ablauf der Frist der Nutzung vom Grundstück haben die Familien (Gemeinschaften) das Recht auf Verlängerung des Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) mit einer neuen Frist. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Die Grundstücke, die auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) überlassen werden, werden ausschließlich nach ihrer Zweckbestimmung genutzt, dabei ist die Verkleinerung der Fläche des Ackerbodens nicht zulässig.

Die Größe eines Grundstücks und seine Grenzen können bei Übereinstimmung zwischen Seiten verändert werden.

Die Verpachtung oder die Übergabe des Grundstückes, das auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) überlassen wurde, an einen Nachauftragnehmer sind verboten.

Die Zahlung für die Nutzung eines Grundstücks, das auf der Grundlage eines Familienvertrages (Gemeinschaftsvertrages) überlassen wurde, wird von dem Auftragnehmer nicht erhoben. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

In den Fällen der Beschlagnahme des Grundstücks zur staatlichen oder öffentlichen Zwecken, hat der Auftragnehmer das Recht auf Entschädigung (einschließlich des entgangenen Gewinns) und anderen Aufwendungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 16. Wassernutzung

Die Einschränkung der Wassernutzung für landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) wird durch bevollmächtigte Organe bestimmt.

Die Ordnung für die Erfassung des Wasserverbrauches einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), die Höhe und die Ordnung der Zahlung der Steuer für die Nutzung der Wasserressourcen werden durch die Gesetze bestimmt.

Teil V. Das Vermögen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Artikel 17. Das Eigentum der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Zum Eigentum einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) zählen Hauptfonds, Umlaufmittel sowie andere Werte, die in der selbständigen Bilanz der Genossenschaft (Schirkat) aufgeführt sind.

Das Vermögen einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird aus dem Wert der Hauptfonds und der hergestellten Erzeugnisse, dem Einkommen, das durch den Verkauf dieser Erzeugnisse entstanden ist, Geld- und materiellen Beiträgen ihrer Mitglieder, Bankkrediten, Wertpapieren sowie aus den Mitteln, die aus anderen Tätigkeiten stammen, die die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsieht, und aus anderen Quellen, die nicht durch die Rechtsvorschriften verboten werden, gebildet. An der Bildung des Vermögens der Genossenschaft (Schirkat) können juristische und natürliche Personen auf Basis eines Vertrages teilnehmen, indem sie finanzielle Mittel oder materielle Beiträge in das Vermögen einbringen.

Das Eigentum der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) besteht aus dem Vermögen der von der Genossenschaft (Schirkat) gebildeten Unternehmen und Organisationen sowie aus dem Vermögen der zwischenbetrieblichen Unternehmen und Organisationen entsprechend ihrem Anteil.

Das Vermögen der Vereinigungen, zu denen landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) oder andere Unternehmen und Organisationen mit unterschiedlichen Eigentumsformen gehören, ist das Gemeinschaftseigentum (Anteileigentum). Das Vermögen von Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Genossenschaften (Schirkate) sind, gehört diesen Genossenschaften (Schirkaten) auf der Grundlage des Rechts auf Gemeinschaftseigentum (Anteileigentum), falls keine anderen Bestimmungen durch die Gründungsakten der Vereinigungen oder durch die Gesetze vorgesehen sind.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist berechtigt, das Vermögen von juristischen und natürlichen Personen gemäß der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen, zu erwerben, zu pachten oder befristet zu nutzen.

Artikel 18. Anteilfonds und unteilbarer Fonds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Auf Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird der Satzungsfonds (das Kapital) der Genossenschaft (Schirkat) gebildet. Der Satzungsfonds (das Kapital) besteht aus:

Anteilfonds;

unteilbarem Fonds für die Durchführung von Maßnahmen der Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens, Pflege der Bewässerungsanlagen, Projektierung und Bau von neuen Bewässerungs- und Meliorationsnetzen, Erwerb von Technik, die Entwicklung von sozialer und betrieblicher Infrastruktur, die Lösung von anderen allgemeinen Aufgaben in Bereichen Soziales und Wirtschaft.

Der Anteilfonds einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird aus dem Wert der Grundfonds sowie aus dem Wert anderer von Verpflichtungen freien Aktiva der Genossenschaft (Schirkat), mit Ausnahme der Mittel, die zur Bildung des unteilbaren Fonds bestimmt werden, gebildet. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Die Größe des Anteilfonds und des unteilbaren Fonds wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) festgelegt.

Der Anteilfonds gehört den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Anteileigentums und der unteilbare Fonds auf der Grundlage des Gemeinschaftseigentums .

Artikel 19. Vermögensanteile in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Der Anteilfonds ist unter den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) entsprechend den individuellen Vermögensanteilen zu verteilen.

Der Vermögensanteil bestimmt den Teil jedes Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) im Wert seines Anteilfonds, er gibt jedem Mitglied das Recht, den entsprechenden Teil des Einkommens (des Gewinns) der Genossenschaft (Schirkat) als Dividende zu erhalten.

Die Ordnung und die Bedingungen für die Bestimmung der Größe des Vermögensanteiles sowie der Auszahlung von Dividenden entsprechend den Vermögensanteilen bestimmen die Gesetze. Die konkrete Größe des Vermögensanteils jedes Mitglieds der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird durch den Beschluss des höchsten Verwaltungsorgans der Genossenschaft (Schirkat) bestimmt. Jedes Mitglied erhält in diesem Fall eine Namensbescheinigung, die sein Recht auf einen bestimmten Teil des Eigentums und den entsprechenden Teil des Gesamteinkommens (Gewinns), den die Genossenschaft (Schirkat) erzielt, bestätigt.

Ein Teil des Einkommens (Gewinns) einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), der für die Auszahlung von Dividenden bestimmt ist, wird entsprechend der Jahresbilanz verteilt und proportional zu der Größe des Vermögensanteiles ausgezahlt.

In den Fällen, in denen der Austritt aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) mit dem Ziel der Gründung eines Farmbetriebes oder einer neuen landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt, werden Vermögensanteile in Übereinstimmung mit den Gesetzen ausgezahlt.

Die Vererbung des Vermögensanteils des Mitglieds einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt ausschließlich im Wertausdruck gemäß der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen.

Teil VI. Grundlagen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Artikel 20. Produktionstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) bestimmt selbständig die Richtung ihrer Tätigkeit, die Struktur und den Umfang der Produktion.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist verpflichtet, die geltenden Normen und Gütevorschriften für die Qualität der hergestellten Erzeugnisse, ökologische, sanitäre und andere Bestimmungen und Regeln, welche die Gesetze bestimmen, einzuhalten. Die Einmischung in die wirtschaftliche Tätigkeit einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) durch staatlichen und andere Organe und Organisationen sowie durch ihre Amtspersonen wird, mit Ausnahme von den Fällen, welche die Gesetze vorsehen, nicht zugelassen.

Die Vorzugsform der innerbetrieblichen Organisierung der Produktionstätigkeit in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) ist der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag).

Artikel 21. Der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag)

Der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) wird jährlich zwischen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), vertreten durch den Vorsitzenden, und dem Haupt der Familie (dem [bevollmächtigten] Vertreter der Gemeinschaft) abgeschlossen. *(Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II)*

Im Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) verpflichtet sich die Familie (die Arbeitergruppe), als Auftragnehmer eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse herzustellen und an den Auftraggeber – die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)-fristgemäß abzuliefern; der Auftraggeber verpflichtet sich, die bestellten Erzeugnisse anzunehmen und zu bezahlen.

Der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) legt folgendes fest:
die Größe, die Lage und den Zustand des Grundstückes;
die Bedingungen der Nutzung des Grundstückes, Verpflichtungen der Seiten hinsichtlich der Maßnahmen der Steigerung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Kulturen und der Qualität des Bodens in Übereinstimmung mit dem Schema der Saatfolge und der Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens;
die Menge und die Art der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ihre Qualität;
den Preis und die Bedingungen der Bezahlung und der Veräußerung der hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
die Versorgung des Auftragnehmers mit dem Wasser für die Bewässerungsanlagen und den materiell-technischen Ressourcen;
die Verantwortung der Seiten für die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen sowie andere Bedingungen nach dem Ermessen der Seiten.

Der Auftragnehmer bestimmt selbständig die Art der Ausführung der Arbeiten, führt sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln aus, falls der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) keine anderen Bestimmungen vorsieht. Der Auftraggeber wird verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeit im Umfang und nach der Ordnung, die der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) vorsieht, zu unterstützen. Die materiell-technische Versorgung für die Ausführung der Arbeiten erledigt der Auftraggeber, falls der Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) keine anderen Bestimmungen vorsieht. Der Auftragnehmer wird verpflichtet, nach der Beendigung der Arbeiten dem Auftraggeber über die Nutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten materiell-technische Ressourcen zu berichten sowie den Rest dieser Ressourcen dem Auftraggeber nach der Beendigung der Arbeiten zurückzugeben oder nach dem Einverständnis des Auftraggebers den Wert der zu bezahlenden Arbeiten unter der Berücksichtigung der bei dem Auftragnehmer verbleibenden materiell-technischen Ressourcen zu reduzieren.

Die Arbeitsentlohnung bei dem Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag) erfolgt entsprechend den Endergebnissen - entsprechend der Qualität und der Menge der hergestellten Erzeugnisse und dem Preis für diese Erzeugnisse, die der Vertrag vorsieht. Zugleich erhalten die Mitglieder der Familie (Auftragnehmer), die die Vermögensanteile besitzen, Dividende, deren Höhe durch die Endergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit jährlich bestimmt wird.

Artikel 22. Die Arbeit in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Arbeitsbeziehungen in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) werden durch das vorliegende Gesetz, andere Rechtsvorschriften, die Satzung und die Hausordnung der Genossenschaft (Schirkat) bestimmt.

Zwecks der Erfüllung der Aufgaben, welche die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsieht, kann die Genossenschaft (Schirkat) Personen, die keine Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) sind, im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigen.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) bestimmt selbständig die Form, das System und die Bedingungen der Arbeitsentlohnung der Genossenschaftsmitglieder und der Lohnarbeiter in Übereinstimmung mit den Gesetzen und dem Familienvertrag (Gemeinschaftsvertrag).

Die Auszahlungen von Dividenden nach Vermögensanteilen an die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) wird nicht in die Arbeitsentlohnung einbezogen.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) gewährleistet die Einhaltung der geltenden Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, der Sicherheitsvorschriften, betrieblich-hygienischer Vorschriften.

Die soziale Versorgung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und der in der Genossenschaft (Schirkat) im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigten Personen, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Artikel 23. Die Ordnung für den Verkauf der Erzeugnisse durch die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist berechtigt, auf der freiwilligen Basis Wirtschaftsverträge über den Verkauf der hergestellten Erzeugnisse, darunter auch für staatliche Bedürfnisse, mit juristischen und natürlichen Personen abzuschließen. (*Absatz in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, N 535-II*)

Bei Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen tragen die Seiten die Verantwortung, die das Gesetz oder der Vertrag vorsieht.

Die [Export]Lieferung der Erzeugnisse, die die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) herstellt, nach Ausland sowie die Abrechnungen mit ausländischen Partnern erfolgt nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung.

Artikel 24. Die Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) zahlt Steuern, Gebühren und andere Abgaben in das Budget in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 25. Materiell-technische Versorgung, agrotechnische und sonstige Versorgung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die materiell-technische Versorgung, agrotechnische und sonstige Versorgung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt auf Vertragsbasis unter Berücksichtigung der Forderungen der Gesetze über Konkurrenz und Beschränkung der Monopoltätigkeit auf den Warenmärkten.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) ist berechtigt, von juristischen und natürlichen Personen an den Börsen, in Messen und Märkten und von der Bevölkerung das erforderliche Vermögen und Produktionsmittel zu erwerben.

Artikel 26. Kreditierung und Versicherung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die langfristige Kreditierung der Errichtung von produktionsbezogenen Objekten, die Erwerbung von Grundproduktionsmitteln sowie die kurzfristige Kreditierung der laufenden Produktionstätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt auf Basis von Kreditverträgen.

Bei der Auszahlung von Darlehen und Krediten an die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) zum Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft (Schirkat)

können zahlungsfähige juristische und natürliche Personen sowie die Genossenschaften (Schirkate) selbst, die ihr Vermögen verpfänden, bürgen.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) schließt Versicherungen gegen das Risiko des Verlustes (Verderben), gegen die unvollständige Rückgabe oder Beschädigung der eigenen oder gepachteten Produktionsmittel, der Aussaat (Pflanzungen) von landwirtschaftlichen Kulturen und mehrjährigen Anpflanzungen, der hergestellten oder verarbeiteten Produktion, des Rohstoffs und der Materialien sowie gegen Unternehmensrisiko und Risiko der eigenen Verantwortung für die Verletzung von Verträgen ab und wird durch die Versicherung nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die die Gesetze bestimmen, entschädigt.

In den Fällen der geringen Rentabilität und der Zahlungsunfähigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), die zu ihrer wirtschaftlichen Insolvenz führen, kann eine Sanierung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) durchgeführt werden oder das Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit der Ordnung, die die Gesetze vorsehen, eingeleitet werden.

Artikel 27. Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) im Bereich der Entwicklung der sozialen Infrastruktur der ländlichen Ortschaften

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) führt die Maßnahmen der Entwicklung der sozialen Infrastruktur der ländlichen Ortschaften sowie die Maßnahmen der Verbesserung der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und der Verbesserung der Gesundheit und der Befriedigung sozialer Bedürfnisse der Mitglieder der Genossenschaft (Schirkat) und der Personen, die in der Genossenschaft (Schirkat) im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, sowie ihrer Familien durch. Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat):

baut Objekte der sozialen Infrastruktur und richtet sie ein;

führt Maßnahmen der Verbesserung des Wohnkomforts durch; baut Systeme für Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung in den Ortschaften auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) aus;

unterstützt die Entwicklung von Kleinunternehmen, die die Mitglieder und die Mitarbeiter der Genossenschaft (Schirkat) versorgen;

unterstützt die Entwicklung von Dechkan-Betrieben, die den Mitgliedern der Genossenschaft (Schirkat) gehören, indem die Genossenschaft (Schirkat) den Absatz von Saatgut, Setzlingen, jungem Vieh und Hausgeflügel unterstützt;

unterstützt die Durchführung der agrotechnischen und tierärztlichen Versorgung sowie den Absatz der erzeugten landwirtschaftlichen Produktion;

führt Maßnahmen des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umweltsituation durch;

unterstützt die Organe des Gesundheitswesens bei der Durchführung von medizinischen und prophylaktischen Maßnahmen in der Genossenschaft (Schirkat);

führt andere Maßnahmen der Entwicklung des sozialen Bereiches, die die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) vorsieht, durch.

Artikel 28. Vereinigungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate)

Landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) haben das Recht auf Bildung von Vereinigungen auf freiwilliger Basis, darunter auch auf der Anteilbasis, und Beitritt zu Assoziationen, Gesellschaften oder landwirtschaftlichen Firmen sowie anderen Vereinigungen für Produktion, Einkauf, Verarbeitung und Vertrieb der Produktion, materiell-technische Versorgung, Bauarbeiten, Versorgung in Bereichen Technik, Wasserwirtschaft, Tiermedizin, agrochemische Versorgung, Beratungen und sonstige Dienstleistungen entsprechend der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 29. Rechnungsführung und Berichterstattung

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) führt Geschäftsbücher und legt die Berichte über die Geschäftstätigkeit den Organen auf örtlicher Ebene, Organen für Statistik und Finanzämtern entsprechend der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen, vor.

Teil VII. Schlussbestimmungen

Artikel 30. Reorganisation und Liquidation der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat)

Die Reorganisation der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt als Fusion, Angliederung, Aufteilung, Aussonderung oder Umwandlung entsprechend der Ordnung, die die Gesetze und die Satzung der Genossenschaft (Schirkat) vorsehen. Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) wird aufgelöst:

auf Beschluss der Vollversammlung;

auf Beschluss des Gerichts in den Fällen, die die Gesetze vorsehen.

Die Liquidation einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) erfolgt entsprechend der Ordnung, die die Gesetze vorsehen.

Der Rest des Vermögenswertes, der nach der Befriedigung der Forderungen der Gläubiger besteht, wird unter den Mitgliedern der Genossenschaft (Schirkat) verteilt.

Artikel 31. Beilegung der Streitigkeiten

Streitigkeiten in Fragen der Gründung, Tätigkeit, Reorganisation und Liquidation von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen beigelegt.

Artikel 32. Haftung aus einem Schuldverhältnis

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen mit ihrem Gesamtvermögen. Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) haften nicht mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat).

Der Staat haftet nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat); eine landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) haftet nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen des Staates.

Artikel 33. Die Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat)

Personen, die die gesetzlichen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) verletzen, tragen dafür Verantwortung entsprechend der geltenden Ordnung.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat) trägt in Übereinstimmung mit den Gesetzen die Verantwortung für die Schäden, die der Gesundheit und dem Leben der Mitglieder und Vertragsarbeiter der Genossenschaft (Schirkat) während der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zugefügt wurden.

Falls die verantwortliche landwirtschaftliche Genossenschaft, die reorganisiert oder aufgelöst wird, keine Mittel oder Mittel in nicht ausreichender Höhe besitzt, um die Schäden, die der Gesundheit und dem Leben des Arbeiters während der Erfüllung seiner Arbeitspflichten zugefügt wurden, auszugleichen, so wird die Auszahlung der gerichtlich festgesetzten Entschädigung durch den Staat nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung übernommen. In den Fällen der Reorganisation einer landwirtschaftlichen Genossenschaft

(Schirkat) zu einem Farmbetrieb wird in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Regierung der Republik Usbekistan die genannte Entschädigung unabhängig vom Bestand der Mittel der zu reorganisierenden landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) ausgezahlt. (Absatz eingeführt gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 12.12.2003, N 568-II)

Der Absatz 3 ist entsprechend dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 12.12.2003 N 568-II als Absatz 4 zu lesen.

Die Verantwortung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und ihrer Mitglieder sowie der Personen, die in der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) gemäß einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden, für die zweckentfremdete und ineffiziente Nutzung des Grund und Bodens, bestimmen die Gesetze.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

10. Gesetz der Republik Usbekistan über den Farmbetrieb

Neue Fassung

Gesetz der Republik Usbekistan

Über Eintragung der Änderungen und Ergänzungen

in das Gesetz der Republik Usbekistan „Über den Farmbetrieb“

In das Gesetz der Republik Usbekistan „Über Farmbetrieb“ vom 30. April 1998 (veröffentlicht in Vedomosti Olij Madschlisa Respubliki Usbekistan, 1998, Nr. 5-6, Artikel 86; 2001, Nr. 1-2, Artikel 23, Nr. 5, Artikel 89; 2004, Nr. 1-2, Artikel 18) sind Änderungen und Ergänzungen einzutragen und die neue Fassung des Gesetzes zu verabschieden. (Beilage: neue Fassung)

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

Stadt Taschkent

26. August 2004

Gesetz der Republik Usbekistan über den Farmbetrieb

Neue Fassung

[I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1. Ziel dieses Gesetzes
- Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Farmbetrieb
- Artikel 3. Farmbetrieb
- Artikel 4. Das Oberhaupt eines Farmbetriebes

II. Gründung eines Farmbetriebes

- Artikel 5. Bedingungen der Gründung eines Farmbetriebes
- Artikel 6. Die Ordnung für die Gründung eines Farmbetriebes
- Artikel 7. Staatliche Registrierung eines Farmbetriebes
- Artikel 8. Satzung eines Farmbetriebes
- Artikel 9. Inhalt der Satzung eines Farmbetriebes

III. Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung von Farmbetrieben. Landnutzung und Wassernutzung

- Artikel 10. Grundstücke, die den Farmbetrieben überlassen werden
Artikel 11. Ordnung der Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung der Farmbetriebe
Artikel 12. Besonderheiten der Gründung eines Farmbetriebes durch Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate)
Artikel 13. Landnutzung
Artikel 14. Zahlung für die Nutzung eines Grundstücks
Artikel 15. Wassernutzung

IV. Rechte, Pflichten und das Vermögen eines Farmbetriebes

- Artikel 16. Rechte eines Farmbetriebes
Artikel 17. Pflichten eines Farmbetriebes
Artikel 18. Satzungsfonds eines Farmbetriebes
Artikel 19. Eigentumsrecht eines Farmbetriebes
Artikel 20. Mittel und Rechnungsführung eines Farmbetriebes
Artikel 21. Vererbung des Vermögens eines Farmbetriebes

V. Organisation der Tätigkeit eines Farmbetriebes

- Artikel 22. Produktionstätigkeit eines Farmbetriebes
Artikel 23. Arbeit in einem Farmbetrieb
Artikel 24. Ordnung des Vertriebes der Produktion durch einen Farmbetrieb
Artikel 25. Gemeinsame Tätigkeit von Farmbetrieben
Artikel 26. Kreditierung und Versicherung eines Farmbetriebes
Artikel 27. Besteuerung eines Farmbetriebes
Artikel 28. Registrierung der Ergebnisse der Tätigkeit des Farmbetriebes

VI. Abschließende Bestimmungen

- Artikel 29. Staatliche und andere Unterstützung der Farmbetriebe
Artikel 30. Beschränkung der Prüfungen der Tätigkeit eines Farmbetriebes
Artikel 31. Reorganisierung eines Farmbetriebes
Artikel 32. Gründe für die Liquidation eines Farmbetriebes
Artikel 33. Ordnung für die Liquidation eines Farmbetriebes
Artikel 34. Streiterledigung
Artikel 35. Haftung des Farmbetriebes aus Schuldverhältnissen
Artikel 36. Haftung bei der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Farmbetrieb]

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel dieses Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verhältnisse im Bereich der Gründung, Tätigkeit, Reorganisierung und Liquidation von Farmbetrieben zu regeln.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Farmbetrieb

Gesetzliche Bestimmungen über den Farmbetrieb bestehen aus diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

Werden durch einen internationalen Vertrag der Republik Usbekistan andere Regeln, als die der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Usbekistan über Farmbetrieb bestimmt, so werden die Regeln des internationalen Vertrages angewendet.

Artikel 3. Farmbetrieb

Ein Farmbetrieb ist ein selbständiges wirtschaftendes Subjekt, das eine landwirtschaftliche Warenproduktion auf gepachteten Grundstücken betreibt.

Artikel 4. Das Oberhaupt eines Farmbetriebes

Das Oberhaupt eines Farmbetriebes ist sein Gründer-Farmer. Farmer kann sein, wer das Alter von 18 Jahren erreicht und entsprechende Qualifikationen oder Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft hat.

Ein Farmbetrieb wird in seinen Beziehungen zu anderen juristischen und natürlichen Personen durch das Oberhaupt dieses Farmbetriebes vertreten.

II. Gründung eines Farmbetriebes

Artikel 5. Bedingungen der Gründung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb wird vorzugsweise auf jenem Grund und Boden und auf jenem Territorium gegründet, die keinen Überfluss an Arbeitsressourcen aufweisen.

Ein Farmbetrieb, der sich auf die Herstellung von tierischen Erzeugnissen spezialisiert, wird unter der Bedingung, dass der Tierbestand nicht unter dreißig Stück Vieh liegt, gegründet. Die minimale Größe der Grundstücke, die dem Farmbetrieb zur Pacht überlassen werden, darf nicht weniger als 0,3 Hektar pro Stück Vieh auf den Grund und Boden mit Bewässerung in Gebieten Andischan, Namangan, Samarkand, Taschkent, Fergana und Choresm betragen sowie nicht weniger als 0,45 Hektar pro Stück Vieh auf den Grund und Boden mit Bewässerung in anderen Gebieten und in der Republik Karakalpakstan; auf den Grund und Boden ohne Bewässerung darf sie nicht weniger als 2 Hektar pro Stück Vieh betragen.

Für Farmbetriebe, die sich auf die Herstellung von Produkten des Pflanzenanbaus spezialisieren, darf die minimale Größe der Grundstücke, die für den Anbau von Baumwollpflanze und Getreidekulturen zur Pacht überlassen werden, nicht weniger als 10 Hektar und für Obstplantagen, Weinbau, Gemüseanbau sowie für den Anbau von anderen Kulturen nicht weniger als 1 Hektar betragen.

Bei der Überlassung von Grundstücken an einen Farmbetrieb wird dieser verpflichtet, die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Kulturen zu gewährleisten (Jährliche Durchschnittsberechnung für drei Jahre), welche nicht niedriger liegen darf als die der Katasterbewertung des Grund und Bodens. Diese Verpflichtung wird im Pachtvertrag über das Grundstück festgehalten.

Artikel 6. Die Ordnung für die Gründung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb wird von seinem Oberhaupt, der den Farmbetrieb mit dem entsprechenden abgesonderten Vermögen ausstattet und seine Satzung bestätigt, gegründet.

Für die Gründung eines Farmbetriebes muss dem Oberhaupt ein Grundstück nach der geltenden Ordnung überlassen werden.

Artikel 7. Staatliche Registrierung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb gilt als gegründet ab dem Zeitpunkt seiner staatlichen Registrierung nach der geltenden Ordnung. Nach der vollzogenen staatlichen Registrierung durch einen zuständigen Organ erhält der Farmbetrieb den Status einer juristischen Person; der Farmbetrieb ist danach berechtigt, das Verrechnungskonto und andere Kontos bei Bankeinrichtungen einzurichten sowie einen Stempel mit seiner Bezeichnung zu besitzen.

Die staatliche Registrierung eines Farmbetriebes kann abgelehnt werden falls die Ordnung für die Gründung eines solchen Betriebes, die durch das vorliegende Gesetz bestimmt wird, verletzt wird oder falls seine Satzung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt.

Gegen die Ablehnung der staatlichen Registrierung sowie gegen die Verletzung der Registrierungsfristen können Rechtsmittel vor Gericht eingelegt werden.

Artikel 8. Satzung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb handelt gemäß seiner Satzung. Die Mustersatzung eines Farmbetriebes wird vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt.

Artikel 9. Inhalt der Satzung eines Farmbetriebes

Die Satzung eines Farmbetriebes soll folgendes berücksichtigen:

die Bezeichnung des Farmbetriebes;

Familienname, Vorname, Vatersname und Wohnort des Oberhauptes des Farmbetriebes;

Angaben zum Standort des Farmbetriebes und seine Postanschrift;

Spezialisierung und Grundarten der Tätigkeit des Farmbetriebes;

Größe des Satzungsfonds.

In der Satzung eines Farmbetriebes können auch andere Bestimmungen stehen, die den Gesetzen nicht widersprechen.

III. Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung der Farmbetriebe. Landnutzung und Wassernutzung

Artikel 10. Grundstücke, die für die Bewirtschaftung der Farmbetriebe überlassen werden

Für die Bewirtschaftung der Farmbetriebe werden folgende Grundstücke überlassen:

Grundstücke aus dem Bestand des Reservelandes;

Grundstücke aus dem Bestand des Grund und Bodens mit landwirtschaftlicher Bestimmung, der weder juristischen noch natürlichen Personen überlassen wurde;

Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die reorganisiert und liquidiert werden;

Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen.

Grundstücke, die den Farmbetrieben aus dem Bestand der Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen überlassen wurden, sind aus ihren Bilanzen auszuschließen.

Der Grund und Boden von Forschungseinrichtungen, Hochschulen, akademischen Lyzeen, Berufsschulen und allgemeinbildenden Schulen sowie der Grund und Boden des Wasserfonds kann Farmbetrieben nicht überlassen werden.

Grundstücke, die entlang der Staatsgrenze der Republik Usbekistan, der großen und kleinen Flüssen, Gewässern liegen, werden für die Bewirtschaftung des Farmbetriebes in Übereinstimmung mit den Gesetzen überlassen.

Grundstücke, die innerhalb vom Fünfhundert-Meter-Streifen entlang der Staatsgrenze der Republik Usbekistan liegen, dürfen Viehfarmen, Geflügelfarmen und andere Farmbetrieben, deren Tätigkeit mit Reproduktion, Weiden und Haltung von Tieren (Vieh, Hausgeflügel, Pelztier und andere Tiere, Fische, Bienen, Tiere für zoologische Gärten usw.) verbunden ist, nicht überlassen werden.

Artikel 11. Die Ordnung der Überlassung von Grundstücken für die Bewirtschaftung von Farmbetrieben

Für die Bewirtschaftung von Farmbetrieben werden Grundstücke zur Pacht auf Grundlage einer Ausschreibung für die Zeit bis zu fünfzig Jahren, jedoch nicht weniger als für dreißig Jahre überlassen.

Bei der Zuteilung eines Grundstückes für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes haben Personen, die ihren Wohnsitz in dem Ort haben, in dem der Farmbetrieb gegründet wird, das Vorrecht.

Grundstücke aus dem Bestand des Reservelandes oder Grundstücke mit landwirtschaftlicher Bestimmung, die weder juristischen noch natürlichen Personen überlassen wurden, werden nach Beschluss des Chokims des Kreises unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Kreiskommission für Fragen der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken durchgeführten Ausschreibung, überlassen.

Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die reorganisiert und liquidiert werden, werden nach Beschluss des Chokim des Kreises unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ausschreibung, die von der Sonderkommission durchgeführt wurde, überlassen.

Grundstücke der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen können ihren Mitgliedern (Arbeitern) für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ausschreibung, die von der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) oder von einem bevollmächtigten Organ der anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen oder Organisationen durchgeführt wurde, und nach Beschluss des Chokims des Kreises überlassen werden.

Der Beschluss des Chokims des Kreises betreffend die Überlassung eines Grundstückes für die Bewirtschaftung des Farmbetriebes wird nach seiner Bestätigung durch die Gebietskommission für Fragen der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken, an deren Spitze der Chokim des Gebietes steht, rechtswirksam.

Die Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) und das bevollmächtigte Organ der anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen können Grundstücke bestimmen, die den Farmbetrieben ohne Bestimmung des Pächters überlassen werden. In diesem Fall wird das Grundstück einem Farmbetrieb nach der Ordnung, die der Absatz drei dieses Artikels vorsieht, überlassen.

Der Pachtvertrag über ein Grundstück wird vom Oberhaupt des Farmbetriebes und dem Chokim des Kreises unterzeichnet.

Gegen den Beschluss der Vollversammlung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) oder des bevollmächtigten Organs der anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, Institutionen oder Organisationen und des Chokims des Kreises betreffend die Absage der Überlassung eines Grundstückes sowie gegen den Beschluss der Gebietskommission für Fragen der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken betreffend die Ablehnung der Bestätigung des Beschlusses des Chokims des Kreises können Rechtsmittel vor Gericht oder vor einem übergeordneten Organ und einer Amtsperson eingelegt werden.

Personen, die für die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes Grundstücke erhalten haben und die ein Wohnhaus in einer ländlichen Ortschaft besitzen, behalten ihr Hofgrundstück.

Die Grenze des Grundstückes eines Farmbetriebes wird vor Ort durch Organe des Flurbereinigungsdienstes auf Kosten des örtlichen Budgets festgelegt.

Artikel 12. Besonderheiten der Gründung eines Farmbetriebes durch Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate)

Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate), die den Austritt aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft anstreben, um selbständig einen Farmbetrieb zu führen, haben in Übereinstimmung mit der Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) das Recht auf die Auszahlung des Wertes des ihnen gehörenden Vermögensanteils sowie des Anteils vom Einkommen (Gewinn), dessen Höhe durch die Berücksichtigung der Arbeitsbeteiligung des Genossenschaftsmitgliedes bestimmt wird. Die oben erwähnten Personen haben, nach dem Beschluss der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), das Recht auf die Überlassung eines Grundstückes zur Pacht für

die Bewirtschaftung eines Farmbetriebes gemäß der durch Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Ordnung. Dabei darf die Überlassung des Grundstückes zur Pacht nicht dazu führen, dass der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) die für ihre Tätigkeit erforderlichen Bodenressourcen und Hauptproduktionsfonds fehlen.

Artikel 13. Landnutzung

Rechte und Pflichten eines Farmbetriebes bezüglich des Besitzes und der Nutzung eines Grundstückes werden durch die Gesetze bestimmt.

Grundstücke, die einem Farmbetrieb überlassen wurden, werden streng nach ihrer Bestimmung genutzt. Sie können nicht privatisiert werden oder Objekte von Kauf, Verkauf, Pfand, Schenkung oder Tausch sein. Das Grundstück eines Farmbetriebes kann nicht zum Gegenstand eines Unterpachtvertrages gemacht werden.

Ein Farmbetrieb kann zwecks Inanspruchnahme von Krediten das Recht auf Pacht eines Grundstückes verpfänden.

Ein Grundstück, das einem Farmbetrieb überlassen wurde, kann bei der Reorganisierung des Farmbetriebes unter der Bedingung geteilt werden, dass die durch die Teilung entstandenen Grundstücke eine Größe haben, die nicht unter der Größe liegt, die der Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes vorsieht.

Die Größe eines Grundstückes und seine Grenzen können nur nach der Zustimmung des Oberhauptes des Farmbetriebes geändert werden.

Im Falle des Todes des Oberhauptes eines Farmbetriebes wird das Recht auf die Pacht des Grundstückes für die Dauer des Pachtvertrages in Übereinstimmung mit den Gesetzen vererbt.

Ein Farmbetrieb hat das Recht, nach dem Ablauf der Vertragszeit über die Pacht eines Grundstückes den Pachtvertrag für den neuen Zeitraum zu verlängern. Im Falle des Todes des Oberhauptes des Farmbetriebes hat der Erbe das Recht auf Verlängerung des Pachtvertrages für den neuen Zeitraum.

Ein Pachtvertrag über das Grundstück kann im Einverständnis aller Seiten und falls das Einverständnis nicht erreicht werden kann durch das Gericht geändert oder aufgelöst werden.

Im Falle der Liquidation des Farmbetriebes ist der Pachtvertrag über das Grundstück nach der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, aufzulösen.

Artikel 14. Zahlung für die Nutzung eines Grundstückes

Für die Nutzung eines Grundstückes, das einem Farmbetrieb überlassen wurde, wird jährlich der Pachtzins erhoben, der in das örtliche Budget eingezahlt wird. Die Höhe des Pachtzinses wird durch den einheitlichen Grundsteuersatz bestimmt, der unter der Berücksichtigung der Qualität, der Lage und Wasserversorgung des Grundstückes sowie unter der Heranziehung der Katasterbewertung des Grund und Bodens, berechnet wird.

Innerhalb von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung wird der Farmbetrieb von der Zahlung für die Nutzung des Grundstückes befreit.

Ein Farmbetrieb wird von der Zahlung der einheitlichen Grundsteuer für die vom Farmbetrieb auf eigenen Kosten erschlossenen Grund und Boden für die Dauer ihrer Erschließung, die durch das entsprechende Projekt vorgesehen wird, und für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Erschließung, befreit.

Artikel 15. Wassernutzung

Die Begrenzungen der Wassernutzung für Farmbetriebe werden durch zuständige Organe bestimmt.

IV. Rechte, Pflichten und das Vermögen eines Farmbetriebes

Artikel 16. Rechte eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb ist berechtigt,
die Produktionstätigkeit des Farmbetriebes auf dem zugeteilten Grundstück in Übereinstimmung mit seiner Spezialisierung, welche die Satzung und der Pachtvertrag vorsehen, zu organisieren;
landwirtschaftliche Kulturen unter Berücksichtigung seiner Spezialisierung und auf der Grundlage der abgeschlossenen Kontrahierungsverträge anzubauen;
Termingeschäftsverträge mit Vorbezahlung der anzukaufenden Produktion abzuschließen;
nach eigenem Ermessen über die hergestellten Produkte zu verfügen, einschließlich des Rechts auf Veräußerung dieser Produkte an die Verbraucher;
die Preise für hergestellte Produkte, durchgeführte Arbeiten und angebotene Dienste zu bestimmen;
Verträge über Lieferung von Elektrizität, Brenn- und Schmierstoffen, Düngungen, chemischen Pflanzenschutzmitteln und über Dienstleistungen abzuschließen;
Einkommen (Gewinn) durch unternehmerische Tätigkeit in uneingeschränkter Höhe zu erzielen, das der Besteuerung nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung unterliegt;
über erzielttes Einkommen (Gewinn) sowie Geldmittel, die auf seinen Konten im Bankinstitut vorhanden sind, frei zu verfügen;
Aktien und andere Wertpapiere zu kaufen;
Kredite erhalten; auf der Vertragsbasis die Finanzmittel und das andere Vermögen von anderen juristischen und natürlichen Personen hinzuziehen und sie in die Produktion und Reproduktion zu investieren;
sein Vermögen und das Recht auf die Pacht eines Grundstückes für die Erhaltung der Kredite zu verpfänden;
alle Vergünstigungen und Präferenzen in Anspruch zu nehmen, die für Klein- und Privatunternehmen vorgesehen sind;
erforderliche Ausrüstung, Produktionsmittel und anderes Vermögen zu erwerben oder zu pachten; Gebäude und Anlagen zu bauen und instand zu setzen;
sich an des Gericht betreffend den Schutz seiner Rechte und gesetzlicher Interessen zu wenden;

Der Farmbetrieb kann in Übereinstimmung mit Gesetzen auch andere Rechte haben.

Artikel 17. Pflichten eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb ist verpflichtet eine zweckbestimmte, effektive und rationelle Nutzung des Grundstückes unter Berücksichtigung der Bedingungen, welche die Gesetze und der Pachtvertrag dafür vorsehen, zu gewährleisten;
ökologische Forderungen und andere Regeln des Umweltschutzes einzuhalten;
Maßnahmen für die Verbesserung des Meliorationszustandes des Grundstückes, Erhaltung und Steigerung seiner Fruchtbarkeit durchzuführen und Mittel im Geschäftsplan zu diesen Zwecken vorzusehen;
mit der Nutzung des Grundstückes innerhalb eines Jahres seit seiner Überlassung, falls keine andere Frist im Pachtvertrag bestimmt wurde, zu beginnen;
Lieferungen der landwirtschaftlichen Produktion für staatliche Bedürfnisse gemäß den abgeschlossenen Kontrahierungsverträgen und im Rahmen der festgelegten Mengen zu gewährleisten;
festgelegte Forderungen betreffend den Anbau der Baumwolle- und Getreidekulturen einzuhalten;
Wasserressourcen in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die begrenzte Wassernutzung zu nutzen;
Reinigungs- und Reparaturarbeiten des innerbetrieblichen Meliorationsnetzes durchzuführen;

die Bedingungen betreffend die Grundstücksbelastung und Dienstbarkeit einzuhalten;
sichere Arbeitsbedingungen für eigene Arbeiter zu gewährleisten;
Steuern, Abgaben und andere obligatorische Zahlungen nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung rechtzeitig zu entrichten;
agrotechnische Forderungen bei der landwirtschaftlichen Produktion einzuhalten;
den Schutz der landwirtschaftlichen Pflanzen gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkraut zu gewährleisten.

Der Farmbetrieb kann in Übereinstimmung mit Gesetzen auch andere Verpflichtungen haben.

Artikel 18. Satzungsfonds eines Farmbetriebes

Der Satzungsfonds eines Farmbetriebes wird von seinem Oberhaupt bestimmt.

Als Einlagen des Satzungsfonds eines Farmbetriebes gelten: Geld, Wertpapiere, Gebäude, Anlagen und ein anderes Vermögen oder Vermögensrechte, die einen Geldwert haben.

Übergibt das Oberhaupt des Farmbetriebes bei der Bildung des Satzungsfonds eines Farmbetriebes dem Farmbetrieb das Vermögen, welches das gemeinschaftliche Eigentum (Teileigentum oder gemeinsames Eigentum) der Mitglieder seiner Familie ist, so ist die notariell beglaubigte Zustimmungserklärung aller Eigentümer dieses Vermögens erforderlich.

Vergrößerung oder Verkleinerung des Satzungsfonds eines Farmbetriebes erfolgt nach der Entscheidung des Oberhauptes des Farmbetriebes mittels Eintragung der Änderungen in die Satzung des Farmbetriebes.

Artikel 19. Eigentumsrecht eines Farmbetriebes

Das Eigentumsrecht eines Farmbetriebes steht unter dem Schutz des Staates.

Ein Farmbetrieb hat das Recht auf Eigentum an Gebäuden, baulichen Anlagen, Saat, Pflanzungen der landwirtschaftlichen Kulturen und sonstigen Anpflanzungen, Vieh, Geflügel, hergestellter Produktion, landwirtschaftlicher Technik, Inventar, Betriebsanlagen, Transportmitteln, Finanzmitteln, Objekten des geistigen Eigentums und sonstigem Vermögen, das in den Bilanzen des Farmbetriebes berücksichtigt wird.

Das Vermögen eines Farmbetriebes kann aus folgenden Quellen gebildet werden:
Finanz- und Materialmittel des Oberhauptes des Farmbetriebes;
Einkommen (Gewinn), das durch die Veräußerung von Waren (durch Arbeiten, Dienste) sowie durch Wertpapiereneinkünfte entsteht und das Einkommen (Gewinn) aus anderen Quellen, das gesetzlich nicht verboten ist.

Ein Farmbetrieb hat das Recht, das Vermögen nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung zu bilden, anzugliedern, zu erwerben, zu pachten, oder zeitlich befristet zu nutzen.

Artikel 20. Mittel und Rechnungsführung eines Farmbetriebes

Der Farmbetrieb besitzt das Recht, Kontos bei den Bankeinrichtungen zu dem Zweck der Finanzführung und der Aufbewahrung von Finanzmitteln einzurichten und über diese frei zu verfügen.

Das Abbuchen vom Konto eines Farmbetriebes erfolgt ausschließlich unter der Zustimmung des Oberhauptes des Farmbetriebes oder nach dem Gerichtsbeschluss.

Artikel 21. Vererbung des Vermögens eines Farmbetriebes

Das Vermögen eines Farmbetriebes wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vererbt. Erben, die ihre Tätigkeit in dem Betrieb fortsetzen, werden von der Zahlung der staatlichen Gebühr für die Ausstellung des Erbscheins befreit.

V. Organisation der Tätigkeit eines Farmbetriebes

Artikel 22. Produktionstätigkeit eines Farmbetriebes

Der Farmbetrieb bestimmt selbständig die Richtung seiner Tätigkeit, die Struktur und den Umfang der Produktion entsprechend seiner Spezialisierung, welche die Satzung des Farmbetriebes und der Pachtvertrag über das Grundstück vorsehen. Der Farmbetrieb ist berechtigt, jede Art der landwirtschaftlichen Produktion zu betreiben, die nicht gesetzlich verboten ist; er ist außerdem berechtigt, die landwirtschaftliche Produktion zu verarbeiten und sie zu veräußern.

Der Farmbetrieb ist verpflichtet, die geltenden Normen und Standards für die Qualität der herzustellenden Produktion sowie Anforderungen der Ökologie, der Hygiene und sonstige Anforderungen und Regeln, welche die Gesetze vorsehen, einzuhalten.

Die Einmischung in die wirtschaftliche Tätigkeit eines Farmbetriebes durch staatliche und andere Organe und Organisationen, sowie durch ihre Amtspersonen wird nicht zugelassen.

Verluste, einschließlich des entgangenen Gewinns, die den Farmbetrieben durch gesetzwidrige Beschlüsse der staatlichen und anderen Organe und Organisationen oder durch Handeln (Unterlassen) ihrer Amtspersonen sowie der Bürger entstanden sind, sind nach der gesetzlich bestimmten Ordnung auszugleichen.

Ein Farmbetrieb übt seine außenwirtschaftlichen Beziehungen nach der geltenden Ordnung aus.

Artikel 23. Arbeit im Farmbetrieb

Die Arbeitsbeziehungen zwischen einem Farmbetrieb (Arbeitgeber) und seinen Arbeitern werden durch einen Arbeitsvertrag (Kontrakt) in Übereinstimmung mit den Gesetzen geregelt.

Die Arbeitsordnung in einem Farmbetrieb wird vom Oberhaupt des Farmbetriebes in Übereinstimmung mit den Gesetzen bestimmt. Die Registrierung der Arbeitstätigkeit der Mitglieder eines Farmbetriebes erfolgt durch das Oberhaupt dieses Farmbetriebes.

Die Gewährung der Arbeitsvergütung für Arbeiter eines Farmbetriebes erfolgt entsprechend der Vereinbarung der Seiten in Form der Auszahlung eines Geldbetrages und in Form der Ausgabe von Naturalien in der Höhe, die nicht geringer als die gesetzlich bestimmte minimale Lohnhöhe ist.

Für das Oberhaupt und die Arbeiter eines Farmbetriebes besteht Pflicht zur Sozialversicherung. Die Festlegung der Höhe und die Auszahlung von Sozialversicherungsbeihilfen und Renten erfolgen nach der Ordnung und unter den Bedingungen, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 24. Die Ordnung des Vertriebes der Produktion durch einen Farmbetrieb

Ein Farmbetrieb besitzt das Recht, Wirtschaftsverträge über den Vertrieb der hergestellten Produktion mit juristischen und natürlichen Personen, unter anderem auch für staatliche Bedürfnisse, abzuschließen. Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen tragen die Vertragspartner die Verantwortung gemäß den Gesetzen oder dem Vertrag.

Die Lieferungen der Produktion, die ein Farmbetrieb für den Export herstellt, erfolgen gemäß der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen.

Artikel 25. Gemeinsame Tätigkeit von Farmbetrieben

Farmbetriebe haben das Recht, sich auf freiwilliger Basis zusammenschließen, Mitglied in einer Union oder anderen Produktions-, Einkaufs-, Verarbeitungs- und Vertriebsvereinigungen, in Vereinigungen für materiell-technische Versorgung und Bau, in Vereinigungen für technische, wasserwirtschaftliche, tierärztliche, agrochemische Versorgung oder in Beratungs- und anderen Dienstleistungsvereinigungen zu werden.

Artikel 26. Kreditierung und Versicherung eines Farmbetriebes

Langfristige Kreditierung des Objektbau mit Produktionsbestimmung, des Einkaufes von Hauptproduktionsmitteln sowie die kurzfristige Kreditierung der laufenden Betriebstätigkeit eines Farmbetriebes erfolgt auf der Grundlage eines Kreditvertrages.

Vorzugskreditierung des Farmbetriebes erfolgt nach der durch die Gesetze vorgesehenen Ordnung.

Ein Farmbetrieb schließt auf freiwilliger Basis Versicherungen gegen das Risiko des Verlustes (Verderben), gegen die unvollständige Rückgabe oder Beschädigung der eigenen oder gepachteten Produktionsmittel, der Aussaat und Pflanzungen von landwirtschaftlichen Kulturen und mehrjährigen Anpflanzungen, der hergestellten Produktion, des Rohstoffs und der Materialien sowie gegen Unternehmensrisiko und Risiko der eigenen Verantwortung für die Verletzung von Verträgen ab und wird durch die Versicherung nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die die Gesetze bestimmen, entschädigt.

Artikel 27. Besteuerung eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb entrichtet Steuern, Abgaben und sonstige obligatorische Zahlungen in das staatliche Budget der Republik Usbekistan und staatliche Zielfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Über den Gewinn eines Farmbetriebes, verfügt nach der Entrichtung von Steuern, Abgaben und sonstigen obligatorischen Zahlungen das Oberhaupt des Farmbetriebes. Dieser Gewinn wird nicht mehr besteuert.

Artikel 28. Registrierung der Ergebnisse der Tätigkeit eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb registriert die Ergebnisse seiner Betriebstätigkeit und berichtet darüber den örtlichen Organen für Statistik und Organen der Steuerbehörde nach der geltenden Ordnung.

VI. Abschließende Bestimmungen

Artikel 29. Staatliche und andere Unterstützung der Farmbetriebe

Der Staat garantiert die Einhaltung der Rechte und den Schutz gesetzlicher Interessen der Farmbetriebe.

Staatliche Organe unterstützen die Entwicklung und die Stärkung der Farmbetriebe.

Die Organe der Exekutivgewalt auf der Ebene der Republik und auf örtlicher Ebene, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung von Siedlungen, Kischlaken und Aulen führen gemäß dem Gesetz bei Gründungen von Farmbetrieben auf dem Gebiet, auf dem Objekte mit betrieblicher Zweckbestimmung oder Objekte für den sozialen Lebensbedarf der Bevölkerung fehlen, die Erschließungsarbeiten in diesen Orten durch (Straßenbau, Errichtung von Elektro- und Kommunikationsleitungen, Wasser- und Gasleitungen, Telefonleitungen, Ausrüstung mit Radioempfangs- und Sendeanlagen, Flurbereinigung, Melioration);

sie unterstützen Farmbetriebe beim Bau von Betriebsobjekten und Wohnungen;

sie ermöglichen über das System der staatlichen agrotechnischen Versorgung die Lieferungen des Saatguts der landwirtschaftlichen Kulturen, organischer und anorganischer Düngungen, Schutzmitteln für Pflanzen gegen Schädlinge, Krankheiten und Umkraut und technischen Service;

sie unterstützen bei dem Ankauf der landwirtschaftlichen Technik, der Ausstattung und des Inventars auf Basis des Leasingsvertrags;

sie unterstützen bei dem Ankauf von Zuchtvieh und Hausgeflügel sowie Futtermitteln; sorgen für die Schaffung von erforderlichen Bedingungen für die Durchführung von tierärztlichen Maßnahmen in den Farmbetrieben;

sie unterstützen die Beschaffung und den Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte, die in einem Farmbetrieb hergestellt wurden;

sie fördern die Farmer, die Betriebe von nicht landwirtschaftlicher Ausrichtung organisieren; bieten Beratungen, Informationsveranstaltungen und andere Dienstleistungen an.

In Bezug auf die Farmbetriebe gelten andere Formen der Unterstützung, welche die Gesetze für die Entwicklung des privaten Unternehmertums vorsehen.

Artikel 30. Beschränkung der Prüfungen der Tätigkeit eines Farmbetriebes

Die Prüfung der Tätigkeit von Farmbetrieben wird nur betreffend Fragen der zweckmäßigen und rationellen Nutzung des Pachtgrundstückes gemäß dem Pachtvertrag und in jenen Fällen, in denen die Vertragsverpflichtungen betreffend die Veräußerung von Produktion für staatliche Bedürfnisse nicht erfüllt werden oder beim Vorliegen von Verletzungen der Bodengesetzgebung sowie in Fällen der verspäteten Zahlung der einheitlichen Grundsteuer nach der geltenden Ordnung durchgeführt.

Artikel 31. Reorganisierung eines Farmbetriebes

Reorganisierung eines Farmbetriebes (Fusion, Anschluss, Aufteilung, Absonderung eines Teiles, Umwandlung) wird gemäß der Ordnung, welche die Gesetze vorsehen, durchgeführt.

Artikel 32. Gründe für die Liquidation eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb wird in folgenden Fällen aufgelöst:
im Fall des freiwilligen Verzichtes auf das Pachtrecht an einem Grundstück;
im Falle der Zuerkennung des Farmbetriebes als zahlungsunfähig, unter anderem bei der systematischen Nichtbegleichung von Rechnungen der Zulieferer von material-technischen Ressourcen und der Anbieter von Dienstleistungen;
im Falle des Todes des Oberhauptes des Farmbetriebes und des Fehlens eines Erben, der sich bereit erklärt, die Tätigkeit des Betriebes fortzuführen;
im Fall der Kündigung des Pachtvertrages nach der geltenden Ordnung bei der Notwendigkeit, das Grundstück für staatliche und öffentliche Bedürfnisse oder auf Grund der Verletzung der Bodengesetzgebung, unter anderem bei der zweckentfremdeten Nutzung des Grundstücks durch den Farmbetrieb, einschließlich des Anbaus von landwirtschaftlichen Kulturen, die nicht in dem Kontrahierungsvertrag vorgesehen sind, zu beschlagnahmen.

Artikel 33. Ordnung für die Liquidation eines Farmbetriebes

Ein Farmbetrieb wird aufgelöst:
nach der Entscheidung seines Oberhauptes;
nach dem Gerichtsbeschluss in Fällen, welche die Gesetze vorsehen.

Die Liquidation des Farmbetriebes wird in Übereinstimmung mit der Ordnung, welche die Gesetze bestimmen, durchgeführt.

Artikel 34. Beilegung der Streitigkeiten

Streitigkeiten betreffend die Gründung, die Tätigkeit, die Reorganisierung und die Liquidation von Farmbetrieben werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen geregelt.

Artikel 35. Haftung des Farmbetriebes aus Schuldverhältnissen

Ein Farmbetrieb haftet für die Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen, darunter für die Gewährleistung der Lieferungen von landwirtschaftlichen Produkten für staatliche Bedürfnisse in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Kontrahierungsverträgen in Grenzen der vorgesehenen Mengen sowie für die rechtzeitige Bezahlung der Lieferungen von material-technischen Ressourcen und beanspruchten Dienstleistungen, mit seinem Vermögen; gegen dieses Vermögen kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen eine Zwangsvollstreckung gerichtet werden.

Das Oberhaupt eines Farmbetriebes trägt in Übereinstimmung mit den Gesetzen subsidiäre Verantwortung mit seinem Vermögen für Verpflichtungen des Farmbetriebes falls, das Vermögen des Farmbetriebes nicht ausreicht.

Falls der verantwortlicher Farmbetrieb, der reorganisiert oder aufgelöst wird, keine Mittel oder Mittel in einer nicht ausreichenden Höhe besitzt, so übernimmt der Staat nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung die gerichtlich festgestellte Begleichung des materiellen Ausgleichs für Schäden, die der Gesundheit und dem Leben des Arbeiters während der Erfüllung seiner Arbeitspflichten zugefügt wurden.

Artikel 36. Haftung bei der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Farmbetrieb

Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über Farmbetrieb verletzt haben, tragen dafür die Verantwortung nach der geltenden Ordnung.

Verordnung des Olij Madschlis der Republik Usbekistan über die Inkraftsetzung des Gesetzes der Republik Usbekistan „Über Farmbetrieb“ in der neuen Fassung

Olij Madschlis der Republik Usbekistan verordnet:

- 1) das Gesetz der Republik Usbekistan „Über Farmbetrieb“ in der neuen Fassung ist am Tag der Veröffentlichung in Kraft zu setzen.
- 2) Die Regierung der Republik Usbekistan (Sch. Mursieev) hat eigene Beschlüsse in die Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über Farmbetrieb“ in der neuen Fassung zu bringen und die Prüfung sowie die Aufhebung von den Normativakten der Ministerien, Staatlichen Komitees und Behörden, die dem genannten Gesetz widersprechen, zu gewährleisten.

Vorsitzender des Olij Madschlis der Republik Usbekistan E. Chalilov
Stadt Taschkent
26. August 2004

11. Gesetz der Republik Usbekistan über Dechkan-Betrieb

vom 30. April 1998 Nr. 604-I

Das vorliegende Gesetz wurde entsprechend dem Pkt. 23., Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan N 175-II vom 15.12.2000, dem Abschnitt XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001, dem Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003, dem Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003, dem Pkt.42, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004, Artikel 6 des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. SRU-2 vom 23.05.2005 geändert.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1.	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1.	Dechkan-Betrieb

Artikel 2.	Gesetzliche Bestimmungen über Dechkan-Betriebe
Artikel 3.	Mitglieder des Dechkan-Betriebes
Artikel 4.	Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes
Artikel 5.	Die Ordnung der Gründung des Dechkan-Betriebes
Artikel 6.	Staatliche Registrierung des Dechkan-Betriebes
Kapitel 2.	Landzuweisung an Dechkan-Betriebe. Grundbesitz. Land- und Wassernutzung
Artikel 7.	Hofland
Artikel 8.	Bedingungen der Landzuweisung an Dechkan-Betriebe
Artikel 9.	Grundbesitz und Landnutzung
Artikel 10.	Die Zahlung für die Nutzung des Hoflandes
Artikel 11.	Wassernutzung
Kapitel 3.	Rechte und Pflichten des Dechkan-Betriebes und seiner Mitglieder
Artikel 12.	Rechte und Pflichten des Dechkan-Betriebes
Artikel 13.	Rechte und Pflichten des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes
Artikel 14.	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Dechkan-Betriebes
Kapitel 4.	Das Vermögen des Dechkan-Betriebes
Artikel 15.	Das Eigentum des Dechkan-Betriebes
Artikel 16.	Eigentumsrecht am Vermögen des Dechkan-Betriebes
Artikel 17.	Mittel und Finanzführung des Dechkan-Betriebes
Artikel 18.	Vererbung des Vermögen des Dechkan-Betriebes
Kapitel 5.	Grundlagen der Tätigkeit des Dechkan-Betriebes
Artikel 19.	Wirtschaftliche Tätigkeit des Dechkan-Betriebes
Artikel 20.	Tätigkeit in dem Dechkan-Betrieb
Artikel 21.	Die Ordnung des Vertriebes der Produktion durch Dechkan-Betrieb
Artikel 22.	Gemeinsame Tätigkeit von Dechkan-Betrieben
Artikel 23.	Besteuerung des Dechkan-Betriebes
Artikel 24.	Kreditierung und Versicherung des Dechkan-Betriebes
Artikel 25.	Staatliche und andere Unterstützung der Dechkan-Betriebe und die Koordinierung ihrer Tätigkeit
Artikel 26.	Registrierung der Ergebnisse der Tätigkeit des Dechkan-Betriebes
Kapitel 6.	Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes
Artikel 27.	Grundlagen der Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes
Artikel 28.	Die Ordnung der Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes
Kapitel 7.	Abschließende Bestimmungen
Artikel 29.	Beilegung der Streitigkeiten
Artikel 30.	Haftung aus einem Schuldverhältnis
Artikel 31.	Haftung bei der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Dechkan-Betriebe

Das vorliegende Gesetz legt die Rechtsgrundlagen für die Gründung, die Tätigkeit und die Liquidation der Dechkan-Betriebe fest; es regelt ihre Rechte und Pflichten und ihre Beziehungen zu anderen juristischen und natürlichen Personen.

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dechkan-Betrieb

Der Dechkan-Betrieb ist ein Kleinfamilienbetrieb für die der Herstellung und Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter Einsatz der persönliche Arbeit der

Familienmitglieder auf einem Hofland, das dem Familienoberhaupt als Erbesitz auf Lebenszeit überlassen wurde, hergestellt werden.

Die Tätigkeit im Dechkan-Betrieb ist als Unternehmenstätigkeit zu verstehen und kann auf Wunsch der Mitglieder des Dechkan-Betriebes sowohl mit als auch ohne Bildung der juristischen Person erfolgen.

Der Dechkan-Betrieb darf keine Lohnarbeiter in Dauereinstellung beschäftigen.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Dechkan-Betrieb

Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Gründung, die Tätigkeit und die Liquidation der Dechkan-Betriebe werden durch das vorliegende Gesetz und andere Rechtsvorschriften geregelt.

Artikel 3. Mitglieder des Dechkan-Betriebes

Mitglieder des Dechkan-Betriebes sind: das Familienoberhaupt, seine Ehepartnerin (ihr Ehepartner), Kinder, darunter auch Adoptivkinder, Pflegekinder, Eltern, sonstige Verwandte, die das arbeitsfähige Alter erreicht haben und gemeinsam wohnen und den Dechkan-Betrieb führen.

Artikel 4. Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes

Ein Dechkan-Betrieb wird in seinen Beziehungen zu juristischen und natürlichen Personen durch sein Oberhaupt vertreten.

Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes ist das Familienoberhaupt oder ein anderes handlungsfähiges Mitglied der Familie, das nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Grundstücks hat.

Im Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder der dauernden Abwesenheit des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes, hat das Oberhaupt das Recht, einen der Mitglieder seines Betriebes mit der Ausführung seiner Befugnisse zu bevollmächtigen. Im Fall des Bestehens des Dechkan-Betriebes aus einer Person, hat das Oberhaupt dieses Betriebes das Recht auf Grundlage eines Vertrags, eine Person mit der Ausführung seiner Befugnisse zu bevollmächtigen, die den Anforderungen des zweiten Teils des vorliegenden Artikels entspricht.

Der Artikel 5 ist gemäß der Fassung des Pkt. 1, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 wiedergegeben.

Artikel 5. Die Ordnung der Gründung des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb wird auf freiwilliger Basis gegründet. Es gilt als gegründet nach der vollzogenen staatlichen Registrierung und Zuteilung des Grundstücks gemäß der geltenden Ordnung.

Der Antrag auf Zuteilung des Grundstücks wird bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) oder bei dem Arbeitgeber (Verwaltung) eines anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmens, der Institution und Organisation gestellt. Im Antrag werden Angaben zur Lage und Größe des gewünschten Grundstückes, zur Besetzung des Dechkan-Betriebes und Zielnutzung des Grundstückes gemacht. Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), der Arbeitgeber (Verwaltung) eines anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmens, der Institution oder Organisation erstellt ein Gutachten betreffend die Möglichkeit der Zuteilung des Grundstückes zur Zwecken der Führung eines Dechkan-Betriebes in Übereinstimmung mit den Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung. Das Gutachten dient der Vollversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), dem bevollmächtigten Organ eines anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmens, der Institution oder Organisation als Grundlage für die Antragstellung

betreffend die Zuteilung des Grundstückes für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes bei dem Chokim des Kreises.

Der Chokim des Kreises fasst auf der Grundlage des oben genannten Antrages sowie des Gutachtens der Kreiskommission für Prüfung der Anträge betreffend die Zuteilung (Veräußerung) der Grundstücke Beschluss über die Zuteilung des Grundstückes für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes und seine staatliche Registrierung.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zuteilung des Grundstückes durch den Chokim des Kreises können vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 5. Die Ordnung der Gründung des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb wird auf freiwilliger Basis auf Grund eines schriftlichen Antrages gegründet, den das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes beim Vorstand der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) oder bei dem Arbeitgeber (Verwaltung) von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen oder beim Chokim des Kreises stellt. Im Antrag werden Angaben zur Lage des erforderlichen Grundstückes, Größe seiner Fläche, zur Zusammensetzung des Dechkan-Betriebes und Richtung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes gemacht.

Vorstand der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) prüft den Antrag in einer allgemeinen Versammlung, die einen entsprechenden Beschluss fasst. Den Beschluss über die Gründung des Dechkan-Betriebes innerhalb von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen fasst das höchste Verwaltungsorgan, oder der Arbeitgeber (Verwaltung) dieser Betriebe, Institutionen und Organisationen.

Die Kreisverwaltung (Chokim des Kreises) fasst auf Grund des Beschlusses der allgemeinen Versammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder des höchsten Verwaltungsorgans, Arbeitgeber (Verwaltung) von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen den Beschluss über die Gründung des Dechkanbetriebs unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kreiskommission für Fragen der Zuteilung von Grundstücken.

Der Beschluss der Kreisverwaltung (des Chokim des Kreises) über die Gründung des Dechkan-Betriebes ist für Finanz- und Bankeinrichtungen, Finanzamt des Kreises und andere Einrichtungen (Struktureinheiten) des Kreises ein verbindliches Dokument.

Die Gründung des Dechkan-Betriebes wird durch die staatliche Registrierung entsprechend der geltenden Ordnung vollzogen.

Artikel 6. Staatliche Registrierung des Dechkan-Betriebes

Die staatliche Registrierung des Dechkan-Betriebes (des Oberhauptes des Dechkanbetriebs) erfolgt durch Chokimiat des Kreises, in dem das Oberhaupt seinen Hauptwohnsitz hat. Die Registrierung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Einreichen des Antrages mit Unterlagen, die dem Gesetz entsprechend für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes erhält eine staatliche Urkunde über das Recht auf Besitz des Grundstückes auf Lebenszeit und die Bescheinigung über die staatliche Registrierung entsprechend dem geltenden Muster. *(In der Fassung des Pkt. 2, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)*

Falls die staatliche Registrierung in der Zeit, die das Gesetz vorschreibt, nicht vollzogen worden ist, oder sie aus einem Grund, der der Meinung des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes nach haltlos ist, abgelehnt wurde, hat das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes die Möglichkeit, dagegen vor Gericht zu klagen.

Die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung einer Siedlung, eines Kischlaks, eines Auls führen Daten zu jedem Dechkan-Betrieb in dem Wirtschaftsbuch, in das Angaben über die Besetzung des Dechkan-Betriebes, persönliche Daten zum Oberhaupt des Betriebes oder

zur Person, die die Befugnisse des Oberhauptes ausübt, sowie Daten zur Rechts- und Organisationsform der Betriebes (mit oder ohne Bildung einer juristischen Person) eingetragen werden.

Dechkan-Betriebe sind von der Zahlung der staatlichen Registrierungsgebühr befreit.

Kapitel 2. Landzuweisung an Dechkan-Betriebe. Grundbesitz. Land- und Wassernutzung.

Artikel 7. Hofland

Das Hofland ist ein Grundstück, das dem Gesetz entsprechend in einer bestimmten Größe und nach einer bestimmten Ordnung als Erbesitz auf Lebenszeit einem der Familienmitglieder für die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den Bedarf der Familie oder den freien Verkauf dieser Produktion überlassen wird. Das Hofland kann auch für den Bau und die Inbetriebhaltung eines Eigenheimes bestimmt werden.

Das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Hoflandes wird durch die staatliche Urkunde über das Recht auf Erbesitz des Grundstücks auf Lebenszeit bestätigt.

Artikel 8. Bedingungen der Landzuweisung an Dechkan-Betriebe

Die Ordnung der Landzuteilung an den Dechkan-Betrieb

Die Überschrift [des vorliegenden Artikels] ist gemäß der Fassung des Pkt. 3, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 wiedergegeben.

Den Familien von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate), von Arbeitern anderer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie den Familien von Lehrern, Ärzten und anderen Fachleuten, die ihren Wohnsitz in einer ländlichen Gegend haben, wird für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes gemäß den geltenden Gesetzen das Hofland als Erbesitz auf Lebenszeit überlassen, einschließlich der mit Bauten und Höfen bebauten Flächen. Das Hofland kann auf den bewässerten Böden 0,35 Hektar, auf den nicht bewässerten Böden 0,5 Hektar und auf den nicht bewässerten Böden in der Steppe oder auf dem Ödland bis zu 1 Hektar groß sein.

Bürgern kann für die Bewirtschaftung des Dechkan-Betriebes das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Hoflandes in der Größe bis zu 0,06 Hektar auf der Auktionsbasis veräußert werden.

Absatz 3 des vorliegenden Artikels wurde gemäß Pkt. 3, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 aufgehoben.

Der Beschluss über die Zuteilung des Hoflandes dem Dechkan-Betrieb wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gründung des Dechkan-Betriebes durch Chokim des Kreises auf Grund des Beschlusses der allgemeinen Versammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder des höchsten Verwaltungsorgans, oder der Verwaltung eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes, Institution oder Organisation gefaßt.

Absätze 4,6-8 sind entsprechend dem Pkt. 3, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 als Absätze 3-6 zu lesen.

Das Recht, das Hofland für die Gründung eines neuen Dechkan-Betriebes zu erhalten, genießen Personen, die ihren Wohnsitz in den letzten 3 Jahren im betreffenden Wohnort hatten, mit Ausnahme des neu erschlossenen Landes.

Absatz 5 [des vorliegenden Artikels] wurde gemäß Pkt. 3, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 aufgehoben.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zuteilung des Hoflande seitens des Vorstandes der landwirtschaftlichen Genossenschaft, des Verwaltungsorgan oder der Administration eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes sowie seitens des Chokim kann vor Gericht geklagt werden.

Die Grenzen der zugeteilten Grundstücke für Dechkan-Betriebe werden durch die Organe des Erschließungsdienstes auf Kosten des örtlichen Budgets vor Ort gelegt.

Einem Dechkan-Betrieb, in dem das Hofland rational und effektiv genutzt wird, kann die Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat) auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung, des höchsten Verwaltungsorgans oder des Arbeitsgebers (der Verwaltung) eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmens, der Institution und Organisation zusätzliche Grundstücke für die Organisation des Betriebes und des Absatzes der landwirtschaftlichen Produktion, für die Futterherstellung oder Nutzung als Weide zur kurzfristigen Pacht überlassen werden.

Die Ordnung der Zuteilung oder der Veräußerung der Grund und Boden den Bürgern für die Bewirtschaftung eines Dechkan-Betriebes wird durch das Bodengesetzbuch der Republik Usbekistan, durch das vorliegende Gesetz und durch andere Rechtsvorschriften geregelt.

Artikel 9. Landbesitz und Landnutzung

Rechte und Pflichten eines Dechkan-Betriebes auf dem Gebiet des Landbesitzes und der Landnutzung werden durch die Gesetze bestimmt.

Die Grundstücke des Hoflandes, die einem Dechkan-Betrieb als Erbesitz auf Lebenszeit überlassen wurden, können nicht privatisiert werden oder als Objekte des Kaufs, des Verkaufs, der Schenkung, des Tausches oder als Pfandobjekte gelten.

Das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Hoflandes kann für die Aufnahme von Krediten als Pfand gelten.

Das Hofland, das einem Dechkan-Betrieb überlassen wurde, darf nicht aufgeteilt werden.

Die Größe des Hoflandes und seine Grenzen können nur unter Zustimmung des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes geändert werden.

Im Fall des Todes des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes, wird das Recht auf den lebenslangen Erbesitz an einen der Mitglieder des Betriebes übertragen, der in Abstimmung mit anderen Mitgliedern dieses Betriebes seinen Willen äußert, die Führung des Dechkan-Betriebes fortzusetzen. Sollte das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes arbeitsunfähig werden, wird das Recht auf Besitz und Nutzung des Grundstücks an einen der Mitglieder des Betriebes in Übereinstimmung mit dem Gesetz übertragen.

Der Absatz des vorliegenden Artikels wurde gemäß Unterpunkt 1, Pkt. 23, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan N 175-II vom 15.12.2000 eingefügt.

Die Beschlagnahme des Grundstückes eines Dechkan-Betriebes wird in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen nur nach der Überlassung eines gleichwertigen Grundstückes zugelassen. Dabei sind die Kosten der Anpflanzungen, der Gebäude und Bauten, die entweder abzureisen oder zu übertragen sind, die Kosten des Baus von anderen Gebäuden und Bauten sowie alle anderen Verluste, einschließlich des entgangenen Gewinns, nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung vollständig zu entschädigen.

Artikel 10. Die Zahlung für die Nutzung des Hoflandes

Die Zahlung für die Nutzung des Hoflandes, das einem Dechkan-Betrieb auf der Grundlage des Rechtes auf lebenslangen Erbesitz überlassen wurde, erfolgt als Zahlung der Grundstücksteuer.

Artikel 11. Wassernutzung

Die Begrenzungen der Wassernutzung für Dechkan-Betriebe werden durch die dafür zuständigen Organe bestimmt.

Die Ordnung der Kontrolle des Wassers, das einem Dechkan-Betrieb zugeführt wird, die Ordnung der Kontrolle der Steuerzahlungen für die Wasserressourcennutzung, sowie die Vergünstigungen bezüglich der Zahlungen dieser Steuer bestimmen die Gesetze.

Kapitel 3. Rechte und Pflichten des Dechkan-Betriebes und seiner Mitglieder

Artikel 12. Rechte und Pflichten des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb hat als Subjekt der Unternehmertätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Recht die Betriebstätigkeit des Dechkan-Betriebes auf dem ihm zugeteilten Hofland selbständig zu organisieren;
Preise für die Produkte, die von dem Dechkan-Betrieb erzeugt und veräußert werden, selbständig zu bestimmen;
über eigene Produkte zu verfügen einschließlich des Rechtes, diese Produkte nach eigenem Ermessen an Verbraucher zu verkaufen;
Termingeschäftsverträge mit Vorbezahlung der bestellten Produkte abzuschließen;
auf den Gewinn aus seiner Unternehmertätigkeit in einer unbegrenzten Höhe, Aktien zu erwerben, die für den Verkauf an die Hersteller der landwirtschaftlichen Produktion und des freien Absatzes vorgesehen sind;
das Vermögen, sowie das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Hoflandes, einschließlich des auf der Auktionsbasis erworbenen Rechts, zu verpfänden.

Der Dechkan-Betrieb ist verpflichtet,
das Hofland streng nach seiner Zweckbestimmung zu nutzen;
dem genutzten Boden als einem Naturobjekt keinen Schaden zuzufügen;
Kosten in Bezug auf die Instandhaltung, die Pflege und die Steigerung der Fruchtbarkeit des Hoflandes zu tragen;
im Laufe des ersten Jahres nach der Neuzuweisung des Hoflandes, mit seiner Nutzung zu beginnen, falls die Gesetze keine andere Frist bestimmen;
die Anforderungen der Agrotechnik, die vorgeschriebene Arbeitsweise, Belastungen und Dienstbarkeit zu beachten;
die volle Verantwortung für die Verpflichtungen und die Schulden des Dechkan-Betriebes zu tragen;
für sichere Arbeitsbedingungen für Betriebsmitglieder zu sorgen.

Die Gesetze können auch andere Rechte und Pflichten für einen Dechkan-Betrieb vorsehen.

Artikel 13. Rechte und Pflichten des Oberhauptes des Dechkan-Betriebes

Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes hat das Recht, ohne Vollmacht im Namen des Dechkan-Betriebes zu handeln;
Verträge mit juristischen und natürlichen Personen abzuschließen;
Vollmachten auszustellen;
Kontos bei einer Bank einzurichten.

Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes ist verpflichtet, Interessen des Betriebes zu schützen und die Einhaltung der Rechte des Dechkan-Betriebes und seiner Mitglieder zu gewährleisten.

Das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes kann auch andere Rechte und Pflichten haben, die von den Gesetzen vorgesehen sind.

Artikel 14. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Dechkan-Betriebes

Mitglieder des Dechkan-Betriebes haben das Recht auf ihren Anteil des Gewinns, den sie entweder gemeinsam oder individuell verwenden, je nach Vertragsvereinbarungen, die unter den Mitgliedern des Betriebs gelten;

auf staatliche Sozialversicherung und Sozialversorgung sowie auf den Eintrag der Arbeitszeit im Dechkan-Betrieb, die für die Warenproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verwendet wurde, in das Dienstalter unter der Bedingung der getätigten Beitragszahlungen in den außerbudgetären Rentenfonds am Finanzministerium der Republik Usbekistan in Übereinstimmung mit den Gesetzen. *(In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001 und Punkt 1, Artikel 6 des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. SRU-2 vom 23.05.2005)*

auf staatliche Sozialversicherung und Sozialversorgung sowie auf den Eintrag der Arbeitszeit im Dechkan-Betrieb, die für die Warenproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verwendet wurde, in das Dienstalter unter der Bedingung der getätigten Beitragszahlungen in den außerhalb des Haushaltsplanes stehenden Rentenfonds der Republik Usbekistan in Übereinstimmung mit den Gesetzen. *(In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001)*

Mitglieder des Dechkan-Betriebes sind verpflichtet, ihre eigene Arbeitskraft bei der Produktionstätigkeit des Dechkan-Betriebes einzusetzen.

Die Gesetze können auch andere Rechte und Pflichten für Mitglieder des Dechkan-Betriebes vorsehen.

Kapitel 4. Das Vermögen des Dechkan-Betriebes

Artikel 15. Das Eigentum des Dechkan-Betriebes

Ein Dechkan-Betrieb ist der Eigentümer der ihm gehörenden Wohnhäusern, Nutzbauten, Saat, Pflanzungen der landwirtschaftlichen Kulturen und sonstiger Anpflanzungen, Tieren, Hausgeflügel, landwirtschaftlicher Technik, Inventar, Betriebsanlagen, Transportmitteln, Finanzmitteln, Objekten des geistigen Eigentums, sowie des anderen Vermögens; der Produktion, die bei der Produktionstätigkeit hergestellt wurde; des Einkommens oder der Gewinne, die erzielt wurden; des anderen Vermögens, das auf einer vom Gesetz nicht verbotenen Weise erworben wurde.

Artikel 16. Eigentumsrecht am Vermögen des Dechkan-Betriebes

Das Eigentumsrecht am Vermögen des Dechkan-Betriebes steht unter dem Schutz des Staates.

Das Vermögen des Dechkan-Betriebes gehört seinen Mitgliedern als allgemeines Gemeinschaftseigentum falls unter den Mitgliedern keine Vereinbarung über die Schaffung eines allgemeinen Anteileigentums getroffen wurde.

Besitz, Nutzung und Verfügen über das Vermögen des Dechkan-Betriebes werden nach der zwischen den Mitgliedern getroffenen Vereinbarung geregelt.

Ein Dechkan-Betrieb hat das Recht, Vermögen neu zu gründen, anzuschließen, zu erwerben, zu pachten oder vorübergehend zu nutzen gemäß der durch die Gesetze bestimmten Ordnung.

Artikel 17. Mittel und Finanzführung des Dechkan-Betriebes

Ein Dechkan-Betrieb hat das Recht, Kontos in Bankinstituten für die Führung von Geldgeschäften und die Aufbewahrung von Geldmitteln einzurichten und frei über die Geldmittel zu verfügen. Das Abbuchen von Finanzmitteln vom Konto des Dechkan-Betriebes kann nur unter Zustimmung des Dechkan-Betriebes oder in Übereinstimmung mit dem Gerichtsbeschluss erfolgen.

Artikel 18. Vererbung des Vermögens des Dechkan-Betriebes

Das Vermögen des Dechkan-Betriebes wird gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches vererbt. Erben, die ihre Tätigkeit in einem Dechkan-Betrieb fortsetzen, sind von der Zahlung der staatlichen Gebühr für die Ausstellung der Bescheinigung über das Recht auf Erbschaft befreit.

Kapitel 5. Grundlagen der Tätigkeit des Dechkan-Betriebes

Artikel 19. Wirtschaftliche Tätigkeit des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb bestimmt frei die Richtung seiner Tätigkeit, die Struktur und den Umfang der Produktion. Ein Dechkan-Betrieb ist berechtigt, jegliche Art der landwirtschaftlichen Produktion zu betreiben, die nicht durch die Rechtsvorschriften verboten ist; er ist darüber hinaus berechtigt, die Verarbeitung und den Vertrieb der landwirtschaftlichen Produktion zu betreiben.

Der Dechkan-Betrieb ist verpflichtet, die geltenden Normen und Standards für die Qualität der Produktion, die er herstellt und vertreibt, sowie Anforderungen der Ökologie, der Hygiene und sonstige Regeln und Vorschriften, welche die Gesetze vorsehen, einzuhalten.

Die Einmischung der staatlichen und anderen Organe sowie ihrer Amtspersonen in die wirtschaftliche Tätigkeit des Dechkan-Betriebes, darunter die Auswahl der agrotechnischen Methoden, die Bestimmung des Sortimentes der herzustellenden Produktion, die Bestimmung ihres Preises und ihres Vertriebes ist, mit Ausnahme von den Fällen, welche die Gesetze vorsehen, nicht zulässig. *(In der Fassung des Unterpunktes 2, Pkt. 23, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan N 175-II vom 15.12.2000)*

Verluste, einschließlich des entgangenen Gewinns, die durch das gesetzwidrige Handeln (Beschlüsse) der staatlichen und anderen Organe und Organisationen, ihrer Amtspersonen oder Bürger sowie infolge der nicht ausreichenden Ausführung von Pflichten, die die Gesetze für diese Organe, Organisationen und ihre Amtspersonen in Bezug auf Dechkan-Betriebe vorschreiben, bei dem Dechkan-Betrieb entstanden sind, sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz auszugleichen.

Der Dechkan-Betrieb, der als juristische Person registriert wurde, übt seine wirtschaftliche Tätigkeit unter gleichen Bedingungen, die für Unternehmen mit anderen Betriebsformen gelten, aus.

Artikel 20. Arbeit im Dechkan-Betrieb

Die Tätigkeit des Dechkan-Betriebes basiert auf der Eigenleistung der Betriebsmitglieder. Ein Dechkan-Betrieb kann zwecks der Ausführung von bestimmten Arbeiten andere Personen auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages vorübergehend beschäftigen.

Für die Mitglieder eines Dechkan-Betriebes soll eine staatliche Sozialversicherung unter der Bedingung der freiwilligen Beitragszahlung durch den Dechkan-Betrieb in den außerbudgetären Rentenfonds am Finanzministerium der Republik Usbekistan abgeschlossen werden. *(In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001 und Punkt 2, Artikel 6 des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. SRU-2 vom 23.05.2005)*

Für die Mitglieder des Dechkan-Betriebes soll eine staatliche Sozialversicherung unter der Bedingung der freiwilligen Beitragszahlung durch den Dechkan-Betrieb in den außerhalb des Haushaltsplanes stehenden Rentenfonds der Republik Usbekistan abgeschlossen werden. *(In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001)*

Registrierung der Arbeitstätigkeit der Mitglieder des Dechkan-Betriebes, der für alle seine Mitglieder die Beiträge in den außerbudgetären Rentenfonds am Finanzministerium der Republik Usbekistan einzahlt, erfolgt durch das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes. *(In der*

Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001 und Punkt 2, Artikel 6 des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. SRU-2 vom 23.05.2005)

Registrierung der Arbeitstätigkeit der Mitglieder des Dechkan-Betriebes, der für alle seine Mitglieder die Beiträge in den außerhalb des Haushaltsplanes stehenden Rentenfonds der Republik Usbekistan einzahlt, erfolgt durch das Oberhaupt des Dechkan-Betriebes. (In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001)

Die Arbeitszeit in einem Dechkan-Betrieb wird als Dienstalter unter der Berücksichtigung der Unterlagen, welche die Beitragszahlungen in die staatliche Sozialversicherung bestätigen, anerkannt und in das Arbeitsbuch eingetragen. Das Arbeitsbuch wird an der Kreisabteilung für soziale Versorgung entsprechend der geltenden Ordnung ausgestellt. (In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001 und Punkt 2, Artikel 6 des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr. SRU-2 vom 23.05.2005)

Die Arbeitszeit in einem Dechkan-Betrieb wird als Dienstalter unter der Berücksichtigung der Unterlagen, die die Beitragszahlungen in die staatliche Sozialversicherung bestätigen, anerkannt und in das Arbeitsbuch eingetragen. Das Arbeitsbuch wird an der Kreisabteilung des außerhalb des Haushaltsplanes stehenden Rentenfonds der Republik Usbekistan entsprechend der geltenden Ordnung ausgestellt. (In der Fassung des Abschnitts XVII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 220-II vom 12.05.2001)

Absatz 5 ist gemäß der Fassung des Absatzes 4, Abschnitt XX des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 wiedergegeben.

Die Registrierung der Arbeitstätigkeit und die Bezahlung der Beitragszahlungen in die staatliche Sozialversicherung für die Mitglieder des Dechkan-Betriebes, die in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft (Schirkat), in einem anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, der Institution oder Organisation arbeiten, erfolgt durch entsprechende landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat), Unternehmen, Institution oder Organisation.

Die Registrierung der Arbeitstätigkeit und die Erledigung der Beitragszahlungen in die staatliche Sozialversicherung für die Mitglieder des Dechkan-Betriebes, die in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, in einem anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Institution oder Organisation arbeiten, erfolgt sowohl durch die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat), andere landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe und Organisationen als auch durch den Dechkan-Betrieb.

Die Festlegung und die Auszahlung der staatlichen Unterstützung durch die Sozialversicherung, Auszahlung von Renten an die Mitglieder des Dechkan-Betriebes erfolgt nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die die Gesetze vorsehen.

Artikel 21. Die Ordnung des Vertriebes der Produktion durch Dechkan-Betrieb

Ein Dechkan-Betrieb hat das Recht, Wirtschaftsverträge über den Vertrieb der hergestellten Produktion mit juristischen und natürlichen Personen auf freiwilliger Basis abzuschließen. Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen tragen die Vertragspartner die Verantwortung gemäß den Gesetzen oder dem Vertrag.

Ein Dechkan-Betrieb bestimmt selbständig die Preise für die hergestellte Produktion unter Berücksichtigung von Nachfrage und Angebot auf dem Markt.

Artikel 22. Gemeinsame Tätigkeit von Dechkan-Betrieben

Dechkan-Betriebe haben das Recht, auf freiwilliger Basis, darunter auch auf der Anteilbasis, sich zusammenzuschließen, Genossenschaften, Gesellschaften, Unionen, Assoziationen und anderen Vereinigungen für Produktion, Einkauf, Verarbeitung und

Vertrieb der Produktion, materiell-technische Versorgung und Bauarbeiten, Versorgung in Bereichen Technik, Wasserwirtschaft, Tiermedizin, agrochemische Versorgung, Beratungs- und anderen Dienstleistungsvereinigungen beizutreten.

Artikel 23. Besteuerung des Dechkan-Betriebes

Ein Dechkan-Betrieb, der sowohl mit als auch ohne Bildung der juristischen Person gegründet wurde, zahlt Grundstückssteuer, die Steuer für Nutzung der Wasserressourcen und die Vermögenssteuer in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Die Höhe der Grundstückssteuer, die vom Dechkan-Betrieb erhoben wird, wird unter Berücksichtigung der Qualität, Lage und der Wasserversorgung des Hoflandes und unter Berücksichtigung der Katasterbewertung bestimmt. Die Ordnung für die Besteuerung und den Satz für die Grundstückssteuer, die ein Dechkan-Betrieb zahlt, wird durch die Gesetze bestimmt.

Der Dechkan-Betrieb, dem das Hofland erstmals zugeteilt wurde, wird von der Zahlung der Grundstückssteuer für die Dauer von zwei Jahren von dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung befreit.

Artikel 24. Kreditierung und Versicherung des Dechkan-Betriebes

Die Dechkan-Betriebe, die mit der Bildung einer juristischen Person gegründet wurden, dürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit Kredite erhalten, das Vermögen und die Finanzmittel von anderen juristischen und natürlichen Personen auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage eines Vertrages nutzen, unter anderem auch für die Sonderkreditierung der Dechkan-Betriebe mit der Gewährleistung der erforderlichen Pfand-, Versicherungs- und anderen Garantien für die Tilgung des Kredites. Die Dechkan-Betriebe dürfen alle Arten von Vergünstigungen, die die Gesetze für private Kleinunternehmen vorsehen, nutzen.

Die langfristige Kreditierung des Objektbaus mit Produktionsbestimmung, des Einkaufes von Hauptproduktionsmitteln sowie die kurzfristige Kreditierung der laufenden Betriebstätigkeit des Dechkan-Betriebes erfolgt auf der Grundlage eines Kreditvertrages.

Ein Dechkan-Betrieb schließt auf freiwilliger Basis Versicherungen gegen das Risiko des Verlustes (Verderben), gegen die unvollständige Rückgabe oder Beschädigung der eigenen oder gepachteten Produktionsmittel, der Aussaat (Pflanzungen) von landwirtschaftlichen Kulturen und mehrjährigen Anpflanzungen, der hergestellten Produktion, des Rohstoffs und der Materialien sowie gegen Unternehmensrisiko und Risiko der eigenen Verantwortung für die Verletzung von Verträgen ab und wird nach der Ordnung und unter den Bedingungen, die die Gesetze bestimmen, entschädigt.

Artikel 25. Staatliche und andere Unterstützung der Dechkan-Betriebe und die Koordinierung ihrer Tätigkeit

Der Staat garantiert die Einhaltung der Rechte und den Schutz gesetzlicher Interessen der Dechkan-Betriebe, welche die Produktion und den Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betreiben.

Staatliche Organe haben bei der Entwicklung und bei der Stärkung des Dechkan-Betriebes mitzuwirken.

Die Exekutivorgane der Republik und der Orte, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung von Siedlungen, Kischlaks und Aulen, landwirtschaftliche Genossenschaften (Schirkate) wirken gemäß dem Gesetz mit:

bei Gründungen von Dechkan-Betrieben auf dem Gebiet, auf dem Objekte mit betrieblicher Zweckbestimmung oder Objekte für den sozialen Lebensbedarf der Bevölkerung fehlen. Sie führen die Erschließungsarbeiten in diesen Orten durch (Straßenbau, Errichtung von Elektro- und Kommunikationsleitungen, Wasser- und Gasleitungen, Telefonleitungen, Ausrüstung mit Radioempfangs- und Sendeanlagen, Flurbereinigung, Melioration);

unterstützen Dechkan-Betriebe beim Bau von Betriebsobjekten und Wohnungen;
unterstützen Dechkan-Betriebe bei dem Ankauf des für Dechkan-Betriebe erforderlichen Vermögens und der Produktionsmittel bei juristischen und natürlichen Personen an der Börse, auf Messen und Märkten;
ermöglichen über das System der staatlichen agrotechnischen Versorgung die Lieferungen des Saatguts der landwirtschaftlichen Kulturen, organischer und anorganischer Düngungen, Pflanzenschutzmittel und technischen Service;
unterstützen bei dem Ankauf der landwirtschaftlichen Technik, der Ausstattung und des Inventars auf Basis des Leasingsvertrags;
teilen auf Vertragsbasis Tierfutter für die Aufzucht von Vieh und Federvieh aus, unterstützen den Ankauf von Jungtieren (Vieh und Federvieh) und Zuchtvieh;
sorgen für die Schaffung von erforderlichen Bedingungen für die Durchführung von tierärztlichen Maßnahmen in den Dechkan-Betrieben;
unterstützen die Beschaffung und den Vertrieb der landwirtschaftlichen Produktion, die von einem Dechkan-Betrieb hergestellt wird;
bieten Beratungen und Informationsveranstaltungen an.

Die Koordinierung und der Schutz der Rechte und Interesse der Dechkan-Betriebe erfolgt durch die Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe, durch die Industrie- und Handelskammer der Republik Usbekistan. In der Fassung des Pkt. 42, Teil I des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 03.12.2004

Die Koordinierung und der Schutz der Rechte und Interessen der Dechkan-Betriebe erfolgt durch die Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe, durch die Kammer der Warenhersteller und der Unternehmer von Usbekistan sowie durch ihre territorialen Organe vor Ort.

Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung kontrollieren die Nutzung des Grund und Bodens, der den Dechkan-Betrieben überlassen wurde und ergreifen erforderliche Maßnahmen der Gewährleistung der effektiven und zweckmäßigen Nutzung des Grund und Bodens. *(In der Fassung des Punktes 5, Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)*

Artikel 26. Registrierung der Ergebnisse der Tätigkeit des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb registriert die Ergebnisse seiner Betriebstätigkeit.

Kapitel 6 Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes

Artikel 27. Gründe der Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb wird in folgenden Fällen aufgelöst (der Dechkan-Betrieb beendet in folgenden Fällen seine Tätigkeit):

im Fall, bei dem kein Mitglied des Betriebes oder kein Erbe sich bereiterklärt, den Dechkan-Betrieb fortzuführen,
im Fall des freiwilligen Verzichtes auf das Recht auf lebenslangen Erbesitz des Hoflandes;
im Fall der Beschlagnahme des Hoflandes in Übereinstimmung mit dem Gesetz;
im Fall der systematischen Versäumnisse der Steuerzahlungen;
im Falle, dass im Laufe des ersten Jahres nach der Zuteilung des Hoflandes, dieses nicht genutzt wurde, falls die Gesetze keine anderen Fristen vorsehen;
im Fall der regelmäßigen oder einmaligen, groben Verletzung der Gesetze über Dechkan-Betriebe.

Artikel 28. Die Ordnung der Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes

Der Dechkan-Betrieb wird aufgelöst (beendet seine Tätigkeit)

nach dem Beschluss der Mitglieder des Dechkan-Betriebes;
nach dem Gerichtsbeschluss in Fällen, die das Gesetz vorsieht.

Die Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) des Dechkan-Betriebes wird in Übereinstimmung mit der Ordnung, die das Gesetz vorschreibt, durchgeführt.

Kapitel 7. Abschließende Bestimmungen

Artikel 29. Beilegung der Streitigkeiten

Streitigkeiten betreffend die Gründung, die Tätigkeit und die Liquidation des Dechkan-Betriebes werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen geregelt.

Artikel 30. Haftung aus einem Schuldverhältnis

Der Dechkan-Betrieb haftet für die Erfüllung seiner Verpflichtungen mit dem Vermögen, gegen das in Übereinstimmung mit dem Gesetz eine Zwangsvollstreckung gerichtet werden kann.

Der Staat trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen des Dechkan-Betriebes. Ein Dechkan-Betrieb trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen des Staates.

Artikel 31. Haftung bei der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Dechkan-Betrieb

Personen, die die gesetzlichen Bestimmungen über Dechkan-Betrieb verletzt haben, tragen dafür Verantwortung entsprechend dem Gesetz.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz trägt der Dechkan-Betrieb die Verantwortung für die Schäden, die dem Leben oder der Gesundheit von seinen Mitgliedern oder Personen, die im Dechkan-Betrieb befristet beschäftigt werden, bei der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zugefügt wurden.

Der Absatz 3 wurde gemäß dem Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003 eingefügt.

Falls der verantwortliche Dechkan-Betrieb, der reorganisiert oder aufgelöst wird, keine Mittel oder Mittel in nicht ausreichender Höhe besitzt, um die Schäden, die der Gesundheit und dem Leben des Arbeiters während der Erfüllung seiner Arbeitspflichten zugefügt wurden, auszugleichen, so wird die Auszahlung der gerichtlich festgesetzten Entschädigung durch den Staat nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung übernommen.

Der Absatz 3 ist gemäß dem Abschnitt XXI des Gesetzes der Republik Usbekistan N 568-II vom 12.12.2003 als Absatz 4 zu lesen.

Die Verantwortung des Dechkan-Betriebes für die zweckentfremdete und ineffektive Nutzung des Grund und Bodens wird durch Gesetze bestimmt.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimow

IV. Verordnungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

12. Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan über zusätzliche Maßnahmen der Finanzierung, der materiell-technischen Versorgung, Zollvergünstigungen, Gewährung von Bankdienstleistungen und anderen Leistungen für Kleinunternehmen, Dechkan- und Farmbetriebe

10. September 2001

In die vorliegende Verordnung wurden Änderungen gemäß Pkt. 55 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr.112 vom 28.02.2003, Pkt. 25 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 28 vom 17.01.2004, Paragaph 6 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 121 vom 12.03.2004 und Pkt. 10 der Beilage Nr.1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr.59 vom 11. 02. 2005 eingetragen.

Zu Zwecken der Verstärkung der Stimulierung von Gründungen und weiterer beschleunigten Entwicklung des kleinen und mittelständischen Unternehmertums, der Dechkan- und Farmbetriebe sowie der Erweiterung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu den finanziellen, materielltechnischen und Rohstoffressourcen, wird vom Ministerkabinettt folgendes verordnet: (In der Fassung des Pkt. 25 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 28 vom 17.01.2004)

1. Das Komitee für Verwaltung des staatlichen Vermögens der Republik Usbekistan, die Industrie- und Handelskammer von Usbekistan, die Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe, der Fonds für die Unterstützung des Privatunternehmertums und der Kleinbetriebe, die Handelsbanken sollen die neugegründeten kleinen Unternehmen, Farm- und Dechkan-Betriebe bei der Bildung ihres Stammkapitals (Startkapitals) umfassend unterstützen. (In der Fassung des Unterpunkts a), Pkt. 6 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 121 vom 12.03.2004 und Pkt. 10 der Beilage Nr.1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr.59 vom 11. 02. 2005)

Es wird folgendes bestimmt:

nicht weniger als 50 % der Kreditressourcen des Fonds der Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe sollen jährlich für die in den Handelsbanken zu organisierende Kreditprogramme für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) der Dechkan-Betriebe, die den Status einer juristischen Person haben, und der Farmbetriebe zur Verfügung gestellt werden; (In der Fassung des Unterpunktes a), Pkt. 6 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 121 vom 12.03.2004)

nicht weniger als 50 % der Kreditressourcen des Geschäftsfonds, die aus den Mitteln der Privatisierung des Staatseigentums gebildet werden sowie nicht weniger als 50 % der Kreditressourcen des Fonds für die Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe sollen jährlich für die in den Handelsbanken zu organisierenden Kreditprogramme für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) der Mikrofirmen und Kleinunternehmen, der Dechkan-Betriebe, die den Status einer juristischen Person haben, und der Farmbetriebe zur Verfügung gestellt werden;

Kredite, die für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) der Mikrofirmen, Kleinunternehmen, Dechkan-Betriebe, die den Status einer juristischen Person haben, und der Farmbetriebe bestimmt sind, sind nur den neugegründeten Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag innerhalb von 6 Monaten nach ihrer staatlichen Registrierung stellen, zu erteilen;

das Stammkapital (Startkapital), das ein Unternehmen aus den Mitteln der erwähnten Kreditprogramme erhält, kann für die Bildung der Umsatzmittel für den Beginn der Tätigkeit von Subjekten des Kleinunternehmertums, der Dechkan- und Farmbetriebe sowie für die Entwicklung der technisch-wirtschaftlichen Grundlage des Investitionsprojektes und für die Anschaffung der Ausrüstung verwendet werden.

2. Es soll bestimmt werden, dass die Erteilung von Krediten für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) mit vergünstigten Zinsen in der Höhe von 1/6 des Satzes der

Refinanzierung der Zentralbank mit der Laufzeit von 3 Jahren ohne das Recht auf Verlängerung im Umfang von 150 Kleinstgehältern für Mikrofirmen und Dechkan-Betriebe, die den Status einer juristischen Person haben, und in dem Umfang von 300 Kleinstgehältern für Kleinunternehmen und Farmbetriebe erfolgen soll; dass die Stundung von Zinsenzahlungen für die Dauer von 12 Monaten vorgesehen wird und die Tilgung der Hauptschuld nach Ablauf von 18 bis 24 Monaten nach der Erteilung des Kredites beginnt.

Die Zentralbank, das Finanzministerium, das Ministerium für die Arbeit und Sozialschutz der Bevölkerung der Republik Usbekistan, die Kammer der Warenhersteller und der Unternehmer, die Assoziation der Dechkan- und der Farmbetriebe sowie der Geschäftsfonds haben innerhalb von 10 Tagen entsprechende Änderungen und Ergänzungen in die Ordnung der Kreditierung der Einzelunternehmen und der Subjekte des kleinen und mittelständischen Unternehmertums durch die Handelsbanken, die auf Kosten der außerbudgetären Fonds erfolgt, einzutragen.

Punkt 3 wurde gemäß Unterpunkt b), Pkt. 6 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 121 vom 12.03.2004 aufgehoben

3. Der Vorschlag des Finanzministeriums und des Komitees für die Verwaltung des Staatseigentums der Republik Usbekistan vom 1. Juli 2001 betreffend die Stundung von Rückzahlungen der Mitteln, die durch Entstaatlichung und Privatisierung gebildet und vom Geschäftsfonds zum Zweck der Organisation von Kreditprogrammen für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) der Mikrofirmen und Kleinunternehmen an Handelsbanken überwiesen wurden, soll verwirklicht werden. Die Frist der Rückzahlungen der genannten Ressourcen ist von 2006 an auf 5 Jahre festzulegen.

4. Es soll eine Empfehlung betreffend der Annahme von Klagen der außerbudgetären Fonds hinsichtlich der Einziehung der Schulden von kleinen und mittleren Unternehmen an die Wirtschaftsgerichte gerichtet werden; dabei soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, die staatlichen Gebühren zu stunden, die dann von der unterlegenen Seite bezahlt werden sollen.

5. Für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 soll zum Zweck der Erweiterung der Kreditressourcen des Geschäftsfonds und des Fonds der Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe ein Steuersatz betreffend des Einkommens des Geschäftsfonds und des Fonds der Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe in Höhe von 50% des gültigen Steuersatzes bestimmt werden; die dadurch frei gewordenen Mittel sind für die finanzielle Unterstützung des kleinen und mittleren Unternehmertums zu verwenden. *(In der Fassung des Pkt. 25 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 28 vom 17.01.2004; des Unterpunkts b), Punkt 6 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 121 vom 12.03.2004)*

6. Mikrofirmen und kleinen Unternehmen des Dienstleistungsbereiches und der Güterherstellung, Farmbetrieben sowie Dechkanbetrieben, die den Status einer juristischen Person haben, soll vom 01. Oktober 2001 an die Stundung der Zahlung der Zollgebühren (mit Ausnahme der Gebühren für die Zollabfertigung) für die für den eigenen Gebrauch importierte Ausrüstung, Roh- und Materialressourcen, für den Zeitraum von 90 Tagen ohne Zahlung von Zinsen, gewährt werden.

7. Das Wirtschaftsministerium der Republik Usbekistan (In der Fassung des Punktes 55 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr.112 vom 28.02.2003) soll in den Plänen für die Herstellung von einzelnen Arten von Produktion und Rohstoffen deren Zuteilung an Subjekte des kleinen und mittelständischen Unternehmertums jährlich berücksichtigen *(In der Fassung des Pkt. 25 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 28 vom 17.01.2004)*; in Zusammenarbeit mit dem Komitee für Verwaltung des Staatsvermögens der Republik Usbekistan, der Aktiengesellschaft „Usulgurschisawdo“, der Kammer der Warenhersteller und Unternehmer, der Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe sind innerhalb von zwei

Monaten Marktmechanismen für die Realisierung der genannten materielltechnischen Ressourcen und Rohstoffressourcen an Subjekte des kleinen und mittelständischen Unternehmertums auf der Auktions- oder Börsenbasis auszuarbeiten und zu verwirklichen.

8. Der Koordinationsrat für die Stimulierung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (Asimov R.S) hat den Gang der Ausführungen der vorliegenden Verordnung zu kontrollieren und nach den Ergebnissen des ersten Halbjahres 2002 Vorschläge betreffend der zusätzlichen Maßnahmen der Vergrößerung von Ressourcen, die für die Bildung des Stammkapitals (Startkapitals) der kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt werden, zu machen.

9. Das Komitee für Verwaltung des Staatsvermögens, das Justizministerium der Republik Usbekistan haben in Zusammenarbeit mit dem Komitee für die Verwaltung des staatlichen Pressewesens, der Kammer der Güterhersteller und der Unternehmer von Usbekistan, der Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe sowie anderen betroffenen Ministerien und Behörden die Neuauflage der Sammlungen von Rechts- und Ordnungsvorschriften in Bereichen des kleinen und mittelständischen Unternehmertums, des Privatunternehmertums, der Dechkan- und Farmbetriebe bis Ende des Jahres 2001 zu organisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die genannten Sammlungen sämtliche neu verabschiedete Beschlüsse aufgenommen werden sollen, weil für die Entwicklung des kleinen und mittelständischen Unternehmertums alle Fragen eine außerordentlich wichtige Rolle spielen und es keine zweitrangigen Ziele gibt.

Für die Vorbereitung und die Veröffentlichung der genannten Sammlungen ist eine Sonderkommission gemäß Anlage Nr.1 zu bilden. Exemplare der Neuauflage der Sammlungen von Rechts- und Ordnungsvorschriften sind in erster Linie an Subjekte des kleinen und mittelständischen Unternehmertums, Dechkan- und Farmbetriebe sowie an Organe des staatlichen Rechtssystems, Wirtschaftsgerichte und alle kontrollierende Organe zu bringen.

10. Das Justizministerium der Republik Usbekistan hat die ständige Kontrolle (Monitoring) der bestätigten, verabschiedeten und angewendeten Rechts- und Ordnungsvorschriften im Bereich des kleinen und mittelständischen Unternehmertums durchzuführen. *(In der Fassung des Pkt. 25 der Beilage zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 28 vom 17.01.2004)*

11. Der Beschluss des Ministerkabinetts „Über die Verabschiedung der Bestimmung betreffend des Fonds für die Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe und die Ordnung der Bildung und Nutzung seiner Mittel“ Nr. 486 vom 25. Oktober 1997 soll entsprechend der Anlage Nr.2 geändert und ergänzt werden.

Das Justizministerium der Republik Usbekistan hat innerhalb von einem Monat dem Ministerkabinetts Vorschläge betreffend die Änderungen der gültigen Gesetzgebung, die aus der vorliegenden Verordnung hervorgehen, zu machen.

12. Mit der Kontrolle der Realisierung der vorliegenden Verordnung sollen die stellvertretende Ministerpräsidenten Asimov, R.S. und Ismailov, U.K. betraut werden.

Vorsitzender des Ministerkabinetts
I. Karimov

Anlage 1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 366 vom 10. September 2001

Mitglieder der Kommission für die Vorbereitung und die Veröffentlichung der Sammlungen von Rechts- und Ordnungsvorschriften in Bereichen des kleinen und mittelständischen Unternehmertums, des Privatunternehmertums, der Dechkan- und Farmbetriebe.

Palwan-sade, A.A. - Justizminister, Vorsitzender der Kommission
Askarow, M.A. - Erster stellvertretender Vorsitzender des Komitee für die Verwaltung des Staatsvermögens, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission
Schoguljamow, R.S. - Vorsitzender des Komitees für Verwaltung des staatlichen Pressewesens
Sobirow, M.A. - Vorsitzender der Kammer der Güterhersteller und Unternehmer
Bobomirzaew, A. - Vorsitzender der Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe
Aripow, S. - Erster stellvertretender Vorsitzender des staatlichen Zollkomitees
Jakowlew, I.G. - Stellvertretender Vorsitzender des Komitees für die Verwaltung des staatlichen Vermögens
Rafiew, K.T. - Stellvertretender Vorsitzender der Zentralbank
Gadoew, E.F. - Stellvertretender Vorsitzender des staatlichen Komitees für Steuern
Rusinasarow, S. - Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Wirtschaftsgerichts
Sadykow, Ch. M. - Leiter der Hauptverwaltung des Justizministeriums
Alimow, B. - Direktor der AG „SCHARK“
Pirmuchamedow, Ch. I. - Direktor des Verlags „ADOLAT“

Anlage 2 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 366 vom 10. September 2001

Änderungen und Ergänzungen, die in die Verordnung des Ministerkabinetts „Über die Verabschiedung der Bestimmung betreffend des Fonds für die Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe und die Ordnung der Bildung und der Nutzung seiner Mittel“ Nr.486 vom 25. Oktober 1997 einzutragen sind.

1. In der Bestimmung über den Fonds für die Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe (Anlage Nr. 1 der Verordnung)

soll Absatz 3, Teil II wie folgt geändert werden:

„5 % von der Summe der Grundsteuer, die von den Dechkan-Betrieben erhoben wird, und 2,5% von der Summe der Einheitsgrundsteuer, die von den Farmbetrieben erhoben wird“;

Teil III ist durch Absatz mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„Zuteilung von Krediten an die neu gegründeten Dechkan- und Farmbetriebe für die Dauer bis zu 3 Jahren zwecks der Bildung ihres Stammkapitals (Startkapitals)“;

Absatz 13, Teil IV ist durch Folgendes zu ergänzen:

„mit Ausnahme der Anteilsbeteiligung an der Bildung der Satzungsfonds der Dechkan- und Farmbetriebe in den Fällen, die im Teil III der vorliegenden Bestimmung vorgesehen sind.“

2. In der Ordnung der Bildung und der Nutzung der Mittel des Fonds für die Unterstützung der Dechkan- und Farmbetriebe (Anlage Nr.2 der Verordnung) ist der Absatz 3 der Ziffer 2 wie folgt zu ändern:

„5% von der Summe der Grundsteuer, die von Dechkan-Betrieben erhoben wird, und 2,5% von der Summe der Einheitsgrundsteuer, die von Farmbetrieben erhoben wird“

Ziffer 5 ist wie folgt zu ändern:

„Die Überweisungen der Mittel, die für den Fonds bestimmt sind, in der Höhe von 5,5% der Einnahmen des Verkaufes von Grundstücken als Erbbesitz auf Lebenszeit der Bürger bei einer Auktionsversteigerung, 5% der Mittel von der Summe der Grundsteuer, die von Dechkan-Betrieben erhoben wird, und 2,5% von der Einheitsgrundsteuer, die von Farmbetrieben erhoben wird sowie die Kontrolle der Mittel erfolgen gemäß der folgenden Ordnung.

Das Komitee für die Verwaltung des staatlichen Vermögens der Republik Usbekistan schließt einen Vertrag mit dem Fonds über die Ordnung und Bedingungen der Übergabe der Mittel in der Höhe von 5,5% der Mittel, die durch den Verkauf von Grundstücken als Erbbesitz auf Lebenszeit der Bürger bei einer Auktionsversteigerung gebildet wurden. Auf

der Grundlage des oben genannten Vertrags überweisen das Komitee für die Verwaltung des staatlichen Vermögens und seine Gebietsabteilungen monatlich bis zum zehnten Tag des nach dem Rechenschaftsbericht kommenden Monats Mittel in Höhe von 5,5% auf das Sonderkonto des Fonds. Zum Zweck der Gewährleistung der entsprechenden Kontrolle der wechselseitigen Abrechnungen werden vom Komitee für Verwaltung des staatlichen Vermögens und von Fonds monatlich Überprüfungen von den Mittel, die zu überweisen sind und den Mitteln, die tatsächlich an das Fonds überwiesen wurden, durchgeführt.

Die Berechnung der Höhe und die Ordnung der Zahlungen der Grundsteuer, welche die Dechkan-Betriebe zu leisten haben, und der Einheitsgrundsteuer, welche die Farmbetriebe zu leisten haben, erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen.

Die steuerpflichtigen Farmbetriebe überweisen die an das Fonds zu zahlende Mittel gemäß der Ordnung und der Fristen, die für die Zahlungen der Einheitsgrundsteuer gelten. In den Verrechnungen der Einheitsgrundsteuer, welche die Farmbetriebe bei Organen des Steuerwesens einreichen, werden die Mittel in Höhe von 2,5 %, die an das Fonds zu überweisen sind, in einer abgesetzten Zeile aufgeführt. Farmbetriebe überweisen die Einheitsgrundsteuer per zwei Überweisungen – einmal in Höhe von 97,5% von der Summe der Steuer, die an das Budget zu überweisen ist und einmal in Höhe von 2,5% von der Summe der Steuer, die an den Fonds zu überweisen ist.

Die steuerpflichtigen Dechkan-Betriebe, die als juristische Personen registriert sind, zahlen die Grundsteuer ähnlich wie die Farmbetriebe per zwei Überweisungen- einmal Mittel in Höhe von 95% von der Summe der Steuer, die an das Budget zu zahlen sind und einmal Mittel in Höhe von 5% von der Summe der Steuer, die an den Fonds zu zahlen sind.

Die steuerpflichtigen Dechkan-Betriebe, die nicht als juristische Person registriert sind, zahlen die Grundsteuer und Abgaben für ihre Grundstücke an den Fonds aufgrund der schriftlichen Aufforderung, die durch staatliche Organe des Steuerwesens verschickt werden. Dabei werden für die Entrichtung der Steuer zwei Quittungen gleichzeitig ausgestellt: eine Quittung für die Überweisung der Summe der Steuer an das Budget (95% der zu berechnenden Summe der Grundsteuer) und eine Quittung für die Überweisung der Summe der Steuer an den Fonds (5% der zu berechnenden Summe der Grundsteuer).

Mittel, die an den Fonds in Höhe von 5% von der Summe der Grundsteuer und 2,5% von der Summe der Einheitsgrundsteuer überwiesen werden, sind den Zahlungen an das Budget, die zwingend sind, gleich zu setzen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen zu leisten.

Das staatliche Komitee für Steuern und der Fonds erstellen zwecks der Kontrolle der eingehenden Mittel zweimal jährlich- am 1. Januar und am 1. Juli die Bilanz der an den Fonds zu zahlenden Mittel und der tatsächlich gezahlten Mittel.“

13. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die wichtigsten Richtungen der Vertiefung der landwirtschaftlichen Reformen

vom 24. März 2003, Nr.UP-3226

Um die weiteren wirtschaftlichen Reformen in der Landwirtschaft voranzubringen, Produktionsbedingungen auf dem Lande zu vervollkommen, die den Prinzipien der Marktwirtschaft entsprechenden Organisationsstrukturen der Verwaltung der Landwirtschaft einzuführen, die Selbständigkeit der Hersteller der landwirtschaftlichen Produktion zu erweitern und den sicheren Rechtsschutz für die landwirtschaftlichen Produzenten zu gewährleisten, wird Folgendes verordnet:

1. Die wichtigsten Richtungen der Änderung der Eigentumsformen und der Vervollkommnung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sind zu bestimmen: die Entwicklung der Pachtformen des Eigentums und des Wirtschaftsführungssystems auf Vertragsbasis unter den Bedingungen der Bewässerungslandwirtschaft oder des beschränkt bewässerten Ackerlandes;

Schaffung von wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, welche die Interessen der landwirtschaftlichen Warenproduzenten, die das wichtigste Bindeglied der Produktionskette auf dem Lande sind, sichern. Die Tätigkeit der Beschaffungsorganisationen und der verarbeitenden Unternehmen, der Lieferanten von materiell-technischen Ressourcen, der Finanz- und Banksinstitutionen und anderer Dienstleistungsunternehmen ist diesem Ziel entsprechend anzupassen;

Sicherung rechtlich-organisatorischer Formen der Wirtschaftsführung bei Schirkaten, Farm- und Dechkan-Betrieben durch die prioritäre Entwicklung von Farmbetrieben, die zukünftig zum Hauptsubjekt der Herstellung der landwirtschaftlichen Produktion werden sollen;

2. Die Ordnung ist festzulegen, bei der:

a) Das voraussichtliche Produktionsvolumen von Rohbaumwolle und Getreide in der gesamten Republik sowie in einzelnen Regionen ist für das laufende Jahr entsprechend den Vorschlägen des Ministerrats der Republik Karakalpakstan und der Chokimiate der Gebiete zu bestimmen. Die Vorschläge des Ministerrats der Republik Karakalpakstan und der Chokimiate der Gebiete werden auf der Grundlage der Verallgemeinerung von vertraglichen Abmachungen, die zwischen den landwirtschaftlichen Produzenten und den Beschaffungsorganisationen getroffen wurden, gemacht;

b) Die landwirtschaftlichen Warenproduzenten bestimmen unter der Berücksichtigung der Spezialisierung der Betriebe und der vertraglichen Abmachungen selbständig die Verteilung der landwirtschaftlichen Kulturen;

c) Die Betriebe verfügen nach eigenem Ermessen über die Ergebnisse ihrer Arbeit, einschließlich der von ihnen erzeugten Produktion, ihr Vermögen, ihre finanziellen und materiellen Ressourcen.

Das Ministerium der Land- und Wasserwirtschaft, das Wirtschaftsministerium, das Justizministerium der Republik Usbekistan haben ausgehend von dem Punkt [Nr.2] des vorliegenden Erlasses innerhalb eines Monats alle gültigen Bestimmungen und Normen zu überarbeiten.

3. Das Ministerium der Land- und Wasserwirtschaft, das Wirtschaftsministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium der Republik Usbekistan, das Staatskomitee für Bodenressourcen, der Ministerrat der Republik Karakalpakstan, Chokimiate der Gebiete haben die breite Entwicklung der Pachtverhältnisse als Grundform der Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Innerhalb eines Monats sind beim Ministerkabinett Vorschläge betreffend die Realisierung der Maßnahmen zum Übergang aller Schirkate und Farmbetriebe zu Pachtformen der Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ab 2004 einzureichen.

4. Das Ministerium der Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan, das Staatskomitee für Bodenressourcen, der Ministerrat der Republik Karakalpakstan, Chokimiate der Gebiete haben in der Phase der Schaffung und Organisierung der Tätigkeit von Farmbetrieben von folgenden Prinzipien auszugehen:

Farmbetriebe werden in der Regel auf Basis von unrentablen, verlustbringenden und perspektivlosen Schirkaten, die aufgelöst werden, gegründet;

ein Farmbetrieb wird als juristische Person überwiegend als Privatunternehmen mit dem Recht auf nachfolgende Vereinigung mit verschiedenen Kooperationsformen gegründet;

Farmern werden Grundstücke auf Wettbewerbsbasis zur langfristigen Pacht mit dem Recht auf Erbfolge, das während der Pachtzeit gilt, bis zur Dauer von fünfzig Jahren überlassen;

die den Farmbetrieben überlassene Grundstücke werden aus den Bilanzen der Schirkate ausgenommen;

die Ordnung für die Überlassung von Grundstücken zwecks Gründung von Farmbetrieben wird durch die gesonderte Bestimmung, die vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt wird, festgelegt;

Verträge betreffend die Lieferung der hergestellten landwirtschaftlichen Produktion und den Erhalt von materiell-technischen Ressourcen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind von Farmbetrieben direkt mit den Beschaffungsorganisationen, Verarbeitungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen und Organisationen abzuschließen;

Arbeitsverhältnisse zwischen dem Farmer und Lohnarbeitern einschließlich deren Familienmitglieder sind durch Arbeitsverträge in Übereinstimmung mit den gültigen Arbeitsgesetzen festzulegen;

5. Das Ministerkabinett der Republik Usbekistan hat gemeinsam mit dem Ministerrat der Republik Karakalpakstan und den Chokimiaten der Gebiete innerhalb von 2 Monaten auszuarbeiten und zu bestätigen:

die Konzeption der Entwicklung von Farmbetrieben für die nächsten Jahre in Gebieten und Kreisen ausgehend von der profunden Analyse der örtlichen Verhältnisse, dem Vorhandensein landwirtschaftlicher Grund und Boden, den Arbeitsressourcen und Chancen der Beschäftigten, deren Arbeitsplätze durch die Restrukturierung der Schirkate wegfallen, auf dem Arbeitsmarkt;

das Programm der komplexen Entwicklung der modernen Marktinfrastruktur auf dem Lande für Jahre 2003-2005.

6. Das Verwaltungssystem über die Landwirtschaftsproduktion, gemeint ist die Freilassung des Ministeriums der Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan von Verteilungsfunktionen und das Verbot von der administrativen Vormachtstellung bei der Leitung der Landwirtschaftsbranchen, ist unbedingt gründlich zu überarbeiten.

Die folgenden Aufgaben des Ministeriums der Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan sind als die wichtigsten aufzufassen:

Durchführung der agrotechnischen Einheitspolitik, welche darauf gerichtet ist, die Modernisierung der Landwirtschaft voranzubringen und ihre stabile Entwicklung zu gewährleisten;

Verbesserung und Einführung der modernen landwirtschaftlichen Technologien in die Branchen der landwirtschaftlichen Produktion;

Koordinierung der Tätigkeit von Branchen, Strukturen und Bindegliedern, welche landwirtschaftlichen Warenproduzenten auf der Grundlage der Marktprinzipien und Marktmechanismen ihre Dienste anbieten;

Verwaltung der Wasserressourcen, die den Übergang vom administrativ-territorialen Prinzip der Verwaltung der Irrigationssysteme zu dem Prinzip der Verwaltung nach Flusseinzugsgebieten sowie die Einführung der Marktprinzipien hinsichtlich der Wassernutzung für Bewässerungszwecke auf allen Ebenen.

7. Im Zentralapparat des Ministeriums für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan sind Ausschüsse für Problemlösungen in folgenden Bereichen:

- Entwicklung des Baumwollanbaus;
- Entwicklung des Getreideanbaus;
- Entwicklung und komplexe Verarbeitung von Gemüse, Melonen und Kürbisse, Früchten und Weintrauben;
- Entwicklung der Tierproduktion;
- Rationelle Nutzung der Wasser- und Bodenressourcen, Entwicklung der Irrigation und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit;
- Mechanisierung und Chemisierung in der Landwirtschaft zu gründen.

Die Ausarbeitung der konkreten Empfehlungen für Reformierung und Entwicklung der entsprechenden Branchen, effektive Nutzung des Potentials der Landwirtschaft ist als die wichtigste Aufgabe der Ausschüsse festzulegen.

Die oben genannten Ausschüsse werden aus führenden Spezialisten zusammengesetzt, die auf ehrenamtlicher Grundlage ihre Arbeit leisten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder des Kollegiums am Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan.

Sämtliche Empfehlungen der Ausschüsse sind in den Sitzungen des Kollegiums am Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft zu erörtern. Die Beschlüsse des Kollegiums sind unbedingt auszuführen.

Die Funktionen der Arbeitsorgane der genannten Ausschüsse sind entsprechenden Verwaltungen und Abteilungen des Ministeriums für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan zuzuweisen.

8. Das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, das Justizministerium und das Wirtschaftsministerium der Republik Usbekistan haben gemeinsam mit den betroffenen Organisationen innerhalb eines Monats folgendes auszuarbeiten und dem Ministerkabinett zur Bestätigung vorzulegen:

neue Bestimmungen betreffend das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, seine Gebiets- und Kreisunterabteilungen;

neue Mustersatzungen für den Farmbetrieb und die landwirtschaftliche Genossenschaft (Schirkat).

Bei der Vorbereitung der oben genannten Bestimmungen sind die Erweiterung der Selbständigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen, deutliche Abgrenzung der Funktionen und der Verpflichtungen eines jeden Verwaltungs- und Wirtschaftssubjekts, demokratische Formen der Lösung von Personalfragen in den Schirkat-Betrieben, Ausschluss der administrativen Einmischung in die laufende Tätigkeit der landwirtschaftlichen Warenproduzenten zu berücksichtigen.

9. Das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, das Wirtschaftsministerium, das Finanzministerium der Republik Usbekistan haben zusammen mit den betroffenen Behörden innerhalb eines Monats neue Musterverträge über Lieferung der landwirtschaftlichen Produktion, materiell-technischer Ressourcen und Gewährung von Dienstleistungen auszuarbeiten und nach Absprache mit dem Justizministerium der Republik Usbekistan nach der gültigen Ordnung zu bestätigen.

In den genannten Verträgen ist folgendes zu berücksichtigen: der Hauptproduzent der landwirtschaftlichen Produktion erhält in den Verträgen, die zwischen ihm und Beschaffungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsbetrieben geschlossen werden, die Prioritätsstellung;

Rechte und Pflichten der Seiten sind klar festzulegen;

Ordnung und konkreter Fristen für die Produktionslieferung, die Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen und Abrechnungen nach Verträgen sind festzulegen;

Inhalt und Zweck der Vertragsbeziehungen sind im Hinblick auf die wichtigste Aufgabe, nämlich die möglichst kostengünstige Art der Produktion von Baumwolle, Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten zu bestimmen;

die Verantwortung der Seiten hinsichtlich der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen ist klar festzulegen.

Die genannten Verträge sind spätestens ein Monat vor Beginn der Realisierung der agrotechnischen Maßnahmen abzuschließen.

Das Justizministerium der Republik Usbekistan hat die Systemkontrolle der Einhaltung der festgelegten Normen und Forderungen durch Wirtschaftssubjekte beim Abschluss und Erfüllen von Verträgen in der Landwirtschaft durchzuführen;

innerhalb eines Monats zusammen mit dem Obersten Gericht und dem Obersten Wirtschaftsgericht Vorschläge betreffend die Schaffung eines entwickelten Systems von rechtlichen Einrichtungen in den Regionen der Republik, die einen sicheren Schutz der Interessen der landwirtschaftlichen Warenproduzenten in Bezug auf ihre Vertragsverhältnisse gewährleisten, dem Ministerkabinett zu machen.

10. Das Wirtschaftsministerium, das Staatskomitee für Statistik, das Finanzministerium, das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und das Staatskomitee für Steuern der Republik Usbekistan haben innerhalb eines Monats das gültige System der statistischen und finanziellen Bewertung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu analysieren und auf der Grundlage der Analyse zur Überarbeitung dieses Systems Vorschläge, welche die Schaffung eines Einheitssystems der Berichterstattung unter der Berücksichtigung der Bedingungen der Marktwirtschaft einbeziehen, zu machen.

Dabei werden die zusätzlichen Formen der Berichterstattung durch Ministerien und Behörden auf allen Ebenen der Verwaltung nicht zugelassen.

11. Das Justizministerium hat gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium der Republik Usbekistan, anderen betroffenen Ministerien und Behörden innerhalb eines Monats beim Ministerkabinett Vorschläge betreffend Änderungen und Ergänzungen der gültigen Gesetze, die der vorliegende Erlass notwendig macht, einzureichen.

12. Mit der Kontrolle der Befolgung des vorliegenden Erlasses werden der Staatsrat des Präsidenten der Republik Usbekistan Dschurabekov, I.H., stellvertretende Ministerpräsidenten der Republik Usbekistan Asimov, R.S. und Jusupov, N.S. betraut.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

14. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan über die Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006

27. Oktober 2003

Gemäß dem „Gesetz der Republik Usbekistan über Farmbetriebe“ und zu Zwecken der Beschleunigung der Wirtschaftsreformen in der Landwirtschaft auf der Basis der vorrangigen Entwicklung der Farmbetriebe, die künftig Hauptsubjekte der landwirtschaftlichen Produktion sein sollen, ergeht folgender Erlass:

1. Die wichtigsten Maßnahmen zur Gewährleistung der stabilen Entwicklung der Farmbetriebe in den nächsten Jahren sind:

Schaffung von rechtlichen Bedingungen und Garantien, welche die vollständige, wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit der Farmbetriebe gewährleisten und gezielte, rationelle und effektive Nutzung von landwirtschaftlichen Bodenressourcen, die den Farmbetrieben zur langfristigen Pacht überlassen wurden, stimulieren;

Gründung eines sicheren Systems der Finanzierung der Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, das den Prinzipien des Marktes entspricht und Selbständigkeit der Farmbetriebe in Auswahl der Art und der Form der Finanzierung, der Nutzung von finanziellen Mitteln und der Deckung aller Ausgaben mit Hilfe eigener Einnahmen, die durch den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten entstehen, gewährleistet;

Schaffung des Systems der Vorbereitung von Leitern und Spezialisten der Farmbetriebe, die Erfahrungen im Bereich der Geschäftsverwaltung unter den Bedingungen der Marktwirtschaft besitzen;

Beschleunigte Entwicklung einer modernen Produktions- und Marktinfrastruktur auf dem Lande, die eine breite Palette der erforderlichen Dienstleistungen Farmbetrieben unter Berücksichtigung ihres Bedarfs anbieten kann.

2. Die von Wirtschaftsministerium, Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, Finanzministerium der Republik Usbekistan, Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe ausgearbeitete Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006 ist anzuerkennen.

Das Ministerkabinett der Republik Usbekistan hat innerhalb von 10 Tagen das Maßnahmenprogramm zur Realisierung der Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006 auszuarbeiten und zu bestätigen.

3. Bei der Gründung von Farmbetrieben auf Wettbewerbsbasis und der Zuweisung von Grundstücken zur langfristigen Pacht ist folgendes Prinzip unbedingt einzuhalten: alle Ausgaben, die bei der Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, vor allem Baumwolle und Getreide, entstehen, sind auf Kosten der eigenen Einnahmen der Farmbetriebe, die durch den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten entstehen, zu decken. Dabei sind die Forderungen der Stromanbieter, der Zulieferer von Brenn- und Schmierstoffen, Düngungen und Forderungen für andere Dienstleistungen fristgerecht zu begleichen.

Diejenigen Farmbetriebe, die in Laufe von nicht weniger als drei Jahren dieses Prinzip verletzen, sind aufzulösen und der Pachtvertrag über den zugeteilten Grund und Boden aufzuheben.

Das Justizministerium der Republik Usbekistan hat innerhalb einer Woche entsprechende Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Ergänzung des Gesetzes der Republik Usbekistan über Farmbetriebe und anderer Rechtsvorschriften dem Ministerkabinett vorzulegen.

4. Die zweckentfremdete Nutzung der dem Farmbetrieb zur Pacht überlassenen landwirtschaftlichen Grundstücke, einschließlich des Anbaus der im Vertrag nicht genannten Kulturen ist als grobe Verletzung des Pachtvertrags mit allen sich aus den geltenden Gesetzen ergebenden Konsequenzen zu werten. Dazu ist eine entsprechende Ordnung festzulegen.

5. Der Beschluss des Chokim des Kreises betreffend die Überlassung der Grundstücke zur Pacht für die Bewirtschaftung von Farmbetrieben tritt erst nach seiner Bestätigung durch die Gebietskommission für die Prüfung der Fragen der Überlassung (Veräußerung) von Grundstücken unter Vorsitz des Chokim des Gebiets in Kraft. Diesbezüglich ist eine entsprechende Ordnung festzulegen.

6. Das Finanzministerium der Republik Usbekistan hat zusammen mit dem Wirtschaftsministerium, der Zentralbank der Republik Usbekistan ein Mechanismus auszuarbeiten, der einen schrittweisen Übergang im Zeitraum von 2004 bis 2005 zur Finanzierung der Farmbetriebe, die ihre Produktion für Bedürfnisse des Staates herstellen, durch ihre direkte Kreditierung von Handelsbanken mit dem Recht auf freie Verfügung über die finanziellen Mittel nach der Tilgung der bestehenden Kreditschulden, vorsieht.

7. Es ist folgendes festzulegen:

die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkat), die in Farmbetriebe umzuwandeln sind, ist jährlich durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan gemäß dem Vorschlag des Ministerrats der Republik Karakalpakstan und der Chokimiate der Gebiete zu bestimmen;

Prüfungen der Farmbetriebe sind ausschließlich betreffend die zweckmäßige, rationelle und vertragsgemäße Nutzung des zur Pacht überlassenen Grund und Bodens im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen der Verträge über die Realisierung der landwirtschaftlichen Produkte für Bedürfnisse des Staates sowie im Falle der Verletzung der Bodengesetzgebung und bei der Säumnis der Zahlungen der Einheitsgrundsteuer zulässig;

das Justizministerium der Republik Usbekistan hat einen effektiven Rechtsschutz der legitimen Interessen der Farmbetriebe zu gewährleisten sowie die gesetzwidrige Einmischung der Verwaltungsorgane und Amtspersonen in die wirtschaftliche Tätigkeit der Farmbetriebe streng zu unterbinden.

8. Das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan, die Assoziation der Dechkan- und Farmbetriebe haben:

zusammen mit dem Ministerrat der Republik Karakalpakstan und Chokimiaten der Gebiete in den Regionen der Republik ein Netz von Business-Schulen zwecks Berufsausbildung und Umschulung der Farmer zu schaffen und innerhalb eines Monats die regionale Verteilung der Business-Schulen zu bestimmen;

zusammen mit dem Ministerium für Hochschul- und Berufsfachausbildung der Republik Usbekistan innerhalb von zwei Monaten ein Programm der Ausbildung der Farmer, das die Ausbildung in Bereichen- Grundlagen der Verwaltung und Geschäftsführung unter den Bedingungen der Marktwirtschaft, Buchführung, Versicherung, Geschäftsbeziehungen mit Banken und Dienstleistungsunternehmen vorsieht, und entsprechende Lehrprogramme auszuarbeiten und zu bestätigen.

9. Das Wirtschaftsministerium, das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan haben zusammen mit den betroffenen Ministerien und Behörden hinsichtlich der Farmbetriebe Marktmechanismen für Vertragsabschlüsse und Einkäufe von erforderlichen Brenn- und Schmierstoffen, Mineraldüngungen, Futter, Saatgut und anderen für die landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Ressourcen ab 2004 auszuarbeiten und umzusetzen.

10. Unternehmen, welche die Farmbetriebe mit Mineraldüngungen sowie Brenn- und Schmierstoffen versorgen und auf dem Territorium der reorganisierten landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) gegründet werden, sind ausnahmsweise von der Zahlung der Grund- und Vermögenssteuer für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung zu befreien;

Dienstleistungen der Assoziationen der Wassernutzer sind ausnahmsweise von der Besteuerung durch Mehrwert-, Einkommens- und Vermögenssteuer für die Dauer von drei Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Gründung zu befreien.

11. Zwecks Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sind die alternativen Maschinen- und Traktoren-Parks hinsichtlich der Besteuerung und Abrechnung ihrer Dienste (Aufpflügen, Aussaat, Bearbeitung, Ernte usw.), die sie den landwirtschaftlichen Produzenten anbieten, den Maschinen- und Traktoren-Parks der Gebietsvereinigungen der Assoziation „Usagromaschservis“ gleichzustellen.

12. Das Ministerkabinett hat innerhalb von zehn Tagen das Programm der Reorganisation der verlustbringenden, ertragsschwachen und perspektivlosen Schirkate in Farmbetriebe für den Zeitraum 2004-2006 zu bestätigen.

13. Das Justizministerium, das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Usbekistan haben innerhalb eines Monats beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan Vorschläge betreffend die Änderung der Gesetze, die der vorliegende Erlass erforderlich macht, einzureichen.

14. Mit der Kontrolle der Erfüllung des vorliegenden Erlasses sind der Staatsrat des Präsidenten der Republik Usbekistan I. Dschurabekov und stellvertretender Ministerpräsident der Republik Usbekistan R. Asimov zu betrauen.

Präsident der Republik Usbekistan

Islam Karimov

**Anlage zum Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan vom 27. Oktober 2003
Nr.UP-3342**

Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe in den Jahren 2004-2006

Die Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe (im Weiteren: Konzeption) wurde in Übereinstimmung mit dem Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan vom 24. März 2003 Nr. UP-3226 „Über die wichtigsten Richtungen der Vertiefung der Reformen in der Landwirtschaft“ ausgearbeitet.

I. Ziele und Aufgaben der Konzeption

1. Die vorliegende Konzeption wurde zu Zwecken der Gewährleistung der vorrangigen Entwicklung der Farmbetriebe in Jahren 2004-2006 ausgearbeitet. Farmbetriebe sollen zukünftig zu Hauptsubjekten, Hauptherstellern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden.

2. Zu den Hauptaufgaben der Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe, welche die höchsteffektivste Form der Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe darstellen, gehören:

Regulierung der Nutzung von Grundstücken auf der Grundlage der Entwicklung der Pachtverhältnisse auf dem Lande sowie die Ausarbeitung von Maßnahmen für die Stimulierung und die Erhöhung der Verantwortlichkeit für zielgerechte und effektive Nutzung von Boden- und Wasserressourcen;

Stärkung der materiell-technischen Basis von Farmbetrieben auf der Grundlage der Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit beim Absatz der hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Anschaffung der materiell-technischen Ressourcen und Erweiterung des Leasing-Service, der den Farmbetrieben angeboten wird;

Verwirklichung des Systems von Maßnahmen für Verbesserung der Finanzierung und der Kreditierung der Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Landwirte unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zugangs und der Vereinfachung des Verfahrens der Kreditvergabe an Farmbetriebe;

breite Entwicklung auf dem Lande der Infrastruktur für die Beschaffung, die Verarbeitung und den Absatz der Erzeugnisse sowie für die Service-Betreuung der Farmbetriebe;

Organisierung eines modernen Systems der Vorbereitung und Weiterbildung der Landwirte;

Ausarbeitung eines modernen Informationssystems der neuesten Errungenschaften der Agrarwissenschaft, der Technik und der Agrotechnologie, an welches die Landwirte einen breiten Zugang bekommen;

Gewährleistung der Arbeitsbeschäftigung für die Arbeiter, die im Zuge der Umorganisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) freigesetzt wurden;

II. Grundprinzipien und –richtungen der Entwicklung der Farmbetriebe

3. Die Gründung und Betreiben von Farmbetrieben soll auf der Basis der folgenden prinzipiellen Bestimmungen erfolgen:

Farmbetriebe werden in der Regel auf der Basis der Schirkate und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, die eine niedrige Einträglichkeit aufweisen und zukunftsunfähig sind, gegründet;

Grundstücke werden den Landwirten auf dem Wege einer Ausschreibung zu langfristigen (bis zu 50 Jahren) Pachtnutzung mit dem Recht der Vererbung im Laufe der Pachtfrist überlassen. Dabei werden die bestehenden Beschränkungen der Minimalgröße der Grund- und Bodenflächen, die den Farmbetrieben zugewiesen wurden, beibehalten;

Grundstücke, die den Farmbetrieben überlassen wurden, werden aus den Geschäftsbilanzen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkate) herausgenommen;

die Ordnung der Überlassung von Grundstücken zur Pacht zu Zwecken der Gründung von Farmbetrieben wird durch gesonderte Bestimmungen, die vom Ministerkabinett der Republik Usbekistan bestätigt werden, festgelegt;

Grundstücke, die den Farmbetrieben überlassen werden, können nicht privatisiert werden, sie können nicht zu Objekten von Kauf- oder Verkaufsverträgen, einer Schenkung, eines Tausches, eines Pfandes gemacht werden und sie können nicht zur Unterpacht überlassen werden;

ein Farmbetrieb ist verpflichtet, die zielgerechte, effektive und rationelle Nutzung des Grundstücks unter Einhaltung der im Pachtvertrag bestimmten Ziele und Bedingungen zu gewährleisten. Die zweckentfremdete Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einem Farmbetrieb zur Pacht überlassen wurden, sowie die Aussaat der in dem Pachtvertrag nicht vorgesehenen landwirtschaftlichen Kulturen gilt als grobe Verletzung des Pachtvertrages und zieht nach sich alle durch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Konsequenzen;

Verträge über Lieferungen der hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Verträge über die Inanspruchnahme von materiell-technischen Ressourcen und Dienstleistungen werden ausschließlich direkt zwischen den Farmbetrieben und Beschaffungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsbetrieben und Organisationen abgeschlossen;

sämtliche Ausgaben, die bei den Arbeiten entstanden sind, die darauf zielten, die Ernte der landwirtschaftlichen Kulturen zu erhalten, darunter der Baumwolle und des Getreides, werden den Farmbetrieben auf Kosten ihres eigenen Einkommens erstattet, das durch den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielt wird;

Farmbetriebe sind verpflichtet, mit den Lieferanten des Kraftstroms, der Brenn- und Schmierstoffe, der Mineraldüngungen und mit den Anbietern von anderen Dienstleistungen, die ein Farmbetrieb in Anspruch nimmt, rechtzeitig abzurechnen;

Arbeitsbeziehungen zwischen dem Landwirt und den Lohnarbeitern, einschließlich den Familienmitgliedern, basieren in Übereinstimmung mit den gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Lohnarbeitsverträgen. Farmbetriebe sind berechtigt, zusammenzuarbeiten, Gesellschaften, Verbänden und anderen Vereinigungen für Herstellung, Beschaffung, Verarbeitung und Absatz der Erzeugnisse, für materiell-technische Versorgung, für Bau, für Dienstleistungen in Bereichen Technik, Wasserwirtschaft, Tiermedizin, Agrochemie, Beratungen und andere Arten der Dienstleistungen beizutreten.

4. Farmbetriebe können auf Basis von Ausschreibungen nicht nur auf dem Grund und Boden der verlustbringenden und zukunfsunfähigen Betriebe, die reorganisiert werden, sondern auch auf Kosten von Grund und Boden des Reservebestandes, Grund und Boden mit nichtlandwirtschaftlicher Bestimmung, der weder juristischen noch natürlichen Personen überlassen wurden sowie Grund und Boden der landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderer landwirtschaftlichen Unternehmen.

III. Maßnahmen für die Umsetzung der Konzeption der Entwicklung der Farmbetriebe

5. Um Ziele und Aufgaben, die in der Konzeption der Entwicklung der Farmbetrieben in den Jahren 2004-2006 bestimmt sind, zu erreichen, wird in der Republik im Ganzen und in einzelnen Gebieten und Landkreisen, auf der Grundlage der tiefen Analyse der lokalen Besonderheiten ein Programm der Maßnahmen ausgearbeitet. Das Programm der Maßnahmen für die Umsetzung der Konzeption, schließt Fragen der Boden- und Wasserverhältnisse sowie der Verhältnisse des Finanz- und Kreditmechanismus, Fragen der Stärkung der materiell-technischen Basis, der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und der

Erhöhung der Qualifikation des Personals in den Farmbetrieben ein. Das genannte Programm sieht die Umsetzung von folgenden Maßnahmen in den wichtigsten Richtungen vor:

6. Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der Boden- und Wasserverhältnisse:

Neuanfertigung der Verträge über die Pacht von Grundstücken, die zwischen den Farmbetrieben und Schirkaten abgeschlossen wurden unter Berücksichtigung der Abschließung der Verträge über die Pacht mit Chokimijaten der Landkreise ohne der Anforderung der zusätzlichen Unterlagen und ohne Zahlungen von Gebühren und Abgaben;

Umsetzung des Systems der Maßnahmen für Stimulierung und Erhöhung der Verantwortung der Landwirte für die zielgerechte, rationelle und effektive Nutzung der Boden- und Wasserressourcen, der Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens und Melioration des Grund- und Bodens;

Ausarbeitung einer neuen Ordnung der Zahlungen der Einheitsgrundsteuer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Ordnung der Belohnung für die Nutzbarmachung des neuen Grund und Bodens auf eigene Kosten.

7. Maßnahmen im Bereich der Verbesserung des Finanz- und Kreditmechanismus:

die Stärkung der finanziellen Lage der Farmbetriebe und die Gewährleistung der Erstattung von sämtlichen Ausgaben, die bei den Arbeiten entstanden sind, die darauf zielten, die Erne der landwirtschaftlichen Kulturen zu erhalten, einschließlich die Abrechnungen mit den Lieferaten des Kraftstroms, der Brenn- und Schmierstoffe, Mineraldüngungen, chemischen Pflanzenschutzmittel sowie die Abrechnungen betreffend andere erbrachte Leistungen auf Kosten des eigenen Einkommens, das durch den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielt wird;

Übergang zur direkten Kreditierung sämtlicher Farmbetriebe im Laufe der Jahre 2004-2005 mit der vereinfachten Antragstellung und Kreditvergabe. Es ist vorgesehen, einen Mechanismus Verpfändung der erwarteten Ernte im laufenden Jahr für die Erhaltung von kurzfristigen Krediten und eines Pachtrechts auf Nutzung des Grundstücks sowie für die Bestimmung des Wertes des Pachtrechts des Grundstücks, die für die Erhaltung von langfristigen Krediten erforderlich ist;

Entwicklung von Formen der Finanzierung und Kreditierung von Farmbetrieben auf dem Wege der Bildung von Verbänden für Kreditvergabe als Alternative zur Bankkreditierung;

Erteilung von zusätzlichen Vergünstigungen für die Farmbetriebe, die sich auf dem Gebiet um Aral sowie in Gebieten mit stark versalzenem Boden und mangelnder Wasserversorgung befinden;

Ausarbeitung von Maßnahmen für die Anwerbung von Investitionen, darunter der ausländischen Investitionen in die Herstellung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Entwicklung der ländlichen Infrastruktur.

8. Maßnahmen im Bereich der Stärkung materiell-technischer Basis von Farmbetrieben sowie der Serviceleistungen und Rechtsberatung:

Durchführung von Maßnahmen für Erweiterung des Zugangs der Farmbetriebe zu materiell-technischen Ressourcen durch die Abschaffung ihrer zentralisierten Verteilung und die Organisation des freien Absatzes durch die Marktstrukturen;

größtmögliche Entwicklung von Objekten der Produktions- und Marktinfrastruktur auf dem Lande mit der Schaffung von günstigen wirtschaftlichen Bedingungen für diese Objekte.

Umsetzung des speziellen Programms der Entwicklung der Produktions- und Marktinfrastruktur auf dem Lande in den Jahren 2004-2006;

Erweiterung von Leasing-Dienstleistungen betreffend Lieferungen der landwirtschaftlichen Technik und Ausrüstung zu Zwecken der Stärkung der materiell-technischen Basis der Farmbetriebe;

Bildung in den Regionen von Rechtsinstitutionen, die den sicheren Schutz von Interessen der Hersteller der landwirtschaftlichen Waren gewährleisten, Erweiterung des Netzes von Beratungsdiensten und Marktinformationsstellen.

9. Maßnahmen im Bereich der Verbesserung des Systems der Beschaffung, Verarbeitung und Absatz von Erzeugnissen:

Ausarbeitung eines Systems von Maßnahmen für die wirtschaftliche Stimulierung der Steigerung des Produktionsvolumens der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ihre Verarbeitung und Export sowie Vereinfachung der Verfahren der Ausfertigung von erforderlichen Unterlagen für den Export der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;

Verbesserung des Systems des Informations- und Marketingsdienstes für die Erforschung der Konjunktur von Aussen- und Innenmarktes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der Dienstleistungen und der materiell-technischen Ressourcen;

Verbesserung des Systems der direkten Vertragverhältnisse zwischen den Farmbetrieben und den Beschaffungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsorganisationen auf dem Lande;

Farmbetriebe können je nach Bedarf auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, Gesellschaften, Verbänden und anderen Organisationen für Beschaffung, Aufkäufe, Verarbeitung und Absatz ihrer Erzeugnisse beitreten.

10. Maßnahmen im Bereich der Verbesserung von Arbeitsverhältnisse und Kaderausbildung

Formierung von Arbeitsverhältnissen zwischen dem Landwirt und den Lohnarbeitern (einschließlich die Mitglieder der Familie) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen;

Organisation von ständig aktiven Wirtschaftsschulen für die Vorbereitung und Fortbildung von Landwirten sowie Organisation ihrer Praktiken in entwickelten Ländern des Auslands;

beschleunigte Entwicklung des Dienstleistungsbereiches, in dem zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, zu Zwecken der Gewährleistung der Beschäftigung des im Zuge der Umgestaltung von landwirtschaftlichen Genossenschaften (Schirkaten) zu Farmbetrieben freigesetzten Personals;

Ausarbeitung von Maßnahmen für Stimulierung der Landwirte, welche Betriebe der nichtlandwirtschaftlicher Richtung organisieren;

Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen für die Heranziehung von Personen aus den dicht besiedelten Gebieten in die Regione mit Mangel an Arbeitsressourcen zwecks Gründung von Farmbetrieben.

IV. Zu erwartende Ergebnisse der Umsetzung der Konzeption der Entwicklung von Farmbetrieben

11. Die Umsetzung der Konzeption wird es ermöglichen bis zum Jahr 2007 das spezifische Gewicht von Bodenflächen, die den Farmbetrieben zugewiesen wurden, von 17,5% auf 63,3% der gesamten Fläche der landwirtschaftlichen Ländereien und auf 72,1% der Bewässerungsflächen zu erhöhen.

12. Es wurde bestimmt, bis zum Jahr 2007 den Anteil der Farmbetriebe an der Bruttoproduktion der Landwirtschaft in der Republik im Ganzen bis zu 25% zu erhöhen. Das Produktionsvolumen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird sich in den Farmbetriebe innerhalb von drei Jahren verdoppeln.

13. Das Netz von Objekten der Infrastruktur für die Versorgung von Farmbetrieben wird erweitert werden, die Zahl der Objekte beträgt bis zum Jahr 2007 über 8,2 Tausend.

Im Vergleich zu dem Jahr 2003 wird die Zahl der alternativen Maschinen- und Traktorenparcs 4,1 mal größer sein, die Zahl der Assoziationen der Wassernutzer wird 4,6 mal größer sein, das Netz von Objekten für den Verkauf von Mineräldüngungen und Pflanzenschutzmitteln wird 4,4 mal größer sein, das Netz von Objekten für den Verkauf von

Brenn- und Schmierstoffen wird 4,6 mal größer sein, das Netz der Informationsversorgung und Beratungen wird 1,9 mal größer sein, das Netz von Minibanken wird 3,1 mal größer sein, das Netz von Objekten für den Verkauf von Zuchtvieh und tierärztlichen Dienstleistungen wird 1,2 mal größer sein.

14. Als Folge der Entwicklung von Farmbetrieben in den Jahren 2004-2006 werden in der Landwirtschaft 77 Tausend Menschen freigesetzt; zwecks der Gewährleistung ihrer Beschäftigung und Sozialschutzes werden entsprechenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen getroffen.

27. Oktober 2003

V. Gesetze zu Rechtsverletzungen und Rechtsschutz

15. Strafgesetzbuch der Republik Usbekistan

vom 22.09.1994 ? N 2012-XII
Inkrafttreten am 01.04.1995 ?

Mit Änderungen vom 30.08.1996, Nr.281-I, 27.12.1996, Nr. 357-I, 30.08.1997, Nr. 485-I, 01.05.1998, Nr. 621-I, 29.08.1998, Nr. 681-I, 25.12.1998, Nr. 729-I, 15.04.1999, Nr. 772-I, 20.08.1999, Nr. 832-I, 26.05.2000, Nr. 82-II, 15.12.2000, Nr. 175-II, 29.08.2001, Nr. 254-II, 30.08.2002, Nr. 405-II, 13.12.2002, Nr. 447- II, 30.08.2003, Nr. 535-II, 12.12.2003 Nr. 568-II

Auszug

Allgemeiner Teil

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I. Aufgaben und Prinzipien des Strafgesetzbuches

Kapitel II. Geltungsbereich des Strafgesetzbuches

Abschnitt II. Grundlagen der Verantwortlichkeit

Kapitel III. Straftat

Kapitel IV. Personen, die der Verantwortung unterliegen

Kapitel V. Schuld

Kapitel VI. Unvollendete Straftat

Kapitel VII. Teilnahme an einem Verbrechen

Kapitel VIII. Mehrzahl der Straftaten

Abschnitt III. Rechtfertigungsgründe

Kapitel IX. Begriff und Arten der Rechtfertigungsgründe

Abschnitt IV. Strafe und die Festsetzung der Strafe

Kapitel X. Begriff, Ziele und Arten der Strafen

Kapitel XI. Festsetzung der Strafe

Abschnitt V. Befreiung von der Verantwortung und Strafe

Kapitel XII. Arten der Befreiung von der Verantwortung

Kapitel XIII. Arten der Befreiung von der Strafe

Kapitel XIV. Vorstrafe

Abschnitt VI. Besonderheiten der Verantwortung der Minderjährigen

Kapitel XV. Strafe und die Festsetzung der Strafe

Kapitel VI. Befreiung von der Verantwortung oder Strafe

Abschnitt VII. Medizinische Zwangsmaßnahmen

Kapitel VII. Grundlagen und Bestimmung der medizinischen Zwangsmaßnahmen

Besonderer Teil

Abschnitt I. Straftaten gegen die Person

Kapitel I. Tötungsdelikte

Kapitel II. Straftaten gegen die Gesundheit

Kapitel III. Straftaten, die das Leben oder die Gesundheit gefährden

Kapitel IV. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Kapitel V. Straftaten gegen Familie, Jugend und Sittlichkeit

Kapitel VI. Straftaten gegen Freiheit, Ehre und Würde

Kapitel VII. Straftaten gegen Verfassungsrechte und Bürgerfreiheiten

Abschnitt II. Straftaten gegen Frieden und Sicherheit

Kapitel VIII. Straftaten gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit

Artikel 150. Kriegspropaganda

Kriegspropaganda, d.h. jede Verbreitung von Ansichten, Ideen oder Aufrufen mit dem Ziel, die Aggression eines Landes gegen ein anderes Land auszulösen, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 151. Aggression

Planung oder Vorbereitung eines aggressiven Krieges sowie die Teilnahme an einer Verschwörung mit dem Ziel, einen aggressiven Krieg zu planen und vorzubereiten, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Das Anführen und das Führen eines aggressiven Krieges wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 12.12.2003, Nr.568-II*)

Artikel 152. Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegssitten

Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegssitten, d.h. Anwendung der Folter, physische Vernichtung der Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen, Verschleppung der Zivilbevölkerung zwecks Zwangsarbeit und zu anderen Zwecken, Anwendung von den durch das internationale Recht verbotenen Kriegsführungsmitteln, sinnlose Zerstörung der Städte und Ortschaften, Raub des Eigentums sowie Erteilung von Befehlen betreffend Ausführung dieser Handlungen wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.1998 Nr. 681-I, des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 153. Völkermord

Völkermord, d.h. vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen, die zu einer vollständigen oder partiellen physischen Vernichtung einer nationalen, ethnischen, religiösen Gruppe von Personen oder einer Rasse führen, ihre vollständige oder partielle physische Vernichtung, gewaltsame Minderung der Geburtenrate oder Übergabe der Kinder einer der erwähnten Gruppen in die andere sowie Erteilung von Befehlen betreffend Ausführung dieser

Handlungen wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 12.12.2003, Nr.568-II*)

Artikel 154. Anwerbung von Söldnern

Artikel 154-1. Dienst, Anwerben für den Militärdienst, den Dienst in den Sicherheitsorganen, Polizei, Militärjustiz oder anderen vergleichbaren Organen der ausländischen Staaten

Artikel 155. Terrorismus

Artikel 156. Erzeugung der Feindschaft zwischen Nationen, Rassen und Religionen

Kapitel IX. Straftaten gegen die Republik Usbekistan

Artikel 157. Staatsverrat

Artikel 158. Angriff gegen den Präsidenten der Republik Usbekistan

Artikel 159. Angriff gegen die Verfassungsordnung der Republik Usbekistan

Artikel 160. Spionage

Artikel 161. Diversion

Artikel 162. Verrat der Staatsgeheimnisse

Artikel 163. Verlust von Unterlagen, die Staats- oder Militärgeheimnisse enthalten

Abschnitt III. Straftaten im Bereich der Wirtschaft

Kapitel X. Entwendung fremden Vermögens

Kapitel XI. Straftaten, die nicht die Entwendung des fremden Vermögens betreffen

Kapitel XII. Straftaten gegen die Grundlagen der Wirtschaft

Artikel 175. Vertragsabschluss gegen Interessen der Republik Usbekistan

Artikel 176. Herstellung, Vertrieb von Falschgeld oder falschen Wertpapieren

Artikel 177. Unrechtmäßiger Erwerb und Vertrieb von Devisenwerten

Artikel 178. Verheimlichung der ausländischen Währung

Artikel 179. Vortäuschung der unternehmerischen Tätigkeit

Artikel 180. Vortäuschen der Zahlungsunfähigkeit

Artikel 181. Verheimlichung der Zahlungsunfähigkeit

Artikel 182. Verletzung der Zollgesetzgebung

Artikel 183. Verletzung der Antimonopolgesetzgebung

Artikel 184. Weigerung der Zahlung von Steuern und andere Abgaben

Artikel 184-1. Verletzung der Haushaltsdisziplin

Artikel 185. Verletzung der Regel betreffend Abgabe von Edelmetallen und Edelsteinen

Artikel 185-1. Verletzung der Regel der Beschaffung, des Erwerbs, der Nutzung und des Vertriebes von Buntmetallen

Kapitel XIII. Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit

Abschnitt IV. Straftaten im Bereich der Ökologie

Kapitel XIV. Straftaten im Bereich des Umweltschutzes und der Naturnutzung

Artikel 193. Verletzung der Normen und Forderungen der ökologischen Sicherheit

Artikel 194. Vorsätzliche Verheimlichung oder Verfälschung der Information betreffend die Umweltverschmutzung

Artikel 195. Untätigkeit betreffend die Beseitigung der Folgen der Umweltverschmutzung

Artikel 196. Umweltverschmutzung

Artikel 197. Verletzung der Bedingungen betreffend die Nutzung und den Schutz des Bodens und des Erdinneren

Artikel 198. Schädigung und Vernichtung von Aussaat, Wald und anderen Anpflanzungen

Artikel 199. Verletzung der Forderungen betreffend Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen

- Artikel 200. Verletzung der tierärztlichen Regeln und der Regeln der Tierzucht**
Artikel 201. Verletzung der Regel des Einsatzes von gefährlichen Chemikalien
Artikel 202. Verletzung der Ordnung der Tier- und Pflanzennutzung
Artikel 203. Verletzung der Bedingungen der Wasser- und Gewässernutzung
Artikel 204. Verletzung der Betriebsart von besonders geschützten Naturgebieten
Abschnitt V. Straftaten gegen die Funktionsweise der Ordnung von Organen der Staatsgewalt, Verwaltung und der öffentlichen Vereinigungen

Kapitel XV. Straftaten gegen Verwaltungsordnung

Artikel 205. Missbrauch der Amtsgewalt oder der Dienstbefugnisse

Missbrauch der Amtsgewalt oder der Dienstbefugnisse, d.h. die vorsätzliche Ausnutzung der Dienstbefugnisse, die zu einem großen Schaden oder zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte oder der vom Gesetz geschützten Interessen der Bürger, des Staates oder der Öffentlichkeit führt, durch eine Amtsperson, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundertfünfzig bis zu dreihundert Kleinstgehältern oder mit Entzug eines bestimmten Rechts bis zu fünf Jahren, oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Dieselbe Handlung, die

- a) zum Schaden in besonders großem Ausmaße führte;
- b) in Interessen einer organisierten Gruppe begangen wurde;
- c) von einer verantwortlichen Amtsperson begangen wurde,

wird mit einer Geldstrafe in Höhe von dreihundert bis zu sechshundert Kleinstgehältern oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren mit Entzug eines bestimmten Rechts bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 206. Überschreitung der Amtsgewalt oder der Dienstbefugnisse

Überschreitung der Amtsgewalt oder der Dienstbefugnisse, d.h. die vorsätzliche Ausführung von Handlungen, die außerhalb der für eine Amtsperson durch das Gesetz bestimmten Befugnisse liegen und die zu einem großen Schaden oder zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte oder der vom Gesetz geschützten Interessen der Bürger, des Staates oder der Öffentlichkeit führen, durch eine Amtsperson, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundertfünfzig bis dreihundert Kleinstgehältern oder mit Entzug eines bestimmten Rechts bis zu fünf Jahren, oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Dieselbe Handlung, die

- a) zum Schaden in besonders großem Ausmaße führte;
- b) in Interessen einer organisierten Gruppe begangen wurde;
- c) von einer verantwortlichen Amtsperson begangen wurde,

wird mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechshundert Kleinstgehältern oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren mit Entzug eines bestimmten Rechts bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 207. Vernachlässigung von Dienstpflichten

Vernachlässigung von Dienstpflichten, d.h. die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung von Pflichten durch eine Amtsperson aufgrund ihrer Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit, die zu einem großen Schaden oder zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte oder der vom Gesetz geschützten Interessen der Bürger, des Staates oder der Öffentlichkeit führen, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundert

Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten bis zu zwei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Dieselbe Handlung, die zur mittelschweren oder schweren Körperverletzungen führte, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundert bis dreihundert Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten von zwei bis zu drei Jahren, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Dieselben Handlungen, die den Tod eines Menschen zur Folge hatten, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren mit Entzug eines bestimmten Rechts bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 208. Untätigkeit von Staatsmacht

Untätigkeit von Staatsmacht, d.h. wissentliche Nichtausführung von Handlungen durch eine Amtsperson, die sie im Rahmen ihres Dienstes ausführen soll oder kann mit der Folge, dass diese Nichtausführung von Handlungen zu einem großen Schaden oder zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte oder der vom Gesetz geschützten Interessen der Bürger, des Staates oder der Öffentlichkeit, oder zu einer Straftat führt, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundert bis dreihundert Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 209. Urkundenfälschung im Amt

Urkundenfälschung im Amt, d.h. die Eintragung der bewusst falschen Angaben in amtliche Unterlagen durch eine Amtsperson, die dabei aus einem eigennützigen oder anderen Interesse handelt, oder die vorsätzliche Fälschung, Ausstellung und Aushändigung von bewusst falschen Unterlagen, die zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte oder der vom Gesetz geschützten Interessen der Bürger, des Staates oder der Öffentlichkeit führen, wird mit Geldstrafe in Höhe von einhundert bis dreihundert Kleinstgehältern oder mit Entzug eines bestimmten Rechts bis zu fünf Jahren, oder mit Besserungsarbeiten bis zu zwei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Dieselbe Handlung, die

- a) erneut oder von einem gefährlichen Rückfallverbrecher begangen wurde;
- b) in Interessen einer organisierten Gruppe begangen wurde

wird mit Geldstrafe in Höhe von dreihundert bis sechshundert Kleinstgehältern oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren mit Entzug eines bestimmten Rechts bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 210. Annahme von Bestechungsmitteln [Passive Bestechung]

Die Annahme von Bestechungsgeld d.h. die bewusste unrechtmäßige Entgegennahme von materiellen Werten durch eine Amtsperson unmittelbar oder durch einen Vermittler oder das Erlangen von Vermögensvorteilen für die Ausführung oder Nichtausführung von bestimmten Handlungen, die die Amtsperson auf Grund ihrer Dienstposition ausführen sollte oder konnte, im Interesse der Person, die das Bestechungsgeld gibt, wird mit Geldstrafe in Höhe von fünfzig bis zu einhundert Kleinstgehältern oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren mit Entzug eines bestimmten Rechts bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Annahme von Bestechungsmitteln:

- a) die wiederholt durch einen gefährlichen Rückfallverbrecher oder durch Person, die bereits eine Straftat im Sinne der Artikel 211 und 212 des vorliegenden Gesetzbuchs begangen hatte, getätigt wurde;
- b) im großen Ausmaß;
- c) mittels Erpressung;
- d) nach vorhergehender Absprache einer Gruppe von Amtspersonen

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Annahme von Bestechungsgeld:

- a) in besonders großem Ausmaß;
- b) durch eine verantwortliche Amtsperson;
- c) im Interesse einer organisierten Gruppe

wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 211. Die Gabe von Bestechungsmitteln [Aktive Bestechung]

Die Gabe von Bestechungsmitteln, d.h. bewusste unrechtmäßige Zurverfügungstellung von materiellen Werten oder Anbieten von Vermögensvorteilen einer Amtsperson unmittelbar oder durch einen Vermittler für die Ausführung oder Nichtausführung von bestimmten Handlungen, die die Amtsperson auf Grund ihrer Amtsposition ausführen sollte oder konnte, im Interesse der Person, die das Bestechungsgeld gibt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu fünfzig Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Die Gabe von Bestechungsmitteln:

- a) die wiederholt von einem gefährlichen Rückfallverbrecher oder von einer Person, die bereits eine Straftat im Sinne der Artikel 210 oder 212 des vorliegenden Gesetzbuchs begangen hatte, getätigt wurde;
- b) im großen Ausmaß

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Gabe von Bestechungsmitteln:

- a) im besonders großen Ausmaß;
- b) im Interesse einer organisierten Gruppe;
- c) durch eine verantwortliche Amtsperson

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Person, die das Bestechungsgeld gab, wird von der Verantwortung befreit, falls festgestellt wird, dass diese Person dazu gezwungen wurde oder sie nach der Begehung der widerrechtlichen Handlungen freiwillig eine Anzeige erstattet, die Handlung bereut und bei der Aufklärung der Straftat aktiv mitgewirkt hat.

Artikel 212. Vermittlerschaft bei Bestechung

Vermittlerschaft bei Bestechung, d.h. die Ausführung einer Tätigkeit, die auf das Zustandekommen einer Abmachung über aktive und passive Bestechung gerichtet ist sowie die unmittelbare Übergabe der Bestechung im Auftrag der daran interessierten Personen, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu fünfzig Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Dieselbe Handlung,

- a) die wiederholt von einem gefährlichen Rückfallverbrecher oder von einer Person, die bereits eine Straftat im Sinne der Artikel 210 oder 211 des vorliegenden Gesetzbuchs begangen hatte, getätigt wurde;
- b) bei Annahme oder Gabe von Bestechungsmitteln im großem Ausmaß;
- c) bei der bewussten Entgegennahme der Bestechung für den Vermittler von einer Gruppe von Amtspersonen, die nach der vorhergehenden Absprache handeln,

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahre bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Vermittlung der Bestechung

- a) für Belohnung;
- b) bei Annahme oder Gabe von Bestechungsmitteln in besonders großem Ausmaß;
- c) im Interesse einer organisierten Gruppe;
- d) durch eine verantwortliche Amtsperson

wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu acht Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Die Person, die als Vermittler bei einer Bestechung aufgetreten ist, wird von der Verantwortung befreit, falls sie nach der Begehung der widerrechtlichen Handlungen eine Anzeige freiwillig erstattet, die Handlung bereut und bei der Aufklärung der Straftat aktiv mitgewirkt hat.

Artikel 213. Bestechung eines Angestellten

Bestechung eines Angestellten, d.h. bewusste unrechtmäßige Zurverfügungstellung von materieller Belohnung oder Anbieten von Vermögensvorteilen in einer bedeutenden Größe einem Angestellten, der keine Amtsperson eines staatlichen Organs, eines Unternehmens, einer Institution, einer Organisation (unabhängig von derer Vermögensformen), öffentlicher Vereinigung oder eines Organs der bürgerliche Selbstverwaltung ist, für die Ausführung oder Nichtausführung einer bestimmten Handlung, die der Angestellter auf Grund seiner Dienstposition ausführen sollte oder konnte, im Interesse der Person, die die Bestechung gibt, wird mit Geldstrafe in Höhe von bis zu fünfzig Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten bis zu zwei Jahren, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine bewusste unrechtmäßige Entgegennahme von materieller Belohnung oder Vermögensvorteilen in einer bedeutenden Größe durch einen Angestellten, der keine Amtsperson eines staatlichen Organs, eines Unternehmens, einer Institution, einer Organisation (unabhängig von derer Vermögensformen), öffentlicher Vereinigung oder eines Organs der bürgerliche Selbstverwaltung ist, für die Ausführung oder Nichtausführung einer bestimmten Handlung, die der Angestellter auf Grund seiner Dienstposition ausführen sollte oder konnte, im Interesse der Person, die die Bestechung gibt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von fünfzig bis zu einhundert Kleinstgehältern oder mit Besserungsarbeiten von zwei bis zu drei Jahren, oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Handlungen, die Teil eins und zwei des vorliegenden Artikels vorsehen und

- a) die wiederholt von einem gefährlichen Rückfallverbrecher oder von einer Person, die bereits eine Straftat im Sinne der Artikel 210-212 des vorliegenden Gesetzbuchs begangen hatte, getätigt wurde;
- b) die im großen Ausmaß;
- c) die im Interesse einer organisierten Gruppe

begangen wurden, werden mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Artikel 214. Erpressung der Belohnung

Erpressung der Belohnung, d.h. Forderung der Zurverfügungstellung von materieller Belohnung oder Vermögensvorteilen durch einen Angestellten, der keine Amtsperson eines staatlichen Organs, eines Unternehmens, einer Institution, einer Organisation (unabhängig von derer Vermögensformen), öffentlicher Vereinigung oder eines Organs der bürgerliche Selbstverwaltung ist, für die Ausführung von einer bestimmten Arbeit und Hilfeleistungen, die zu Befugnissen dieses Angestellten gehören sowie vorsätzliche Schaffung von Umständen, bei welchen der Bürger sich gezwungen sieht, eine solche Belohnung zur Verfügung zu stellen, um Verletzung der Rechte und der durch das Gesetz geschützten Interessen abzuwenden, wird mit Geldstrafe in Höhe von bis zu fünfzig Kleistgehältern oder mit Entzug eines bestimmten Rechts bis zu fünf Jahren, oder mit Besserungsarbeiten bis zu drei Jahren, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Handlung,

- a) die erneut oder von einem gefährlichen Rückfallverbrecher;
- b) die im großen Ausmaß

begangen wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (*Sanktion in der Fassung des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 29.08.2001, Nr. 254-II*)

Kapitel XVI. Straftaten gegen Rechtspflege

Abschnitt VI. Straftaten gegen öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung

Kapitel XVII. Straftaten gegen öffentliche Sicherheit

Kapitel XVIII. Straftaten gegen Verkehrssicherheit und Nutzung der Transportmittel

Kapitel XIX. Straftaten betreffend gesetzwidrigen Umsatz der Betäubungsmittel oder psychotropische Mittel

Kapitel XX. Straftaten gegen öffentliche Ordnung

Abschnitt VII. Straftaten gegen die Ordnung der Ableistung des Militärdienstes

Kapitel XXI. Straftaten gegen die [Ordnung der] Unterordnung und die Beachtung der militärischen Ehre

Kapitel XXII. Straftaten gegen die Ordnung der Ableistung des Militärdienstes

Kapitel XXIII. Straftaten gegen die Ordnung der Erhaltung oder Nutzung des militärischen Vermögens

Kapitel XXIV. Militärische Dienstvergehen

Abschnitt VIII. Rechtliche Bedeutung der Fachausdrücke

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

16. Gesetzbuch der Republik Usbekistan über administrative Verantwortung

vom 22.09.94

Inkraftsetzung am 01. April 1995

Mit Änderungen vom 31.08.95; 22.12.95,
26.04.96, 30.08.96, 27.12.96,
25.04.97, 30.08.97, 26.12.97,
1.05.98, 29.08.98, 25.12.98,
15.04.99, 20.08.99, 26.05.2000, N 125-II vom 31.08.2000

Auszug

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I. Grundbestimmungen

Artikel 1-9.

Zweiter Abschnitt. Verwaltungsrechtsverletzung und administrative Verantwortung

Allgemeiner Teil

Kapitel II. Verwaltungsrechtsverletzung

Artikel 10. Begriff der Verwaltungsrechtsverletzung

Verwaltungsrechtsverletzung ist ein rechtswidriges, schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Handeln oder Unterlassen, das gegen Persönlichkeit, Rechte und Freiheit der Bürger, Eigentum, staatliche und öffentliche Ordnung, Umwelt gerichtet ist und für das die Gesetze eine administrative Verantwortung vorsehen.

Administrative Verantwortung, die das vorliegende Gesetzbuch für Rechtsverletzungen vorsieht, beginnt dann, wenn diese Rechtsverletzungen nicht die strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen.

Artikel 11. Begehung einer vorsätzlichen Verwaltungsrechtsverletzung

Die Begehung einer vorsätzlichen Verwaltungsrechtsverletzung liegt dann vor, wenn eine Person, die diese Verletzung begangen hat, der Rechtswidrigkeit ihres Handelns oder Unterlassens und deren schädlichen Folgen bewusst ist und sie dabei den Eintritt dieser Folgen anstrebt und zulässt.

Artikel 12. Begehung einer fahrlässigen Verwaltungsrechtsverletzung

Die Begehung einer fahrlässigen Verwaltungsrechtsverletzung liegt dann vor, wenn eine Person, die diese Verletzung begangen hat, die Möglichkeit des Eintritts der schädlichen Folgen ihres Handelns oder Unterlassens voraussah, jedoch aus Leichtsinn mit Abwendung der schädlichen Folgen rechnete oder die Möglichkeit ihres Eintritts nicht voraussah, obwohl sie die vorausgesehen werden sollte und konnte.

Artikel 13. Alter, ab dem die administrative Verantwortung beginnt

Der administrativen Verantwortung unterliegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsrechtsverletzung das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

Artikel 14. Verantwortung der Minderjährigen für Verwaltungsrechtsverletzungen

Personen im Alter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, die Verwaltungsrechtsverletzungen begangen haben, werden entsprechend den Maßnahmen behandelt, die die Bestimmung über die Kommissionen für Angelegenheiten der Minderjährigen vorsieht.

In Fällen, in denen die oben genannten Personen Verwaltungsrechtsverletzungen begehen, die die Artikel 61, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 183, 184, 185, 194, 218, 220, 221 des vorliegenden Gesetzes vorsehen, unterliegen sie der administrativen Verantwortung nach allgemeinen Grundsätzen. Unter Berücksichtigung des Charakters der begangenen Rechtsverletzung und der Person des Rechtsverletzers können Sachen betreffend die oben erwähnten Personen (außer Personen, die eine Rechtsverletzung nach Artikel 194 des vorliegenden Gesetzbuches begangen hatten) zur Prüfung an die Kreis-, Stadtkommissionen oder Kommissionen der Stadtbezirke für Angelegenheiten der Minderjährigen weitergeleitet werden; die Sachen betreffend Personen, die eine Rechtsverletzung nach Artikel 61 des vorliegenden Gesetzbuches begangen hatten, ist zur Prüfung an die Kreis-, Stadtkommissionen oder Kommissionen der Stadtbezirke für Angelegenheiten der Minderjährigen weiterzuleiten.

Artikel 15. Administrative Verantwortung der Amtspersonen

Amtspersonen unterliegen der administrativen Verantwortung für das Begehen der Verwaltungsrechtsverletzungen, die auf Missachtung der geltenden Regel, die die Amtspersonen entsprechend ihren Dienstbefugnissen befolgen sollen, in Bereichen des Schutzes der Verwaltungsordnung, der staatlichen und öffentlichen Ordnung, der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und anderer Regel zurückgehen.

Amtsperson ist eine Person, die in einem Unternehmen, einer Institution oder Organisation, unabhängig von ihren Eigentumsformen, eine Position hat, bei der diese Person leitende, organisatorische, disponierende, kontrollierende Funktionen oder Aufgaben betreffend Bewegung von materiellen Werten hat.

Artikel 16. Administrative Verantwortung der Militärangehörigen und anderer Personen, die den Disziplinarordnungen unterstellt sind

Militärangehörige und die zur Einberufung in den Militärdienst bestellten Militärdienstpflichtige sowie einfache Soldaten und Personen des Leitungsstandes der Organe für Innere Angelegenheiten tragen die Verantwortung für Verwaltungsrechtsverletzungen nach den Disziplinarordnungen. Für die Verletzung der Straßenverkehrsordnung, der Regel der Jagd, des Fischens und des Schutzes der Fischressourcen sowie der Zollvorschriften tragen die oben genannten Personen die administrative Verantwortung nach allgemeinen Grundsätzen. Auf die oben genannten Personen kann der administrative Arrest nicht angewandt werden. Eine Geldstrafe kann nicht auf Militärangehörige des Grundwehrdienstes auferlegt werden.

Andere Personen, außer Personen, die im ersten Absatz des vorliegenden Artikels erwähnt wurden, die den geltenden Disziplinarordnungen oder den speziellen Disziplinarbestimmungen unterstellt sind, tragen in Fällen, die diese Disziplinarordnungen und Disziplinarbestimmungen vorsehen, die Disziplinarverantwortung für Verwaltungsrechtsverletzungen; diese Personen tragen in anderen Fällen administrative Verantwortung nach allgemeinen Grundsätzen.

Artikel 17. Administrative Verantwortung der ausländischen Bürger und staatenlosen Personen

Die ausländischen Bürger und staatenlose Personen, die sich dem Gebiet der Republik Usbekistan befinden, unterliegen der administrativen Verantwortung nach allgemeinen Grundsätzen.

Hinsichtlich der Personen, die die Immunität besitzen, wird das vorliegende Gesetzbuch angewendet, falls es nicht internationalen Verträgen und Abkommen, die die Republik Usbekistan unterzeichnete, widerspricht.

Artikel 18. Notwehr

Handlungen, für die das vorliegende Gesetzbuch oder andere gesetzliche Bestimmung administrative Verantwortung vorsehen, sind nicht als Verwaltungsrechtsverletzung anzusehen, falls sie im Zustand der erforderlichen Notwehr begangen wurden, d.h. wenn sie den Zweck hatten, die Person oder ihre Rechte, oder eine andere Person, oder Interessen der Gesellschaft und des Staates gegen gesetzwidrigen Angriff zu schützen und der Angreifer dabei zum Schaden kam; dies gilt dann, wenn bei der Ausführung dieser Handlungen nicht die Grenzen der erforderlichen Verteidigung überschritten wurden.

Artikel 19. Notstand

Handlungen, für die das vorliegende Gesetzbuch oder andere gesetzliche Bestimmung administrative Verantwortung vorsehen und durch die Rechte und gesetzlich geschützte

Interessen verletzt wurden, und die im Zustand des Notstandes begangen wurden, d.h. mit dem Zweck, die drohende Gefahr von einer Person oder ihren Rechten, oder anderen Personen, oder den Interessen der Gesellschaft und des Staates abzuwenden, gelten nicht als Verwaltungsrechtsverletzungen; dies gilt dann, wenn die Gefahr bei bestimmten Umständen nicht auf eine andere Weise abgewendet werden konnte und wenn der entstandene Schaden nicht den abgewendeten Schaden übersteigt.

Artikel 20. Unzurechnungsfähigkeit

Eine Person, die sich zum Zeitpunkt der Begehung des rechtswidrigen Handelns oder Unterlassens im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befindet, d.h. wenn diese Person sich der Bedeutung ihres Handelns (Unterlassens) nicht bewusst war oder sie ihr Handeln (Unterlassen) auf Grund einer chronischen psychischen Krankheit, vorübergehenden Störung des psychischen Zustandes, Geistesschwäche, oder eines anderen krankhaften Zustandes nicht kontrollieren konnte, unterliegt nicht der administrativen Verantwortung.

Artikel 21. Befreiung von der administrativen Verantwortung

Ist die begangene Verwaltungsrechtsverletzung geringfügig, so kann das Organ (Amtsperson), das mit der Prüfung der Sache beantragt wurde, den Verletzer von der administrativen Verantwortung befreien und die Sache mit einer Ermahnung abschließen.

Kapitel III. Verwaltungsstrafe

Artikel 22-29

Kapitel IV. Anwendung der Verwaltungsstrafe

Artikel 30-39

Besonderer Teil

Kapitel V. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen, die die Rechte und Freiheiten der Bürger angreifen

Artikel 40-51

Kapitel VI. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Gesundheitsschutz der Bevölkerung

Artikel 52-59

Kapitel VII. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen, die das Eigentum angreifen

Artikel 60. Verletzung des Eigentumsrechts an Naturressourcen

Eigenmächtige Nutzung von Grund und Boden, Erdinnerem, Gewässern, Pflanzen- und Tierwelt oder Abwicklung von Geschäften oder sonstigen Handlungen, die direkt oder indirekt das Eigentumsrecht am Grund und Boden und anderen Naturressourcen verletzen, Abtretung des Rechts auf besondere Naturnutzung sowie eigenmächtige Aneignung von Grundstücken wird mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis zehn Kleinstgehältern, bezogen auf Bürger, und von zehn bis fünfzehn Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, oder mit dem administrativen Arrest bis zu fünfzehn Tagen geahndet. *(In der Fassung des Gesetzes Nr. 621-I vom 1.05.1998)*

Artikel 61. Entwendung in kleinem Ausmaß

Entwendung des Vermögens von Unternehmen, Institutionen, Organisationen (unabhängig von ihren Eigentumsformen), die durch Diebstahl, Aneignung, Veruntreuung, Missbrauch der Dienstbefugnisse oder Betrug zustande kommt, in kleinem Ausmaß, wird mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis zu drei Kleinstgehältern geahndet.

Dieselbe Rechtsverletzung, die erneut innerhalb eines Jahres nach der Anwendung der Verwaltungsstrafe begangen wurde, wird mit einer Geldbuße in Höhe von drei bis fünf Kleinstgehältern geahndet.

Eine Entwendung in kleinem Ausmaß liegt dann vor, wenn der Wert der Entwendung die Grenze des bestimmten Kleinstgehaltes nicht überschreitet.

Artikel 62. Verheimlichung des aufgefundenen Vermögens

Die Verheimlichung des aufgefundenen oder zufällig vorhandenen fremden Vermögens, dessen Wert die Höhe von drei Kleinstgehältern übersteigt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von drei bis fünf Kleinstgehältern geahndet.

Artikel 63. Annahme der Produktion der unrechtmäßigen Jagd

Nimmt eine Amtsperson einer Beschaffungsorganisation Produkte der unrechtmäßigen Jagd an, wird dies mit einer Geldbuße in Höhe von zwei bis fünf Kleinstgehältern geahndet.

Artikel 64. Verletzung der Regel des Schutzes und der Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern

Wissentliche Verletzung der Regel des Schutzes und der Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern wird mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis drei Kleinstgehältern, bezogen auf Bürger, und von drei bis fünf Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.

Kapitel VIII. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Umweltschutz und Naturnutzung und verfallene Chemikalien

Artikel 65. Unwirtschaftliche Landnutzung oder Beschädigung des Grund und Bodens

Unwirtschaftliche Landnutzung, Nichtabtragen von Mutterboden bei Bauarbeiten, zweckentfremdete Nutzung von Grundstücken, Durchführung von anderen Handlungen, infolge deren der Boden unbrauchbar wurde, seine Ertragsfähigkeit verringert wurde, die Qualität des Bodens verfallen ist oder der Boden vernichtet wurde sowie die Verletzung der geltenden Ordnung der Konservierung degradierter landwirtschaftlicher Flächen wird mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis drei Kleinstgehältern, bezogen auf Bürger, und in Höhe von drei bis fünf Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.

Beschädigung der landwirtschaftlichen und anderen Böden, Verschmutzung dieser Böden durch industrielle und andere Abfälle sowie durch chemische und radioaktive Substanzen und Abwässer wird mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis drei Kleinstgehältern, bezogen auf Bürger, und in Höhe von drei bis fünf Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.

Artikel 66. Verletzung der Ordnung der Überlassung von Grund und Boden

Artikel 67. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des befristet genutzten Grund und Bodens oder fehlende Wiederherstellung des für die Nutzung von Grund und Boden erforderlichen Zustandes

Artikel 68. Eigenmächtige Abweichung von Projekten innerbetrieblicher Flurbereinigung, Verletzung der Vorschriften der Führung des staatlichen Bodenkatasters

Artikel 69. Beseitigung oder Beschädigung der Flurgrenz- und Einschränkungszeichen

Artikel 70. Missachtung der Forderungen betreffend Schutz und Nutzung des Erdinneren

Artikel 71. Verletzung der Regeln und Forderungen der Durchführung von Arbeiten betreffend die geologische Untersuchung des Erdinneren

Artikel 72. Verletzung der Regeln des Schutzes von Wasserressourcen

- Artikel 73.** Missachtung der Pflichten betreffend Registrierung in Schiffsdokumenten von Arbeiten mit Schadstoffen und gefährlichen Chemikalienmischungen
- Artikel 74.** Verletzung der Regeln der Wassernutzung
- Artikel 75.** Verletzung der Regeln der staatlichen Erfassung der Gewässer
- Artikel 76.** Beschädigung der wasserwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, Verletzung ihrer Nutzungsregeln
- Artikel 77.** Verletzung der Nutzungsregeln für Grund und Boden des Waldfonds
- Artikel 78.** Verletzung der Nutzungsordnung für Waldfonds
- Artikel 79.** Widerrechtliches Fällen, Beschädigung oder Vernichtung der Bäume, Büsche, anderen Waldkulturen und Jungpflanzen
- Artikel 80.** Verletzung der Regeln für Waldwiederherstellung
- Artikel 81.** Sammeln der vom Aussterben bedrohten Pflanzen
- Artikel 82.** Verletzung der Vorschriften betreffend die besonders geschützten Naturgebiete
- Artikel 83.** Vernichtung der für den Wald günstigen Fauna
- Artikel 84.** Verletzung der Feuerschutzvorschriften in Wäldern
- Artikel 85.** Luftverschmutzung durch chemische Substanzen und Mikroorganismen, schädliche physische Einwirkung auf atmosphärische Luft oder die Nutzung der atmosphärischen Luft mit Verletzung bestimmter Forderungen
- Artikel 86.** Verletzung der Betriebsbedingungen und Nichtnutzung von Anlagen für Reinigung der Emissionen
- Artikel 87.** Herstellung, Lieferung von Transport- und anderen Bewegungsmitteln und Anlagen, die die Normen des Schadstoffausstoßes überschreiten
- Artikel 88.** Missachtung der Forderungen betreffend Schutz der atmosphärischen Luft
- Artikel 89.** Verletzung der Regeln betreffend Transportierung, Lagerung und Anwendung der Schutzmittel für Pflanzen und anderen Substanzen
- Artikel 89-1.** Verletzung der Regeln für Unschädlichmachen von verbotenen und verfallenen chemischen Substanzen
- Artikel 90.** Verletzung der Regeln der Jagd und der Fischerei sowie Regeln betreffend andere Arten der Nutzung von Tierwelt
- Artikel 91.** Verletzung der Naturschutzforderungen bei Transportierung, Lagerung, Verwertung und Endlagerung von industriellen Haushalts- und anderen Abfällen
- Artikel 92.** Verletzung der Vorschriften für den Schutz der Lebensräume der Tiere, Regeln der Schaffung zoologischer und botanischer Sammlungen und ihr Verkauf sowie die eigenmächtige Umsiedlung, Eingewöhnung und Kreuzung von Tieren
- Artikel 93.** Gesetzwidrige Einfuhr von Tieren und Pflanzen, die für andere von Aussterben bedrohte Arten als gefährlich gelten
- Artikel 94.** Vernichtung, Beschaffung der seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tiere oder Durchführung von anderen Handlungen, die zur Vernichtung oder Verringerung der Zahl dieser Tiere, oder zur Störung des Lebensbereiches dieser Tiere führen können
- Artikel 95.** Untätigkeit hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen für Naturwiederherstellung, Erneuerung der Naturressourcen und Beseitigung der Folgen der Verschmutzung der Natur
- Artikel 96.** Durchführung von Projekten ohne die Erteilung der Genehmigung durch die staatliche ökologische (sanitär-ökologische) Expertise

- Kapitel IX. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Industrie, Bauwesen und Nutzung der Wärme- und Elektroenergie**
Artikel 97-103.
- Kapitel X. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Landwirtschaft, veterinärhygienische Vorschriften**
- Artikel 104. Schädigung der Saat, Vernichtung der auf dem Feld befindlichen Ernte der landwirtschaftlichen Kulturen, Beschädigung der Anpflanzungen**
- Artikel 104-1 Verletzung der Vorschriften für Sortenerneuerung und Sortenverteilung der landwirtschaftlichen Kulturen**
- Artikel 105. Untätigkeit hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen für die Bewachung der Plantagen von Pflanzen, die Betäubungssubstanzen enthalten**
- Artikel 106. Untätigkeit hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen für Vernichtung des Wildhanfes**
- Artikel 107. Verletzung der Vorschriften für die Schädlingsbekämpfung und Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Unkraut**
- Artikel 108. Ausfuhr von Materialien ohne Beachtung der Quarantäneprüfung und der entsprechenden Verarbeitung**
- Artikel 109. Verletzung der Vorschriften betreffend Quarantäne für Tiere und anderer veterinärhygienischen Vorschriften**
- Artikel 110. Verletzung der Vorschriften betreffend die Haltung von Hunden und Katzen**
- Artikel 111. Misshandlung von Tieren**
- Artikel 112. Grobe Verletzung der Vorschriften der Nutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und der Sicherheitstechnik durch Mechanisatoren**
- Kapitel XI. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Transport, Straßenwirtschaft und Kommunikationswesen**
Artikel 113-156
- Kapitel XII. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Wohnrechte der Bürger, Dienste der Kommunalwirtschaft und Ausbau der Kommunalwirtschaft**
Artikel 157-163
- Kapitel XIII. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Handel, Unternehmertum und Finanzen**
- Artikel 164. Verletzung der Vorschriften in Bereichen Handel und Dienstleistungen**
- Artikel 165. Täuschung des Käufers oder Auftraggebers**
- Artikel 166. Warenverkauf ohne Unterlagen über ihre Qualität und Produktionszeichen**
- Artikel 167. Verletzung der Vorschriften betreffend Verkauf von Videokassetten mit Videoaufnahmen und Tätigkeit der Videoeinrichtungen**
- Artikel 168. Verletzung der Vorschriften betreffend Handel auf Märkten**
- Artikel 169. Verkauf von landwirtschaftlicher Produktion mit erhöhtem Gehalt an Restchemikalien**
- Artikel 170. Gesetzwidrige Erwerbung und Absatz von Devisenwerten**
- Artikel 171. Verletzung der Ordnung für Ausführung der Devisen- und Export-Import-Geschäfte**
- Artikel 172. Verletzung der Vorschriften betreffend Annahme, Erfassung, Lagerung, Ausgabe und Erwerb von Brenn- und Schmierstoffen**
- Artikel 173. Verkauf von Brenn- und Schmierstoffen, die den geltenden Normen und technischen Bedingungen nicht entsprechen**
- Artikel 174. Nichtzahlung von Steuern und anderen Abgaben**

Artikel 175. Nichterfassung von Steuerobjekten und Verletzung der Vorschriften betreffend die Führung der Kassenvorgänge sowie Zahlendisziplin
Artikel 175-1. Verletzung der Ordnung der Buchhaltung und Berichterstattung

Artikel 175-2. Verletzung der Budgetdisziplin

Verletzung der Budgetdisziplin d.h. die Nutzung der Budgetmittel zur Deckung der Ausgaben, die das Budget oder Kostenanschlag der Institutionen und Organisationen, die aus Budgetmitteln finanziert werden, nicht vorsehen, sowie die Überschreitung der Grenzen der Budgetzuweisungen hinsichtlich der Ausgabenposten und die Verletzung der Stellenplandisziplin und Kostenanschlagdisziplin in diesen Institutionen und Organisationen, werden mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis zu zehn Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.

Bankleiter und andere Amtspersonen der Banken, die unbegründet Geldmittel für die Auszahlung der Gehälter, Unterstützungen, Stipendien und anderen damit vergleichbaren Ausgaben an Institutionen und Organisationen, die aus Budgetmitteln finanziert werden, zurückhalten, werden mit Geldbuße in Höhe von zehn bis fünfzehn Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.

Artikel 175-3. Verletzung der Ordnung für die Anwendung der Identifizierungsnummer der Steuerzahler

Artikel 176. Verletzung der Ordnung für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit

Die Verletzung der geltenden Ordnung für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis zehn Kleinstgehältern, bezogen auf Bürger, und in Höhe von zehn bis fünfzehn Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 621 vom 01.05.1998*)

Ausübung von Tätigkeiten in Bereichen Handel und Vermittlung ohne die entsprechende Registrierung dieser Tätigkeiten wird mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis zehn Kleinstgehältern und mit Beschlagnahme von den für die Rechtsverletzung ursächlichen Gegenständen geahndet. (*In der Fassung des Gesetzes Nr. 621-I vom 01.05.1998*)

Artikel 176-1. Verletzung der Vertragsdisziplin

Die Zufügung der Vermögensschäden den wirtschaftenden Subjekten durch Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Vertragsbedingungen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von zehn bis zu fünfzehn Kleinstgehältern, bezogen auf Amtspersonen, geahndet.. (*[Der vorliegende Artikel ist] durch das Gesetz Nr.621-I vom 1.05.1998 in Kraft gesetzt*)

Artikel 176-2. Nicht- oder Falschinformierung über geänderte Adresse, Bankkonto oder Neuregistrierung des wirtschaftenden Subjekts

Artikel 177. Verletzung der Rechte des Inhabers des Waren- oder Dienstleistungszeichens

Artikel 178. Verletzung der Antimonopolgesetze und Gesetze über Verbraucherrechtsschutz

Artikel 178-1 Verletzung der Gesetze über Werbung

Artikel 179. Verheimlichung der festgestellten Verletzungen der Gesetze durch den Auditor

Kapitel XIV. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich Rechtspflege

Artikel 180. Missachtung des Gerichts

Missachtung des Gerichts, d.h. böswilliges Nichterscheinen von Zeugen, Geschädigten, Kläger, Beklagten, anderen Personen, die an der Sache beteiligt sind vor Gericht oder Ungehorsam dieser Personen und anderer Bürger gegenüber Anordnungen des Vorsitzenden sowie Verletzung der Ordnung bei Gerichtsverhandlung wird mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis zu drei Kleinstgehältern geahndet.

Artikel 181. Untätigkeit hinsichtlich der Maßnahmen, die der Einzelbeschluss des Gerichts vorsieht

Amtspersonen, die einen Einzelbeschluss des Gerichts nicht beachten oder hinsichtlich der durch den Einzelbeschluss des Gerichts bestimmten Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzungen führen sollen, untätig sind, sowie die, die keine rechtzeitige Antwort auf den Einzelbeschluss geben, werden mit einer Geldbuße in Höhe von drei bis zu fünf Kleinstgehältern geahndet.

Artikel 182. Verhinderung des Erscheinens eines Schöffen vor Gericht

Amtspersonen, die das Erscheinen eines Schöffen vor Gericht zwecks Ausübung seiner Pflichten verhindern, werden mit einer Geldbuße in Höhe von einem bis zu drei Kleinstgehältern geahndet.

Kapitel XV. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich öffentliche Ordnung

Artikel 183. Kleinrowdytum

Artikel 184. Herstellung oder Lagerung mit dem Ziel der anschließenden Verbreitung der Materialien, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden

Artikel 184-1. Erscheinen der Bürger in der Öffentlichkeit in religiöser Bekleidung

Artikel 185. Schießen aus Feuerwaffen mit Verletzung der geltenden Ordnung

Artikel 186. Herstellung mit dem Ziel des anschließenden Absatzes oder Absatz der selbstgebrannten Spirituosen an Bürger

Artikel 186-1. Gesetzwidrige Herstellung und Absatz des Äthylspiritus, der Alkohol- und Tabakwaren

Artikel 187. Alkoholgenuss in Öffentlichkeit

Artikel 188. Verleitung der Minderjährigen zum asozialen Verhalten

Artikel 189. Verbreitung von Materialien des pornographischen Inhalts

Artikel 190. Ausübung der Prostitution

Artikel 191. Glücksspiele

Artikel 192. Verletzung der Forderungen betreffend die Haushaltslärmbekämpfung

Kapitel XVI. Administrative Verantwortung für Rechtsverletzungen im Bereich der geltenden Verwaltungsordnung

Artikel 193. Verletzung der Garantien der Tätigkeit eines Abgeordneten

Artikel 194. Nichtbefolgung gesetzmäßiger Forderungen eines Angestellten der Miliz

Artikel 195. Hinderung der Milizangestellten an der Ausführung ihrer Dienstpflichten

Artikel 196. Untätigkeit hinsichtlich der schriftlichen Forderung der Miliz betreffend Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen

Artikel 197. Behinderung der gesetzmäßigen Tätigkeit des Staatsanwalts und Nichtbefolgung seiner Forderungen

Artikel 198. Nichtbefolgung gesetzmäßiger Forderungen des Vertreters der Staatsgewalt oder Hinderung der Ausübung seiner Dienstpflichten

Artikel 199. Vorsätzliche Falschalarmierung der speziellen Dienste

Artikel 200. Eigenmächtiges Handeln

Artikel 201. Verletzung der Ordnung der Organisierung und Durchführung von Versammlungen, Großkundgebungen, Straßenzügen oder Demonstrationen

Artikel 202. Schaffung von Bedingungen für die Durchführung von den nicht genehmigten Versammlungen, Großkundgebungen, Straßenzügen und Demonstrationen

Art. 202-1 Überredung zur Teilnahme an der Tätigkeit von widerrechtlichen öffentlichen Vereinigungen und religiösen Organisationen

Artikel 203. Widerechtlche Nutzung von Flaggen und Fahnen, Herstellung, Verbreitung oder Anbringen von Plakaten, Emblemen und Symbolen

Artikel 204-241.

Dritter Abschnitt. Organe (Amtspersonen), die Befugnisse zur Prüfung der Verwaltungsrechtsverletzungen besitzen

Kapitel XVII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 242. Organe (Amtspersonen), die Befugnisse zur Prüfung der Verwaltungsrechtsverletzungen besitzen

Artikel 243. Befugnisse der administrativen Kommissionen und Kommissionen für Angelegenheiten der Minderjährigen

Artikel 244. Befugnisse der Amtspersonen

Kapitel XVIII. Ordnung der Zuständigkeit betreffend die Sachen zu Verwaltungsrechtsverletzungen

Artikel 245-268-2

Vierter Abschnitt. Verfahren betreffend Verwaltungsrechtsverletzungen

Kapitel XIX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 269-278

Kapitel XX. Protokoll über die Verwaltungsrechtsverletzung

Artikel 279-284

Kapitel XXI. Vorläufige administrative Festnahme, Durchsuchung von Sachen und Transportmitteln, Beschlagnahme von Sachen und Dokumenten

Artikel 285. Maßnahmen der Gewährleistung des Verfahrens betreffend die Sachen zu Verwaltungsrechtsverletzungen

Zu Zwecken der Unterbindung der Verwaltungsrechtsverletzungen in den Fällen, in denen keine andere Möglichkeit zu der Feststellung der Identität, dem Anfertigen des Protokolls betreffend Verwaltungsrechtsverletzung vor Ort, falls dies vorgeschrieben ist, der Gewährleistung der rechtzeitigen und richtigen Untersuchung der Sache und Durchführung einer Beschlusse betreffend die Sachen zu Verwaltungsrechtsverletzungen, besteht, werden die vorläufige administrative Festnahme, körperliche Durchsuchung, Durchsuchung von Sachen und Transportmitteln und die Beschlagnahme von Sachen und Dokumenten zugelassen

Die Ordnung der vorläufigen administrativen Festnahme, körperlichen Durchsuchung, Durchsuchung von Sachen und Transportmitteln, Beschlagnahme von Sachen und Dokumenten zu Zwecken des vorliegenden Artikels wird durch das vorliegende Gesetzbuch und andere Gesetze der Republik Usbekistan bestimmt.

Artikel 286. Vorläufige administrative Festnahme

Artikel 287. Organe (Amtspersonen), die Befugnisse für die vorläufige administrative Festnahme besitzen

Artikel 288. Zeitspanne der vorläufigen administrativen Festnahme

Artikel 289. Körperliche Durchsuchung und Durchsuchung von Sachen

Artikel 290. Beschlagnahme von Sachen und Dokumenten

Artikel 291.	Gründe, Ordnung der Festnahme und der Durchsuchung von Transportmitteln
Artikel 292.	Entzug der Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs, Alkoholtest
Artikel 293.	Anfechtung von Maßnahmen des Verfahrens betreffend Verwaltungsrechtsverletzung
Kapitel XXII.	Personen, die am Verfahren betreffend Verwaltungsrechtsverletzung beteiligt sind
Artikel 294-302	
Kapitel XXIII.	Prüfung der Sachen betreffen Verwaltungsrechtsverletzung
Artikel 303-313	
Kapitel XXIV.	Anfechtung und Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschluss betreffend Verwaltungsrechtsverletzung
Artikel 314-324	
Fünfter Abschnitt.	Vollzug der Beschlüsse über Anwendung der Verwaltungsstrafen
Kapitel XXV.	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 325-331	
Kapitel XXVI.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über Auferlegung von Geldbußen
Artikel 332-335	
Kapitel XXVII.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über eine entgeltliche Beschlagnahme eines Gegenstandes
Artikel 336	
Kapitel XXVIII.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über die Beschlagnahme eines Gegenstandes
Artikel 337-339	
Kapitel XXIX.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über den Entzug eines Sonderrechts
Artikel 340-344	
Kapitel XXX.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über den administrativen Arrest
Artikel 345-346	
Kapitel XXXI.	Vollzugsverfahren betreffend den Beschluss über Entschädigung für den Vermögensverlust
Artikel 347-348	

17. Gesetz der Republik Usbekistan über Anrufungen durch Bürger (Neue Fassung)

13. Dezember 2002

[Teil I.	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1.	Ziel des vorliegenden Gesetzes
Artikel 2.	Gesetzliche Bestimmungen über Anrufungen durch Bürger
Artikel 3.	Das Recht der Bürger auf Anrufungen
Artikel 4.	Formen der Anrufungen der Bürger
Artikel 5.	Arten der Anrufungen der Bürger
Artikel 6.	Anforderungen an die Anrufungen der Bürger
Artikel 7.	Anrufungen der Bürger und Massenmedien
Artikel 8.	Sprechstunden für Bürger
Artikel 9.	Bearbeitung der Anrufungen der Bürger

- Teil II. Garantien der Rechte der Bürger auf Anrufungen**
- Artikel 10. Freiwilligkeit bei der Wahrnehmung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger
- Artikel 11. Unzulässigkeit der Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger
- Artikel 12. Annahmepflicht und Prüfungspflicht der Anrufungen der Bürger
- Artikel 13. Unzulässigkeit der Verbreitung der Informationen, die aufgrund der Anrufungen der Bürger bekannt wurden
- Artikel 14. Garantien der Sicherheit der Bürger im Zusammenhang mit ihren Anrufungen

Teil III. Ordnung für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden und ihre Prüfung

- Artikel 15. Ordnung für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden
- Artikel 16. Fristen für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden
- Artikel 17. Bearbeitung der Anrufungen der Bürger
- Artikel 18. Fristen für die Prüfung der Anrufungen der Bürger

Teil IV. Rechte der Bürger und Pflichten der staatlichen Organe bei der Prüfung der Anrufungen

- Artikel 19. Rechte der Bürger auf persönliche Teilnahme an der Prüfung der Anrufung
- Artikel 20. Maßnahmen, die bei der Prüfung der Anrufungen der Bürger zu treffen sind
- Artikel 21. Pflichten des staatlichen Organs, das die Anrufung der Bürger prüft
- Artikel 22. Analyse der Arbeit mit Anrufungen der Bürger

Teil V. Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger

- Artikel 23. Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger
- Artikel 24. Verantwortung der Amtspersonen für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger
- Artikel 25. Schadensersatz für Bürger betreffend die Verletzung der gesetzlichen Forderungen bei der Prüfung ihrer Anträge und Beschwerden
- Artikel 26. Verantwortung der Bürger für das Einreichen des Antrags, des Vorschlags oder der Beschwerde, die einen rechtswidrigen Charakter haben
- Artikel 27. Ersatz der Bearbeitungskosten bei Anrufungen mit wissentlich falschen Angaben
- Artikel 28. Streiterledigung]

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel des vorliegenden Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt Beziehungen im Bereich der Anrufungen der staatlichen Organe, Institutionen (im Folgenden bezeichnet als „staatliche Organe“) durch die Bürger.

Artikel 2. Gesetzliche Bestimmungen über Anrufungen der Bürger

Gesetzliche Bestimmungen über Anrufungen der Bürger bestehen aus dem vorliegenden Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

Artikel 3. Das Recht der Bürger auf Anrufungen

Bürger der Republik Usbekistan haben das Recht, staatliche Organe durch Anträge, Vorschläge und Beschwerden anzurufen.

Die Verwirklichung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger darf die Rechte, Freiheiten und rechtmäßige Interessen anderer Personen, der Gesellschaft und des Staates nicht verletzen.

Bürger ausländischer Staaten und staatenlose Personen haben das Recht, staatliche Organe der Republik Usbekistan in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz anzurufen.

Beziehungen betreffend die Anrufungen der Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung durch die Bürger werden durch die Ordnung, die das vorliegende Gesetz bestimmt, geregelt.

Anrufungen der Bürger, für welche die Rechtsvorschriften eine andere Ordnung der Prüfung vorsehen, werden nach dem vorliegenden Gesetz nicht behandelt.

Artikel 4. Formen der Anrufungen der Bürger

Anrufungen der Bürger erfolgen mündlich oder schriftlich. Mündliche und schriftliche Anrufungen der Bürger haben gleichen Wert.

Anrufungen der Bürger können individuell oder gemeinschaftlich sein.

Artikel 5. Arten der Anrufungen der Bürger

Die Anrufungen der Bürger können die Form eines Antrags, Vorschlags oder einer Beschwerde haben.

Der Antrag ist die Anrufung der Bürger mit der Bitte, sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen zu unterstützen.

Der Vorschlag ist die Anrufung der Bürger, in der Empfehlungen betreffend die Verbesserung der staatlichen und öffentlichen Tätigkeit stehen.

Die Beschwerde ist die Anrufung der Bürger, in der die Wiederherstellung der verletzten Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen verlangt wird.

Artikel 6. Anforderungen an die Anrufungen der Bürger

In den Anrufungen sind Nachname (Vorname und Vatersname), Angaben zum Wohnort des Bürgers anzugeben und den Kernpunkt des Antrags, Vorschlags oder der Beschwerde zu erläutern.

Schriftliche Anrufungen sind durch Unterschrift des Anrufers zu bekräftigen. Sollte die Bekräftigung der Anrufung durch persönliche Unterschrift nicht möglich sein, ist die Anrufung durch die Unterschrift des Verfassers mit der zusätzlichen Angabe seines Nachnamens, Vornamens und des Vatersnamens zu bekräftigen.

Schriftliche Anrufungen, die keine Auskunft über den Nachnamen (Vornamen, Vatersnamen) und den Wohnort des Bürgers geben oder falsche Angaben über ihn enthalten sowie keine Unterschrift tragen, sind als anonym einzuordnen; sie unterliegen keiner Prüfung.

Artikel 7. Anrufungen der Bürger und Massenmedien

Anrufungen der Bürger, die an staatliche Organe von Redaktionen der Zeitungen, Zeitschriften, Fernseh- und Radiosender und anderen Massenmedien weitergeleitet wurden, werden gemäß der Ordnung und Fristen geprüft, die das vorliegende Gesetz vorsieht.

Anrufungen der Bürger, die an Massenmedien gerichtet werden, können zu Zwecken der Untersuchung und Widerspiegelung der öffentlichen Meinung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Massenmedien verwendet werden.

Artikel 8. Sprechstunden für Bürger

Staatliche Organe organisieren Sprechstunden für Bürger. Bürger werden vom Leiter oder von einer anderen Amtsperson empfangen. Zu diesen Zwecken können in den staatlichen Organen spezielle strukturelle Unterabteilungen gebildet und die für die Sprechstunden verantwortlichen Amtspersonen bestimmt werden.

Sprechstunden werden an bestimmten Tagen und Uhrzeiten organisiert; dabei ist eine für Bürger günstige Zeit zu wählen. Die Bürger sind über die Öffnungszeiten betreffend die Sprechstunden zu informieren.

Bei der Anrufung in mündlicher Form soll der Bürger einen Ausweis vorlegen, der ihn legitimiert.

Die Sprechstunde kann dem Bürger nicht gewährt werden, wenn seine wiederholten Anrufungen einen unbegründeten, ungesetzlichen Charakter haben oder über seine Anrufung bereits entschieden wurde.

Die Ordnung für Sprechstunden für Bürger in den staatlichen Organen wird durch ihre Leiter bestimmt.

Artikel 9. Bearbeitung der Anrufungen der Bürger

Die Bearbeitung der Anrufungen der Bürger erfolgt in den staatlichen Organen nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung.

Teil II. Garantien der Rechte der Bürger auf Anrufungen

Artikel 10. Freiwilligkeit bei der Wahrnehmung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger

Das Recht der Bürger auf Anrufungen wird freiwillig ausgeübt. Niemand darf zur Teilnahme an Handlungen, die für oder gegen eine Anrufung sprechen, gezwungen werden.

Artikel 11. Unzulässigkeit der Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger

Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Anrufungen durch Bürger auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Religion, sozialen Herkunft, Überzeugungen, ihres persönlichen und gesellschaftlichen Standes ist verboten.

Artikel 12. Annahmepflicht und Prüfungspflicht der Anrufungen der Bürger

Anrufungen der Bürger sind unbedingt anzunehmen und zu prüfen, mit Ausnahme der Fälle, die der Absatz 3, Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes vorsieht.

Der Bürger ist berechtigt, gegen eine unbegründete Absage der Annahme und der Prüfung der Anrufung vor einem laut der dienstlichen Unterordnung übergeordneten Organ oder unmittelbar vor Gericht Rechtsmittel einzulegen.

Artikel 13. Unzulässigkeit der Verbreitung der Informationen, die aufgrund der Anrufungen der Bürger bekannt wurden

Bei der Prüfung der Anrufungen der Bürger ist die Verbreitung der Informationen betreffend das Privatleben der Bürger, ohne ihre Zustimmung, durch Angestellte der staatlichen Organe nicht zulässig; dies betrifft ebenso Informationen betreffend Staatsgeheimnisse oder das andere durch das Gesetz geschützte Geheimnis und sonstige Informationen, falls dadurch Rechte, Freiheiten und rechtmäßige Interessen der Bürger verletzt werden.

Die Klärung der Angaben über persönliche Daten des Bürgers, die die Anrufung nicht betreffen, ist nicht zulässig.

Auf Bitte des Bürgers sind jegliche Informationen betreffend seine Person geheim zu halten.

Artikel 14. Garantien der Sicherheit der Bürger im Zusammenhang mit ihren Anrufungen

Die Verfolgung der Bürger und der Mitglieder ihrer Familien auf Grund ihrer Anrufungen der staatlichen Organe mit dem Ziel, eigene Rechte, Freiheiten und rechtmäßige Interessen zu verwirklichen oder zu schützen, ist verboten.

Teil III. Ordnung für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden durch Bürger und ihre Prüfung

Artikel 15. Ordnung für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden

Anträge, Vorschläge und Beschwerden der Bürger werden unmittelbar bei dem staatlichen Organ, das Befugnisse besitzt, die in Anrufungen gestellten Fragen zu lösen, oder bei dem nach der dienstlichen Unterordnung übergeordneten Organ eingereicht.

Der Bürger ist berechtigt, den Antrag, den Vorschlag oder die Beschwerde persönlich oder durch seinen Vertreter oder mit Hilfe der Kommunikationsmittel einzureichen. In Interessen der Minderjährigen und nichtgeschäftsfähiger Personen können Anträge, Vorschläge und Beschwerden von ihren Vertretern nach der durch Gesetze vorgesehenen Ordnung eingereicht werden.

Als Anlagen zu dem Antrag, Vorschlag oder der Beschwerde können die bei dem Bürger vorhandenen, früheren Beschlüsse (oder ihre Kopien) betreffend diese Anrufungen sowie andere Unterlagen, die für die Prüfung des Antrags, Vorschlags oder der Beschwerde erforderlich sind, eingereicht werden.

Artikel 16. Fristen für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden

Fristen für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden werden nicht festgesetzt. In einigen Fällen, in denen eine Fristsetzung aufgrund der [Kapazitäts-]Möglichkeiten des Organs, den Antrag, den Vorschlag oder die Beschwerde zu prüfen oder der Notwendigkeit der rechtzeitigen Verwirklichung der Rechte und Freiheiten der Bürger und des Schutzes ihrer rechtmäßigen Interessen sowie aufgrund anderer durch Gesetze vorgesehenen Gründe erforderlich ist, können Fristen für das Einreichen von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden an entsprechende staatliche Organen festgesetzt werden.

Ein Antrag oder eine Beschwerde können bei dem nach der Dienstordnung übergeordneten staatlichen Organ innerhalb eines Jahres eingereicht werden, nachdem dem Bürger bekannt wurde, dass ein Handeln (Unterlassen) oder ein Beschluss ihn in seinen Rechten, Freiheiten oder rechtmäßigen Interessen verletzt. Eine aus triftigem Grund versäumte Frist wird vom staatlichen Organ, das den Antrag oder die Beschwerde prüft, wiederhergestellt.

Artikel 17. Prüfung der Anrufungen der Bürger

Anrufungen der Bürger, die in einem staatlichen Organ eingetroffen sind, werden von diesem Organ oder von einer Amtsperson, welche die Befugnisse betreffend die Prüfung der Anrufungen besitzt, geprüft.

Anrufungen der Bürger, die bei einem staatlichen Organ eingereicht wurden, das auf Grund seiner Befugnisse die gestellten Fragen nicht lösen kann, werden innerhalb von fünf Tagen an entsprechende Organe weitergeleitet, worüber der Bürger in Kenntnis zu setzen ist. Unbegründete Weiterleitung der Anrufung zwecks ihrer Prüfung durch andere staatlichen Organe oder Weiterleitung der Anrufung an die staatlichen Organe oder Amtspersonen, deren Beschlüsse oder Handlungen in der Anrufung angefochten werden, ist verboten. Falls Anrufungen der Bürger keine erforderlichen Informationen für ihre Prüfung durch

entsprechende Organe enthalten, so sind sie innerhalb der gleichen Frist mit der begründeten Erklärung an den Bürger zurückzuleiten.

Falls zwecks der umfassenden und objektiven Prüfung der Anrufung zusätzliche Informationen, Bescheinigungen und Materialien benötigt werden, so kann die Amtsperson des staatlichen Organs, die diese Anrufung prüft, diese Informationen zusätzlich sammeln.

Falls die Prüfung der Anrufung vor Ort notwendig ist, hat das staatliche Organ, das die Anrufung der Bürger prüft, dies zu gewährleisten.

Falls für die Prüfung der Anrufung in Abwesenheit des Anrufers oder einer anderen Person nicht möglich ist, können sie in Ausnahmefällen durch die Amtsperson des staatlichen Organs geladen werden.

Beschlüsse betreffend die Anrufungen der Bürger werden vom Leiter oder von einer anderen bevollmächtigten Amtsperson des staatlichen Organs unterzeichnet.

Falls bei der Entscheidung der Fragen, die in dem Antrag, Vorschlag oder der Beschwerde stehen, eine Überprüfung der Tätigkeit der wirtschaftenden Subjekte notwendig wird, so ist sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen durchzuführen.

Artikel 18. Fristen für die Prüfung der Anrufungen der Bürger

Vorschläge der Bürger sind innerhalb eines Monats ab dem Tag der Einreichung zu prüfen; davon ausgenommen sind diejenigen Vorschläge, die eine zusätzliche Untersuchung erforderlich machen, worüber die Person, die den Vorschlag gebracht hat, innerhalb von zehn Tagen zu benachrichtigen ist.

Anträge und Beschwerden sind innerhalb eines Monats ab dem Tag der Einreichung an dem staatlichen Organ, welches für die sachliche Prüfung der Frage zuständig ist, zu prüfen; Anträge und Beschwerden, für deren Bearbeitung keine zusätzliche Untersuchung und Prüfung erforderlich ist, sind innerhalb von fünfzehn Tagen zu prüfen.

In Fällen, in denen die Prüfung des Antrags oder der Beschwerde eine Durchführung der Untersuchung oder Anfrage von zusätzlichen Materialien, oder Einleitung von anderen Maßnahmen erforderlich macht, können Fristen für die Prüfung des Antrags oder der Beschwerde durch den Leiter des entsprechenden staatlichen Organs ausnahmsweise verlängert werden, jedoch nicht mehr als für einen Monat, worüber die Person, die den Antrag oder die Beschwerde gebracht hat, zu benachrichtigen ist.

Teil IV. Rechte der Bürger und Pflichten der staatlichen Organe bei der Prüfung der Anrufungen

Artikel 19. Rechte der Bürger auf persönliche Teilnahme an der Prüfung der Anrufung

Bei der Prüfung der Anrufung durch staatliche Organe ist der Bürger berechtigt, über den Stand der Bearbeitung der Anrufung informiert zu werden, sein Anliegen persönlich durch Argumente zu bekräftigen, Erklärungen abzugeben und den Einblick in die Prüfungsunterlagen zu bekommen; er ist auch berechtigt, über Ergebnisse der Prüfung informiert zu werden, zusätzliche Materialien zur Verfügung zu stellen oder diese Materialien bei anderen Organen anzufordern, Dienste eines Anwalts oder eines persönlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen.

Amtspersonen staatlicher Organe, die eine Anrufung prüfen, sind verpflichtet, den Bürgern den Einblick in die Unterlagen, Beschlüsse und andere Materialien betreffend die Rechte, Freiheiten und rechtmäßige Interessen der Bürger zu gewähren.

Artikel 20. Maßnahmen, die bei der Prüfung der Anrufungen der Bürger zu treffen sind

Staatliche Organe sind bei der Prüfung der Anrufungen der Bürger verpflichtet, Maßnahmen zur Unterbindung des unrechtmäßigen Handelns (Unterlassens) unverzüglich zu

ergreifen, Ursachen und Bedingungen, die zur Verletzung der Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen der Bürger geführt haben, aufzudecken und in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung die Verfolgung der Bürger im Zusammenhang mit ihren Anrufungen zu unterbinden.

Artikel 21. Pflichten des staatlichen Organs, das die Anrufung des Bürgers prüfte

Ein staatliches Organ, das die Anrufung des Bürgers prüfte, ist verpflichtet, ihm die Ergebnisse der Prüfung und die begründete Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Amtsperson eines staatlichen Organs, die betreffend den Antrag oder die Beschwerde einen Beschluss fasste, ist verpflichtet, den Bürger über die Ordnung der Rechtsmitteleinlegung auszuklären, falls der Bürger mit dem Beschluss nicht einverstanden ist.

Ein staatliches Organ, das die Anrufung des Bürgers prüfte, bzw. die zuständige Amtsperson, sind verpflichtet, den Vollzug des Beschlusses, der nach der Prüfung der Anrufung getroffen wurde, zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Erstattung des Schadens oder zur Kompensierung des moralischen Schadens, falls dieser dem Bürger durch die Verletzung seiner Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interesse zugefügt wurde, nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung zu treffen.

Artikel 22. Analyse der Arbeit mit Anrufungen der Bürger

Staatliche Organe, welche die Anrufungen der Bürger prüfen, verallgemeinern und analysieren Anträge, Vorschläge und Beschwerden in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung mit dem Ziel, Ursachen, die zur Verletzung der Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen der Bürger sowie Interessen der Gesellschaft und des Staates führten, rechtzeitig aufzudecken und zu beseitigen.

Teil V. Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger

Artikel 23. Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger

Die Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger wird von den Organen der Staatsgewalt und Staatsverwaltung im Rahmen ihrer Befugnisse gewährleistet.

Artikel 24. Verantwortung der Amtspersonen für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger

Eine unbegründete Absage betreffend die Annahme und die Bearbeitung der Anrufungen der Bürger, die Verletzung der Bearbeitungsfristen der Anrufungen ohne triftigen Grund, eine widerrechtliche Beschlussfassung, eine nicht gewährleistete Wiederherstellung der verletzten Rechte des Bürgers und die Untätigkeit bei der Ausführung des gefassten Beschlusses betreffend die Anrufung, eine unbegründete Absage, dem Bürger den Einblick in die Unterlagen, Beschlüsse und andere Materialien, die seine Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interesse betreffen, zu gewähren oder das Verbreiten der Informationen betreffend das Privatleben der Bürger ohne ihrer Zustimmung und die Verfolgung des Bürgers im Zusammenhang mit seiner Anrufung sowie andere Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen über Anrufungen der Bürger haben die gesetzlich bestimmte Verantwortung zur Folge.

Artikel 25. Schadensersatz für Bürger betreffend die Verletzung der gesetzlichen Forderungen bei der Prüfung ihrer Anträge und Beschwerden

Wurde dem Antrag oder der Beschwerde des Bürgers statt gegeben, so erstattet das staatliche Organ, das den unrechtmäßigen Beschluss fasste, dem Bürger den Schaden, der im Zusammenhang mit der Einreichung und der Prüfung des Antrags oder der Beschwerde entstanden ist, sowie die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Bürger aufgrund der Forderung des entsprechenden staatlichen Organs zum bestimmten Ort reisen sollte, um dort bei der Prüfung des Antrags oder der Beschwerde Anwesend zu sein, und den Ausgleich für den in dieser Zeit entgangenen Lohn. Dem Bürger kann auf dem Gerichtswege auch die Kompensierung für die moralische Schädigung erstattet werden.

Das staatliche Organ kann die Erstattung der Mittel, die dem Bürger als Kompensierung des Schadens im Zusammenhang mit der Verletzung der gesetzlichen Forderungen bei der Prüfung seines Antrags oder seiner Beschwerde ausgezahlt wurden, von der schuldigen Amtsperson im Wege des Regressanspruchs verlangen.

Artikel 26. Verantwortung der Bürger für das Einreichen des Antrags, des Vorschlags oder der Beschwerde, die einen rechtswidrigen Charakter haben

Bürger, der einen Antrag, einen Vorschlag oder eine Beschwerde einreicht, die Verleumdung und Beleidigung enthalten, wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Verantwortung gezogen.

Artikel 27. Ersatz der Bearbeitungskosten bei Anrufungen der Bürger mit wissentlich falschen Angaben

Kosten, die einem staatlichen Organ im Zusammenhang mit der Prüfung der Anrufungen, die wissentlich falsche Angaben enthalten, entstanden sind, können nach dem Gerichtsbeschluss auf den Bürger auferlegt werden.

Artikel 28. Beilegung der Streitigkeiten

Streitigkeiten betreffend die Erstattung des Schadens und die Kompensierung für die moralische Schädigung im Zusammenhang mit Anrufungen der Bürger werden auf gerichtlichem Wege geregelt.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

18. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Recht der Bürger, vor Gericht Rechtsmitteln gegen Handlungen und Beschlüsse, die die Rechte und die Freiheiten der Bürger verletzen, einzulegen

vom 30. August 1995

- [Artikel 1. Das Recht vor Gericht zu klagen
- Artikel 2. Handlungen (Beschlüsse), gegen die die Rechtsmittel vor Gericht eingelegt werden können
- Artikel 3. Geltung des vorliegenden Gesetzes
- Artikel 4. Einlegung von Rechtsmitteln
- Artikel 5. Gerichtshandlungen betreffend eine Klage
- Artikel 6. Fristen für die Einreichung einer Klage
- Artikel 7. Ordnung der Bearbeitung einer Klage
- Artikel 8. Gerichtsbeschluss betreffend eine Klage

- Artikel 9. Vollzug des Gerichtsbeschlusses
Artikel 10. Auferlegung von Gerichtskosten, die mit der Prüfung der Klage verbunden sind]

Artikel 1. Das Recht vor Gericht zu klagen

Jeder Bürger ist berechtigt, vor Gericht zu klagen, falls er der Meinung ist, dass durch unrechtmäßige Handlungen (Beschlüsse) der staatlichen Organe, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, öffentlichen Vereinigungen, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung oder der Amtspersonen seine Rechte und Freiheiten verletzt sind.

Ausländische Bürger sind berechtigt, vor Gericht zu klagen entsprechend der Ordnung, die das vorliegende Gesetz bestimmt, falls durch internationale Verträge und Vereinbarungen der Republik Usbekistan nichts anderes vorgesehen wird.

Personen ohne Staatsangehörigkeit haben das Recht auf Anrufung des Gerichts in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz.

Artikel 2. Handlungen (Beschlüsse), gegen die die Rechtsmitteln vor Gericht eingelegt werden können

Zu den Handlungen (Beschlüssen) von staatlichen Organen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, öffentlichen Vereinigungen, Organen der bürgerlichen Selbstverwaltung und den Amtspersonen, gegen die die Rechtsmitteln vor Gericht eingelegt werden können, gehören kollegiale und einzelne Handlungen (Beschlüsse) infolge deren:

Rechte und Freiheiten des Bürgers verletzt werden;

Bürger in der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten gehindert wird;

auf den Bürger irgendeine Pflicht unrechtmäßig auferlegt wird.

Artikel 3. Geltung des vorliegenden Gesetzes

In Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz prüfen Gerichte Klagen betreffend beliebige Handlungen (Beschlüsse), welche die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen außer:

Handlungen (Beschlüsse), für deren Prüfung laut den Gesetzen ausschließlich das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan zuständig sein soll;

Handlungen (Beschlüsse), für welche die Gesetze eine andere Ordnung der gerichtlichen Rechtsmitteleinlegung vorsehen.

Artikel 4. Einlegung von Rechtsmitteln

Der Bürger ist berechtigt, eine Klage gegen Handlungen (Beschlüsse), die seine Rechte und Freiheiten verletzen, unmittelbar am Gericht oder an einem laut der behördlichen Unterstellung übergeordneten Organ einzureichen sowie sich mit den Rechtsmitteln an eine Amtsperson zu wenden.

Das laut der behördlichen Unterstellung übergeordnete Organ oder Amtsperson haben innerhalb eines Monats die Rechtsmittel zu prüfen. Falls den Rechtsmitteln nicht statt gegeben wird oder innerhalb eines Monats nach der Einlegung der Rechtsmitteln keine Antwort erteilt wird, ist der Bürger berechtigt, vor Gericht zu klagen.

Eine Klage kann von einem Bürger eingereicht werden, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, oder von seinem Vertreter sowie auf Grund der Bitte des Bürgers von einem bevollmächtigten Stellvertreter einer öffentlichen Vereinigung oder einer Arbeitsgemeinschaft.

Eine Klage wird vom Bürger nach seinem Ermessen am Gericht seines Hauptwohnsitzes oder am Gericht der Ortschaft, in der sich das Organ befindet oder in der die Amtsperson seine Tätigkeit ausübt, die die anzufechtenden Handlungen (Beschlüsse) vornahm, eingereicht.

Militärangehörige sind berechtigt gemäß der durch den vorliegenden Artikel vorgesehenen Ordnung gegen Handlungen (Beschlüsse) der Organe der Militärverwaltung und der Amtspersonen des Militärs, die ihre Rechte und Freiheiten verletzen, vor Militärgericht eine Klage einzureichen sowie sich unmittelbar an die übergeordnete Amtsperson zu wenden.

Artikel 5. Gerichtshandlungen betreffend eine Klage

Nach der Entgegennahme einer Klage handelt das Gericht wie folgt:
es fordert notwendige Materialien bei den entsprechenden Organen und Amtspersonen an;
es beschließt, auf Grund der Bitte des Bürgers oder auf eigene Initiative den Vollzug der angefochtenen Handlung (des Beschlusses) auszusetzen.

Artikel 6. Fristen für die Einreichung einer Klage

Bei der Einreichung einer Klage vor Gericht sind folgende Fristen zu beachten:
die Klage ist innerhalb von drei Monaten einzureichen, nachdem dem Bürger die Verletzung seiner Rechte und Freiheiten bekannt wurde;
die Klage ist innerhalb eines Monats nach dem Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung des übergeordneten Organs oder einer Amtsperson darüber, dass den Rechtsmitteln nicht abgeholfen wird, einzureichen;
die Klage ist vor Gericht innerhalb eines Monats ab dem Tag des Ablaufes der Monatsfrist nach der Einreichung der Rechtsmittel einzureichen, wenn der Bürger keine schriftliche Antwort auf seine Rechtsmitteln erhalten hatte.

Eine aus triftigem Grund versäumte Frist für die Einreichung einer Klage kann vom Gericht wiederhergestellt werden.

Artikel 7. Ordnung der Bearbeitung einer Klage

Die Klage eines Bürgers betreffend Handlungen (Beschlüsse) der staatliche Organe, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, öffentlichen Vereinigungen, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung und Amtspersonen wird vom Gericht nach den Regeln des Zivilrechtsverfahrens behandelt.

Artikel 8. Gerichtsbeschluss betreffend eine Klage

Das Gericht fasst auf Grund der Ergebnisse der Prüfung einer Klage einen Beschluss. Nachdem die Begründetheit der Klage festgestellt wurde, erklärt das Gericht die angefochtene Handlung (Beschluss) für unrechtmäßig und verpflichtet die unterlegene Seite, die Forderung des Bürgers zu befriedigen oder stellt die verletzten Rechte des Bürgers auf andere Weise wieder her.

Falls die angefochtene Handlung (Beschluss) vom Gericht für rechtmäßig erklärt wird und die keine Rechte und Freiheiten des Bürgers verletzt, wird der Klage nicht statt gegeben.

Gegen Gerichtsbeschluss kann vor dem übergeordneten Gericht nach der durch Gesetze bestimmten Ordnung eine Berufung eingelegt werden.

Artikel 9. Vollzug des Gerichtsbeschlusses

Der rechtskräftige Gerichtsbeschluss ist für alle staatlichen Organe, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, öffentliche Vereinigungen, Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung, Amtspersonen und Bürger verbindlich und ist von diesen zu befolgen.

Der Gerichtsbeschluss wird dem Organ oder der Amtsperson, deren Handlung (Beschluss) angefochten wurde, sowie dem Bürger nicht später als zehn Tage nach der Rechtskraft des Beschlusses zugestellt.

Das Gericht und der Bürger sind über den Vollzug des Gerichtsbeschlusses innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Gerichtsbescheides in Kenntnis zu setzen. Falls der

Gerichtsbeschluss nicht vollzogen wird, ergreift das Gericht Maßnahmen, die die Gesetze vorsehen.

Artikel 10. Auferlegung von Gerichtskosten, die mit der Prüfung der Klage verbunden sind

Gerichtskosten, die mit der Prüfung der Klage verbunden sind, können dem Bürger, falls das Gericht die Klage abweist, oder dem Organ oder der Amtsperson, falls das Gericht beschließt, dass ihre Handlungen (Beschlüsse) unrechtmäßig sind, auferlegt werden.

Präsident der Republik Usbekistan
30. August 1995

I. Karimov

19. Das Gesetz der Republik Usbekistan über das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan

30. August 1995 Nr. 103-I

In das vorliegenden Gesetz wurden Änderungen entsprechend dem Teil VII des Gesetzes der Republik Usbekistan N 447-II vom 13.12.2002 und dem Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 eingetragen.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Verfassungsgericht der Republik Usbekistan

Das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan ist ein Judikativorgan, das die Verfassungsmäßigkeit der Akte der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt prüft.

Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist entsprechend der Fassung des Pkt.1, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geändert.

Das Verfassungsgericht prüft die Übereinstimmung zwischen der Verfassung der Republik Usbekistan und den Gesetzen der Republik Usbekistan und den Verordnungen der Kammer des Olij Madschlis der Republik Usbekistan, den Erlassen des Präsidenten der Republik Usbekistan, den Verordnungen der Regierung sowie der örtlichen Organe der Republik Usbekistan, den zwischenstaatlichen Vertrags- und anderen Verpflichtungen der Republik Usbekistan;

prüft die Übereinstimmung zwischen der Konstitution der Republik Usbekistan Gesetzen und anderen Akten der Republik Usbekistan, die das Olij Madschlis verabschiedet, von Erlassen des Präsidenten der Republik Usbekistan, von Verordnungen der Regierung sowie örtlicher Organen der Staatsgewalt, von zwischenstaatlichen Vertrags- und anderen Verpflichtungen der Republik Usbekistan mit der Verfassung der Republik Usbekistan;

stellt Gutachten zur Übereinstimmung der Verfassung der Republik Karakalpakstan mit der Verfassung der Republik Usbekistan sowie der Gesetze der Republik Karakalpakstan mit den Gesetzen der Republik Usbekistan aus;

legt Verfassungsnormen und die Gesetze der Republik Usbekistan aus;

behandelt andere Fragen, für die es gemäß der Verfassung und Gesetzen der Republik Usbekistan zuständig ist.

Das Verfassungsgericht behandelt Fragen und stellt Gutachten aus ausschließlich in Anlehnung an die Verfassung der Republik Usbekistan.

Artikel 2. Wahlen zum Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht wird auf Vorschlag des Präsidenten der Republik Usbekistan vom Senat des Olij Madschlis in der Zusammensetzung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitglieder des Verfassungsgerichts, einschließlich von einem Richter der Republik Karakalpakstan gewählt. (In der Fassung des Pkt.2, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)

Wahlen zum Verfassungsgericht erfolgen auf Antrag des Präsidenten der Republik Usbekistan durch Olij Madschlis in der Zusammensetzung von Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichts, einschließlich eines Richters aus der Republik Karakalpakstan.

Jeder Richter des Verfassungsgerichts wird einzeln gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen von der Gesamtheit der Mitglieder des Senats des Olij Madschlis auf sich vereint hat. (In der Fassung des Pkt.2, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)

Jeder Richter des Verfassungsgerichts wird einzeln gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen von der Gesamtheit der Abgeordneten des Olij Madschlis erhält.

Das Verfassungsgericht ist berechtigt, seine Tätigkeit dann aufzunehmen, wenn mindestens vier Personen der Gerichtsbesetzung gewählt sind.

Falls ein Richter aus dem Verfassungsgericht ausscheidet, so wählt der Senat des Olij Madschlis eine andere Person entsprechend der im vorliegenden Artikel festgelegten Ordnung. (In der Fassung des Pkt.2, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)

Falls ein Richter aus der Besetzung des Verfassungsgerichts ausscheidet, wählt Olij Madschlis entsprechend der Ordnung, die im vorliegenden Artikel festgelegt ist, eine andere Person.

Absatz 5 des vorliegenden Artikels ist entsprechend dem Pkt.2, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 aufgehoben.

Der Präsident, der nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, wird in Übereinstimmung mit dem Artikel 97 der Verfassung der Republik Usbekistan als Mitglied auf Lebenszeit in die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts aufgenommen.

Artikel 3. Amtsperiode des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht wird in Übereinstimmung mit dem Artikel 107 der Verfassung der Republik Usbekistan für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Verfassungsgericht übt seine Tätigkeit ständig aus. Sitzungen des Verfassungsgerichts finden je nach Bedarf statt.

Artikel 4. Grundprinzipien der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

Grundprinzipien der Tätigkeit des Verfassungsgerichts sind: Treue zur Verfassung der Republik Usbekistan, Unabhängigkeit, Kollegialprinzip, Öffentlichkeit und Gleichheit der Rechte der Richter.

Artikel 5. Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht und seine Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und ausschließlich der Verfassung der Republik Usbekistan unterstellt.

Indem die Richter des Verfassungsgerichts eine Entscheidung treffen, bringen sie ihre Rechtsposition zum Ausdruck, die unabhängig vom praktischen Nutzen, politischen Ansichten und anderen fremden Einflüssen ist.

Einmischung in die Tätigkeit des Verfassungsgerichts ist nicht zulässig und zieht eine Verantwortung entsprechend dem Gesetz nach sich.

Artikel 6. Kollegialprinzip

Die Verhandlung der Fälle und die Beschlussfassung erfolgen im Verfassungsgericht unter Beachtung des Kollegialprinzips in der Besetzung von mindestens vier Richtern.

Artikel 7. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Verfassungsgerichts werden in der Regel öffentlich durchgeführt.

Artikel 8. Gleichheit der Rechte der Verfassungsgerichtsrichter

Während der Verhandlungen des Verfassungsgerichts und der Stimmenabgaben betreffend die behandelten Fragen haben der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzender und Mitglieder des Verfassungsgerichts als Richter gleiche Rechte.

Artikel 9. Verbindlichkeit der Beschlüsse und Forderungen des Verfassungsgerichts

Beschlüsse des Verfassungsgerichts sind gegenüber allen Organen der Staatsmacht und Staatsverwaltung sowie Unternehmen, Institutionen, Organisationen und öffentlichen Vereinigungen, Amtspersonen und Bürgern verbindlich.

Forderungen des Verfassungsgerichts betreffend die Vorlage von Normativakten, Dokumenten und ihren Kopien, Beratungen und Abgabe von Erklärungen betreffend die vom Verfassungsgericht behandelten Fragen sind für alle Organe, an die sie gerichtet sind, verbindlich.

Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes wurde entsprechend der Fassung des Pkt 3, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geädnet.

Artikel 10. Gesetzgebende Initiative des Verfassungsgerichts

In Übereinstimmung mit dem Artikel 83 der Verfassung der Republik Usbekistan besitzt das Verfassungsgericht das Recht auf gesetzgebende Initiative. Dieses Recht kann das Verfassungsgericht verwirklichen, indem es der gesetzgebenden Kammer des Olij Madschlis ein Gesetzprojekt vorschlägt.

Artikel 10. Gesetzgebende Initiative des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht besitzt in Übereinstimmung mit dem Artikel 82 der Verfassung der Republik Usbekistan das Recht auf gesetzgebende Initiative im Olij Madschlis.

Artikel 11. Ordnung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

Die Ordnung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird durch sein Reglement bestimmt.

Kapitel II. Status der Richter des Verfassungsgerichts

Der Artikel 12 wurde entsprechend der Fassung des Pkt.4, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geändert.

Artikel 12. Anforderungen an den Kandidaten für den Posten eines Richters am Verfassungsgericht

Zum Richter des Verfassungsgerichts kann gewählt werden, wer Bürger der Republik Usbekistan ist und zu Gruppe von Fachleuten auf dem Gebiet Politik und Recht gehört, über erforderliche Qualifikationen verfügt und sich durch hohe Moral auszeichnet.

Den Richtern des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten der Republik Usbekistan die Höchste und die Erste Qualifikationsklassen verliehen.

Artikel 12. Anforderungen an den Kandidaten für den Posten eines Richters am Verfassungsgericht
Zum Richter des Verfassungsgerichts kann gewählt werden, wer Bürger der Republik Usbekistan aus der Gruppe von Fachleuten auf dem Gebiet Politik und Recht ist und über erforderliche Qualifikation verfügt, und sich durch hohe Moral auszeichnet.

Artikel 13. Eid des Verfassungsgerichtsrichters

Die Person, die erstmals zum Richter des Verfassungsgerichts gewählt wird, leistet den Eid mit folgendem Wortlaut (In der Fassung des Pkt.5, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003):

„Ich schwöre, Pflichten des Richters des Verfassungsgerichts ehrlich und in gutem Glauben zu erfüllen, die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und dabei nur in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Usbekistan zu handeln.“

Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten der Republik Usbekistan in Eid genommen.

Artikel 14. Tätigkeit, die mit dem Posten eines Verfassungsgerichtsrichters nicht vereinbar ist

Die Ausübung von Dienstpflichten eines Verfassungsgerichtsrichters ist mit der Tätigkeit eines Abgeordneten, der Mitgliedschaft in politischen Parteien und Bewegungen oder anderen bezahlten Tätigkeiten nicht vereinbar.

Artikel 15. Unabsetzbarkeit eines Verfassungsgerichtsrichters

Ein Verfassungsgerichtsrichter ist während seiner Amtsperiode unabsetzbar. Die Ausübung von Befugnissen des Richters kann nur in Übereinstimmung mit der Ordnung, die das vorliegende Gesetz vorsieht, beendet oder vorübergehend ausgesetzt werden.

Artikel 16. Immunität eines Verfassungsgerichtsrichters

Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist entsprechend der Fassung des Teils VII des Gesetzes der Republik Usbekistan Nr.447-II vom 12.12.2002 geändert.

Ein Verfassungsgerichtsrichter kann nicht strafrechtlich belangt oder in Haft genommen werden, auf ihn kann keine Verwaltungsstrafe auferlegt werden ohne Einverständnis des Olij Madschlis.

Ein Verfassungsgerichtsrichter kann nicht strafrechtlich belangt oder in Haft genommen werden und über einen Verfassungsgerichtsrichter kann keine Verwaltungsstrafe, die in einem Gerichtsverfahren verhängt wird, ohne Einverständnis des Olij Madschlis und in der Zeit zwischen Tagungen ohne Einverständnis des Rats (Kengasch) des Olij Madschlis angeordnet werden.

Ein Strafverfahren gegen einen Verfassungsgerichtsrichter kann nur vom Generalstaatsanwalt der Republik Usbekistan eingeleitet werden.

Vorführung, vorläufige Festnahme sowie Durchsuchung von persönlichen Sachen, Gepäck, Transportmitteln, Wohn- und Diensträumen eines Verfassungsgerichtsrichters sind nicht zulässig.

Artikel 17. Aussetzung der Befugnisse eines Verfassungsgerichtsrichters

Befugnisse eines Verfassungsgerichtsrichters können auf Beschluss des Verfassungsgerichts in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

seine Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung;

Ausübung von ihm Tätigkeiten, die mit der Funktion eines Verfassungsgerichtsrichters nicht vereinbar sind;

nach der Verschollenheitserklärung durch Gericht, die rechtskräftig wird.

Die Aussetzung der Befugnisse eines Verfassungsgerichtsrichters, mit Ausnahme von Fällen, bei denen der Richter im Rahmen einer Unterbindungsmaßnahme in Haft genommen wird, führt nicht zur Einstellung der Gehaltsauszahlungen und entzieht ihm nicht die Garantie der Immunität, die das vorliegende Gesetz bestimmt.

Artikel 18. Vorzeitige Aufhebung der Befugnisse eines Verfassungsgerichtsrichters

Befugnisse des Verfassungsgerichtsrichters können vorzeitig auf Beschluss des Senats des Olij Madschlis auf Grund von (In der Fassung des Pkt. 7 des Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003):

Befugnisse des Verfassungsgerichtsrichters können vorzeitig auf Beschluss des Olij Madschlis in folgenden Fällen aufgehoben werden:

bei Verletzung des Richtereids;

beim Einreichen eines Antrags auf Entlassung;

nach einer Verurteilung durch Gericht, die rechtskräftig wird;

wenn die weitere Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Funktion des Richters nicht vereinbar ist, trotz Verwarnung oder Aussetzung seiner Befugnisse fortgesetzt wird;

aufgrund seiner andauernden Krankheit nach dem Beschluss einer ärztlichen Kommission;

beim Verlust seiner Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan.

Kapitel III. Grundsätze des Verfahrens am Verfassungsgericht

Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes wurde entsprechend Pkt.8 des Teils XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geändert.

Artikel 19. Das Recht, Fragen vor das Verfassungsgericht zu bringen

Das Rechts, Fragen vor das Verfassungsgericht zu bringen, besitzen die Kammern des Olij Madschlis der Republik Usbekistan, der Präsident der Republik Usbekistan, Sprecher der gesetzgebenden Kammer des Olij Madschlis, der Vorsitzende des Senats des Olij Madschlis, Schokargy Kenes der Republik Karakalpakstan, Gruppe von Abgeordneten, die mindestens Ein Viertel der gesamten Zahl der Abgeordneten der gesetzgebenden Kammer des Olij Majlis umfasst, Gruppe der Senatoren, die mindestens Ein Viertel der gesamten Zahl der Mitglieder des Senats des Olij Madschlis umfasst, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Oberwirtschaftsgerichts der Republik Usbekistan und der Generalstaatsanwalt. Eine Frage kann auch auf Initiative von mindestens drei Richtern des Verfassungsgerichts vor das Verfassungsgericht gebracht werden.

Artikel 19. Recht, Fragen vor das Verfassungsgericht zu bringen

Das Rechts, Fragen vor das Verfassungsgericht zu bringen, besitzen Olij Madschlis, Präsident der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Olij Madschlis, Schokargy Kenes der Republik Karakalpakstan, Gruppe von Abgeordneten, die mindestens Einviertel der gesamten Zahl der Abgeordneten des Olij Majlis umfasst, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Oberwirtschaftsgerichts der Republik Usbekistan und der Generalstaatsanwalt. Eine Frage kann auch auf Initiative von mindestens drei Richtern des Verfassungsgerichts gebracht werden.

Artikel 20. Bearbeitungsfristen am Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht beginnt das Prüfungsverfahren betreffend eine Frage nicht später als sieben Tage nach Eingang der Materialien, welche den erforderlichen Anforderungen entsprechen.

Das Verfassungsgericht fasst den Beschluss betreffend die zu behandelnden Frage nicht später als drei Monate nach Eingang des entsprechenden Materials.

Artikel 21. Teilnehmer an der Verfassungsgerichtsverhandlung

An der Verfassungsgerichtsverhandlung können der Präsident der Republik Usbekistan, der Sprecher der gesetzgebenden Kammer des Olij Madschlis, seine Vertreter, der Vorsitzende des Senats des Olij Madschlis, seine Vertreter, der Ministerpräsident, der Vorsitzende des Schokargy Kenesch der Republik Karakalpakstan, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Oberwirtschaftsgerichts der Republik Usbekistan, der Generalstaatsanwalt und der Justizminister der Republik Usbekistan teilnehmen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zu allen Fragen, die behandelt werden darzulegen. (In der Fassung des Pkt.9, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003)

Artikel 21. Teilnehmer an der Verfassungsgerichtsverhandlung

An der Verfassungsgerichtsverhandlung können der Präsident der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Olij Majlis, seine Stellvertreter, Ministerpräsident, der Vorsitzende des Schokargy der Republik Karakalpakstan, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Republik Usbekistan, der Vorsitzende des Oberwirtschaftsgerichts der Republik Usbekistan, der Generalstaatsanwalt und der Justizminister der Republik Usbekistan teilnehmen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zu allen zu behandelnden Frage darzulegen.

Artikel 22. Sprache in dem Gerichtsverfahren

Die Sprache im Verfassungsgerichtsverfahren ist die Staatssprache der Republik Usbekistan.

Verhandlungsteilnehmer, welche die Staatssprache nicht beherrschen, können in ihrer Muttersprache vortragen oder Erklärungen abgeben und einen Dolmetscher heranziehen.

Artikel 23. Ladungen zur Verfassungsgerichtsverhandlung

Zur Teilnahme an der Verfassungsgerichtsverhandlung können Personen, die über erforderliche Kenntnisse oder Materialien verfügen sowie Experten und Fachleute geladen werden.

Artikel 24. Die Erstattung von Kosten der Experten, Fachleute und Übersetzer

Experten, Fachleute und Übersetzer, die vom Verfassungsgericht während seiner Arbeit herangezogen werden, erhalten Honorar und Ausgleich der entstandenen Unkosten in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 25. Beschlussfassung am Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht fasst Beschlüsse nur betreffend konkrete zu behandelnde Fragen, deren Verfassungsmäßigkeit angezweifelt wird.

Das Verfassungsgericht kann, nachdem es die Verfassungsmäßigkeit eines Normativakts geprüft hatte, gleichzeitig einen Beschluss betreffend die Normativakte fassen, die auf dem geprüften Normativakt basieren oder auf ihn Bezug nehmen, obwohl die Behandlung dieser Normativakte nicht in der dem Verfassungsgericht vorgelegten Frage beantragt war.

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst.

Richter sind nicht berechtigt, sich der Stimme zu enthalten oder sich der Abstimmung zu entziehen.

Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der in der Verhandlung anwesenden Richter dafür gestimmt hatten. In den Fällen, bei denen die Zahl der Nein-Stimmen der Zahl der Ja-Stimmen entspricht, ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Richter, der mit einem Beschluss des Verfassungsgerichts nicht einverstanden ist, hat das Recht, seine Meinung schriftlich darzulegen und es dem Verhandlungsprotokoll des Verfassungsgerichts beizufügen.

Artikel 26. Beschluss des Verfassungsgerichts

Beschluss des Verfassungsgerichts betreffend die behandelte Sache über die Verfassungsmäßigkeit eines zwischenstaatlichen Vertrags oder Normativakts wird die Verordnung genannt. Verordnungen werden im Namen der Republik Usbekistan beschlossen.

In anderen Fällen wird der Beschluss des Verfassungsgerichts das Gutachten genannt; Beschlüsse können auch andere Formen haben.

Artikel 27. Veröffentlichung der Beschlüsse des Verfassungsgerichts und ihre Rechtskraft

Verordnungen, Gutachten und andere Beschlüsse des Verfassungsgerichts der Republik Usbekistan werden in Massenmedien veröffentlicht. Der Beschluss des Verfassungsgerichts wird nach seiner Veröffentlichung rechtskräftig.

Der Beschluss des Verfassungsgerichts ist unwiderruflich; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 28. Überprüfung des Beschlusses des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht kann auf eigene Initiative seinen Beschluss überprüfen wenn: neue bedeutsame Umstände bekannt wurden, die dem Verfassungsgericht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren;

die Verfassungsnorm, die dem Beschluss als Grundlage diente, geändert wurde;

das Verfassungsgericht zum Entschluss kommt, dass bei der Beschlussfassung die geltende Ordnung des Verfahrens verletzt wurde.

Kapitel IV. Sonstige Fragen der Organisation und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

Artikel 29. Verfassungsgerichtsapparat

Um die Arbeit des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, wird der Verfassungsgerichtsapparat gebildet. Die Struktur und das Personal des Apparats werden von dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bestätigt.

Artikel 30. Finanzarbeiten des Verfassungsgerichts

Finanzarbeiten des Verfassungsgerichts erfolgen auf Kosten der Budgetmittel des Staates.

Artikel 31 des vorliegenden Gesetzes wurde entsprechend der Fassung des P.10, Teil XII des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 30.08.2003 geändert.

Artikel 31. Materielle und soziale Versorgung der Richter des Verfassungsgerichts

Die materielle und soziale Versorgung der Richter des Verfassungsgerichtes, die mit der Bezahlung ihrer Arbeit, Erteilung eines jährlichen Urlaubs, Maßnahmen des sozialen Schutzes der Richter und Mitglieder ihrer Familien, Lebenspflichtversicherung und Gesundheitshaftpflichtversicherung verbunden ist, wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über Gerichte“ bestimmt.

Der Gehalt eines Richters des Verfassungsgerichts besteht aus dem Dienstgehalt, Zuzahlungen für Qualifikationsklasse und langjährigen Dienst.

Artikel 31. Jährlicher Urlaub eines Verfassungsgerichtsrichters

Einem Verfassungsgerichtsrichter steht jährlich ein bezahlter Urlaub, der sechsunddreißig Arbeitstage beträgt, zu.

Artikel 32. Symbole der richterlichen Gewalt des Verfassungsgerichts

In dem Verhandlungssaal des Verfassungsgerichts befinden sich eine Abbildung des Staatswappens der Republik Usbekistan, eine Staatsflagge der Republik Usbekistan und der Text der Verfassung der Republik Usbekistan.

Richter tragen während der Verhandlung die spezielle Dienstkleidung.

Ein Richter des Verfassungsgerichts erhält einen Dienstausweis, dessen Muster vom Präsidenten der Republik Usbekistan bestätigt wird.

Artikel 33. Siegel des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht verfügt über ein Siegel, welches das Staatswappen der Republik Usbekistan und den Namen des Verfassungsgerichts zeigt.

Präsident der Republik Usbekistan

I. Karimov

30. August 1995

Stadt Taschkent

Literatur

ABA/ CEELI (American Bar Association's Central European and Eurasian Law Initiative) (2002): Judicial Reform Index for Uzbekistan, Washington.

Bantekas, Ilias, ed. (2005): Law and the Legal System of Uzbekistan, New York.

Bektemirov, Kuatbay, and Rahimov, Eduard (2000): "Local Government in Uzbekistan", in: Igor Munteanu and Victor Popa (ed.), Developing New Rules in the Old Environment, Local Governments in Eastern Europe, in the Caucasus and Central Asia 3, Budapest, pp. 470-520.

Ch. Boulanger, ed. (2002) Recht in der Transformation, Potsdamer Textbuch 7, Berlin.

Butler, William E. (1999): Uzbekistan Legal Texts: The formation of Civic Accord and a Market Economy, The Hague, London and Boston.

Campbell, James, Afia, Jenny and Azizov, Ilkhom (2003): "Legislative evolution in Uzbekistan", in: Law in Transition. Spring 2003, pp. 48-53.

Ergashev, B., et al. (2003): „Current Condition and Perspectives of Reforming the System of Executive Power in the Republic of Uzbekistan“, www.eldis.org/static/DOC14876.htm, Tashkent.

Simek, Ondrej et al. (2003): „Legal Status of Local Self-Governments in Central Asian States: Key Issues“, The Fiscal Decentralization Initiative for Central and Eastern Europe Proceedings, Budapest.

Geiß, Paul Georg (2002): "Rechtskultur und politische Reform in Zentralasien", in: Christian Boulanger (ed.), Recht in der Transformation, Potsdamer Textbuch 7, Berlin, pp.149-170.

Human Rights Watch (2003): "From House to House: Abuses by Mahalla Committees," Human Rights Watch Report, September 2003, vol. 15, no. 7 (D).

International Crisis Group (2002): "The Politics of Police Reform," Asia Report 42, 10 December 2002.

Jones Luong, Pauline (2002): "Political obstacles to economic reform in Uzbekistan, Kyrgyzstan, and Tajikistan: Strategies to move ahead", World Bank Working Paper, Washington.

Lamers, John, Martius, Christopher, Schoeller-Schletter, Anja et al. (2004): "Developing sustainable land and water management for the Aral Sea Basin through an

- interdisciplinary approach”, in: Seng, V., Craswell, E., Fukai, S. and Fischer, K. (eds.), *Water in Agriculture*, ACIAR Proceedings No. 116, pp. 45-60.
- Martius, Christopher, Schoeller-Schletter, Anja, Wehrheim, Peter (2001): “Economic, ecological and administrative reform of land-and water use in the region Khorezm (Uzbekistan): A pilot project in Development research, Project proposal, ZEF (Zentrum für Entwicklungsforschung), Bonn.
- Massicard, Elise and Trevisani, Tommaso (1999): “Die usbekische Mahalla zwischen Staat und Gesellschaft”, FU-Berlin – Institut für Ethnologie – Schwerpunkt Sozialanthropologie: Sozialanthropologische Arbeitspapiere 73, Berlin.
- Pashkun, Dmitry (2003): *Structure and Practice of State Administration in Uzbekistan*, Open Society Institute Discussion Papers 27, Budapest.
- Perlman, Bruce and Gleason, Gregory (2004): *Uzbekistan Public Sector Governance Assessment*, University of New Mexico.
- Renger, Jochen (1998): *The institutional framework of water management in the Aral Sea Basin and Uzbekistan*, European Union – TACIS Programme 1998.
- Renger, Jochen and Wolff, Birgitta (2000): *Rent seeking in irrigated agriculture: Institutional problem areas in operation and maintenance*, Eschborn.
- Saidov, Akimal (1998): *Le droit ouzbek*, Tashkent. English translation by William E. Butler, *The Legal System of Uzbekistan*, Tashkent 1998.
- Schoeller-Schletter, Anja (2003): *Einflußnahme auf Entscheidungen staatlicher Organe als Problem für Demokratie und Rechtsstaat. Rechtsreformen und Beitrag des Staats- und Verfassungsrechts zur Entwicklungsforschung*”, in: Kaiser, Markus (Ed.): *Weltwissen*, Bielefeld: Transkript, pp. 275-310.
- Trevisani, Tommaso (a): in Fumagalli et al. (Eds.) (2006): *Dynamics of Transformation in Central Asia. Peace and Cooperation Nr. 2*, Rom: Miltemi.
- US Department of State *Country Reports on Human Rights Practices: Uzbekistan* (2001)
- Wegerich, Kai (2004): “Informal network utilization and water distribution in two districts in the Khorezm Province, Uzbekistan”, in: *Local Environment: The International Journal of Justice and Sustainability* 9, Nr. 4, pp. 337-352.

Laws and Regulations:

Constitution of the Republic of Uzbekistan, 8 December 1992, last amended 24 April 2003.

Civil Code of the Republic of Uzbekistan, No. 257-I, 1 March 1997, last amended 30 August 2001.

Law of the Republic of Uzbekistan on Agencies of Self-Government of Citizens, No. 758-I, 2 September 1993, last amended 14 April 1999.

Law of the Republic of Uzbekistan on Appealing to the Court against Acts and Decisions Violating Civil Rights and Liberties, No. 108-I, 30 August 1995.

Law of the Republic of Uzbekistan on Appeals of Citizens, No. 1064-XII, 6 May 1994, amended 13 December 2002.

Law of the Republic of Uzbekistan on the Constitutional Court, No. 103-I, 30 August 1995.

Law of the Republic of Uzbekistan on Contractual and Legal Basis of Activity Carried out by Economic Establishments, No. 670-I, 29 August 1998.

Law of the Republic of Uzbekistan on Courts No. 162-II, 14 December 2000.

Law of the Republic of Uzbekistan on Evaluating Activity, No. 811-I, 19 August 1999.

Law of the Republic of Uzbekistan on State Power on the Local Level, 2 September 1993, last amended 25 December 1998.

Resolution No. 24 of the Cabinet of Ministers of the Republic of Uzbekistan on measures for further reforming the banking system, 15 January 1999.